



Die
Bundesregierung

Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus

Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien
der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen

Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus

Positionen und Maßnahmen zum Umgang mit Ideologien
der Ungleichwertigkeit und den darauf bezogenen Diskriminierungen

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	6
2. Methode und Herangehensweise	7
3. Erscheinungsformen von Rassismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit	8
3.1 Ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und darauf bezogene Diskriminierungen	10
3.1.1 Antisemitismus	10
3.1.2 Antiziganismus	10
3.1.3 Islam- und Muslimfeindlichkeit	11
3.1.4 Rassismus gegen Schwarze Menschen	11
3.1.5 Homosexuellen- und Transfeindlichkeit	12
3.1.6 Weitere und übergreifende Phänomenbereiche	12
4. Normative Grundlagen und rechtlicher Rahmen	13
5. Aktivitäten und Handlungsschwerpunkte der Bundesregierung	14
5.1 Menschenrechtspolitik	15
5.2 Schutz vor Diskriminierung und Ahndung von Straftaten	18
5.3 Bildung, Politische Bildung	21
5.4 Gesellschaftliches und politisches Engagement für Demokratie und Gleichwertigkeit	25
5.5 Diversität im Arbeitsleben, Aus- und Fortbildung sowie Stärkung interkultureller und sozialer Kompetenz im Beruf	30
5.6 Rassismus und Hass im Internet	35
5.7 Forschung	37
6. Planungen, Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung	39
7. Literatur	48

Anlagen

Anlage I

50

Maßnahmen und Positionen der Länder in den Handlungsfeldern des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus (NAP)

Anlage II

88

Menschenrechte schützen, Diskriminierungen beseitigen – Zivilgesellschaftliche Anforderungen an den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, Homophobie und Transfeindlichkeit der Bundesregierung vom 3. Mai 2017 (verfasst in verschiedenen Konsultations- und Abstimmungsprozessen im Rahmen des Netzes gegen Rassismus und eines Netzwerks von LSBTIQ*-Organisationen, das seit Ende 2015 durch den Lesben- und Schwulenverband (LSVD), der Bundesvereinigung Trans* (BVT*) und das Jugendnetzwerk Lambda koordiniert wurde. Das Forum Menschenrechte unterstützt diesen Beitrag).

Anlage III

116

Kurzfassung zur Bestandsaufnahme: Abwertende Einstellungen und diskriminierende Vorurteile in der deutschen Gesellschaft (Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung, IKG 2017). Studie im Auftrag des Bundesministeriums des Innern.

Redaktionelle Hinweise

- Aus pragmatischen Gründen, Gründen der Lesbarkeit und weil die Berichtsteile aus verschiedenen Ressorts stammen, wird im vorgelegten NAP, soweit eine neutrale Begriffsbezeichnung nicht möglich ist, die binäre Sprachform durch Nennung der weiblichen und männlichen Form verwendet. Menschen, die sich nicht im binären Spektrum verorten, sind mit der gewählten Sprachform ebenfalls gemeint. Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass weitere Formen der Geschlechtsidentität existieren und zunehmend inklusive Sprach- und Schriftformen (wie beispielsweise der Gender-Gap) verwendet werden.
- Bei Inhalten und Schlussfolgerungen von im Text erwähnten Gutachten, zu denen sich die Bundesregierung nicht äußert, kann weder von Zustimmung noch von Ablehnung ausgegangen werden.
- Die in den Anhängen enthaltenen Texte stellen unmittelbar Positionen der jeweiligen Urheber dar. Sie geben nicht die Auffassung der Bundesregierung wieder und werden ausschließlich zu Dokumentationszwecken beigelegt.

1. Einleitung

Das Bekenntnis zur unantastbaren Würde jedes Menschen und das Gebot an alle staatliche Gewalt, sie zu achten und zu schützen, beherrschen alle Bestimmungen des Grundgesetzes und bilden die Grundlage des gesellschaftlichen Wertesystems. In Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes werden die Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt genannt.

Rassismus und andere Ideologien der Ungleichwertigkeit stehen diesen Grundsätzen entgegen. Menschen entlang biologischer, religiöser, kultureller oder anderer Merkmale in vermeintlich homogene Gruppen einzuteilen, ihnen unveränderbare „Wesens- und Charakterzüge“ zuzuschreiben und sie zu bewerten widerspricht dem Grundsatz der Gleichwertigkeit aller Menschen.

Das Verbot rassistischer Diskriminierung hat völkerrechtlich absolute Geltung, ebenso wie die Verbote der Sklaverei, der Apartheid und des Genozids. Rassismus und Diskriminierung sind eine Verletzung und ein Hindernis für die Inanspruchnahme aller grundlegenden Menschenrechte, eine Bedrohung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und immer wieder Anlass für interne und internationale bewaffnete Konflikte.

Deutschland ist ein weltoffenes pluralistisches Land im Zentrum Europas mit einer demokratischen Staatsverfassung, einem etablierten Rechtsstaat, funktionierenden Institutionen sowie weit entwickelten Strukturen des demokratischen Engagements der Zivilgesellschaft und ausgeprägten Formen der Mitbestimmung.

Dennoch gibt es auch Rassismus, rassistische Diskriminierung, Stereotype, Vorurteile und Gewalt in Deutschland. Eine, vor dem Hintergrund einer polarisierenden Asyldebatte, derzeit stark von Anfeindungen betroffene Gruppe sind asylsuchende Menschen. Sich diesen Phänomenen fortwährend entgegenzustellen ist eine gesamtstaatliche Aufgabe – auf nationaler wie auf internationaler Ebene.

Die Vereinten Nationen (VN) haben sich im Aktionsprogramm der Weltkonferenz gegen Rassismus im Jahr 2001 in Durban (Südafrika) verpflichtet, in Konsultation mit nationalen Menschenrechtsinstitutionen, Institutionen zur Bekämpfung von Rassismus und der Zivilgesellschaft nationale Aktionspläne gegen Rassismus auszuarbeiten. Der vorliegende Nationale Aktionsplan (NAP) folgt diesem Anliegen und nimmt Bezug auf den entsprechenden Kontext der Vereinten Nationen. Die Bundesrepublik Deutschland hat im Jahr 2008 der Hochkommissarin für

Menschenrechte der VN in Genf den ersten „Nationalen Aktionsplan der Bundesrepublik Deutschland zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz“ übermittelt.

Im Koalitionsvertrag der CDU/CSU und SPD vom 27. November 2013 für die 18. Legislaturperiode wurde vereinbart, diesen Nationalen Aktionsplan um die Themen „Homo- und Transphobie“ bzw. Homosexuellen- und Transfeindlichkeit zu erweitern. Zudem wurde es erforderlich, einen gänzlich neu strukturierten NAP aufzulegen, der wesentliche Inhalte und Positionierungen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Veränderungsprozesse, der Diskussionen und Entwicklungen auf nationaler und internationaler Ebene berücksichtigt, insbesondere auch in Reaktion auf die Mordserie des sogenannten Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU). Die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ sind ziellieftend für die Politik der Bundesregierung.

In diesem Kontext wurde im Koalitionsvertrag auch vereinbart, die Extremismusprävention und Demokratieförderung strategisch zu bündeln. Am 13. Juli 2016 wurde die „[Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung](#)“ als Ergebnis dieses Erarbeitungsprozesses vom Bundeskabinett verabschiedet. Aufgrund der besonderen Bedeutung des Themas greift der Bericht der Bundesregierung zum Stand der deutschen Einheit 2017 die Aspekte „*Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit*“ ebenso auf.

Das auf Bundesebene bestehende „Forum gegen Rassismus“ (FgR) ist seit 1998 eine interne Diskussionsplattform, auf der sich Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und die Bundesregierung gemeinsam mit Rassismus sowie Ideologien der Ungleichwertigkeit auseinandersetzen und austauschen. Ende 2015 haben sich die Mitglieder des FgR in einer [Grundsatzerklärung](#) auf allgemeine Prinzipien der Rassismusbekämpfung verständigt.

Die maßgeblichen, dauerhaften und übergreifenden Zielsetzungen der Bundesregierung sind:

- Von rassistischer Diskriminierung, Gewalt oder anderen Ideologien der Ungleichwertigkeit betroffene Personen bedürfen des Schutzes und der Solidarität: Sie sind durch das Regierungshandeln sowie durch Maßnahmen von öffentlichen Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen zu stärken und bei der Erarbeitung von Lösungen einzubeziehen,

- Rassismus und rassistische Diskriminierung abzubauen und ein diskriminierungsfreies Leben in einer demokratischen, vielfältigen und pluralistischen Gesellschaft zu ermöglichen,
- die Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit, die Bekämpfung und den Abbau von Rassismus sowie den damit verbundenen Diskriminierungen und Vorurteilen zu intensivieren,
- die Förderung von Engagement, Zivilcourage und Konfliktfähigkeit sowie die Stärkung der gelebten, vielfältigen, demokratischen Gesellschaft und ihrer Werte weiter zu gewährleisten,
- die Weiterentwicklung bzw. Initiierung der entsprechenden Maßnahmen unter Berücksichtigung internationaler Standards und auf Basis der Menschenrechte vorzunehmen sowie
- die kontinuierliche Erhöhung der öffentlichen Aufmerksamkeit und Sensibilisierung für Gleichstellung und Gleichwertigkeit auf allen gesellschaftlichen Ebenen zu erreichen.

2. Methode und Herangehensweise

Bei der Bekämpfung von Rassismus, Homosexuellen- und Transfeindlichkeit, weiteren Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie darauf bezogenen Diskriminierungen und Vorurteilsstrukturen sieht die Bundesregierung ein breites gesellschaftspolitisches Spektrum vielfältiger und konkreter Aktions- und Handlungsfelder betroffen. Eine phänomenübergreifende Identifizierung der für einen neuen NAP wichtigen Handlungsfelder und Themen wurde durch die „*Interministerielle Arbeitsgruppe zur Demokratieförderung und Extremismusprävention*“ (IMA) vorgenommen. Auf dieser Grundlage wurde der NAP fachlich erarbeitet und knüpft an die „*Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung*“ vom Juli 2016 an. Zur deskriptiven Grundlegung für diesen NAP und zur weiteren Debatte wurde zudem im Auftrag der Bundesregierung eine empirische Bestandsaufnahme vom Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung (Bielefeld) erstellt (vgl. Anlage 3).

Wesentlicher Kern des NAP sind die Positionen sowie bisherige und geplante Maßnahmen der Bundesregierung in folgenden Handlungsfeldern: Menschenrechtspolitik; Schutz vor Diskriminierung und Ahndung von Straftaten; Bildung, Politische Bildung; Gesellschaft-

liches und politisches Engagement für Demokratie und Gleichwertigkeit; Diversität im Arbeitsleben, Aus- und Fortbildung sowie Stärkung interkultureller und sozialer Kompetenz im Beruf; Rassismus und Hass im Internet sowie Forschung. Wenngleich manche Maßnahmen verschiedene Schwerpunkte berühren, werden sie lediglich in einem Handlungsfeld aufgeführt.

Die Ausarbeitung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung erfolgte in ressortübergreifender Zusammenarbeit und in fachlicher Federführung des Bundesministeriums des Innern (BMI) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Auch die Länder und Kommunen leisten einen unverzichtbaren Teil der Arbeit gegen Rassismus und weitere Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie zur Extremismusprävention und Demokratieförderung – was nicht zuletzt in Länderprogrammen und kommunalen Strategien einen wichtigen Ausdruck findet. Die Länder sind zudem u. a. zuständig für die Polizeiarbeit, die Strafverfolgung, die Bildung und Kultur, Fragen der Jugend- und Sozialarbeit und der Prävention. Sie engagieren sich gemeinsam mit dem Bund, u. a. in der politischen Bildung. Die Rückkoppelung der Maßnahmen des Bundes mit den Ländern und Kommunen ist entscheidend, wenn es darum geht, gezielt Bedürfnissen und Problemen vor Ort zu entsprechen. Daher wurden die Länder im Sinne der Bündelung und Transparenz sowie zu weiterführenden Debatten gebeten, ihre unterschiedlichen Maßnahmen und Programme im entsprechenden Themenbereich für diesen NAP deskriptiv zur Verfügung zu stellen (vgl. Anlage 1).

Wichtig ist der Bundesregierung die Konsultation zivilgesellschaftlicher Initiativen und Organisationen. Für den vorliegenden NAP wurden Positionspapiere zivilgesellschaftlicher Initiativen und Nichtregierungsorganisationen, die im Prozess der Erstellung des NAP auf Bitte der Bundesregierung an diese gerichtet wurden, soweit wie möglich berücksichtigt. Hierbei sind ausdrücklich zu nennen:

- Zivilgesellschaftliche Anforderungen an einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus und Homo- und Transphobie des „*Netztes gegen Rassismus – Für gleiche Rechte*“ vom 4. Juli 2016,
- Bundesvorstand Lesben- und Schwulenverband, Bundesverband Trans* u. a.: „*Eckpunkte für die Erweiterung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus und die Themen Homo- und Transphobie (Juli 2016)*“,

- Menschenrechte schützen, Diskriminierungen beseitigen. Zivilgesellschaftliche Anforderungen an einen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, Homophobie und Transfeindlichkeit vom 3. Mai 2017 (verfasst in verschiedenen Konsultations- und Abstimmungsprozessen im Rahmen des Netzes gegen Rassismus und eines Netzwerks von LSBTIQ*-Organisationen, das seit Ende 2015 durch den Lesben- und Schwulenverband (LSVD), der Bundesvereinigung Trans* (BVT*) und das Jugendnetzwerk Lambda koordiniert wurde. Das Forum Menschenrechte unterstützt diesen Beitrag) (vgl. Anlage 2.).

Begleitend hat am 5. Juli 2016 in einem partizipativen Format mit den unterschiedlichsten zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren eine Konsultation im Rahmen einer Veranstaltung mit dem Titel „*Ein Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus – Anregungen, Erfahrungen und Ideen aus der Perspektive zivilgesellschaftlicher Initiativen*“ in Berlin stattgefunden. Fortgesetzt wurde dieser Prozess am 30. März 2017 im Rahmen einer gesonderten Sitzung des „*Forums gegen Rassismus*“. Darüber hinaus wurden die Mitglieder des „*Forums gegen Rassismus*“ seitens der Bundesregierung mehrfach über den Erarbeitungsstand zur Entwicklung des NAP unterrichtet. Im Rahmen der Erstellung des Nationalen Aktionsplans wurden zudem im FgR zwei Nichtregierungsorganisationen beteiligt, die sich gegen Homosexuellen- und Transfeindlichkeit engagieren.

Die Bundesregierung ist sich bewusst, dass weitere Konsultationen und Diskussionen mit der Zivilgesellschaft vor dem Hintergrund dynamisch angelegter gesellschaftspolitischer Prozesse notwendig sind. Diese Gesprächsprozesse wird die Bundesregierung fortsetzen.

3. Erscheinungsformen von Rassismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit

Diskriminierungen und Herabsetzungen von gesellschaftlichen Gruppen oder Individuen aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener religiöser oder ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung, geschlechtlicher Identität oder anderer Merkmale sind mit der Verfassung der Bundesrepublik und den Menschenrechten unvereinbar. Aktuell werden demokratische Gesellschaften weltweit herausgefordert. Nicht zuletzt Bedrohungen durch unterschiedliche extremistische und terroristische Bestrebungen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das friedliche Zusammenleben aller Menschen. Daher bleibt es von anhaltend großer Bedeutung, immer wieder für eine offene, vielfältige Gesellschaft und das Zusammenleben aller Bevölkerungsgruppen einzutreten.

Auch in der Bundesrepublik Deutschland werden rassistisch motivierte Straf- und Gewalttaten begangen, die der demokratische Rechtsstaat konsequent verfolgt und ahndet. Gleichzeitig begegnet die Bundesrepublik ebenso rassistisch motivierten Benachteiligungen, die nicht strafrechtlich relevant sind, z. B. bei der Suche nach einer Arbeitsstelle oder einer Wohnung. Rassismus ist nicht nur ein fester ideologischer Bestandteil des Rechtsextremismus und des Rechtsterrorismus, wie der sogenannte NSU-Komplex, der auf rassistische NS-Ideologeelemente ausgerichtet war, deutlich gezeigt hat. Rassistische Einstellungen finden sich in allen Teilen der Gesellschaft und stoßen dort auf Widerhall. Rassismus ist ein gesellschaftliches und soziales Phänomen und dient u. a. auch der vermeintlichen Legitimation bestehender oder der Erzeugung neuer Ungleichheiten. In rassistischen Diskursen werden beispielsweise biologistische, kulturelle und religiöse Stereotype verbreitet, die Menschen anhand von Zuschreibungen in diametrale Gruppen einteilen. Damit erfolgt eine Konstruktion und Fokussierung auf die vermeintliche Fremdheit des „*Anderen*“.

In diesem Zusammenhang sollen unter „*Ideologien der Ungleichwertigkeit*“ als Sammelbegriff für Diskriminierungsideologien weltanschauliche, soziale und politische Konstrukte, Ideen und (stereotype) Vorstellungen verstanden werden, die sich gegen grundlegende Prinzipien der Gleichwertigkeit aller Menschen richten. Rassistische Ideologie bezieht sich dabei als eine Diskriminierungs-ideologie im Wesentlichen auf ein Weltbild der Ungleichwertigkeit. Eine weitere Form einer Diskriminierungs-ideologie ist Homosexuellen- und Transfeindlichkeit.

Neue Formen des Rechtspopulismus in Deutschland und Europa erweisen sich als wandlungsfähig. „*Populismus*“ ist zunächst eine bestimmte Interaktion, also eine Wechselbeziehung zwischen einem Akteur und seinem Publikum, kommunikativ geprägt von starker Vereinfachung. Problematisch wird Populismus in Verbindung mit einer spezifischen ideologischen Aufladung. Rechtspopulismus ist dabei häufig gekennzeichnet von einem vermeintlich homogenen Volk als identitätsstiftendem Moment, von antipluralistischen Auffassungen, nicht selten verbunden mit einem Freund-Feind-Denken. Damit grenzt der Rechtspopulismus all jene aus, die als „*fremd*“ identifiziert werden. Hierzu können beispielsweise Personen zählen, die einer Minderheit angehören, sowie Personen mit bestimmten sexuellen Orientierungen oder politischen Haltungen.

Sprache bildet Lebensrealität ab und formt diese gleichzeitig. Sprachliche Formen entwickeln sich in der Sprachpraxis von Sprachgemeinschaften stetig fort. Die Bundes-

regierung ist sich dieses Umstandes bewusst, bildet jedoch nicht alle sprachlichen Varianten in diesem NAP ab. Im Zusammenhang mit sogenannter Trans*- oder Transsexuellenfeindlichkeit bestehen beispielsweise hinsichtlich der Begrifflichkeiten zivilgesellschaftliche Diskurse. Im Rahmen dieses NAP sollen mit dem Begriff „*Transfeindlichkeit*“ alle Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit erfasst werden, die sich gegen die von einem Menschen gelebte Geschlechtsidentität und den Geschlechtsausdruck richten. Soweit in amtlichen und offiziellen Dokumenten die Begrifflichkeit „*Menschen mit Migrationshintergrund*“ Verwendung findet, wird auf diesen Terminus im vorliegenden NAP Bezug genommen. Dieser Begriff ist in gesellschaftspolitischen Diskussionen jedoch umstritten und bedarf einer kritischen Reflektion. Um rassistischen Diskriminierungen zu entgehen, haben zivilgesellschaftliche Gruppen eigene (Selbst-) Bezeichnungen wie bspw. People of Color (POC) und/oder Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle (LSBTI) gewählt. Der Begriff „*Fremdenfeindlichkeit*“ wird in Teilen der Zivilgesellschaft als problematisch angesehen, weil er Opfern und potenziellen Opfern Fremdheit unterstellt, auf die die Mehrheitsangehörigen (die Nicht-Fremden) mit einer vermeintlich natürlichen Feindlichkeit reagieren.

Spätestens seit dem MacPherson-Bericht in Großbritannien wird auch in anderen europäischen Staaten das Phänomen des „*institutionellen Rassismus*“ bzw. der „*institutionellen Diskriminierung*“ diskutiert. Nach der Freilassung der Tatverdächtigen im Fall der Ermordung eines 18-jährigen schwarzen Briten in Südlondon setzte der britische Innenminister Straw im Jahr 1997 eine Untersuchungskommission unter dem Vorsitz des ehemaligen Richters MacPherson ein, die das Vorgehen der Ermittlungsbehörden untersuchen sollte. In ihrem Abschlussbericht stellte die Kommission fest, dass die polizeilichen Ermittlungen durch eine Kombination von fachlicher Inkompetenz, institutionellem Rassismus und Versagen polizeilicher Führungskräfte behindert wurden.

Nicht zuletzt seit Bekanntwerden des sogenannten NSU-Komplexes wird dieses Phänomen auch in Deutschland verstärkt diskutiert und verschiedentlich staatlichen Institutionen ein „*institutioneller Rassismus*“ vorgeworfen. Festzuhalten ist allerdings in diesem Zusammenhang, dass es weder im „*Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*“ vom 7. März 1966 (ICERD) noch in anderen völkerrechtlichen Konventionen oder rechtlichen Instrumenten eine Legaldefinition des Begriffs „*institutioneller Rassismus*“ gibt. Die Abgrenzung zu den Begriffen der „*institutionellen Diskriminierung*“, des „*institutionalisierten Rassismus*“, des

„*strukturellen Rassismus*“ und des „*Alltagsrassismus*“ ist von konkreten Kontexten abhängig. Auch in der Forschung werden diese nicht einheitlich verwendet. In dem hier anstehenden Zusammenhang verweist der Begriff auf das Problem, dass in Institutionen, staatlicher wie nicht staatlicher Art, Prozesse der bewussten, unbewussten sowie mittelbaren und unmittelbaren Diskriminierung Eingang finden können.

In Deutschland gibt es keine staatlich organisierte, systematische Benachteiligung von Bevölkerungsgruppen (z. B. Apartheid, „*Rassengesetze*“ u. Ä.). Die in Deutschland bestehenden staatlichen Institutionen sind durch rechtsstaatliche Strukturen geprägt und unterliegen den Normen des demokratischen Verfassungsstaates. Formen rassistischer Diskriminierungen und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit können jedoch in allen gesellschaftlichen und staatlichen Strukturen vorkommen. Die Bundesregierung wendet sich in diesem Kontext daher auch verstärkt dem Problem des Rassismus in Institutionen zu. Damit sind z. B. mögliche rassistische Stereotype und Einstellungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in staatlichen Institutionen gemeint, die sich durch Verhaltensweisen direkt oder indirekt auf Arbeitsprozesse und Verfahrensregelungen in diskriminierender Weise auswirken. Soweit sich darauf basierend auch Anhaltspunkte dafür ergeben, dass institutionelle Abläufe (Arbeitsweisen, Verfahrensregelungen, Handlungsroutinen und Prozessabläufe) diskriminierend sind oder wirken, wird die Bundesregierung dem nachgehen und dies im Bereich ihrer Zuständigkeiten abstellen.

Bewusste und unbewusste Vorurteile und diskriminierende Einstellungen bei Individuen, auch mit Bezug auf deren Interagieren im jeweiligen sozialen und institutionellen Umfeld, sind daher auch Gegenstand präventiver Handlungskonzepte, deren Anwendung und Umsetzung die Bundesregierung fördert, sowie von beruflicher Aus- und Fortbildung. Darüber hinaus ist unbewussten Vorurteilen, Ignoranz, Gedankenlosigkeit, rassistischen oder von Ideologien der Ungleichwertigkeit geprägten Stereotypen im gesellschaftlichen Diskurs einer offenen pluralistischen Gesellschaft zu begegnen und von den Vertreterinnen und Vertretern aller demokratischen Institutionen und der Exekutive entgegenzutreten.

3.1 Ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und darauf bezogene Diskriminierungen

Gruppenbezogene Diskriminierungen sind nicht alleine in Deutschland ein Problem, sondern international verbreitet. Nationale und internationale empirische Studien weisen über lange Zeiträume relativ konstante Ausmaße von abwertenden Einstellungen und diskriminierenden Vorurteilen aus. Dabei lassen sich bei länderübergreifenden Untersuchungen unterschiedliche Verläufe aufzeigen. Deutschland bewegt sich hier in einem relativen Mittelfeld. Rund ein Viertel bis ein Drittel der Befragten in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien lassen menschenfeindliche Einstellungen erkennen (siehe auch IKG 2017, Anlage 3). Diesen Befund kann keine offene, freiheitliche Demokratie unwidersprochen hinnehmen.

Die Bundesregierung wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung. Mehr noch ist der Schutz aller Menschen vor Rassismus und rassistischer Diskriminierung für das deutsche Recht insgesamt und die deutsche Politik ein Ziel von herausragender Bedeutung. Die Bundesrepublik Deutschland hat das „*Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassen-diskriminierung*“ vom 7. März 1966 (ICERD) im Jahr 1969 ratifiziert. Gleichwohl gibt es nach wie vor Gruppen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind, worauf auch in den Schlussbemerkungen des CERD-Ausschusses zum [19. bis 22. Bericht der Bundesrepublik Deutschland](#) (siehe CERD/C/DEU/CO 19–22 vom 30. Juni 2015) hingewiesen wird. Die dort genannten Gruppen (siehe CERD/C/DEU/CO 19–22, Rdnr. 13 bis 18 sowie 21) sowie von Homosexuellen- und Transfeindlichkeit Betroffene sollen im Folgenden Erwähnung finden. Ausdrücklich gewichtet die Auswahl dabei andere von Diskriminierung betroffene Gruppen (z. B. Menschen mit Behinderung etc.) nicht minder. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Reihenfolge der ausgewählten Phänomene keine Wertung darstellt.

3.1.1 Antisemitismus

Aufgrund ihrer Geschichte hat die Bundesrepublik Deutschland eine ganz besondere Verantwortung gegenüber ihrer jüdischen Bevölkerung. Die Bekämpfung des Antisemitismus in all seinen Facetten ist Konsens unter allen demokratischen Kräften in Deutschland und eine Priorität der Bundesregierung. Dabei muss unterschieden werden zwischen verschiedenen Formen des Antisemitismus – z. B. rassistischer, revisionistischer,

sekundärer oder antizionistischer Antisemitismus –, um spezifische Lösungsmodelle zu entwickeln.

Im Januar 2015, rund sechs Jahre nach dem Einsetzen des ersten Expertenkreises, hat sich auf Antrag der Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie in Übereinstimmung mit der Partei Die Linke ein im Einvernehmen mit allen im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen abgestimmter Unabhängiger Expertenkreis Antisemitismus konstituiert, dessen Bericht samt Handlungsempfehlungen mittlerweile vorliegt. Der Bericht wurde am 29. März 2017 im Kabinett behandelt und im Anschluss dem Bundestag zur weiteren Befassung zugeleitet. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der zu erwartenden politischen Debatten um den Bericht werden sich thematische Schwerpunkte ergeben, die die Bundesregierung nach Prüferfordernissen für weitere Maßnahmen und Überlegungen aufgreifen kann.

Nach wie vor gilt, dass sich der demokratische Rechtsstaat gegenüber Antisemitismus nicht neutral verhalten kann. Denn Antisemitismus ist kein Meinungsbeitrag, der durch die Meinungsvielfalt abgesichert ist. Antisemitismus ist immer auch ein Angriff auf die Grundwerte unserer demokratischen Ordnung und unserer offenen, pluralistischen Gesellschaft. Deshalb ist die Bekämpfung des Antisemitismus und die konsequente Verfolgung antisemitischer Straf- und Gewalttaten für den demokratischen Rechtsstaat Verpflichtung aus eigenem Anspruch – und damit die Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland.

3.1.2 Antiziganismus

Die Bundesregierung hat Antiziganismus, ein Vorurteil mit langer europäischer Geschichte, als Feindseligkeit gegen Sinti und Roma stärker in den Blick genommen, um Gleichgültigkeit und Unwissenheit sowie Ängsten und Ablehnung in der Bevölkerung zu begegnen.

Dabei nimmt die Bundesregierung zur Kenntnis, dass der Begriff Antiziganismus inzwischen von einigen Selbstorganisationen hinterfragt wird und kontextabhängig alternative Verwendungen wie Antiromaismus oder Rassismus gegen Sinti und Roma vorgeschlagen werden.

Diese stärkere Beachtung des Phänomens „*Antiziganismus*“ ergibt sich aus unterschiedlichen Konstellationen wie Stereotypen und Vorbehalten gegenüber Sinti und Roma, die historisch gewachsen sind und als tradiertes gesamteuropäisches Vorurteil betrachtet werden

können. Die Gesamtschau aktueller Studien zeigt, dass antiziganistische Stereotype auch in Deutschland verbreitet sind. Die in der Gesellschaft geführten Auseinandersetzungen sind oftmals gekennzeichnet durch ein erhebliches Wissensdefizit über die Personen, die als Sinti und Roma bezeichnet werden. Die Gruppe der deutschen Sinti und Roma ist in Deutschland als nationale Minderheit anerkannt und wird daher durch das vom Europarat ausgearbeitete Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten geschützt. Darüber hinaus wird die sogenannte EU-Roma-Strategie in Deutschland durch integrierte Pakete mit politischen Maßnahmen im Rahmen einer breiter angelegten Politik der sozialen Einbeziehung umgesetzt.

Es ist erforderlich, sich damit auseinanderzusetzen, antiziganistische Vorfälle kritisch aufzuarbeiten und die Öffentlichkeit differenziert über Geschichte und Gegenwart der Sinti und Roma aufzuklären – insbesondere auch über ihre systematische Verfolgung im Nationalsozialismus (Porajmos) und ihre Diskriminierung bis in die Gegenwart. Es gilt, Handlungsmodelle zivilgesellschaftlichen Engagements zu entwickeln und der Ethnisierung gesellschaftspolitischer Probleme zugunsten der Sinti und Roma entgegenzuwirken.

3.1.3 Islam- und Muslimfeindlichkeit

Es gibt Formen bzw. Mechanismen der Islamfeindlichkeit, die auf dem Umweg des pauschalen Attackierens die Mitglieder der Religionsgemeinschaft diffamiert. Ein weiteres Merkmal islamfeindlicher Diskurse ist der Rückgriff auf Verschwörungstheorien, die die Religion in den Mittelpunkt rücken. Eine ideologisch gefestigte Islamfeindlichkeit, die in Verkehrung realer Machtverhältnisse eine bevorstehende gesellschaftliche Dominanz von Musliminnen und Muslimen beschwört, ist in Deutschland insbesondere im Internet vorzufinden.

Zum Teil erfolgt Islam- und Muslimfeindlichkeit über eine Umwegkommunikation der sogenannten „Islamkritik“, die häufig mit dem Eintreten für Meinungsfreiheit vorgetragen und legitimiert wird. Hinter Islamfeindlichkeit verbergen sich häufig ethnisch konnotierte, rassistische Vorstellungen.

Allerdings gibt es auch auf menschenrechtlicher Basis durchgeführte innerreligiös-kritische sowie aufklärerisch-religionskritische Diskurse, die den Schutz der grundgesetzlich garantierten Meinungs- und Weltanschauungsfreiheit genießen.

Die in Teilen der Bevölkerung verankerte Islam- und Muslimfeindlichkeit äußert sich u. a. in Übergriffen und Anschlägen auf Moscheen, die von Schändungen mit Schlachtabfällen bis hin zu Brandanschlägen reichen. Neben der steigenden Anzahl der Übergriffe auf Moscheen zeigen zahlreiche Studien, dass es in der Bevölkerung Skepsis bis hin zu offener Ablehnung gegenüber Musliminnen und Muslimen gibt (vgl. IKG 2017, Anlage 3).

3.1.4 Rassismus gegen Schwarze Menschen

Schwarze Menschen sind als sichtbare Minderheit besonders gefährdet, Rassismus ausgesetzt zu sein. Racial Profiling ist hier ein Beispiel für eine spezifische Form von rassistischen Praktiken, von der insbesondere Angehörige dieser Minderheit betroffen sind.

Die Bundesregierung nimmt die Internationale VN-Dekade für Menschen afrikanischer Abstammung, die 2015 begann und bis 2024 andauern wird, zum Anlass, Rassismus gegen Schwarze Deutsche stärker in den Blick zu nehmen und Maßnahmen einzuleiten, um dem entgegenzuwirken. Mehr Einsatz gegen Diskriminierung, mehr Würdigung für den gesellschaftlichen Beitrag von Menschen afrikanischer Abstammung sind die zentralen Ziele der VN-Dekade. Angebote der historisch-politischen Bildungsarbeit sind von besonderer Bedeutung – mit Blick auf die Kolonialgeschichte Deutschlands und anderer europäischer Länder. In historischer Perspektive war die koloniale Ideologie von europäischem Macht- und Überlegenheitsdenken geprägt. Historische Ereignisse bilden immer auch Bezugspunkte, um heutige Auseinandersetzungen zu Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu verstehen und daraus folgend dagegen vorzugehen. In den letzten Jahren gab es so durch zivilgesellschaftliche Gruppen wichtige Initiativen, um die Themen Kolonialismus und Kolonialrassismus als besondere Form des Rassismus kenntlich zu machen. Durch Ausstellungen, erste Projektförderungen und Bildungsmaterialien wird dem Rechnung getragen. Daneben kann die systematische Erforschung von Benachteiligungsformen, die spezifisch visible Minderheiten erfassen, eine weitere sinnvolle Maßnahme sein.

3.1.5 Homosexuellen- und Transfeindlichkeit

Eine wesentliche Neuerung des vorliegenden Nationalen Aktionsplans ist die Erweiterung um Maßnahmen zur Bekämpfung von Homosexuellen- und Transfeindlichkeit, wie im Koalitionsvertrag festgelegt. LSBTI (Lesben, Schwule, Bisexuelle, transsexuelle bzw. trans- und intergeschlechtliche Menschen) sind aufgrund ihrer sexuellen Orientierung bzw. ihrer Geschlechtsidentität häufig von Diskriminierung betroffen.

Bereits 2006 haben namhafte internationale Menschenrechtsexpertinnen und -experten die sogenannten „Yogyakarta-Prinzipien“ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt (http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf). Die Bundesregierung, die auf internationaler Ebene seit Jahren konsequent gegen die Diskriminierung sexueller Minderheiten eintritt, betrachtet die Yogyakarta-Prinzipien im Grundsatz als einen wichtigen Beitrag der Zivilgesellschaft, der geeignet ist, die Debatte zum Thema Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität zu versachlichen.

Dennoch gibt es homosexuellen- und transfeindliche Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen auch in Deutschland. Homosexuellen- und Transfeindlichkeit sind in Deutschland nach wie vor in ausgeprägtem Maße vorhanden (vgl. IKG 2017, Anlage 3). Dabei werden LSBTI gleiche Rechte und Menschenwürde abgesprochen. Insbesondere religiöse Fundamentalisten, Rechtspopulisten und Rechtsextreme kämpfen programmatisch dafür, LSBTI gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So werden mitunter berechtigte und notwendige Diskussionen über die Behandlung des Themas der sexuellen Identitäten im schulischen Unterricht missbräuchlich zum Anlass genommen, um z. B. in diskriminierender Absicht die pädagogische Behandlung des Themas pauschal abzulehnen und zu tabuisieren.

Bewusst werden in diesem Aktionsplan Maßnahmen zur Auseinandersetzung mit Homosexuellen- und Transfeindlichkeit nicht isoliert, sondern im Zusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in verschiedenen Handlungsfeldern formuliert. Dies eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTI Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt.

3.1.6 Weitere und übergreifende Phänomenbereiche

Eine besonders vulnerable Gruppe in Bezug auf Ausgrenzung und Diskriminierung stellen Flüchtlinge dar. Diese Menschen sind oftmals schon bei ihrer Ankunft in Deutschland, aufgrund traumatischer Erlebnisse in Kriegsgebieten und während ihrer Flucht, psychisch belastet. Das BMBF hat eine Förderinitiative zur psychischen Gesundheit geflüchteter Menschen aufgelegt, in der kultursensible Versorgungsansätze entwickelt werden sollen, um das Leid der Betroffenen zu reduzieren. Weitergehende Ausführungen insbesondere zur asylrechtlichen, geschlechtsspezifischen oder gesundheitlichen Situation Asylsuchender und den damit verbundenen Herausforderungen finden sich im Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration wieder.

Menschen werden nicht nur aufgrund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe diskriminiert, sondern sehen sich verschiedenen Formen gruppenbezogener Diskriminierung ausgesetzt. Mehrfachdiskriminierung wird als Intersektionalität definiert, bei der die verschiedenen Diskriminierungsformen miteinander in Bezug gesetzt werden müssen. Die Ausprägungen und Auswirkungen von Diskriminierungserfahrungen können je nach Diskriminierungsmerkmal ganz unterschiedlich sein. Intersektionalität richtet den Blick auf das Zusammenwirken verschiedener Formen von Diskriminierung und erfordert die Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit von Zugehörigkeiten und die damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Verhältnisse. Intersektionalität bedeutet daher nicht die bloße Addierung von verschiedenen Diskriminierungen. Menschen werden aufgrund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen sowohl benachteiligt als auch bevorzugt. Das Konzept der Intersektionalität bietet die Möglichkeit, die Komplexität und Dynamik menschlicher Interaktionen abzubilden. Rassismus, Sexismus und Klassismus bilden dabei lediglich drei Formen der Diskriminierung neben anderen, die sich alle gegenseitig beeinflussen und verstärken.

Durch die Verbindung von Geschlecht und weiteren Merkmalen, die die Lebenssituation von Frauen prägen (Intersektionalität), werden diese zu einer besonders verletzlichen Gruppe. Dies gilt insbesondere, wenn sexistische und rassistische Diskriminierung zusammentreffen. So ist eine Frau, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt, als Muslimin zu erkennen und daher leichter von islamophob motivierter Diskriminierung in der Öffentlichkeit oder am Arbeitsplatz betroffen. Auch

Rassismus, der im Zusammenhang mit Migration und Flucht verstärkt auftritt, kann Frauen oder LSBTI besonders stark treffen. Es ist daher sinnvoll, die Auswirkungen von rassistischer und sexistischer Diskriminierung beispielsweise von Frauen und LSBTI intersektional zu betrachten, um effiziente Maßnahmen der Antidiskriminierung und gesellschaftlichen Teilhabe zu ergreifen.

4. Normative Grundlagen und rechtlicher Rahmen

Die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz ist eine elementare Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung und ein rechtsstaatliches Prinzip. Der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist Teil des Wertesystems der Bundesrepublik Deutschland, in dem die Würde des Menschen und die freie Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit im Mittelpunkt stehen. Art. 3 Abs. 3 GG verbietet u. a. die rassistische Diskriminierung und Ungleichbehandlung aufgrund tatsächlicher oder konstruierter Unterschiede wie „*Abstammung*“, „*Herkunft*“ oder „*Glauben*“.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die grundlegenden Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte, darunter das Internationale Antirassismusabkommen der Vereinten Nationen („*Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung*“ – ICERD – vom 7. März 1966, BGBl. II 1969, 961), ratifiziert. Die Bundesregierung sieht zudem in den aktuellen CERD-Schlussbemerkungen zum 19. bis 22. Bericht der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Juni 2015 einen wichtigen Bezugsrahmen. Auf Aspekte der dortigen Empfehlungen wird in den abschließenden Zielbeschreibungen dieses NAP Bezug genommen, ohne dem genannten 23. bis 26. Staatenbericht vorgreifen zu können.

Auch im Rahmen des Menschenrechtsschutzes auf europäischer Ebene kommt dem Schutz vor Rassismus und Diskriminierung eine zentrale Bedeutung zu. Dies gilt zunächst für die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarats („*Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten*“ – EMRK – vom 4. November 1950, BGBl. II 1952, 686) in ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Für die Europäische Union ergibt sich der Diskriminierungsschutz zunächst aus der Grundrechtecharta („*Charta der Grundrechte der Europäischen Union*“ – GRC – vom 7. Dezember 2000, ABl. EU vom 30.3.2010, C 83/389). Zwischen 2000 und 2004 beschloss der Rat der Europäischen Union zudem vier Gleichbehandlungsrichtlinien, die in Deutschland durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in deutsches Recht umgesetzt wurden.

Die internationalen Menschenrechtskonventionen sind aufgrund der entsprechenden Vertragsgesetze in Deutschland im Rang von Bundesgesetzen von Verwaltung und Justiz bei der Auslegung des nationalen Rechts zu beachten. Sie müssen zudem auch bei der Auslegung der Grundrechte beachtet werden. Falls im Einzelfall Kollisionen mit anderen bundesrechtlichen Regelungen auftreten, müssen Richterinnen und Richter im Streitfall versuchen, die Konventionen bei der Auslegung des Rechts zu berücksichtigen.

In diesem Kontext sind auch Empfehlungen der Vertragsorgane für die Praxis zu berücksichtigen bzw. zu bewerten. Auch die Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), der Europäischen Grundrechteagentur, der OSZE (insbesondere „*Office for Democratic Institutions and Human Rights*“ – ODIHR) und anderer internationaler Gremien liefern wichtige Erfahrungswerte und Maßstäbe für eine zielgerichtete effiziente Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus in einer demokratischen Gesellschaft.

Die Grundrechte und Normen des menschenrechtlichen Diskriminierungsschutzes binden in Deutschland alle staatliche Gewalt unmittelbar.

Soweit gesetzliche Regelungen oder staatliches Handeln dazu führen, dass Einzelne oder Bevölkerungsgruppen benachteiligt werden, wird die Bundesregierung im Rahmen ihrer Kompetenzen diese Regelungen und Verfahren daher im Hinblick auf einen möglichen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 des GG, aber auch im Hinblick auf mögliche Verstöße gegen das Völker- und Unionsrecht prüfen. Zudem trifft die Bundesregierung eine staatliche Schutzpflicht, Verletzungen durch Dritte vorzubeugen.

Der Begriff des „*Rassismus*“ ist in Fachdebatten und in der Öffentlichkeit stark präsent und wesentlicher Teil politischen Sprachgebrauchs. Diese allgemeine Präsenz geht in der Praxis nicht zwingend einher mit einer einheitlichen Konzeptualisierung bzw. eines einheitlich geklärten Verständnisses in Wissenschaft (vgl. auch Anlage 3 – IKG 2017) und Politik.

Für die Bundesregierung maßgebend bei der Bestimmung von rassistischer Diskriminierung ist die Definition, wie sie im o. g. Internationalen Antirassismusabkommen ICERD in Art. 1 Abs. 1 aufgeführt ist. Art. 1 des Übereinkommens definiert rassistische Diskriminierung als „*jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevor-*

zugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird“.

Mit Blick auf den Begriff „Rasse“ stellt sich die Bundesregierung wider jede Annahme oder Lehre, die die Existenz unterschiedlicher menschlicher „Rassen“ behauptet.

Auf der Grundlage von Art. 13 bzw. Art. 141 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, jetzt Art. 19 bzw. Art. 157 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, hat der europäische Gesetzgeber Richtlinien erlassen, von denen sich zwei mit dem Themenfeld des Rassismus befassen:

1. Die Antirassismusrichtlinie: Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft.
2. Die Rahmenrichtlinie Beschäftigung: Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Mit dieser Richtlinie verfolgt die EU das Ziel, einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf zu schaffen.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) setzt u. a. diese europäischen Richtlinien in deutsches Recht um. Im Zivilrecht, also beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, geht das Benachteiligungsverbot des § 19 AGG über die europäischen Richtlinien hinaus und erstreckt sich neben den Merkmalen aus Gründen der Rasse/der ethnischen Herkunft und des Geschlechts auch auf Religion, Alter, Behinderung und sexuelle Identität.

Das AGG ist seit dem 18. August 2006 in Kraft und leistet bereits einen wichtigen Beitrag zum Schutz u. a. gegen rassistische Diskriminierungen und Diskriminierungen wegen der ethnischen Herkunft und der sexuellen Identität. Nach diesem Gesetz können Betroffenen bei unzulässigen Diskriminierungen im Arbeits- und in bestimmten Bereichen des Zivilrechts auch Ansprüche auf Entschädigung und Schadensersatz zustehen. Ziel des AGG ist es, in diesen Bereichen Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen

Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. § 1 AGG). Mit dem Soldatinnen- und Soldatengleichbehandlungsgesetz (SoldGG) vom 14. August 2006, zuletzt geändert am 31. Juli 2008, das sich in seiner Ausgestaltung eng an den Vorgaben des AGG orientiert, hat die Bundesregierung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die EU-Richtlinie hinsichtlich von Diskriminierungen wegen einer Behinderung und des Alters für die Streitkräfte nicht umzusetzen. Zur Begründung wird auf das überragende Erfordernis der Einsatzbereitschaft und Schlagkraft der Streitkräfte Bezug genommen.

Benachteiligte Personen können von Antidiskriminierungsverbänden bei der Rechtsverfolgung unterstützt werden (vgl. § 23 AGG). Antidiskriminierungsverbände können zum Beispiel in gerichtlichen Verfahren als Beistände Benachteiligter in der Verhandlung auftreten. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) wurde im Jahr 2006 als nationale Stelle zum Schutz vor Benachteiligung errichtet (vgl. § 25 AGG). Zu ihren Aufgaben gehört u. a. Personen, die sich an sie wenden, weil sie der Ansicht sind, wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes benachteiligt worden zu sein, über Ansprüche und die Möglichkeiten eines rechtlichen Vorgehens im Rahmen gesetzlicher Regelungen zum Schutz vor Benachteiligung zu informieren. Des Weiteren kann die ADS Beratung durch andere Stellen vermitteln und eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten anstreben (vgl. § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AGG).

5. Aktivitäten und Handlungsschwerpunkte der Bundesregierung

Die Aktivitäten und Handlungsschwerpunkte der Bundesregierung verteilen sich auf wesentliche Schwerpunkte, die nicht isoliert, sondern aufeinander bezogen ein entsprechendes Handlungsraaster ergeben. Sie sind insofern als dynamisch angelegte Schwerpunkte zu sehen, die sich den jeweiligen fachlichen und politischen Gegebenheiten neu anpassen können.

Die Bundesregierung fördert unmittelbar Projekte und Strukturen der Zivilgesellschaft, die sich aktiv gegen Rassismus, Diskriminierungen und Ungleichwertigkeiten engagieren. Des Weiteren nutzt die Bundesregierung neben der Förderung der zivilgesellschaftlichen Aktivitäten die eigenen Einrichtungen (u. a. Bundeswehr, Bundeszentrale für politische Bildung, Bildungszentren im Bundesfreiwilligendienst), um in der unmittelbaren Begegnung mit Bürgerinnen und Bürgern menschen-

feindliche und rassistische Haltungen als unvereinbar mit den Werten einer durch das Grundgesetz bestimmten Gesellschaftsordnung darzustellen. Im direkten Diskurs wird für die demokratische Ordnung geworben, die die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger fördert und die Anerkennung der Menschenrechte zur Grundvoraussetzung hat.

5.1 Menschenrechtspolitik

Menschenrechte sind universell und unteilbar. Jeder Mensch, ungeachtet seiner Herkunft, seines Alters, Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, Religion oder Hautfarbe besitzt diese Rechte.

Deutschland misst als Vertragsstaat aller wesentlichen menschenrechtlichen Übereinkommen national und international der Anwendung und Durchsetzung der Menschenrechte hohe Bedeutung bei und überprüft diese in Deutschland fortlaufend. Nur auf dieser Grundlage kann internationale Menschenrechtspolitik glaubwürdig sein. Diese Aufgabe kommt nicht nur den unabhängigen Gerichten in Deutschland zu, sondern auch der Verwaltung und allen staatlichen Akteurinnen und Akteuren. Zudem bemüht sich die Bundesregierung auch hier aktiv um eine entsprechende Einbindung der Zivilgesellschaft.

So wurde 2001 das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) gegründet. Es ist die unabhängige nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Das DIMR soll die Öffentlichkeit über die Lage der Menschenrechte im In- und Ausland informieren und zur Prävention von Menschenrechtsverletzungen sowie zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte beitragen. Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtsfragen im Bundesministerium der Justiz vertritt die Bundesrepublik Deutschland – gemeinsam mit dem Fachreferat Menschenrechte – vor internationalen Gremien, die für die Überwachung der Menschenrechte zuständig sind, und arbeitet an der Fortentwicklung des Menschenrechtsschutzes mit. Die Beauftragte vertritt die Bundesrepublik Deutschland als Verfahrensbevollmächtigte in allen Verfahren, die gegen Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig

sind. Die Beauftragte ist zudem Verbindungsbeamtin für die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) und den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) des Europarats sowie für die Europäische Grundrechteagentur.

Für die auswärtige deutsche Menschenrechtspolitik ist im Auswärtigen Amt neben der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechte und humanitäre Hilfe auch ein eigenes Fachreferat für Menschenrechte und Genderfragen zuständig. Zudem wird das Thema in allen Arbeitseinheiten und insbesondere in den deutschen Auslandsvertretungen als wichtige Querschnittsaufgabe bearbeitet. Hierzu dienen neben Menschenrechtsprojekten auch eine Vielzahl weiterer Instrumente, etwa Menschenrechtsdialoge und Demarchen, öffentliche Stellungnahmen und stille Diplomatie, sowie Maßnahmen der Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit.

Deutschland ist Vertragsstaat aller bedeutenden Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, die in Deutschland durch die entsprechenden Vertragsgesetze im Range von Bundesgesetzen gelten. Die Menschenrechtsübereinkommen und ihre Protokolle schaffen auch unmittelbare Rechtsverpflichtungen für alle Vertragsstaaten. So sind die Vertragsstaaten verpflichtet, regelmäßig in schriftlichen „*Staatenberichten*“ gegenüber unabhängigen Expertenausschüssen über die Umsetzung der Übereinkommen zu berichten, die Staatenberichte gegenüber den Expertenausschüssen in mündlichen Präsentationsterminen darzulegen und auf Fragen der Expertinnen und Experten zu antworten.

Die zuständigen Ausschüsse treffen auf dieser Grundlage ihre Feststellungen und Empfehlungen an die Vertragsstaaten und veröffentlichen ihre Schlussfolgerungen. Die Themen Rassismus und Diskriminierung in Deutschland waren in den letzten Jahren Gegenstand verschiedener Berichtsverfahren auf Ebene der Vereinten Nationen, u. a. bei den Staatenberichtsverfahren zur VN-Antirassismuskonvention und zum VN-Zivilpakt sowie beim sogenannten Universal Periodic Review Verfahren (2014). Viele der Feststellungen und Empfehlungen überschneiden sich und es ist anzumerken, dass sie teilweise auf veralteten Sachständen beruhen, weil zwischen der Berichterstellung der Staatenanhörung bis zu zwei Jahre liegen können und die Bundesregierung gerade in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen eingeleitet hat. Zudem können durch den vorgegebenen Umfang bzw. Zeitrahmen bei den jeweiligen Berichtspräsentationen vor den Fachausschüssen nicht immer alle Sachverhalte so detailliert dargestellt werden, wie dies teilweise

erforderlich wäre. Die Bundesregierung bzw. die jeweils betroffenen Ressorts setzen sich aber mit jeder einzelnen Empfehlung detailliert auseinander, um zu entscheiden, ob innerstaatlicher Handlungsbedarf gesehen wird bzw. mit welchen Maßnahmen darauf reagiert werden kann. Bezüglich der Antirassismuskonvention der VN ist der verbundene 23. bis 26. Staatenbericht, in dem auf die Schlussbemerkungen des CERD-Ausschusses zum 19. bis 22. Bericht einzugehen sein wird, bis zum 15. Juni 2018 einzureichen.

Der EU-Rechtsrahmen für das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit findet in Deutschland durchgehende Anwendung bzw. ist im nationalen Recht umgesetzt. Das Recht der Arbeitnehmerfreizügigkeit für Unionsbürgerinnen und -bürger aus Artikel 45 AEUV ist in der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 („Arbeitnehmerfreizügigkeitsverordnung“) näher ausgestaltet. EU-Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen beim Zugang zur Beschäftigung und bei den Arbeitsbedingungen nicht anders behandelt werden als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, und sie haben den Anspruch auf die gleichen sozialen oder steuerlichen Vergünstigungen wie diese. Auch beim Zugang zu Wohnraum oder beruflicher Bildung oder bei Hilfen durch die Arbeitsagenturen darf eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer aus anderen EU-Mitgliedstaaten nicht schlechter behandelt werden als inländische Arbeitnehmer. Trotz formell gleicher Zugangsmöglichkeiten zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt sind EU-Arbeitnehmerinnen und -nehmer in der Praxis zum Teil mit Barrieren konfrontiert. Sie sind häufiger als deutsche Staatsangehörige von Arbeitsausbeutung oder unterwertiger Beschäftigung betroffen. Eine Ursache hierfür können mangelnde Kenntnisse über Verfahrensabläufe sowie über die Rechtslage in Deutschland sein. Es besteht für sie damit ein erhöhter Beratungsbedarf zu den Bedingungen des deutschen Arbeits- und Ausbildungsmarktes sowie zu ihren damit verbundenen Rechten, Pflichten und Möglichkeiten des Rechtsschutzes. Eine weitere Ursache für Arbeitsausbeutung könnte die finanzielle Situation dieser Personen sein, die zum Teil zu Zugeständnissen bei den Arbeitsbedingungen führt, weil ansonsten nach einer erfolglosen Phase der Arbeitsuche ohne eigene finanzielle Existenzsicherung ggf. kein Aufenthaltsrecht nach der Freizügigkeitsrichtlinie für diesen Personenkreis zur Verfügung steht. Für eine bessere Durchsetzung der Gleichbehandlungsrechte aus der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus anderen EU-Mitgliedstaaten und ihren Familienangehörigen in der Praxis wurde im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/54/EU im Mai 2016 bei der Beauftragung

der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration die Gleichbehandlungsstelle für EU-Arbeitnehmerinnen und -nehmer (www.eu-gleichbehandlungsstelle.de) eingerichtet. Die Aufgaben und Ziele der EU-Gleichbehandlungsstelle sind darauf ausgerichtet, Ungleichbehandlung aufgrund der Staatsangehörigkeit gemäß der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 entgegenzuwirken. Die EU-Gleichbehandlungsstelle veröffentlicht daher kostenlose Informationen über Arbeitnehmerfreizügigkeitsrechte in verschiedenen Amtssprachen der EU, hilft bei der Suche nach wohnortnaher, sachkompetenter Beratung und bietet Unterstützung für Beratungsstellen bei komplexen Rechtsfragen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit an. Sie gibt darüber hinaus Empfehlungen zu allen Fragen im Zusammenhang mit ungerechtfertigten Beschränkungen und Behinderungen oder Diskriminierungen ab.

Die Bundesregierung misst der Bekämpfung des Menschenhandels eine hohe Bedeutung bei. Am 15. Oktober 2016 trat das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Kraft, das die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel auf eine neue Grundlage stellt und damit die Vorgaben der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer umsetzt. Bund und Länder stehen nun aktuell vor der Aufgabe, diese neuen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen und die gesetzlichen Möglichkeiten mit Leben zu erfüllen. Dies soll unter anderem unterstützt werden durch eine Reform der Strukturen im Bereich Menschenhandel auf Bundes- und Landesebene.

Bei der Bekämpfung des Menschenhandels auf multilateraler Ebene wird die Zusammenarbeit vonseiten der Bundesregierung aktiv in allen relevanten Gremien wahrgenommen – etwa der Europäischen Kommission, der ILO und dem Europarat. Dies gilt in abgeschwächter Form – weil meist rechtlich unverbindlich – für weitere Gremien bei den Vereinten Nationen, die OSZE und den Ostseerat.

Entsprechend den Vorgaben der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien wurde 2006 mit § 25 AGG die Antidiskriminierungsstelle des Bundes eingerichtet, zu deren Aufgaben es gehört, von Benachteiligung Betroffene zu unterstützen, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, Forschung durchzuführen und Maßnahmen zur Verhinderung von Benachteiligungen zu erarbeiten. Seit dem Jahr 2006 besteht damit eine Stelle, an die sich jede

Person wenden kann, die sich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft oder aus Gründen der Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion oder Weltanschauung, ihres Alters, einer Behinderung oder ihrer sexuellen Identität benachteiligt fühlt. Die Beratung erfolgt auf Grundlage des § 27 AGG. Darüber hinaus werden der Antidiskriminierungsstelle im Bundeshaushaltsplan Mittel zur Verfügung gestellt, um die übrigen Aufgaben zu erfüllen. So führt sie z. B. Plakatkampagnen und öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zur Sensibilisierung für Diskriminierung durch, führt Umfragen zu Bevölkerungseinstellungen und Diskriminierungserfahrungen durch und trägt über die Veröffentlichung von Forschung zu bestimmten Themenschwerpunkten und Handlungsempfehlungen zur Eindämmung von Diskriminierung bei.

In über 70 Staaten weltweit wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit der Todesstrafe bedroht. Intergeschlechtlichkeit wird oft nicht anerkannt. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTI beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTI oft noch Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTI in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen. Die Bundesregierung setzt sich für solche Maßnahmen ein, wodurch die sexuelle Selbstbestimmung gefördert bzw. gewährleistet wird.

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin die Arbeit, die von Organisationen wie der *„Hirschfeld-Eddy-Stiftung für die Menschenrechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen und Transgender“* im Globalen Süden und Osteuropa geleistet wird und initiiert in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ein LSBTI-Inklusionskonzept für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Ziel ist eine strukturell nachhaltige Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTI in diesem Bereich unter besonderer Berücksichtigung spezifischer Vulnerabilitäten und Mehrfachdiskriminierungen. Im Sachzusammenhang mit Mehrfachdiskriminierungsrisiken wird darauf hingewiesen, dass das BMFSFJ Mindeststandards für die Unterbringung von besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen wie Kinder, Jugendliche, Frauen und LSBTI Personen fördert.

Schutz und Förderung nationaler Minderheiten in Deutschland erfüllen u. a. den Zweck, Vorurteile gegen diese Bevölkerungsgruppen abzubauen sowie die Selbstverwaltung und politische Partizipation derselben

zu stärken. Dies wird insbesondere auf Grundlage des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten gewährleistet.

In Deutschland leben vier anerkannte nationale Minderheiten: die Dänen, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma sowie das sorbische Volk. Insbesondere aufgrund der gegenüber der Mehrheitsbevölkerung bestehenden Unterschiede in Sprache und Kultur besteht für die nationalen Minderheiten eine Gefahr der Diskriminierung und Ausgrenzung. Neben den Herausforderungen mit Bezug zu Antiziganismus nimmt die Bundesregierung auch sorbenfeindliche, rechtsextreme Angriffe ernst und wird ihre Bemühungen zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit über das sorbische Volk fortsetzen und vertiefen.

Das Rahmenübereinkommen verbietet jede Diskriminierung einer Person wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit sowie eine Assimilierung gegen ihren Willen und ersucht die Vertragsstaaten zum umfangreichen Schutz der Freiheitsrechte der EMRK, wie etwa der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Meinungsfreiheit sowie der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Darüber hinaus verpflichtet es die Vertragsstaaten zu umfangreichen Schutz- und Fördermaßnahmen, etwa in den Bereichen Bildung und Kultur. Das Rahmenübereinkommen wurde am 01. Februar 1995 zur Zeichnung aufgelegt und trat am 01. Februar 1998 in Deutschland in Kraft.

Darüber hinaus besteht in Deutschland auch ein gut ausgebautes institutionelles Gefüge zum Schutz nationaler Minderheiten:

Der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten ist seit dem Jahr 2002 zentraler Ansprechpartner der Minderheiten auf Bundesebene und vertritt die Bundesregierung in den minderheitenpolitischen Kontaktgremien. Zudem obliegt ihr die Informationsarbeit hinsichtlich der nationalen Minderheiten im Inland und auf europäischer Ebene.

Für alle vier nationalen Minderheiten wurden sog. Beratende Ausschüsse eingerichtet, die den Minderheiten den Kontakt mit den Vertreterinnen und Vertretern der Länder und der Bundesregierung sowie den teilnehmenden Mitgliedern des Deutschen Bundestages sichern sollen. Die Beratenden Ausschüsse sind beim Bundesministerium des Innern angesiedelt, ihren Vorsitz nimmt jeweils der Beauftragte der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten wahr. Im Rahmen der Sitzungen können insbesondere auch negative Entwick-

lungen in der Gesellschaft durch alle Ausschussmitglieder thematisiert werden. So wurden beispielsweise die oben aufgeführten Themen Antiziganismus und rassistische Übergriffe auf Minderheitenangehörige in den letzten Jahren angesprochen und beraten.

Einmal jährlich wird seitens des BMI zudem eine sogenannte Implementierungskonferenz durchgeführt, die sich mit der Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten sowie der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen beschäftigt, bspw. durch die Erarbeitung regelmäßiger Staatenberichte bzw. gemeinsamer Stellungnahmen gegenüber dem Europarat oder durch die inhaltliche Auseinandersetzung mit bestimmten minderheitenpolitischen Themen. An den Sitzungen nehmen die mit dem Minderheitenschutz befassten Bundesministerien, die bei den Ländern federführend zuständigen Landesbehörden sowie Vertreterinnen und Vertreter der Dachverbände der durch die Rechtsinstrumente geschützten Minderheiten und Sprachgruppen sowie ihre wissenschaftlichen Einrichtungen teil.

In einem Gesprächskreis beim Innenausschuss des Deutschen Bundestages beraten sich schließlich Vertreterinnen und Vertreter der Dachorganisationen der nationalen Minderheiten für gewöhnlich einmal jährlich mit Mitgliedern des Deutschen Bundestages zu allen für sie politisch relevanten Themen.

Wegen der Schutz- und Fördermaßnahmen des Bundes und der Länder zugunsten nationaler Minderheiten im Einzelnen wird auf die zurückliegenden Staatenberichte zum Rahmenübereinkommen (abrufbar unter <http://www.coe.int/en/web/minorities/country-specific-monitoring-2016>) verwiesen.

Im Hinblick auf die Integration der Sinti und Roma in Deutschland findet sich ein ausführlicher Bericht über die Integrationsmaßnahmen von Bund, Ländern und Kommunen im jeweils aktuellen Fortschrittsbericht zur Umsetzung der [EU-Roma-Strategie](#) wieder.

5.2 Schutz vor Diskriminierung und Ahndung von Straftaten

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur „*Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund*“ vom 12. Juni 2015 wurden mit Wirkung zum 1. August 2015 „*rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende*“

Beweggründe und Ziele ausdrücklich in den Katalog der Strafzumessungsumstände des § 46 Abs. 2 S. 2 StGB aufgenommen. Das Merkmal „*sonstige menschenverachtende*“ Beweggründe und Ziele erfasst dabei auch weitere anerkannte Diskriminierungsverbote.

Konkret kommen als „*sonstige menschenverachtende*“ Beweggründe und Ziele insbesondere antisemitische, gegen die religiöse Orientierung, gegen eine Behinderung, gegen den gesellschaftlichen Status oder solche in Betracht, die sich gegen die sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität des Opfers richten (vgl. Bundestagsdrucksache 18/3007 S. 15 f.).

Zwar war bereits vor dieser Änderung anerkannt, dass unter die in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB genannten „*Beweggründe und [...] Ziele des Täters*“ auch rassistische oder fremdenfeindliche Motive fallen und diese daher grundsätzlich strafverschärfend zu berücksichtigen sind. Die ausdrückliche Benennung dieser Motive soll aber deren Bedeutung für die gerichtliche Strafzumessung nochmals besonders hervorheben. Darüber hinaus soll mit der Änderung von § 46 Abs. 2 S. 2 StGB unterstrichen werden, dass auch die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen schon frühzeitig solche Motive aufzuklären und zu berücksichtigen hat, da sich nach § 160 Abs. 3 der StPO die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen auch auf die Umstände erstrecken sollen, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Schließlich spiegelt sich in dieser Hervorhebung auch die Aufgabe des Strafrechts wider, insbesondere zu Zwecken der positiven Generalprävention, für das Gemeinwesen grundlegende Wertungen zu dokumentieren und zu bekräftigen.

Entsprechende Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) beschloss der RiStBV-Ausschuss mit Wirkung zum 1. August 2015. Damit wurden die Wörter „*besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende Beweggründe*“ auch in die Nrn. 15, 86 und 234 RiStBV aufgenommen. In Nr. 15 RiStBV ist nun ausdrücklich geregelt, dass diese Motive als für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat besondere Umstände aufzuklären sind. Durch die Aufnahme der o. g. Beweggründe in Nr. 86 RiStBV wird ferner bestimmt, dass in diesen Fällen bei Privatklagedelikten das öffentliche Interesse in der Regel anzunehmen ist; das Gleiche gilt mit der Ergänzung von Nr. 234 RiStBV für die Strafverfolgung von Körperverletzungsdelikten. In die Polizeilichen Dienstvorschriften 100 ist in Nr. 2.2.5 (Beweisführung, Tatrekonstruktion) aufgenommen worden, dass in Fällen von Gewaltkriminalität grundsätzlich rassistische, fremdenfeindliche, menschenverachtende

und anderweitig politisch motivierte Hintergründe zu prüfen und die Ergebnisse zu dokumentieren sind.

Die Interessen der Opfer in den Blick zu nehmen und dafür zu sorgen, dass ihnen mehr Rechte zukommen, war und ist ein wichtiges rechtspolitisches Ziel. Beginnend mit dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 wurde die Situation der Opfer durch weitere zahlreiche Gesetzgebungsvorhaben kontinuierlich weiter verbessert, sodass der Opferschutz inzwischen seinen festen Platz in der Strafprozessordnung hat. Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 wurden weitere wichtige Schritte zur Verbesserung des Opferschutzes unternommen. Zum einen wurden die Verpflichtungen der Bundesrepublik aus der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten umgesetzt. Zum anderen wurde die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren verankert.

Die Verfolgung von politisch rechts motivierten Straftaten mit extremistischem, fremdenfeindlichem und antisemitischem Hintergrund fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Ist die Tat allerdings den Umständen nach dazu geeignet, das innere Gefüge des Gesamtstaates oder dessen Verfassungsgrundsätze zu beeinträchtigen, so zieht der Generalbundesanwalt die Verfolgung der in § 120 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) genannten Katalogtaten an sich, sofern sich darüber hinaus aus dem Ausmaß der Rechtsverletzung und den Auswirkungen der Tat ergibt, dass dem Fall besondere Bedeutung zukommt. In zwei Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof konkretisiert, dass von einer „*besonderen Bedeutung des Falles*“ immer dann auszugehen ist, wenn die Täter konspirativ vorgegangen seien, der Tat überregionale Aktivitäten zugrunde lägen und vereinigungsähnliche Strukturen von Tätergruppen in Betracht kämen.

Sofern ein Fall von besonderer Bedeutung vorliegt, übernimmt der Generalbundesanwalt auch die Strafverfolgung für die in § 74a GVG genannten Katalogtaten (§ 120 Abs. 2 Nr. 1 GVG). Dies gilt insbesondere für kriminelle Vereinigungen im Sinne von § 129 StGB, die sich zur Begehung rechtsextremistischer Straftaten, wie zum Beispiel der strafbaren Verwendung von Kennzeichen des NS-Regimes (§ 86a Strafgesetzbuch StGB oder Volksverhetzung (§ 130 StGB), zusammengeschlossen haben. Eine originäre Zuständigkeit (§ 120 Abs. 1 Nr. 6 GVG) des Generalbundesanwalts ist schließlich in den

Fällen der Verfolgung terroristischer Vereinigungen im Sinne des § 129a StGB aus dem rechtsextremistischen Bereich gegeben.

Die Umsetzung des Zusatzprotokolls zum Europaratsübereinkommen über Computerkriminalität, betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art vom 28. Januar 2003 (SEV Nr. 189), sowie des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RB 2008/913/JI) machte Änderungen des deutschen Strafgesetzbuchs (StGB) erforderlich. Diese traten am 22. März 2011 in Kraft. Da das deutsche Strafrecht bereits zuvor weitgehend den zwingenden Vorgaben der beiden Rechtsinstrumente entsprach, waren lediglich kleinere Änderungen des Straftatbestands der Volksverhetzung (§ 130 StGB) erforderlich. In § 130 Abs. 1 StGB wurden die aus dem Rahmenbeschluss stammenden Begriffe „*nationale, rassistische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe*“ als Ziel der strafbaren Aufstachelung zu Gewalt und Rassenhass aufgenommen und neben den bisher verwendeten Begriff „*Teile der Bevölkerung*“ gestellt. Einbezogen in diese Vorschrift ist nun auch die Aufstachelung zu Hass und Gewalt gegen einzelne Angehörige dieser Gruppen.

Um rassistischen Bestrebungen noch besser vorbeugen und diese entschieden bekämpfen zu können, ist eine solide Datenbasis über die Art und den Umfang diesbezüglicher Straftaten notwendig. Auf polizeilicher Ebene erfolgt diese im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität. Im Themenfeld Hasskriminalität werden Straftaten in 11 gesonderten Kategorien erfasst: „*Antisemitisch*“, „*Antiziganistisch*“, „*Fremdenfeindlich*“, „*Behinderung*“, „*Christenfeindlich*“, „*Gesellschaftlicher Status*“, „*Islamfeindlich*“, „*Rassismus*“, „*Sonstige ethnische Zugehörigkeit*“, „*Sonstige Religionen*“ und „*Sexuelle Orientierung*“. Um den Lageüberblick bei Straftaten im Asylzusammenhang zu schärfen und jederzeit bundesweit vergleichbare Daten abrufen zu können, wurde zum 1. Januar 2014 ein eigenständiges Unterthema innerhalb der PMK-Statistik im Themenfeld „*Ausländer/Asylthematik*“ für Straftaten gegen Asylunterkünfte geschaffen.

Vor dem Hintergrund der Polarisierung in der Asyldebatte wurde auf Initiative des BMI angeregt, über diese objektbezogenen Straftaten gegen Asylunterkünfte hinaus die Statistik im Hinblick auf besonders gefährdete Personengruppen noch weiter auszudifferenzieren. Zu diesem Zweck werden seit dem 1. Januar 2016 auch

politisch motivierte Straftaten „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“, „gegen Hilfsorganisationen/freiwillige Helfer“, „zwischen Asylbewerbern/Flüchtlingen“, „gegen Amts- und Mandatsträger“ und „gegen Medien“ eingeführt. Die Jahresfallzahlen werden regelmäßig auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern unter dem Link <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2017/04/pks-und-pmk-2016.html> veröffentlicht.

Der Bundesjustizminister und die Landesjustizministerinnen und -minister sind im Rahmen des „Justizgipfels“, der am 17. März 2016 im BMJV stattgefunden hat, übereingekommen, dass die bundesweite Statistik, die Auskunft zum Beispiel über die Anzahl wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten eingeleiteter Ermittlungsverfahren und Verurteilungen gibt, veröffentlicht werden soll. Die Veröffentlichung der Datensätze der Jahre 2013 bis 2015 ist im November/Dezember 2016 – in Abstimmung mit den Landesjustizverwaltungen (LJVen) – auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz erfolgt (www.bundesjustizamt.de).

Aufgrund eines Beschlusses der 84. Konferenz der Justizministerinnen und -minister (2013) zu TOP II.4 („Konsequente Bekämpfung der Hasskriminalität“) arbeitet derzeit eine Arbeitsgruppe unter Einbeziehung des BMJV und des Bundesamtes für Justiz an der Frage, wie Hasskriminalität in statistischen Erhebungen der Justiz regelmäßig und systematisch erfasst sowie entsprechend ausgewiesen werden kann.

In allen 16 Ländern gibt es, größtenteils mit Unterstützung des Bundesprogramms „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des BMFSFJ, Beratungsstellen für Betroffene rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer, homosexuellen- und transfeindlicher sowie islamfeindlicher Vorfälle zur Bewältigung der materiellen und immateriellen Folgen solcher Taten und zur Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Betroffenen. Hierbei ist auch die spezifische Situation bei der Beratung Asylsuchender bzw. von Personen, die sich im Kontext von Flucht und Integration ehrenamtlich oder politisch engagieren, zu beachten.

Die Opferberatungsstellen verfolgen einen niedrigschwelligen, zugehenden und parteilichen Ansatz. Im Zentrum steht die direkte Hilfe für individuell Betroffene. Sie bieten gezielt solche Unterstützungsleistungen an, die die Ressourcen der Betroffenen nutzen oder fördern und leisten damit „Hilfe zur Selbsthilfe“. Durch die Opferberatungen werden zur Stärkung von (potenziellen) Opfergruppen gemeinsam mit lokalen Akteurinnen und Akteuren Strategien entwickelt, um die Rahmenbedingungen vor

Ort dahingehend zu verändern, dass die betroffene/n Gruppe/n längerfristig gesellschaftlich integriert wird/werden. Dabei erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit Trägern und Expertinnen bzw. Experten der Mobilen Beratung sowie Trägern, Initiativen und Einzelpersonen, die sich gegen Rechtsextremismus und Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z. B. Rassismus und Antisemitismus engagieren.

Im föderalen Gemeinwesen der Bundesrepublik Deutschland ist die Opferhilfe grundsätzlich Ländersache. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der einzelnen Opfersituationen gibt es eine Vielzahl staatlicher Stellen (wie z. B. die Opferschutzbeauftragten bei den Polizeidienststellen und die Zeugenbetreuungsstellen) und nicht staatlicher Einrichtungen, die teilweise miteinander vernetzt sind und Opfern in ihrer schwierigen Situation Unterstützung anbieten. Die Hilfsangebote reichen über Beratung, Begleitung des Opfers zu Gerichtsterminen, Therapien bis hin zu finanziellen Hilfen. Die Mannigfaltigkeit der Opferhilfe wird den speziellen Opfersituationen auch gerechter, da individuell auf die Bedürfnisse eingegangen werden kann. Das BMJV unterstützt den Austausch und die Vernetzung zwischen den verschiedenen im Bundesgebiet tätigen Opferhilfeeinrichtungen und anderen mit der Thematik befassten Stellen. Hierzu nimmt das BMJV regelmäßig an Tagungen von Opferhilfeverbänden teil, die genau diesen Zielen dienen. Das BMJV veranstaltete außerdem im Januar 2017 einen „Tag der Opferhilfe und des Opferschutzes“. Ziel der Fachtagung war zum einen, den Informationsaustausch möglichst vieler im Bereich des Opferschutzes tätigen Personen zu ermöglichen, und zum anderen, die neuen Entwicklungen in einzelnen Ländern, auf Bundesebene, aber auch auf EU-Ebene darzustellen und dadurch neue Impulse für die Opferhilfearbeit zu setzen, zumal die Opferhilfe in den Ländern sehr unterschiedlich organisiert ist.

Von staatlicher Seite werden neben den Entschädigungsleistungen nach dem OEG zudem Härteleistungen speziell für Opfer extremistischer Übergriffe gewährt. Der Deutsche Bundestag hat – vor dem Hintergrund der deutlichen Zunahme rechtsextremistischer Übergriffe – erstmals im Haushaltsjahr 2001 Mittel zur Gewährung von Härteleistungen an Opfer rechtsextremistischer Übergriffe zur Verfügung gestellt. 2010 wurde der Anwendungsbereich der Richtlinie auf extremistische Übergriffe jeder Art ausgeweitet. Die freiwillig erbrachten Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die als einmalige Zahlung gewährt werden, sollen als Akt der Solidarität des Staates und seiner Bürgerinnen und Bürger mit den Betroffenen verstanden werden und die repressiven und präventiven Maßnahmen im

Kampf gegen Extremismus ergänzen. Zugleich haben die Leistungen den Zweck, ein deutliches Zeichen für die Ächtung derartiger Übergriffe zu setzen. Diese Zielrichtung wird zudem dadurch unterstützt, dass die Täterinnen und Täter in Höhe der gewährten Härteleistung in Regress genommen werden. Die an die Opfer geleisteten Zahlungen werden von den Täterinnen und Tätern konsequent und mit Nachdruck – bis hin zur zivilgerichtlichen Geltendmachung und Vollstreckung – zurückgefordert, um sicherzustellen, dass Straftäterinnen und -täter auch zivilrechtlich für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden und nicht etwa einen finanziellen Vorteil dadurch erlangen, dass die Opfer staatlicherseits entschädigt worden sind. Der entsprechende Titel im Bundeshaushalt ist für 2017 mit 700.000 Euro bestückt. Darüber hinaus ist er deckungsfähig mit dem Titel zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten, der ebenfalls mit 700.000 Euro ausgestattet ist.

Am 1. Januar 2017 sind die Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung in Kraft getreten. Damit haben besonders schutzbedürftige Opfer die Möglichkeit, vor, während und nach der Hauptverhandlung professionell begleitet zu werden. Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer schwerer Sexual- oder Gewaltdelikte geworden sind, haben einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung. Für andere Opfer von schweren Gewalt- und Sexualverbrechen sowie für nahe Angehörige eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten entscheidet das Gericht nach Lage des Einzelfalls, ob psychosoziale Prozessbegleitung erfolgen soll. Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung finden sich auf der Homepage des BMJV unter www.bmjbv.de/opferschutz. Mit den Landesjustizverwaltungen ist ein regelmäßig stattfindender Gesprächskreis eingerichtet, der den Austausch von Best Practice im Opferschutz mit den Landesjustizverwaltungen fördert.

Das BMJV führt derzeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte ein zweijähriges Projekt durch, mit dem verschiedene Fortbildungsmodule für Strafrichterinnen und Strafrichter sowie Staatsanwaltschaft im Themenfeld Rassismus und unter Berücksichtigung des menschenrechtlichen Rechtsrahmens entwickelt, erprobt und zur Verankerung in den Aus- und Fortbildungsstrukturen der Bundesländer bereitgestellt werden. Die in Kooperation mit drei Modellländern erarbeiteten Fortbildungsmodule sollen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwaltschaften dabei unterstützen, angemessen auf rassistische und hassmotivierte Taten zu reagieren, im Strafverfahren mit den Erfahrungen von Betroffenen umzugehen und diesen damit einen wirksamen und diskriminierungsfreien Zugang zum Recht zu ermöglichen.

Auch auf europäischer Ebene findet ein Austausch zur Best Practice im Opferschutz statt, nach dem die gesetzlichen Grundlagen mit der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie geschaffen wurden. So wurde auf Initiative der Niederlande und mit der Unterstützung von Frankreich, Irland, der Slowakei und zuletzt noch Ungarn zu Jahresbeginn 2016 das „European Network for Victims' Rights“ (ENVR) eingerichtet. Durch das Projekt finden eine enge Zusammenarbeit und ein regelmäßiger Austausch zur Best Practice zwischen den Mitgliedstaaten statt. Das Netzwerk wird noch bis September 2017 von der Europäischen Kommission finanziert und dann evaluiert.

5.3 Bildung, Politische Bildung

Politische Bildung hat die Aufgabe, das Verständnis für politische Sachverhalte zu fördern, das demokratische Bewusstsein zu festigen und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken. Das engagierte Eintreten der Bürgerinnen und Bürger für die demokratische Grundordnung ist ein wesentlicher Bestandteil der Prävention gegen Rassismus, rassistische Diskriminierung und andere demokratiefeindliche Tendenzen.

Die Bildungsminister der EU haben am 17. März 2015 auf einem informellen Treffen in Paris eine „Erklärung zur Förderung von staatsbürgerlicher Bildung und der gemeinsamen Werte von Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung“ verabschiedet. Zurückgehend auf eine Initiative Frankreichs infolge der Charlie Hebdo-Attentate, betont die Erklärung die Bedeutung der Bildung zur Vermittlung der gemeinsamen Werte im Kampf gegen Radikalismus und Intoleranz. Es wird darin zu gemeinsamen Bemühungen seitens Europas zur Vorbeugung und Bekämpfung von Marginalisierung, Intoleranz, Rassismus, Radikalisierung und zum Erhalt der Chancengleichheit für alle aufgefordert. Der Fokus der Erklärung liegt auf der Bildung von Jugendlichen, deren kritisches Denken, Medien- sowie interkulturelle Kompetenz gestärkt werden sollen. Angeregt werden Maßnahmen auf europäischer sowie nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die beispielsweise über das EU-Bildungsprogramm Erasmus+ beantragt werden können. Für Folgeaktivitäten wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Mitgliedstaaten gegründet.

In den Schlussfolgerungen des Rates der Europäischen Union zur Prävention von Radikalisierung vom 21.11.2016 wird eine bereichsübergreifende Zusammenarbeit gefordert, um die Prävention von Radikalisierung zu stärken und jungen Menschen bessere Chancen zu eröffnen. Dazu soll insbesondere die präventive Rolle der

Bildung und der Jugendarbeit gestärkt werden, weshalb die Mitgliedsstaaten aufgefordert sind, in verschiedenen Bereichen aktiv zu werden, u. a. bei

- der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen, lokalen Gemeinschaften, Eltern, Familie und weiteren Akteuren,
- der Erweiterung der Kompetenzen von Lehrkräften, um sie in die Lage zu versetzen, radikalisiertes Verhalten frühzeitig zu erkennen und einen notwendigen Dialog zu führen und
- der Verbesserung der staatsbürgerlichen und auch inklusiven Bildung.

Die Angebote und Maßnahmen der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) in der Auseinandersetzung mit extremistischen, rassistischen, homosexuellen- und transfeindlichen sowie anderen menschenfeindlichen Verhaltens- sowie Denkmustern richten sich zum Teil direkt an die bundesdeutsche Öffentlichkeit und an breite Bevölkerungskreise. Spezifische Angebote gibt es für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der schulischen und außerschulischen politischen Bildung sowie für Sozial-, Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter sowie zivilgesellschaftlich Engagierte. In der Projektarbeit stehen vor allem Jugendliche und junge Erwachsene im Mittelpunkt. Die BpB verfolgt in der Auseinandersetzung mit menschenfeindlichen Denkmustern einen interdisziplinären Ansatz und bezieht entsprechend u. a. die Sozialarbeit, Kulturarbeit, allgemeine Pädagogik und Psychologie in die Prozesse der Auseinandersetzung ein, um auf diese Weise die Kompetenzen im jeweiligen Projekt synergetisch und mit erhöhter Wirkung zusammenzuführen.

Zusätzlich wird eine Zielgruppenstruktur nach ihrer jeweiligen Affinität zu extremistischen Verhaltensmustern oder menschenfeindlichen Einstellungen in den Blick genommen. Damit wird sichergestellt, dass die Produkte (bspw.: Handreichungen, Onlinedossiers) und Maßnahmen (bspw.: Multiplikatorinnen- und Multiplikatoren-schulungen, Modellprojekte) nicht nur in der Form der Präsentation, sondern auch vom spezifischen inhaltlichen Bedarf für die Empfängergruppe passen und die Zielgruppe tatsächlich erreicht wird. Das heißt, dass Produkte für extremistisch Beeinflusste und Gefährdete ebenso aufgebracht werden müssen wie solche für Interessierte und in der Auseinandersetzung Engagierte.

Auch das Bildungsangebot der durch das Bundesministerium des Innern mittels Globalzuschüssen institutionell geförderten politischen Stiftungen umfasst die

Auseinandersetzung mit extremistischen, rassistischen, homosexuellen- und transfeindlichen sowie anderen menschenfeindlichen Verhaltens- sowie Denkmustern jeglicher Art und Prägung und steht allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen.

Mit dem Bundesprogramm „*Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit*“ (Laufzeit: 2015–2019, Haushaltsmittel 2015: 40,5 Mio. Euro; 2016: Erhöhung auf 50,5 Mio. Euro; 2017 auf 104,5 Mio. Euro) fördert das BMFSFJ ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf kommunaler, Landes- und Bundesebene. Vereine, Organisationen, Projekte und Initiativen, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, islamistischen Extremismus und andere Formen von Demokratie- und Menschenfeindlichkeit wie Homosexuellen- und Transfeindlichkeit, gegen Gewalt, Hass und Radikalisierung arbeiten, werden durch das Bundesprogramm unterstützt. Gefördert werden deutschlandweit Kommunen als lokale „*Partnerschaften für Demokratie*“, in den Bundesländern Landes-Demokratiezentren, bundeszentrale Träger in ihrer Strukturentwicklung sowie Modellprojekte zu ausgewählten Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, im ländlichen Raum sowie zur Radikalisierungsprävention in den Bereichen Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und linke Militanz. Zu den Zielgruppen des Bundesprogramms gehören Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure. In der Durchführung dieses Bundesprogramms hat die Bundesregierung bereits wichtige Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur „*Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund*“ zur Verstetigung und zum Ausbau bewährter Ansätze umgesetzt. Die Programmumsetzung erfolgt über Modellprojekte, deren Ziel die Weiterentwicklung pädagogischer Praxis unter Berücksichtigung spezifischer lokaler Strukturen und die Übertragbarkeit der Ergebnisse und Erfahrungen auf andere Träger bzw. Handlungsfelder ist. Im Rahmen von „*Demokratie leben!*“ wurden erstmals für alle Projekte, neben gender mainstreaming und Inklusion, auch diversity mainstreaming als Leitprinzipien festgelegt.

Im Bundesprogramm werden im besonderen Themenfeld „*Rassismus und rassistische Diskriminierung*“ derzeit 26 Modellprojekte gefördert, die die Handlungskompetenz von Institutionen und Bildungseinrichtungen als auch individuell Betroffener im Umgang mit rassistischer Diskriminie-

rung stärken sowie zur Bewusstseinsbildung für Rassismus als gesellschaftlichem Problem und dessen Auswirkungen auf die Betroffenen beitragen. Adressiert werden sollen Formen unmittelbarer sowie mittelbarer und intersektionaler Diskriminierung und auch die aktuellen Herausforderungen im Zuge der Flüchtlingsthematik.

Um demokratische Haltungen und eine demokratische Kultur im Alltag der Kinder- und Jugendarbeit zu stärken, um Schülerinnen, Schüler und pädagogisches Personal weiter zu qualifizieren, unterstützt die Bundesregierung die Bundesländer im Programm „*Demokratisch handeln*“ durch kontinuierliche BMBF-Förderung des bundesweiten jährlichen Wettbewerbs, an dem sich seit 1990 mehr als 5.000 Projekte beteiligt und über „*Best-Practice-Projekte*“ weiterentwickelt haben. Zudem wird durch das BMBF seit 2016 das forschungsbegleitete Vorhaben „*Vielfalt zusammen leben – Miteinander Demokratie lernen (ViDem)*“ gefördert, mit dem praxistaugliche Formen des Lernens für Demokratie und Menschenrechte erprobt und demokratiepädagogische Kompetenzen sowie Handlungsrouninen des pädagogischen Personals unterstützt werden.

Die Zunahme der Gewalt und Bedrohung gegen Flüchtlinge und Engagierte zeigt, wie wichtig es ist, die Stärkung der Demokratie und des friedlichen Zusammenlebens im Einwanderungsland Deutschland zu einem Schwerpunkt zu machen. Das heißt auch, neue Partner zu gewinnen, die die Vielfältigkeit der Gesellschaft widerspiegeln und für „*Demokratie leben!*“ als Grundprinzip des Zusammenlebens werben. Zum einen geht es hierbei darum, weitergehende Strategien und Ansätze zu entwickeln, die geeignet sind, um rassistische und diskriminierende Haltungen und Handlungen zu bearbeiten. Zum anderen gilt es, neue Formate und Ansätze zu entwickeln, mit denen kontroverse, teilweise polarisierende und emotional aufgeladene gesellschaftspolitische Konflikte bearbeitet und demokratisch ausgehandelt werden. Ziel ist es unter anderem, eine konstruktive demokratische Streitkultur zu fördern, die vielfältige, teils gegensätzliche gesellschaftliche Positionen berücksichtigt.

Demokratieförderung und Radikalisierungsprävention soll an den Orten ansetzen, an denen Kinder und Jugendliche sind. Dies sind insbesondere ihre Lebenswelten, sozialen Räume, Kitas und andere Bildungseinrichtungen. Eine starke, vielfältige Demokratie soll im Alltag erlebt und erlernt werden. Dazu sollen neue Modelle der Kooperation zur Stärkung nachhaltiger Präventionsarbeit von Akteurinnen und Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe mit verschiedenen Partnern erprobt werden.

Im Bereich der Extremismusprävention und Demokratieförderung prüft die Bundesregierung eine weitere Verstärkung der Maßnahmen und die Überführung in Regelstrukturen. Basis dafür ist auch die Feststellung im Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur „*Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund*“, in dem „*Verlässlichkeit [...] und Planungssicherheit*“ gefordert und eine bundesgesetzliche Regelung empfohlen wurde.

Das BMFSFJ fördert darüber hinaus ein breites und plurales Spektrum von Maßnahmen der politischen, aber auch der sportlichen und kulturellen Bildung junger Menschen und der Jugendverbandsarbeit (insbesondere die Sicherstellung der bundesbezogenen Infrastruktur). Neben themenbezogenen, weltanschaulich oder nach einer spezifischen Aufgabenstellung ausgerichteten Jugendverbänden werden auch Träger gefördert, die Integrationsarbeit, historisch-politische Bildung und interkulturelles Lernen als Ziel haben bzw. als Dachverband für Selbstorganisationen migrantischer Jugendlicher zur Professionalisierung, Vernetzung und zum Dialog innerhalb der Jugendverbandsarbeit beitragen.

Im Rahmen des Leitbildes zu den neuen Richtlinien zum Kinder- und Jugendplan des Bundes wird u. a. als Schwerpunkt die Erziehung zu Toleranz, Respekt und Demokratie genannt. Des Weiteren sollen durch die Eröffnung von Teilhabemöglichkeiten Chancengerechtigkeit gefördert sowie Toleranz und Vielfalt auch in Bezug auf kulturelle Ausdrucksformen, sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität gelebt und selbstverständlich werden.

Allein zur Förderung und Bereitstellung der bundeszentralen Infrastruktur in der Jugendverbandsarbeit stellt das BMFSFJ im Haushaltsjahr 2017 rund 19 Mio. Euro zur Verfügung. Darüber hinaus werden Einzelmaßnahmen finanziell unterstützt. Die politische Bildung junger Menschen und damit die Stärkung ihrer Kompetenzen und Möglichkeiten zur gesellschaftlichen und politischen Partizipation werden im Haushaltsjahr 2017 mit rund 10 Mio. Euro unterstützt.

Nonformale Bildungsangebote für junge Menschen leisten einen erheblichen Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Darauf aufbauende Ziele sind Respekt- und Akzeptanzförderung zugunsten einer Kultur der Gleichwertigkeit, Extremismusprävention, die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, soziales Engagement, eine gewaltfreie Konfliktbewältigung und das Erlernen von Aushand-

lungsprozessen im gesamten Spektrum der nonformalen Bildung für junge Menschen.

Die Aufrechterhaltung einer angemessenen Auseinandersetzung mit dem Holocaust bei nachwachsenden Generationen ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Um jungen Menschen eine Lernerfahrung an Erinnerungsorten für die Opfer von NS-Verbrechen zu ermöglichen, insbesondere in den KZ-Gedenkstätten, werden Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan (KJP) bereitgestellt. Unterstützt werden unilaterale Gedenkstättenfahrten, die im Spektrum des nicht schulischen Bildungsbereichs durchgeführt werden.

Unter dem Titel „*Verantwortung wahrnehmen, Aufarbeitung verstärken, Gedenken vertiefen*“ hat die Bundesregierung 2008 die Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes beschlossen, die vom Deutschen Bundestag mit einer breiten Mehrheit bestätigt wurde. Es gilt, der wachsenden zeitlichen Distanz zum Nationalsozialismus, der ethnisch und religiös zunehmend heterogenen Zusammensetzung der Besuchergruppen und des vorhandenen Rassismus in der Gesellschaft bis hin zu antisemitischen Haltungen mit neuen pädagogischen Konzepten Rechnung zu tragen. Die BKM fördert eine breite Palette von Projekten kultureller Bildung für junge Menschen mit dem Ziel der Integration, der historischen Vermittlung und des interkulturellen Dialogs.

Als eine spezifische Maßnahme zugunsten der Akzeptanz unterschiedlicher sexueller Orientierung fördert das BMFSFJ das Jugendnetzwerk „*Lambda e. V.*“ Der Verein engagiert sich in der LSBTI-Jugendarbeit und setzt sich für alle lebensweltbezogenen Belange von betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein. Es wurde auch die Gründung der Bundesvereinigung „*Trans* – Für geschlechtliche Selbstbestimmung und Vielfalt*“ unterstützt. Zur Sensibilisierung und Verbesserung der Lebenslagen im Alter wurden zudem die Gründungen der Bundesinteressenvertretung Schwuler Senioren (BISS) und des Dachverbands Lesben und Alter vonseiten des BMFSFJ unterstützt. Damit trägt das Bundesministerium auch dazu bei, die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensweisen zu fördern und Vorurteile weiter abzubauen, damit alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Identität bis ins hohe Alter selbstbestimmt und selbstständig leben können.

Mit der Förderung des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismussarbeit e. V. (IDA) unterstützt der Bund die spezifische Information und Beratung zu den Themenfeldern Rassismus, Rechtsex-

tremismus, Migration, Interkulturalität und diversitätsbewusste Bildungsarbeit. IDA informiert und berät insbesondere Jugendverbände, Vereine, Initiativen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Jugendarbeit über aktuelle Beobachtungen und Entwicklungen von Rassismus und rassistischer Diskriminierung in Deutschland. Das Serviceangebot beinhaltet u. a. Bildungs- und Unterrichtsmaterial, Verzeichnisse über Fachkräfte, themenspezifische Filme und Videos, Arbeitsberichte sowie ein regelmäßiges [Infomail-Angebot](#). Neben den fortlaufenden Aktivitäten gilt ein besonderes Interesse von IDA e. V. der Unterstützung von Migrant*innenjugendselbstorganisationen bei deren Planung, Etablierung und inhaltlichen Ausrichtung. Die Vielfalt-Mediathek des IDA e. V. (www.vielfalt-mediathek.de) fungiert als Archiv und Ergebnis-sicherung der Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus. Sie stellt Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der schulischen und außerschulischen Bildungsarbeit sowie engagierten Bürgerinnen und Bürgern Material zu Themen wie Prävention und Intervention bei Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, antimuslimischem Rassismus, religiösem Fundamentalismus sowie zu interkulturellem Lernen, Diversität und Demokratiepädagogik zur Verfügung.

Im Bundesfreiwilligendienst (BFD) finden regelmäßig für die unter 27-jährigen Freiwilligen verpflichtend Seminare zur politischen Bildung an den 17 Bildungszentren des Bundes (BIZ) über das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) im Verantwortungsbereich des BMFSFJ statt. Das Ziel der pädagogischen Begleitung und der Seminare im BFD besteht darin, die Fähigkeit und Bereitschaft zum sozialen, ökologischen und politischen Engagement über den BFD hinaus zu stärken, indem die Gestaltungs- und Demokratiekompetenz der Freiwilligen gefördert wird. Insofern steht die Begleitung der demokratischen Identitätsbildung im Zentrum der Seminararbeit.

Auch in den Seminargruppen der Jugendfreiwilligendienste (Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr) werden demokratische Werte anschaulich vermittelt und gefördert. Ziel ist auch hier die Stärkung der Gestaltungs- und Demokratiekompetenz der Freiwilligen. Im Freiwilligen Ökologischen Jahr wurde 2015 eine Fachtagung zum Thema „*Demokratiebildung im freiwilligen ökologischen Jahr*“ durch das BMFSFJ gefördert. Gerade vor dem Hintergrund rechtsextremer Tendenzen im Naturschutz ist es notwendig, den Freiwilligen Wissen über demokratische Prozesse und demokratische Werte zu vermitteln. Diese Demokratiebildung wirkt gleichzeitig auch als Rechtsextremismusprävention.

Die Dozentinnen und Dozenten halten rund 400 Seminarthemen zur Politischen Bildung. Dabei fließen aktuelle Entwicklungen in die Themenfindung und Ausgestaltung der Seminare mit ein. Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Abwertung aufgrund der Religionszugehörigkeit, Rassismus, Antiziganismus, Abwertung von Asylsuchenden sowie Homosexuellen- und Transfeindlichkeit sind allesamt Themen, die in den Seminaren zur politischen Bildung und in Seminaren zur Kompetenzförderung regelmäßig aufgegriffen werden.

Im Rahmen der sportlichen Jugendbildung wird seit 23 Jahren die Koordinationsstelle Fanprojekte (KOS) bei der Deutschen Sportjugend (dsj) gefördert. Sie betreibt im Bereich des Fußballs auf der Grundlage des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit (NKSS) im Rahmen der Jugendsozialarbeit präventive Arbeit gegen Gewalt, Extremismus und Rassismus. Derzeit werden an 56 Standorten in Deutschland 62 Fanszenen betreut. Darüber hinaus steht die KOS Fußball-Institutionen, Politik, Polizei und Medien bezüglich professioneller Fanarbeit als beratende und informierende Instanz zur Verfügung. Außerdem ist die KOS seit vielen Jahren auch international aktiv und organisiert im Verbund mit dem Netzwerk Football Supporters Europe (FSE) Fanbetreuungsmaßnahmen bei Fußball-Großveranstaltungen. In den vergangenen Jahren haben die Fanprojekte in Deutschland durch zahlreiche Aktivitäten im Bereich Antidiskriminierung und Gewaltprävention und die Ausrichtung von Turnieren, Veranstaltungen und internationalen Austauschprogrammen nachweislich Erfolge erzielt, u. a. durch die Veranstaltung des jährlichen „*Erinnerungstags im deutschen Fußball*“ an die Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz oder die Gedenkstättenfahrten und den Jugendaustausch mit israelischen Jugendlichen von Fanprojekten. Die KOS wird je zur Hälfte vom BMFSFJ und dem Deutschen Fußball-Bund (DFB) finanziert.

Diskriminierung jeglicher Art im Sport, insbesondere im Fußball entgegenzuwirken war im Übrigen ausschlaggebend für die Erarbeitung des Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit. Es ist erklärtes Ziel des NKSS, sich gegen „*jegliche Form der Diskriminierung, insbesondere Rassismus, Sexismus, Homophobie und Antisemitismus*“ zu engagieren. Auch im Bereich der Prävention liegt der Fokus auf den Themen „*Gewalt, Rassismus, Diskriminierung und Alkoholmissbrauch*.“

Darüber hinaus wird dem Antidiskriminierungsgedanken im Sport auch an anderer Stelle Rechnung getragen. So bereitet das Bundesministerium des Innern (BMI) zurzeit die Ratifizierung einer Konvention auf Europarats-ebene vor, deren erklärtes Ziel ebenfalls in der Achtung

und Durchsetzung von Grundwerten wie gesellschaftlichem Zusammenhalt, Respekt und Nichtdiskriminierung liegt.

5.4 Gesellschaftliches und politisches Engagement für Demokratie und Gleichwertigkeit

Bürgerschaftliches Engagement leistet einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung gesellschaftspolitischer Herausforderungen. Das verdeutlicht u. a. das beeindruckende Engagement in der Hilfe für Flüchtlinge. Nicht weniger relevant ist bürgerschaftliches Engagement aber auch für Demokratie und gegen Rassismus, Diskriminierung und Extremismus und für eine Weiterentwicklung der Willkommens- hin zu einer Anerkennungskultur. Gesellschaftliches Engagement beruht auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit, besitzt einen Eigensinn und bedarf grundsätzlich keiner staatlichen Steuerung – benötigt jedoch gute Rahmenbedingungen. Engagement bringt Menschen miteinander in Kontakt und hat damit das Potential, Vorurteile abzubauen und das Fundament für eine solidarische, zukunftsfähige und demokratische Gesellschaft zu stärken.

Das bürgerschaftliche Engagement ist eine wichtige Säule des gesellschaftlichen Zusammenhalts und leistet damit auch einen wertvollen Beitrag im Bereich der Prävention gegen Ausgrenzung und gesellschaftliche Spaltung. Die in den Themenfeldern des Aktionsplanes als gemeinnützig anerkannten Gruppen, Organisationen und Körperschaften werden daher steuerlich begünstigt.

Nach dem aktuellen Freiwilligensurvey von 2014 sind 43,6 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahren freiwillig engagiert – das entspricht 30,9 Millionen Menschen. In den letzten fünfzehn Jahren ist die Engagementquote damit um insgesamt knapp zehn Prozentpunkte angestiegen.

Mit dem Programm „*Zusammenhalt durch Teilhabe*“ (ZdT) fördert das BMI im Einvernehmen mit der Beauftragten der Bundesregierung für die neuen Länder bundesweit Verbände und Vereine in ihren Anstrengungen, das Engagement der Freiwilligen und Hauptamtlichen in den Organisationen auf einer den Werten unserer freiheitlichen Grundordnung entsprechenden Weise zu gestalten. In den Projekten des Programms engagieren sich die Vereinsmitglieder für demokratische Teilhabe, gegen Extremismus, Rassismus und rassistische Vorurteile in ländlichen oder strukturschwachen Regionen und setzen dabei an den bestehenden Strukturen des zivilgesellschaftlichen Engagements an. Das Fördervo-

lumen beträgt derzeit jährlich 12 Mio. Euro. Im Mittelpunkt stehen regional verankerte Vereine, Verbände und deren Mitglieder. Zu den Hauptzielgruppen gehören die Landesverbände des organisierten Sports, der freiwilligen Feuerwehren, des Technischen Hilfswerkes (THW) und anderer Helfer- und Wohlfahrtsorganisationen. Ihre Kompetenzen in der Bearbeitung von Konflikten und im Umgang mit diskriminierenden und demokratiefeindlichen Vorfällen werden unterstützt und erweitert. Die Projekte agieren präventiv vor allem im Vorfeld möglicher extremistischer Gefährdungen und fördern so die Schaffung grundlegender Bedingungen für ein gleichwertiges und gewaltfreies Zusammenleben.

Ziel der im Programm geförderten Projekte ist es, eine selbstbewusste, lebendige und demokratische Gemeinwesenkultur zu unterstützen, in der extremistische und verfassungsfeindliche Strömungen keinen Platz finden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Evaluationsergebnisse werden in den einzelnen Programmbereichen Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten innerhalb der Verbände und Vereine, deren Wirkungsmöglichkeiten in örtlichen Sozialräumen und wichtige Kompetenzen in der Zusammenarbeit mit weiteren Programm- und Projektpartnern gefördert.

Der Auf- und Ausbau von Handlungskompetenzen zur Stärkung demokratischer Praxis im Bereich der Vereins- und Verbandsarbeit ist der während der gesamten Programmlaufzeit prägende Schwerpunkt des Programms. Der Fokus in diesem Programmbereich liegt auf der Qualifizierung von Ehren- und Hauptamtlichen in den Vereinen und Verbänden, um sie zu befähigen, die eigenen institutionellen Strukturen teilhabeorientiert mitzugestalten und weiterzuentwickeln. Hierzu zählen insbesondere die verbandsinterne Beratung und Bearbeitung von diskriminierenden und undemokratischen Verhaltensweisen und die Etablierung diesbezüglicher Verfahren und Prozesse.

In einem weiteren Programmbereich steht derzeit die Stärkung demokratischer Teilhabe im Gemeinwesen durch qualifizierte und engagierte Vereine und Verbände im Mittelpunkt. Durch das Bundesprogramm erworbene Kompetenzen im Umgang mit diskriminierenden und undemokratischen Verhaltensweisen sollen Effekte über die Verbands- und Vereinsgrenzen hinaus haben und in lokale Gemeinwesen (Gemeinden mit bis zu 20.000 Einwohnern) übertragen werden, um diese zu stärken. Vereins- und Verbandsmitglieder sollen ihre Erfahrungen und Handlungskompetenzen bei der Gestaltung demokratischer Teilhabe auf lokaler Ebene einbringen können.

Seit dem Jahr 2016 werden darüber hinaus im Rahmen von ZdT Modellprojekte zur Stärkung von Teilhabe und Engagement durchgeführt. Gefördert werden Modellvorhaben, die aktuelle gesellschaftliche Fragen und Probleme bei der Stärkung demokratischer Praxis in Vereinen und Verbänden sowie bei der Stärkung demokratischer Teilhabe im Gemeinwesen aufgreifen und dabei neue und innovative Ansätze und Arbeitsformen erproben. In der aktuellen Förderperiode bildet die Stärkung interkultureller Kompetenz den Schwerpunkt der Modellprojektförderung. Der Prozess des gegenseitigen interkulturellen Lernens ist eine Zukunftsaufgabe für Verbände und Vereine, die vor der Herausforderung stehen, Menschen mit Asylstatus und in Deutschland lebende Menschen mit Migrationshintergrund verstärkt in ihre Verbandsarbeit einzubeziehen. Durch die Förderung des interkulturellen Lernens sollen rassistische und ausgrenzende Vorurteile abgebaut oder dem Entstehen solcher Vorurteile präventiv begegnet werden. Im Mittelpunkt steht dabei das gemeinsame Erlernen, Begreifen und Erleben verschiedener kultureller Werte. Gleichzeitig sollen die Verbände besser in die Lage versetzt werden, eine dauerhafte und nachhaltige Anpassung der internen Strukturen sicherzustellen und somit die Vereine und Verbände für neue Zielgruppen zu öffnen.

Das Programm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ bietet vielfältige Möglichkeiten für die geförderten Verbände und Vereine, ihre Arbeit im gegenseitigen Austausch länder- und spartenübergreifend zu vernetzen und sich damit gegenseitig zu stärken und zu unterstützen. Im Sinne der gemeinsamen „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ wird auch die programmübergreifende Kooperation von Trägern und Akteurinnen und Akteure der beiden Bundesprogramme des BMI und BMFSFJ kontinuierlich gefördert und ausgebaut.

In Verbindung mit den Aktivitäten innerhalb der Bundes- und Landesprogramme, aber auch in ihrer organisatorischen Eigenständigkeit setzen große Verbände und Trägerorganisationen wesentliche Schwerpunkte in ihrer Arbeit zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und gegen rassistische Diskriminierungen und Vorurteile.

Die Bundesregierung wird auch diese verbandsspezifischen Aktivitäten im Rahmen des Netzwerks „Sport und Politik – Verein(t) gegen Rechtsextremismus“ bündeln und verstärken sowie sich für eine Ausweitung der Aktivitäten des Netzwerkes auf die Prävention von Rassismus, Diskriminierung sowie Homosexuellen- und Transfeindlichkeit einsetzen.

Auch Sport kann der Entstehung von fremdenfeindlichen Ressentiments und Rassismus entgegenwirken. Zahlreiche Sportvereine engagieren sich etwa bei der Aufnahme und Integration von Schutzsuchenden. Um Sportvereine und -verbände in diesem Engagement zu unterstützen und dadurch den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken, fördert die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration vier Sportprogramme für Schutzsuchende. Die Programme ermöglichen den Kontakt von Flüchtlingen zur Aufnahmegesellschaft, führen damit zur interkulturellen Öffnung der Vereine, zum Abbau von Vorurteilen und tragen zur Bekämpfung von Rassismus bei.

Ziel des Projekts *„Willkommen im Sport (WiS) – Sport und Bewegungsangebote für Flüchtlinge“* des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) ist es, Schutzsuchende an Sport- und Bewegungsangebote heranzuführen und dabei Kontakte zur Aufnahmegesellschaft herzustellen. Dabei soll ein besonderer Schwerpunkt auf die Zielgruppe der geflüchteten Frauen und Mädchen gelegt werden. Zielgruppe des Projekts *„Orientierung durch Sport“* der Deutschen Sportjugend (dsj) sind hingegen junge, vor allem unbegleitete Schutzsuchende.

Um möglichst vielen Schutzsuchenden zu ermöglichen, Fußball zu spielen, unterstützt die Beauftragte das Projekt *„1:0 für ein Willkommen“* der DFB-Stiftung Egidius Braun. Im Rahmen des Projekts erhalten ehrenamtlich organisierte Amateurvereine, die bereits Zugangsangebote für Schutzsuchende durchführen, eine finanzielle Unterstützung. Bis Ende 2016 wurden somit bereits 3.000 Fußballvereine in ganz Deutschland unterstützt. Dies zeigt, wie viele Vereine sich ehrenamtlich engagieren.

Bei dem Projekt *„Willkommen im Fußball!“* der Bundesliga-Stiftung in Kooperation mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung steht der Profifußball im Mittelpunkt. Bei dem Projekt werden an 24 Standorten der Ersten und Zweiten Bundesliga lokale Bündnisse der Profivereine mit Amateurvereinen, Bildungseinrichtungen, Flüchtlingsinitiativen, Wohlfahrtsverbänden etc. ins Leben gerufen, die Fußball- und Bildungsangebote für junge Schutzsuchende bis 27 Jahren organisieren.

Aktuell fördert das BMI bürgerschaftliches Engagement in der Arbeit mit Flüchtlingen durch die Schulung Ehrenamtlicher in der Integrationsarbeit, bei digitalen Angeboten in der Flüchtlingshilfe, beim Programm *„Integration durch Sport“* und dem 2016 erstmalig überreichten Sonderpreis im Rahmen des BMI-Förderpreises *„Helfende Hand“*. Auch hier soll durch die Arbeit mit Flüchtlingen der Bildung von Vorurteilen entgegengewirkt werden.

Auch das THW ist in vielfältiger Weise aktiv darin, die gesellschaftlichen Werte der Vielfalt und Offenheit innerhalb seiner Organisation umzusetzen. Zu den Leitsätzen des Technischen Hilfswerks zählen das Bekenntnis zur Demokratie und Antidiskriminierung sowie der Einsatz für die Vielfalt in unserer Gesellschaft. Über die internen Kommunikationswege werden diese Leitsätze im THW künftig noch bekannter gemacht werden.

Durch das Bundesprogramm *„Demokratie leben!“* werden in ganz Deutschland derzeit 261 Städte, Gemeinden und Landkreise darin unterstützt, im Rahmen von lokalen *„Partnerschaften für Demokratie“* Handlungskonzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt zu entwickeln und umzusetzen. Ein Schwerpunkt sind lokale Projekte gegen Rassismus, zu aktuellen Formen von Antisemitismus, von Islam/Muslimfeindlichkeit, gegen Antiziganismus sowie Homosexuellen- und Transfeindlichkeit. Die *„Partnerschaften für Demokratie“* entwickeln eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteurinnen und Akteure unter aktiver Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Sie unterstützen und entwickeln nachhaltige lokale und regionale Bündnisse in diesen Themenfeldern. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung weiterentwickelt. Dazu wurden deutschlandweit seit Beginn des Bundesprogramms in den Kommunen und Landkreisen jedes Jahr über 2.700 Einzelmaßnahmen gefördert. Aufgrund der gesellschaftlichen Herausforderungen kann seit dem Jahr 2015 in den *„Partnerschaften für Demokratie“* die Entwicklung einer Kultur der Wertschätzung ehrenamtlichen Engagements in allen Themenfeldern des Programms zum Abbau von Ressentiments und zur Prävention vor Gewalt, Hetze und Feindseligkeiten gegenüber Zuwanderinnen und Zuwanderern unterstützt werden. Des Weiteren wird aufgrund von Übergriffen auf Engagierte die Entwicklung von Konzepten *„Sicherheit und Prävention“* ermöglicht.

Hinzu kommen im Bundesprogramm *„Demokratie leben!“* u. a. Modellprojekte zu ausgewählten Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Sie entwickeln und erproben innovative Ansätze im Bereich der Demokratieförderung und Präventionsarbeit. Ziel ist die Weiterentwicklung pädagogischer Praxis unter Berücksichtigung spezifischer lokaler Strukturen und deren Überführung in die Regelstrukturen.

Ein weiterer Schwerpunkt sind Modellprojekte zu Antidiskriminierung und Frühprävention im Vorschulalter. Es werden 8 Projekte gefördert, die vor allem pädagogische Fachkräfte sowie Elternvertreterinnen und -vertreter im vorschulischen Bereich zum Umgang mit Vorurteilen, Diskriminierung und Vielfalt befähigen. Insbesondere werden Maßnahmen unterstützt, die das Empowerment von (potenziell) von Diskriminierung betroffenen Kindern und die Unterstützung betroffener Eltern zum Ziel haben sowie Projekte, die einem möglichen Einfluss von rechtsextremistischen Akteurinnen und Akteuren im frühkindlichen Bereich vorbeugen.

Gefördert werden zudem 19 Modellprojekte zu aktuellen Formen des Antisemitismus, 9 Modellprojekte gegen Antiziganismus, 14 zu aktuellen Formen von Islam- und Muslimfeindlichkeit sowie 9 gegen Homosexuellen- und Transfeindlichkeit. Darüber hinaus werden 9 Modellprojekte gefördert, die in der Arbeit gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit die besonderen Strukturen und Rahmenbedingungen in ländlichen oder strukturschwachen Räumen in den Fokus nehmen. Hierbei geht es darum, die demokratische Kultur vor allem junger Menschen zu stärken und neue Formen der Konflikt- und Problemlösung zu erproben.

Im Programmbereich C („*Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger*“) werden 28 nicht staatliche, gemeinnützige Organisationen gefördert, die einerseits in Dach-/Fachverbände mit angeschlossenen Mitgliedsorganisationen, mitgliedschaftsunabhängige Fach-/Transferstellen sowie andererseits in Bildungs-/Beratungsträger eingeteilt werden können. Dieser Programmbereich stellt ein komplett neues Element der Bundesprogramme dar; er versteht sich als Versuch, erstens den Erfahrungstransfer und den fachlichen Austausch bundesweit und auf Bundesebene zu verbessern; zweitens zielt er darauf ab, modellhaft die Entwicklung fachlicher Infrastrukturen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention anzuregen. Im Rahmen kontinuierlichen Dialogs und Kooperation tragen die bundeszentralen Träger dazu bei, die thematischen Schwerpunkte des Programms weiterzuentwickeln und neue, aktuelle Herausforderungen zu identifizieren und zu bearbeiten. Dazu gehören bei den Trägern u. a. schulinterne und außerschulische Angebote zur politischen Bildungsarbeit, zu Rassismus und Vielfalt, zu Kirche und Rechtsextremismus, Rechtsextremismus und Gender, die historisch-politische Bildungsarbeit u. a. auch gegen Antisemitismus, die Fragen der Jugendkulturen im Kontext Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Demokratiestärkung im ländlichen Raum, Rechtsextremismusprävention

und menschenrechtsorientierte Jugend(Kultur)arbeit; Primäre Prävention durch Stärkung demokratischer Kompetenzen, Empowerment für Sinti und Roma und Prävention gegen Antiziganismus, Demokratieförderung mit bildungsbenachteiligten jungen Menschen; Diversity und Antidiskriminierung im frühkindlichen Bereich; Transfeindlichkeit und Empowerment, Antisemitismus in der Migrationsgesellschaft; Rechtsextremismus und Familie; Gleichbehandlung, Rassismus und Rechtsextremismus in der Arbeitswelt; Demokratieförderung durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren; Interkulturelle Öffnung der Institutionen; Jugendpartizipation, auch im europäischen Kontext; Empowerment von Migrantinnen und Migranten (-Organisation); Politische Bildungsarbeit zu religiöser Vielfalt und Radikalisierungsprävention; Deradikalisierung Strafvollzug; Ausstiegsberatung; Umgang mit Antisemitismus und Empowerment der jüdischen Minderheiten; Dachverband Ausstiegsberatung; jugendschutz.net – Jugendpolitisches Kompetenzzentrum für den Schutz junger User im Netz.

In diesem Rahmen entwickeln sich auch verschiedene Bundes- bzw. Dachverbände, u. a. zur Antidiskriminierungsberatung, Mobile Beratung und Opferberatung. Im Jahr 2017 soll dieser Bereich u. a. um die Förderung von folgenden Themen- und Strukturfeldern ergänzt werden: Prävention von Islam- und Muslimfeindlichkeit sowie Empowerment von Betroffenen; Rassismusprävention sowie Empowerment Schwarzer Menschen; Engagementförderung für Vielfalt und Antidiskriminierung in Unternehmen; Diskriminierungsprävention von Lesben und Schwulen sowie Empowerment von Betroffenen.

Auch das Engagement von Selbstorganisationen von Migrantinnen richtet sich vielfach gegen Rassismus. Das BMFSFJ unterstützt zusammen mit dem BAMF den bundesweiten, herkunftsübergreifenden Dachverband der Migrantinnenorganisationen – DaMigra. Ziele des Dachverbandes sind die Verbesserung der politischen, rechtlichen und sozialen Gleichberechtigung der Migrantinnen in Deutschland und die Vertretung von migrations- und frauenspezifischen Belangen auf Bundesebene. Außerdem unterstützt der Dachverband die Vernetzung, Qualifizierung und Förderung von Migrantinnenorganisationen. Das BMBF hat eine Förderinitiative zur psychischen Gesundheit geflüchteter Menschen aufgelegt, in der kultursensible Versorgungsansätze entwickelt werden sollen, um das Leid der Betroffenen zu reduzieren.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) fördert im Rahmen ihres Förderprogramms „*Beratungsstellen gegen Diskriminierung*“ (Laufzeit 2015–2017) deutschlandweit elf Netzwerke mit Akteurinnen und Akteuren

der Antidiskriminierungsarbeit, um die Schaffung von regionalen Beratungsstellen gegen Diskriminierung zu befördern. Seit Mitte 2016 fördert die ADS darüber hinaus im Rahmen eines Begleitprojektes zum Bundesprogramm „*Demokratie Leben!*“ drei weitere Modellprojekte in Bayern, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern, die den Auf- und Ausbau von spezifischen Beratungsangeboten für rassistisch diskriminierte Personen modellhaft erproben sollen. Seit 2012 veranstaltet die ADS Themenjahre zu den Merkmalen, die vom Diskriminierungsschutz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes erfasst sind. Das Jahr 2014 wurde unter dem Motto „*Gleiche Chancen. Immer.*“ zum Themenjahr gegen Rassismus ausgerufen.

Unter dem Motto „*Gleiches Recht. Jedes Geschlecht.*“ hat die Antidiskriminierungsstelle im Jahr 2015 mit verschiedenen Maßnahmen auf die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts aufmerksam gemacht. Die Antidiskriminierungsstelle hat eine unabhängige Expertenkommission eingesetzt, die Handlungsempfehlungen für Politik und Gesellschaft zum Abbau von Diskriminierungen entwickelt hat. Schwerpunktthema war neben Entgeltgleichheit und dem Umgang mit sexueller Belästigung insbesondere der Umgang mit trans*- und intergeschlechtlichen Menschen auf rechtlicher Ebene, im öffentlichen Leben, in der Schule und am Arbeitsplatz ([Bericht der Expertenkommission](#)).

Auf einem Aktionstag sowie einer Fachtagung zur rechtlichen Situation von trans* und intergeschlechtlichen Menschen wurden im Austausch mit politischen und zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren weitere Handlungsempfehlungen und politische Forderungen diskutiert und erarbeitet.

Im Themenjahr 2017 „*Gleiches Recht für jede Liebe.*“ thematisiert die Antidiskriminierungsstelle Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Mit verschiedenen Aktionen, Veranstaltungen und Forschungsvorhaben soll die rechtliche und gesellschaftliche Gleichstellung von LSBTIQ*-Personen vorangetrieben und die Öffentlichkeit für sexuelle Vielfalt sensibilisiert werden. Vor diesem Hintergrund hat die Antidiskriminierungsstelle bereits im Jahr 2016 ein Gutachten zur Rehabilitierung der Opfer des § 175 beauftragt und veröffentlicht. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Rehabilitierung der Männer, die nach 1945 in Deutschland wegen ihrer Homosexualität verfolgt wurden, geboten ist.

Ein vom BMJV erarbeiteter Gesetzentwurf zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen

verurteilten Personen wurde am 22. März 2017 von der Bundesregierung beschlossen und wird im Bundesrat und im Deutschen Bundestag beraten.

Das BMJV hat im Jahr 2017 eine institutionelle Förderung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld aufgenommen, deren Satzungszwecke unter anderem die Bekämpfung einer gesellschaftlichen Diskriminierung von LSBTI umfassen.

Die jährlich im März stattfindenden VN-Wochen gegen Rassismus werden in Deutschland durch die Stiftung für die Internationalen Wochen gegen Rassismus koordiniert. Mehr als 80 bundesweite Organisationen sind daran beteiligt. Zu den Veranstaltern zählen Religionsgemeinschaften, Wohlfahrtsverbände, Kommunen, Gewerkschaften sowie Arbeitgeberverbände und viele weitere. Das BMFSFJ und die Integrationsbeauftragte fördern in diesem Zusammenhang das Projekt „*Prominent gegen Rassismus.*“

Eine Vielzahl von Programmen und Initiativen fördert zudem interkulturelle Bildung und Begegnung und trägt damit auch zum Abbau von Vorurteilen bei. Dazu gehören z. B. das Netzwerk „*Engagierte Stadt.*“, „*500 Landinitiativen*“ oder der „*Deutsche Engagementpreis.*“ Mit dem Programm „*Menschen stärken Menschen*“ wird ein Engagement als Gastfamilie oder Vormund für minderjährige Flüchtlinge gefördert oder im Rahmen einer Patenschaft für Flüchtlinge jeder Altersgruppe. 2016 konnten so über 25.000 Patenschaften für Flüchtlinge gestiftet werden.

Zugewanderte können Diskriminierungen z. B. aufgrund ihrer Herkunft oder ihres Glaubens ausgesetzt sein. Mit der Förderung von sogenannten gemeinwesenorientierten Projekten zur gesellschaftlichen und sozialen Integration von Zugewanderten verfolgt die Bundesregierung unter anderem das Ziel, die wechselseitige Akzeptanz von Zugewanderten und Aufnahmegesellschaft zu verbessern. Hierdurch soll auch Vorurteilen in der Aufnahmegesellschaft entgegengewirkt und so der gesellschaftliche Zusammenhalt vor Ort insgesamt gestärkt werden. In den Projekten wird dies regelmäßig durch Begegnungen umgesetzt. Mit den von der Bundesregierung geförderten Schulungen für in der Integrationsarbeit tätige Ehrenamtliche mit und ohne Migrationshintergrund werden darüber hinaus interkulturelle Kompetenzen an diese Personengruppe vermittelt, die auch einer Sensibilisierung im Bereich Rassismus bzw. Diskriminierung dienen.

Die Förderung (inter-)kultureller Kompetenzen auf verschiedensten gesellschaftlichen Ebenen bzw. in Sozial- und Lebensräumen im Rahmen der grundgesetzlich vorgegebenen föderalen Kompetenzverteilung ist auch ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung.

Die Stärkung interkultureller Kompetenzen ist maßgeblicher Baustein für die Gestaltung von Vielfalt in der Gesellschaft. Gerade Institutionen, denen Schutzsuchende sowie Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer im Rahmen von Erstkontakten, Beratungs- oder Unterstützungsangeboten begegnen, müssen entsprechend sensibilisiert und – soweit erforderlich – deren Mitarbeitende geschult werden.

Im Rahmen der Netzwerk- und Sozialraumarbeit setzen sich z. B. die Jugendmigrationsdienste für die interkulturelle Öffnung der für die Zielgruppe relevanten Dienste und Einrichtungen ein. Dies geschieht z. B. durch die Organisation von Informations- und Bildungsveranstaltungen, die Mitwirkung an der Konzeptionierung interkultureller Trainings, eigene Angebote zur interkulturellen Sensibilisierung, die Ausbildung von Kulturmittlerinnen und -mittlern sowie Mediatorinnen und Mediatoren oder über die gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Lebenssituation junger Menschen mit Migrationshintergrund und zu ihren spezifischen Kompetenzen. Mit der Förderung der über 450 Jugendmigrationsdienste (JMD) leistet die Bundesregierung nicht nur einen wichtigen Beitrag zur interkulturellen Öffnung anderer Dienste, sondern sie trägt auch unter präventiven Gesichtspunkten wesentlich zur Stärkung der Kompetenzen junger Migrantinnen und Migranten bei. Selbstbewusste junge Menschen sind weniger anfällig dafür, Opfer radikaler Gruppierungen zu werden. Die JMD beraten und begleiten 12- bis 27-jährige Menschen mit Migrationshintergrund und ab Januar 2017 auch junge Flüchtlinge bei ihrer schulischen, beruflichen, sozialen und sprachlichen Integration mit Schwerpunkt am Übergang Schule-Beruf. Sie kooperieren dabei mit verschiedenen Stellen und Personen, die für die Integration relevant sind, darunter vor allem Eltern, Schulen, Träger anderer Unterstützungsangebote und Betriebe. 2016 wurden rund 118.000 junge Menschen durch die JMD beraten und begleitet.

Unter dem Titel „*Handeln für eine jugendgerechte Gesellschaft*“ trägt die Jugendstrategie des BMFSFJ dazu bei, allen jungen Menschen zwischen 12 und 27 Jahren im Sinne eigenständiger Jugendpolitik gute Chancen, umfassende Teilhabemöglichkeiten und attraktive Perspektiven auf ein selbstbestimmtes Leben zu eröffnen. Zu den laufenden Maßnahmen der Jugendstrategie zählt laut Koalitionsvertrag die Entwicklung eines „*Jugend-*

Checks“. Er soll bundespolitische Vorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit den Belangen der jungen Generation überprüfen sowie für diese sensibilisieren.

5.5 Diversität im Arbeitsleben, Aus- und Fortbildung sowie Stärkung interkultureller und sozialer Kompetenz im Beruf

Ein diverses Arbeitsumfeld stärkt die Fähigkeit, andere Menschen zu verstehen, zu respektieren und zu akzeptieren. Vielfalt und Diversität in der Arbeitswelt sind nicht nur Ausdruck von Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, sie leisten auch einen Beitrag zum Abbau von Diskriminierung und Benachteiligung und damit auch zur Bekämpfung von Rassismus.

Die nachfolgenden Projekte und Programme im Kontext Arbeitsleben zielen teilweise darauf ab, die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu fördern. Diese Maßnahmen fördern neben der Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte auch den Respekt und die Anerkennung von Unterschiedlichkeiten im Arbeitskontext. Durch Begegnungen im Arbeitsumfeld können gegenseitige Vorurteile abgebaut sowie die interkulturelle Öffnung von Institutionen und interkulturelle Kompetenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Umgang mit Vielfalt in der Gesellschaft gestärkt werden. Die Vielfalt der Gesellschaft soll sich auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht nur von Unternehmen, sondern auch in der öffentlichen Verwaltung widerspiegeln. Auch das hilft dem Abbau von rassistischen sowie homosexuellen- und transfeindlichen Ressentiments und Vorbehalten.

Die Bundesregierung unterstützt gemäß der Koalitionsvereinbarung die „*Charta der Vielfalt*“, eine Initiative zur Förderung von Vielfalt und Diversität in Arbeitswelt und Unternehmen. Mehr als 2.500 Unternehmen und öffentliche Einrichtungen sind ihr bereits beigetreten. Mit der Unterzeichnung gehen die Unternehmen und Organisationen die freiwillige Selbstverpflichtung ein, ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Alle Angehörigen sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität. Das BMFSFJ fördert in diesem Zusammenhang auch einen Leitfaden für das Arbeitsleben zum Umgang mit transgeschlechtlichen Beschäftigten.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wird in einem neuen Programmbereich „Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und Unternehmenswelt“ Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Arbeitswelt die Möglichkeit geboten, sich verstärkt mit Themen wie Vielfalt, dem Umgang mit Vorurteilen und Radikalisierung auseinanderzusetzen. Auszubildende und junge Erwachsene sollen in ihrem demokratischen Verhalten und Bewusstsein gestärkt und ihr soziales Engagement gefördert werden. Parallel soll eine Kultur der Anerkennung, des wertschätzenden Umgangs untereinander, des Respekts und der Menschenwürde gestärkt und unterstützt werden. Dazu werden Modellprojekte gefördert, mit dem Ziel der Unterstützung von Vielfalt und demokratieförderndem Verhalten in berufsbildenden Schulen und Einrichtungen sowie am Arbeitsplatz.

Beim Prozess der Beratung und Vermittlung im Vorfeld der Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme fällt den Beraterinnen und Beratern in den Arbeitsagenturen, Jobcentern und bei anderen Arbeitsmarkt-Akteurinnen und -Akteuren vor Ort eine Schlüsselrolle zu. Es ist deshalb von zentraler Bedeutung, dass die Beratungsfachkräfte über interkulturelle Sensibilität und migrationspezifische Vermittlungs- und Beratungskompetenzen verfügen und eine auf die individuellen Bedürfnisse abgestimmte, migrationsensible Beratung ermöglichen können.

Ziel ist es, durch den flächendeckenden Ausbau migrationsensibler Beratungs- und Vermittlungskompetenz bei den Arbeitsmarkt-Akteurinnen und -Akteuren einen verbesserten Zugang von Personen mit Migrationshintergrund zu den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten zu erreichen und damit die Integration und Beschäftigung zu verbessern.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist mit über 100.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die größte Akteurin des deutschen Arbeits- und Ausbildungsmarktes und hat täglich Kontakt zu vielen zehntausend Menschen. Daher ist es besonders wichtig, dass die BA in der Personalpolitik Diversity-Strategien fördert und in der Kommunikation mit Kundinnen und Kunden einen Schwerpunkt auf interkulturelle Beratungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt.

In der Förderperiode 2014–2020 des Europäischen Sozialfonds sind im Operationellen Programm des Bundes die Querschnittsziele Gleichstellung der Geschlechter und Antidiskriminierung (Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) prominent verankert. Die Ziele, die damit verfolgt werden, leiten sich direkt aus den Verordnungen

der Europäischen Kommission sowie den korrespondierenden Planungsdokumenten auf Bundesebene ab.

Einen weiteren Ansatz für Diversität im Arbeitsleben bietet das AGG. Es verbietet ungerechtfertigte Benachteiligungen in Beschäftigung und Beruf und verpflichtet die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber dagegen vorzugehen. Das AGG regelt das Privatrecht und gehört nicht zum öffentlichen Recht. Eine staatliche Aufsicht, wie z. B. eine „Arbeitsinspektion“ ist dem deutschen Arbeitsrecht fremd. Bei Verstößen gegen das AGG können den Beschäftigten arbeitsrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung zustehen. Soweit sie benachteiligt wurden, können sie u. a. bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber Beschwerde einreichen. Außerdem steht den Betroffenen die Antidiskriminierungsstelle des Bundes mit Rat und Hilfe zur Seite. Darüber hinaus steht ihnen der Rechtsweg offen. Nach § 12 AGG hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Pflicht, die zum Schutz vor Benachteiligung erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Welcher Art diese Maßnahmen sind, ist jedoch vom Einzelfall abhängig, sodass sie nicht katalogisiert werden können. Auch dies spricht gegen eine in der Fachöffentlichkeit diskutierte „staatliche Aufsicht“. Im AGG (§ 13) ist das Beschwerderecht ausführlich geregelt: Demnach hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber das Recht und die Pflicht, eine „zuständige“ Stelle für Beschwerden nach dem AGG zu benennen.

Das BMWi fördert Modellprojekte mit Transferwirkung zur Stärkung sozialer Kompetenz in der dualen Ausbildung insbesondere zur Integration von Flüchtlingen. Dabei sind vor allem die zielgruppenadäquaten Ansätze zur Sensibilisierung von Auszubildenden als Vorbild und Mittelsperson für die Stärkung der sozialen Kompetenz von Auszubildenden im Fokus. Die soziale Kompetenz umfasst Fähigkeiten, andere Menschen zu verstehen, zu respektieren und zu akzeptieren (einschließlich interkultureller Kompetenz), sich sozialadäquat und situationsangemessen zu verhalten, Selbstmanagement, Konfliktbewältigung sowie die Fähigkeit, mit Enttäuschungen und Frustrationen umzugehen. Ziel ist eine Steigerung der Qualität der Ausbildung, die auch der Demokratieförderung, dem Abbau von Rassismus, Hass und Vorurteilen sowie der Extremismusprävention dient. Die Förderlaufzeit endet am 31. Dezember 2019.

Auch in der Bundesverwaltung soll der Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund weiter erhöht werden. In den zurückliegenden Jahren sind diesbezüglich bereits vielfältige Maßnahmen im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Integration umgesetzt worden.

Der Bund hat in diesem Zusammenhang z. B. die Initiative www.wir-sind-bund.de gestartet, um Jugendliche und Berufseinsteigerinnen und -einsteiger mit Migrationshintergrund für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu gewinnen. Die Website bietet zahlreiche Informationen rund um die 130 Berufsfelder des öffentlichen Dienstes, die Bewerbungsverfahren und Zugangsvoraussetzungen sowie zu rechtlichen Aspekten des Aufenthalts und der Anerkennung im Ausland erworbener Schulabschlüsse. Eine Ausbildungsplatzbörse bietet die Möglichkeit, wohnortnah einen Ausbildungsplatz im öffentlichen Dienst zu finden. Da häufig auch die Eltern ein entscheidender Faktor bei der Berufswahl ihrer Kinder sind, werden darüber hinaus in neun verschiedenen Sprachen Informationen zum deutschen Bildungssystem angeboten. Für Lehrerinnen und Lehrer sind Tipps und Materialien für die Berufsorientierung bereitgestellt. Auch Behörden finden Informationen, z. B. über die ausländerrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung im öffentlichen Dienst.

Das Thema Diskriminierung ist als Querschnittsthema Teil der flächendeckenden Grundrechtsschulung in den verschiedenen vom Bund angebotenen Ausbildungsgängen und gewährleistet damit eine grundlegende Sensibilisierung der im öffentlichen Dienst Beschäftigten gegenüber allen Formen rassistischer Ausgrenzung.

Die BAKöV bietet darüber hinaus seit geraumer Zeit Fortbildungsmaßnahmen für die mit der Durchführung von Personalauswahlverfahren betrauten Beschäftigten und für die Mitglieder von Personalauswahlkommissionen an, bei denen auch auf den Aspekt der kulturellen Fairness von Personalauswahlverfahren eingegangen wird. Auf Wunsch werden zu diesem Thema auch Sonderveranstaltungen durchgeführt, die auf die Belange einzelner Behörden zugeschnitten sind. Für die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst ist eine kulturoffene und kulturfaire Gestaltung der Personalauswahlverfahren eine wichtige Voraussetzung. Personalauswahlverfahren dürfen nicht unreflektiert von bestimmten kulturellen Standards ausgehen, die sachlich nicht gerechtfertigt sind. Zu diesem Thema bietet die BAKöV auch einen Leitfaden an (Handreichung zur interkulturellen Öffnung der Personalauswahl im öffentlichen Dienst).

In Deutschland ist die Erörterung polizeilicher Vorgehensweisen, nicht zuletzt auch mit Blick auf Aus- und Fortbildung, ein wichtiges Anliegen. Die Thematik wird regelmäßig im Rahmen des „*Forums gegen Rassismus*“ mit der Zivilgesellschaft – unter Hinzuziehung von Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Landes-

polizeien – im Rahmen eines fachlichen Austauschs diskutiert. Dies geschieht auch und gerade vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur „*Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund*“, die insbesondere auch den Aspekt „*Fehlerkultur*“ thematisieren.

Menschenrechte und das Verbot von Rassismus, auch in Bezug auf die sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität sowie Diskriminierung, sind integraler Bestandteil verschiedener Fach- und Rechtsgebiete während der Ausbildung der Polizeien des Bundes. So werden etwa bereits zu Beginn der Laufbahnausbildung wesentliche Grundlagen für die Wahrnehmung eines öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses im demokratischen Rechtsstaat vermittelt. Die Fächer/Bereiche Staats- und Verfassungsrecht/Politische Bildung, Europarecht, Eingriffsrecht, Situations- und Kommunikationstraining, Fahndung und Vernehmung sowie Psychologie behandelt die Themen Menschenrechte, Grundrechte, Diskriminierungsverbot, Verbot von Misshandlungen und Folter, VN-Charta und Europäische Menschenrechtskonvention sowie interkulturelle Kompetenz. Auch die berufs begleitende Fortbildung setzt sich mit den Themen Menschenrechte und Diskriminierungsverbote auseinander. Darüber hinaus wird durch praxisbezogene Aus- und Fortbildung die rechtskonforme Anwendung der Befugnisnormen der Polizeien des Bundes sichergestellt. Im Rahmen von Verhaltenstrainings besprechen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer konkrete Maßnahmen und stellen den Grundrechtsbezug fortlaufend her. Spezielle Seminare zum Ausbau der sozialen und interkulturellen Kompetenzen stärken die kommunikativen Fertigkeiten, um Konfliktsituationen vorzubeugen. Die einschlägigen Fortbildungsmaßnahmen und -inhalte werden im Rahmen des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses fortlaufend kritisch überprüft, ggfs. aktualisiert und weiter verbessert. Es werden alle zur Verfügung stehenden Formen der Wissensvermittlung zur Sensibilisierung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten des Bundes genutzt, um eine durchgängig sachorientierte und vorurteilsfreie Aufgabenerfüllung sicherzustellen.

Im Studiengang für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes zählt die interkulturelle Kompetenz zu den Kernkompetenzen des Berufsprofils (z. B. durch Schulungen zur interkulturellen Kommunikation im gehobenen Dienst (gD) und höheren Dienst (hD) oder der interkulturellen Woche für Studierende des gD). Zudem kooperiert das BKA seit März 2013 mit dem Fritz Bauer Institut in Frankfurt am Main. Im Rahmen dieser Kooperation erfolgt bspw. die Organisation von Moscheen- und Syna-

gogenbesuchen sowie die Durchführung von Workshops zur Reflexion polizeilichen Handelns im Nationalsozialismus. Darüber hinaus wird das Thema im Studiengang für den gehobenen Kriminaldienst des Bundes im Kontext BKA-relevanter Kriminalitätsphänomene (Politisch motivierte Kriminalität, Menschenhandel) und weiterführender, praxisorientierter Lehrveranstaltungen, beispielsweise zu den Themen „*Vernehmungen besonderer Opfergruppen*“, „*Betreuung von Opfern*“ und „*Durchsuchungen*“, nochmals vertieft. Im Masterstudiengang an der DHPol wird das Thema „*Führung in komplexen und interkulturellen Kommunikationsprozessen*“ behandelt.

Schließlich finden Lehrveranstaltungen zu den Themen Gewaltkriminalität, Terrorismus sowie Anschläge und Gefahr von Anschlägen statt: Hierzu gehören ein zweiwöchiger Grundlehrgang „*Politisch motivierte Kriminalität*“, verbindliche Speziallehrgänge zum Thema „*Interkulturelle Kommunikation*“, eine Fortbildung zum Thema „*Der NSU-Komplex und Erkenntnisse des NSU – Untersuchungsausschusses*“ sowie Vortragsveranstaltungen zu den Themen „*Rechtliche und psychologische Aspekte kriminalitätsbezogener Radikalisierung*“ und „*Rechtsradikalismus*“.

Ergänzend zur Lehre organisiert der Fachbereich Kriminalpolizei der Hochschule des Bundes im BKA die Vortragsreihe „*Spektrum*“, in deren Rahmen mehrere Veranstaltungen zum Thema „*Migranten in Deutschland/ Migranten in der Polizei*“ unter Berücksichtigung verschiedener Blickwinkel aus Wissenschaft, Kultur, Politik, Justiz und Polizei angeboten werden.

Die Bundespolizei stellt durch praxisbezogene Aus- und Fortbildung die rechtskonforme Anwendung ihrer Befugnisnormen sicher. Im Rahmen von Verhaltenstrainings werden konkrete Maßnahmen besprochen und der Grundrechtsbezug fortlaufend hergestellt. In speziellen Seminaren zum Ausbau der sozialen und interkulturellen Kompetenzen werden die kommunikativen Fertigkeiten weiter gestärkt, um Konfliktsituationen vorzubeugen. Darüber hinaus bietet die Bundespolizeiakademie Fortbildungslehrgänge insbesondere zu den Themen „*Polizei und Fremde*“ und „*Durchführung polizeilicher Standardmaßnahmen*“ an. Im Rahmen dieser Lehrgänge werden u. a. Aspekte der Gleichbehandlung und der Einhaltung des Diskriminierungsverbotes behandelt. Die genannten Lehrinhalte sind insgesamt auf Sensibilisierung und Aufklärung abgestellt. Die regelmäßige Auseinandersetzung mit wichtigen Themen, wie Rassismus, Antisemitismus und Vorurteile gegen Minderheiten, führen prognostisch zu erwünschtem Verhalten, Einstellungsänderungen oder -verfestigung. Darüber

hinaus werden diese Aspekte im Rechtskundeunterricht mit Beispielen aus der Praxis erörtert und diese in Situationstrainings implementiert.

Aufgrund der Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur „*Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund*“ sind von der Bundespolizei folgende Maßnahmen in die Wege geleitet worden, die regelmäßig hinsichtlich eines bestehenden Anpassungsbedarfs überprüft und soweit erforderlich optimiert werden: Arbeitskultur/Fehlerkultur, Personalgewinnung; Stärkung der Interkulturellen Kompetenz, Kommunikation mit Opfern, Behandlung „*NSU-Komplex*“ in der Aus- und Fortbildung der Bundespolizei; Bund-Länder-Zusammenarbeit im Polizeibereich und Erkennen der Gefährlichkeit des Rechtsextremismus.

Die Themenfelder Menschenrechte, Bekämpfung von Rassismus, rassistische Diskriminierung und anderer Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind wie die Rechtmäßigkeit polizeilicher Maßnahmen wesentlicher Bestandteil der Aus- und Fortbildung. Die Vermittlung der Kompetenzen erfolgt in vielfältiger Weise in den Einrichtungen der Bundespolizei und bei externen Veranstaltern durch interne und externe Expertinnen und Experten (Polizeifachlehrerinnen bzw. Polizeifachlehrer und Lehrkräfte, Sozialwissenschaftlerinnen und Sozialwissenschaftler der Bundespolizei, Polizeipsychologinnen und -psychologen, Polizeiseelsorgerinnen und -seelsorger sowie externe Referentinnen und Referenten von anderen Behörden, Organisationen und Vereinen, aber auch Betroffene).

Auch aktuelle Ereignisse und Gerichtsentscheidungen finden Eingang in diese Vertiefung und werden praxisorientiert aufbereitet. So gehen die Polizeitrainerinnen und -trainer z. B. regelmäßig im Einsatz- und Situations-training auf den Umgang mit Personen unterschiedlicher Herkunft ein. Darüber hinaus werden die Themenkomplexe, wie lageabhängige Befragung gem. § 22 Abs. 1a BPolG, Identitätsfeststellung zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreisen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG, Ausländerrecht und Aufenthaltsgesetz, regelmäßig und fortlaufend in den Dienstunterricht behandelt. Diese beinhalten u. a. interkulturelle Problemstellungen und die Thematik der Unzulässigkeit des „*Racial Profiling*“. Gerade dieser Themenkomplex unterliegt einer besonderen Sensibilität. Die Bundespolizei ist sich dieses Umstandes ausdrücklich bewusst und wird dies auch zukünftig noch stärker in den unterschiedlichen Formaten der Aus- und Fortbildung berücksichtigen, sowohl methodisch wie auch inhaltlich.

Zusätzlich zu den geschilderten Maßnahmen gibt es Lehrbriefe zu den einzelnen Themenkomplexen, die für jede Beamtin und jeden Beamten verständlich die Eingriffsbefugnisse und deren Voraussetzungen beschreiben und für die Fortbildung und zum Selbststudium genutzt werden. Auch regelmäßige Führungskräfte-tetagen – zentral und auf örtlicher Ebene – werden zur Sensibilisierung in diesem Themenfeld genutzt.

In der Ausbildung der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei werden ferner Kompetenzen wie Verantwortungsbereitschaft, Einfühlungsvermögen, Konflikt-handhabung, Respekt und Sprachkenntnisse vermittelt, die die Beamtinnen und Beamten in die Lage versetzen sollen, bei der Verfolgung der polizeilichen Ziele auf den Einzelnen angemessen einzugehen.

Neben den klassischen Personalgewinnungsmaßnahmen (Besuche von Schulen, Berufsinformationsmessen, Tage der offenen Tür, Teilnahme am Girls Day, Informationspraktika bei den Dienststellen u. a.) wirbt die Bundespolizei seit 2013 verstärkt unter Nutzung der sozialen Medien für ihren Nachwuchs im Bereich des Polizeivollzugsdienstes mit der Botschaft: „*Mit Sicherheit vielfältig*“. Hierzu wurden die Nachwuchswerbeseite „www.komm-zur-bundespolizei.de“ und eine Facebook-Seite eingerichtet, auf der die Bewerberinnen und Bewerber ihre Fragen zu Ausbildung und Beruf bei der Bundespolizei unmittelbar beantwortet bekommen. In Umsetzung dieses Kommunikationskonzeptes werden gezielt auch in der Bundespolizei noch unterrepräsentierte Zielgruppen wie Frauen oder junge Menschen mit Migrationshintergrund, aber auch besondere Schwerpunktbereiche explizit beworben, um eine nachhaltige Personalgewinnung sicherzustellen.

Das Kommunikationskonzept der Bundespolizei zur Nachwuchsgewinnung wurde um eine Präsenz auf den Social-Media-Kanälen Instagram und YouTube erweitert und wird weitergeführt.

Auf regionaler/örtlicher Ebene sollen bereits bestehende Netzwerkbildungen im Rahmen von Projekten in Schwerpunktbereichen und Ballungsräumen (z. B. im Raum Frankfurt/Main und München) zwischen der Bundespolizei und NGOs aus den Bereichen der Integration von Migrantinnen und Migranten sowie Kooperationen mit Schulträgern, Vereinen und Behörden (z. B. Agentur für Arbeit, Ausländerbehörden) weiter ausgebaut werden.

Das Bundeskriminalamt verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

mit Migrationshintergrund zu erhöhen. So wirbt das BKA bei Berufsinformationsmessen mit Plakaten wie „*Vielfalt und Integration*“.

Bei Informationsveranstaltungen in Schulen besucht das BKA gezielt Schulen, die einen hohen Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund aufweisen. Zur Personalrekrutierung hat das BKA zudem begonnen, in fremdsprachigen Printmedien Stellenausschreibungen zu veröffentlichen. Auch im Bereich der sozialen Medien verfolgt das BKA den Integrationsansatz von Menschen mit Migrationshintergrund und wirbt auf Facebook mit dem Slogan „*Vielfalt und Integration im BKA*“ und belegt dies mit Berichten von Beschäftigten mit Migrationshintergrund. Ein Großteil dieser Werbeaktivitäten setzt das BKA-Werbeteam um, in welchem ebenfalls Beschäftigte mit Migrationshintergrund arbeiten.

Die Bundeswehr räumt der politischen Bildung und der Inneren Führung einen hervorgehobenen Stellenwert ein. Die Grundsätze der Inneren Führung sind Leitlinie für die Führung von Menschen in der Bundeswehr. Die Bundeswehrangehörigen werden im Rahmen der politischen Bildung von deren Eintritt in die Bundeswehr an bis zu ihrem Ausscheiden regelmäßig zu Themen im Verständnis der „*Demokratischen Grundordnung*“ ausgebildet. Im Rahmen der Ausbildung (z. B. im Themenfeld „*Gute Führung*“) werden dabei sowohl im Truppenalltag als auch in der lehrgangsgebundenen Ausbildung gezielt Demokratieverständnis vermittelt und so Tendenzen der Diskriminierung, des Rassismus und Extremismus entgegengewirkt.

Die Bundeswehr passt sich stetig an den gesellschaftlichen Wandel an und hat dazu die Einführung eines modernen Diversity Managements als strategisches Ziel avisiert. Zu seiner Implementierung wurde das bereits im April 2015 im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) eingerichtete Stabselement Chancengerechtigkeit im Mai 2016 um die Themen „*Vielfalt und Inklusion*“ erweitert. Im Blickfeld stehen Bereiche wie Geschlecht, Alter, Behinderung, ethnische oder kulturelle Herkunft, Religion sowie sexuelle Identität und Orientierung. Diversity Management beginnt als Führungsaufgabe und ist entsprechend umzusetzen. Hierzu hat das BMVg unter anderem im Januar 2017 einen Workshop „*Sexuelle Orientierung und Identität in der Bundeswehr*“ durchgeführt.

Die Bundeswehr hat am Zentrum Innere Führung die Zentrale Koordinierungsstelle interkulturelle Kompetenz (ZKIKK) eingerichtet und mit der Stärkung und Vermittlung interkultureller Kompetenz sowie der Umsetzung von Diversität (Vielfalt) im Arbeitsleben beauftragt. Dazu betreibt die ZKIKK ein internationales

Expertinnen- und Expertenetzwerk. Die fortschreitende Sensibilisierung aller Bundeswehrangehörigen und Ausbildung der Vorgesetzten ist das langfristige Ziel in diesem Themenfeld.

Seit 2016 ist ein Trainingsboard „Wir. Vielfalt in der Bundeswehr“ verfügbar, welches Soldatinnen und Soldaten sowie zivilem Personal ermöglicht, sich mit gesellschaftlicher Vielfalt auseinanderzusetzen. Dabei werden alle klassischen Vielfaltsdimensionen wie Alter, Religion/Weltanschauung, Ethnien, sexuelle Orientierung, körperliche und geistige Fähigkeiten und Geschlecht angesprochen. Die Trainingsboards leisten damit auch zukunftsgerichtet einen Beitrag, den jeweiligen Teilnehmendenkreis für rassistische oder extremistische Tendenzen zu sensibilisieren. In der Aus- und Weiterbildung von militärischen Führungskräften wird das Thema Rechtsextremismus, Diskriminierung, Vorurteile und Stereotype sowie Kulturstandards in unterschiedlichen Gestaltungsfeldern der Inneren Führung – insbesondere der politischen Bildung und Menschenführung sowie Recht – behandelt bzw. vermittelt.

5.6 Rassismus und Hass im Internet

Demokratie setzt den freien Meinungs Austausch voraus. Im Internet sind Userinnen und User jedoch zunehmend Meinungsäußerungen ausgesetzt. Wo Hate Speech und Hetze im Internet die Grenzen der Meinungsfreiheit überschreiten, muss ihnen entschieden entgegengetreten werden.

Um effektiv gegen Hate Speech vorzugehen, bedarf es eines ressortübergreifenden Konzepts der Bundesregierung, das diejenigen, die Hassreden verbreiten, konsequent zur Rechenschaft zieht und diejenigen unterstützt, die sich im Netz offensiv gegen Hetze positionieren. Die Bundesregierung hat sich deshalb Anfang 2016 der „No Hate Speech Movement“-Kampagne des Europarats angeschlossen. Das BMFSFJ hat dafür im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ die Neuen Deutschen Medienmacher beauftragt, die Umsetzung dieser Kampagne in Deutschland zu koordinieren. Dazu gehört u. a. die Förderung von Sensibilisierungsseminaren für Medienschaffende.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Bundesprogramms sollen nachhaltige Strukturen für Engagement und gegen Hass im Netz geschaffen werden, die über die virtuelle Plattform zum Nachmachen anregen. Menschen sollen darin unterstützt werden, angemessen innerhalb ihrer Peergroup auf Hass im Netz zu reagieren.

Des Weiteren sollen Qualifizierungen und Schulungen angestoßen werden, sodass Medien- und Informationskompetenz gestärkt werden. Spezialistinnen und Spezialisten im Bereich Social Community Management sollen in der Lage sein, gegen Hass im Netz wirkungsvoll zu agieren und mit diesem Thema professionell und breitflächig umzugehen. Damit soll das Engagement und die Sozialarbeit im Netz gestärkt werden.

Anwenderfreundliche Beschwerdemechanismen auf reichweitenstarken Social-Web-Plattformen sind eine wichtige und angemessene Reaktion auf die gesteigerte gesellschaftliche Verantwortung der sozialen Netzwerke. Sie werden benötigt, damit betroffene oder aufmerksame Userinnen und User, Plattformbetreiberinnen und -betreiber über rechtswidrige Inhalte wie Hassbotschaften, extremistische Gewaltdarstellung, sexuelle Belästigungen, Cybermobbing, Persönlichkeitsverletzungen oder „Abzocke“ in Kenntnis setzen und damit zum Handeln verpflichtet können.

Jugendschutz.net, das länderübergreifende Kompetenzzentrum für Jugendschutz im Internet, dokumentiert seit 2008 mit einer Förderung des BMFSFJ die Reaktionen und Maßnahmen globaler Video- und Kommunikationsplattformen bei Hinweisen auf Verstöße. Diese Überprüfungen fanden themenspezifisch und anlassbezogen statt und werden mit dem neuen Vorhaben thematisch ausgeweitet und kontinuierlich verankert.

Das Projekt mit einer Laufzeit von 12 Monaten startete zum 1. April 2016 und wird aus Mitteln des BMFSFJ und des BMJV gefördert.

Aufgrund der zunehmenden Verbreitung von Hassreden, insbesondere in sozialen Netzwerken wie Facebook, YouTube und Twitter, hat das BMJV überdies bereits im September 2015 veranlasst, eine Task Force u. a. mit den Betreiberinnen und Betreibern der Netzwerke sowie Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft ins Leben zu rufen. In der Task Force wurde erreicht, dass sich die Unternehmen bei der Bekämpfung von Hassbotschaften engagieren, die auf ihren Systemen öffentlich werden. Maßstab der Prüfung ist deutsches Recht. Zur Sicherstellung, dass die getroffene Vereinbarung in der Praxis umgesetzt wird, fördert das BMJV das Monitoring-Projekt von der zivilgesellschaftlichen Organisation Jugendschutz.net, anhand dessen die Beschwerdemechanismen bei den Plattformbetreiberinnen und -betreibern systematisch überprüft werden. Das Monitoring der Löschpraxis sozialer Netzwerke vom Januar/Februar 2017 hat ergeben, dass die Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern gegen Hasskriminalität nach wie vor nicht

unverzöglich und ausreichend bearbeitet werden. Diese Beschwerden führten bei Facebook nur in 39 Prozent der Fälle zu einer Löschung strafbarer Inhalte. Bei Twitter wurde in 1 Prozent der Fälle gelöscht. Bei YouTube wurden immerhin in 90 Prozent der Fälle strafbare Inhalte gelöscht. Insgesamt zeigen sich bei Facebook und Twitter bei der Reaktion auf User-Meldungen weiterhin erhebliche Defizite.

Das BMJV hat daher am 14. März 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) vorgestellt, der am 5. April 2017 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Danach sollen gesetzliche Compliance-Regeln für soziale Netzwerke eingeführt werden, um die Betreiber sozialer Netzwerke zu einer zügigeren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden, insbesondere über offensichtlich rechtswidrige Inhalte anzuhalten. Vorgesehen sind eine gesetzliche Berichtspflicht für soziale Netzwerke über den Umgang mit Beschwerden, ein wirksames Beschwerdemanagement sowie die Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten und eines inländischen Empfangsbevollmächtigten. Verstöße gegen diese Pflichten können mit empfindlichen Bußgeldern gegen das Unternehmen und die Aufsichtspflichtigen geahndet werden: Einzelne Verstöße können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit Bußen von bis zu fünf Millionen Euro, die Unternehmen selbst mit Bußen von bis zu 50 Millionen Euro belegt werden.

Darüber hinaus fördert das BMBF im Rahmenprogramm der Bundesregierung „*Forschung für die zivile Sicherheit*“ interdisziplinäre Forschungsprojekte mit dem Ziel, die Funktionsweise extremistischer Propaganda und Aufrufe zu Gewalt im Internet weiter zu erforschen. Zusammen mit Anwenderinnen und Anwendern aus Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), NGOs und Einrichtungen der politischen Bildung werden aus den Erkenntnissen neue Mechanismen zur Prävention dieser Phänomene erarbeitet. Zudem sollen potenzielle Zielgruppen für die Inhalte, die transportierten Botschaften und die Absicht der dahinterstehenden Gruppierungen sensibilisiert werden, um so eine weitgehende Immunisierung gegenüber dieser Art der Verbreitung von Hass und Gewalt zu erreichen. Zu diesem Zweck fördert das BMBF im Bereich der zivilen Sicherheitsforschung zurzeit 3 Projekte mit 18 Partnern und einer Summe von 7,7 Millionen Euro. Diese Art der Förderung soll weiter ausgebaut und intensiviert werden, um der wachsenden Bedeutung des Themas gerecht zu werden.

Die Strafverfolgung fällt in die Zuständigkeit der Länder. Das BMJV hat mit den Ländern im Rahmen der Justizmi-

nisterkonferenz im November 2016 mögliche Maßnahmen erörtert, wie die Strafverfolgung im Bereich der Hasskriminalität im Internet verbessert werden kann bzw. ob Strafverfahren und Verurteilungen besser erfasst und öffentlich kommuniziert werden könnten. Die Beschlüsse der Justizministerkonferenz gehen in die gleiche Richtung wie der Regelungsansatz des BMJV.

Unter Federführung des BKA ist am 13. Juli 2016 ein bundesweiter Aktionstag unter dem Motto: „*Gegen Hass und Hetze im Netz: Bundesweiter Einsatztag zur Bekämpfung von Hasspostings*“ durchgeführt worden. An diesem Tag wurden ca. 60 Durchsuchungsbeschlüsse in fast allen Bundesländern vollstreckt. Ziel war es in erster Linie, dem stark zunehmenden Verbalradikalismus und den damit verbundenen Straftaten im Netz entgegenzutreten. Anlassbezogen werden die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern bei Hasskriminalität im Netz auch weiterhin solche Maßnahmen durchführen.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat nach § 18 Abs. 1 S. 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG) den Auftrag, Medien, die einen jugendgefährdenden Inhalt haben, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen (= Indizierung). Sie indiziert sowohl Trägermedien (u. a. Filme, Computerspiele, Printmedien, Tonträger) als auch Telemedien (z. B. Internetangebote). Zu den jugendgefährdenden Medien zählen nach § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG u. a. zum Rassenhass anreizende Medien, solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine u. a. durch ihre Nationalität oder Religion bestimmte Gruppe zu erzeugen. Hierunter fallen bspw. antisemitische und antiziganistische Medien. Eine Jugendgefährdung stellt nach der Entscheidungspraxis der BPjM auch die Diskriminierung von Menschen dar, d. h. die Benachteiligung von Menschen oder Gruppen (zumeist Minderheiten) aufgrund von Merkmalen wie soziale Gewohnheiten, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität, Sprache, Geschlecht, Behinderung oder aufgrund von äußerlichen Merkmalen. Eine schwere Jugendgefährdung liegt darüber hinaus vor, wenn der Medieninhalt gegen § 130 StGB (Volksverhetzung) verstößt.

In der Liste der jugendgefährdenden Medien sind diverse Träger- und Telemedien verzeichnet, in denen bspw. Frauen, homosexuelle, transsexuelle Menschen und Menschen muslimischen oder christlichen Glaubens, körperlich oder geistig behinderte Menschen, asylsuchende Menschen, People of Color oder Menschen ausländischer Herkunft diffamiert werden. Dies betrifft in der Hauptsache Musik-CDs und Videoclips (Rechtsrock,

Gangsta-Rap, Black Metal), Printmedien und Textdateien aus den Bereichen Rechtsextremismus und Islamismus sowie Internetblogs und -foren.

Nach einer Indizierung unterliegen Trägermedien diversen Vertriebs- und Verbreitungsbeschränkungen sowie einem Werbeverbot in der Öffentlichkeit und dürfen nur noch Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Ein Verstoß gegen die Indizierungsfolgen wird mit Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet. Die Rechtsfolgen für indizierte Telemedien sind im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (§ 4 JMStV) geregelt. Danach ist deren Verbreitung – soweit diese nicht aufgrund des Inhalts bereits absolut unzulässig ist, bspw. bei strafrechtlicher Relevanz – nur dann erlaubt, wenn seitens der Anbieterin bzw. des Anbieters sichergestellt ist, dass nur Erwachsene Zugang erhalten („geschlossene Benutzergruppe“).

Die Rechtsfolgenseite der Indizierung kann bei Internetangeboten, deren Anbieterinnen bzw. Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben, regelmäßig nicht durchgesetzt werden, da deutsches Jugendschutzrecht dort keine Anwendung findet. Das Jugendschutzgesetz bestimmt deshalb für die indizierten, aus dem Ausland verbreiteten Angebote, deren Filterung durch nutzer-autonome Filterprogramme zu ermöglichen (§ 24 Abs. 5 JuSchG). Hierzu stellt die BPjM in Kooperation mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM) das BPjM-Modul zur Verfügung.

Der erzieherische Jugendmedienschutz ist eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe. Die Förderung von Medienkompetenz stärkt Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu souverän handelnden Nutzerinnen und Nutzern digitaler Medienangebote. Im Hinblick auf die Konfrontation mit rassistisch motivierten Inhalten und rassistisch motivierter Kommunikation erfüllt der erzieherische Medienschutz eine wichtige präventive Funktion.

5.7 Forschung

Aufgabe von Forschung im vorliegenden Kontext ist es, Hintergründe und Kontexte der Genese von extremistischen Orientierungen zu rekonstruieren, Wege in den Extremismus und Weichenstellungen für den Ausstieg sowie die Rolle der beteiligten Akteurinnen und Akteure zu beschreiben. Darüber hinaus ist es ihre Aufgabe, zivilgesellschaftliche und institutionelle Angebote der Extremismusprävention und Demokratieförderung im Hinblick auf ihre Strukturen und Prozesse, ihre förderlichen bzw. ggf. hinderlichen Voraussetzungen sowie im

Sinne der Qualitätssicherung ihre Erfahrungen und Wirkungen zu untersuchen. Forschungsergebnisse tragen dazu bei, Angebote der Prävention und der Demokratieförderung zielgerichtet zu konzipieren und nachhaltig weiterzuentwickeln.

In diesem Kontext fördert das BMBF im Bereich der zivilen Sicherheitsforschung interdisziplinäre Verbundprojekte, in denen Forscherinnen und Forscher aus Sozial- und Geisteswissenschaften mit Forschenden aus Natur- und Technikwissenschaften und Endanwenderinnen und -anwendern aus der Praxis gemeinsam an anwendungsorientierten Lösungen arbeiten. Das BMBF hat im Bereich der gesellschaftlichen Dimensionen der Sicherheitsforschung bislang 22 Verbundprojekte mit einer Gesamtfördersumme von rund 30 Millionen Euro unterstützt.

Mit dem Rahmenprogramm für die Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften fördert das BMBF Forschungsvorhaben, die untersuchen, wie der gesellschaftliche Zusammenhalt unter Bedingungen kultureller und sozialer Vielfalt gestärkt und wie insbesondere in Krisen- und Umbruchzeiten Konflikte entschärft und der gesellschaftliche Frieden gewahrt werden kann. 2017 werden hierzu etwa 25 neue Forschungsvorhaben mit einem Gesamtfördervolumen von knapp 20 Mio. Euro ihre Arbeit beginnen. Projektbegleitende Maßnahmen der praxisorientierten Wissensvermittlung stellen sicher, dass die Erkenntnisse aus der Forschung zügig praktisch handelnden Akteuren in Politik, Verwaltung, Sicherheitsorganen und der Zivilgesellschaft zugänglich gemacht werden können.

Gesamtgesellschaftlich sowie auf individueller Ebene ist das Wissen über sexuelle Vielfalt ausbaufähig. Vor allem bezüglich damit verbundener Lebensentwürfe und Vorstellungen von Partnerschaft besteht eine nicht unerhebliche Informationslücke. Für junge LSBTI-Betroffene ist das besonders fatal, da sie häufig nicht auf realistische und alternative Muster oder Erfahrungswerte zurückgreifen können, die abseits von Klischees oder verzerrter medialer Inszenierung liegen. So bestimmen auch heute noch Ausgrenzung und Diskriminierung bis hin zu psychischer und physischer Gewalt das Leben der betroffenen jungen Menschen und beeinträchtigen damit erheblich ihr gesundes Aufwachsen. Erforderlich sind daher Strategien, die den Erkenntnisgewinn, die Datenlage sowie einen daraus abzuleitenden Handlungsbedarf zur Akzeptanzförderung wesentlich verbessern. Dies erfordert ein gemeinsames Handeln auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen sowie einen fortlaufenden fachlichen Austausch zwischen Politik und Praxis.

Die Ergebnisse der vom BMFSFJ geförderten und vom deutschen Jugendinstitut (DJI) durchgeführten Pilotstudie „[Lebenssituationen und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen und schwulen Jugendlichen in Deutschland](#)“ lieferten erste verwertbare Anhaltspunkte und boten eine Basis für einen vertiefenden Forschungsbedarf. Die nachfolgende und ebenfalls vom BMFSFJ geförderte Hauptstudie „*Coming-out ... und dann?! Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans*Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland*“ lieferte erstmals eine Vielzahl wichtiger Erkenntnisse über Lebenssituation, Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans* Jugendlichen und jungen Erwachsenen (LSBT*). Unter anderem zeigt die Studie auf, dass diese sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten immer noch nicht gesellschaftlich anerkannt bzw. selbstverständlich sind, auch nicht bei jungen Menschen. Die Studie liefert wichtige Grundlagen für die weiteren Handlungsbedarfe. Um das große Fachinteresse zu bedienen, fachspezifische Zielgruppen, die Politik und die breite Öffentlichkeit besser zu erreichen, fördert das Bundesministerium im Anschluss an die Studie eine wissenschaftliche Buchpublikation, die die Studienergebnisse übersichtlich darstellt und diskutiert und dazu eine Beleuchtung des Themas aus jugendsoziologischer Perspektive und einen Überblick über den aktuellen Forschungsstand ermöglicht (Link zur Hauptstudie: <http://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/coming-out-und-dann/ergebnisse.html>).

Forschung auf dem Gebiet zur Homosexuellen- und Transfeindlichkeit – insbesondere in den Fachrichtungen Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften, Geschichtswissenschaft, Theologie, Psychologie, Medizin und Pädagogik soll gefördert werden. Fragen der Emanzipation und Gleichstellung von LSBTI müssen in der Forschung einen angemessenen Stellenwert finden, ebenso die Problemkreise Homosexuellen- und Transfeindlichkeit sowie Diskriminierung.

Forschungsinhalte bei der Bundespolizei sind darauf ausgerichtet, Rassismus, Antisemitismus und darauf bezogene Intoleranz zu bekämpfen, z. B. Schwachstellen zu identifizieren und Handlungsoptionen zu entwickeln, um die Beamtinnen und Beamten bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Der Fachbereich Bundespolizei der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung beteiligt sich auch an Werken, die außerhalb der Hochschule entstehen, und liefert Beiträge in Fachzeitschriften, die sich mit Rassismus und Antisemitismus auseinandersetzen. Zu den etablierten Forschungsprojekten gehört das „*Jahrbuch öffentliche Sicherheit*“, das seit 2002 alle zwei

Jahre erscheint und in dem sich „*Extremismus/Radikalismus*“ als wiederkehrende Rubrik findet.

Auch im Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und der Bundespolizei werden anlassbezogene und praxisorientierte Bund-Länder Erhebungen durchgeführt, die es ermöglichen, Rückschlüsse für die unmittelbare Arbeit und Anwendung im BfV zu ziehen. Ebenso werden an der Akademie für Verfassungsschutz grundsätzlich die benannten Aspekte von Rassismus und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit insbesondere in den Fächern Rechtsextremismus und Islamismus in der Aus- und Fortbildung laufend behandelt.

Die soziale Vielfalt in der Bundeswehr und die damit verbundenen Fragen der Inklusion und der Chancengerechtigkeit werden im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Ressortforschung der Bundeswehr systematisch untersucht. Auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse sollen politische Entscheidungen effektiv vorbereitet, umgesetzt und deren Wirkungen evaluiert werden. Im Mittelpunkt stehen dabei die tiefgreifenden Veränderungsprozesse der Institution Bundeswehr und die damit einhergehenden Folgen für die Soldatinnen und Soldaten sowie die zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Forschung zu Benachteiligungen aus Gründen der „Rasse“ oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität ist Bestandteil des gesetzlichen Auftrags der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Die ADS setzt sich mit der von ihr beauftragten Forschung u. a. für die Bekämpfung von Diskriminierung und die Identifikation von Diskriminierungsrisiken ein. Das Wissen um Formen und Ausmaß von Diskriminierungen ist wichtig, um Präventionsmaßnahmen entwickeln und so Benachteiligungen langfristig bekämpfen zu können. Dabei wird auch ein Schwerpunkt auf die Themen Rassismus, Homosexuellen- und Transfeindlichkeit gelegt. So wurden 2015 mit der Studie „*Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt – Strategien zum Nachweis rassistischer Benachteiligungen*“ Empfehlungen gegeben, wie rassistische Diskriminierung im Bereich Wohnen nachgewiesen und dagegen vorgegangen werden kann. Darauf aufbauend wurde der Leitfaden „*Fair mieten – fair wohnen*“ für Mieterinnen und Mieter sowie Beratungsstellen entwickelt.

Das im Auftrag der ADS durchgeführte Projekt „*Bevölkerungseinstellungen gegenüber nicht-heterosexuellen Menschen*“ untersucht in einer repräsentativen Erhebung (2.000 Befragte) die Einstellungen in der Bevölke-

rung gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen und anderen Menschen nicht heterosexueller Orientierung. Zudem wurde die Meinung zu zentralen Fragen der rechtlichen Gleichstellung (z. B. Ehe für alle, Adoptionsrecht für gleichgeschlechtliche Paare) und zur Behandlung der Thematik „sexuelle Vielfalt“ im Schulunterricht ermittelt. Erste Ergebnisse wurden im Januar 2017 veröffentlicht. Die Gesamtstudie mit Empfehlungen, wie gegen homosexuellenfeindliche Einstellungen in der Gesellschaft vorgegangen werden kann und wie Lesben, Schwule und Bisexuelle gestärkt werden können, wird im Spätsommer 2017 veröffentlicht und in die Arbeit der ADS einfließen.

Darüber hinaus hat die ADS Ende 2015 gemeinsam mit dem Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung (BIM) eine groß angelegte Umfrage zu „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland“ durchgeführt. Ziel dieser Studie ist es, eine Einschätzung zu bekommen, wie häufig Diskriminierung in Deutschland vorkommt, in welcher Form Menschen diskriminiert werden, wer Verursachende von Diskriminierung sind, welche Auswirkung Diskriminierung auf die Betroffenen hat und wie sie reagieren. Dabei wurde auch ein Fokus auf rassistische Diskriminierung und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung sowie der Geschlechtsidentität (Trans*/Inter) gelegt. Die Gesamtergebnisse werden Ende Juni 2017 veröffentlicht.

Aufbauend auf der Studie „Diskriminierungserfahrungen in Deutschland“, werden derzeit die erhobenen Daten in Hinblick auf Diskriminierungserfahrungen anhand der sexuellen Identität vom BIM analysiert. Ein Schwerpunkt wird dabei auf intersektionale Diskriminierungserfahrungen gelegt. Die Ergebnisse und Handlungsempfehlungen der Studie sollen im September 2017 im Rahmen der Fachtagung des Themenjahres „Gleiches Recht für jede Liebe“ veröffentlicht und mit der Zivilgesellschaft diskutiert werden. Schließlich hat die ADS 2016 eine Online-Umfrage unter LSBTI-Lehrkräften durchgeführt und sie zu ihren Erfahrungen mit dem Outing an der Schule und Akzeptanz von LSBTI-Lehrkräften befragt. Insgesamt haben mehr als 800 Lehrkräfte bundesweit teilgenommen. Ergebnisse werden im Herbst 2017 öffentlich vorgestellt.

6. Planungen, Ziele und Maßnahmen der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht zusammenfassend in der Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und von Ideologien der Ungleichwertigkeit eine Daueraufgabe auf allen gesellschaftlichen Ebenen im föderativen System Deutschlands, der sich Exekutive, Legislative und Judikative in ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten auch im Austausch mit der Zivilgesellschaft fortwährend stellen müssen. Als menschenrechtliche Verpflichtung ist dies eine grundlegende Aufgabe von Staat und Gesellschaft. Dabei werden unter Bezug auf die CERD-Schlussbemerkungen zum 19. bis 22. Bericht der Bundesrepublik Deutschland vom 30. Juni 2015 auch hier thematisierte Aspekte in den Blick genommen, wie z. B. Forschung zu Daten zur Zusammensetzung der Bevölkerung, Fragen der zukünftigen Handhabung der Antidiskriminierungsgesetzgebung, Hassreden, Kampagnen in Bildungseinrichtungen, Schulungen zu rassistischer Diskriminierung bzw. Sensibilisierung der Öffentlichkeit in Bezug auf Intersektionalität, Integration von ethnischen Minderheiten in den Arbeitsmarkt sowie weitere Konsultationen der Zivilgesellschaft zu unterschiedlichsten Bereichen.

Dieser NAP ist also nicht als statisches Konstrukt zu verstehen, sondern – im Rahmen der föderalen Zuständigkeit – eine notwendige Rahmensetzung seitens der Bundesregierung, offengehalten für weitere situationsbedingte Anpassungen und Diskurse.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, anhand der in diesem NAP aufgeführten und beschriebenen Handlungsfelder und Schwerpunkte spezifische und konkrete Maßnahmen und Vorhaben zu entwerfen, weiterzuentwickeln oder neu aufzulegen.

Diese Aufgaben sollen in der kommenden Legislaturperiode insbesondere im Rahmen der „Interministeriellen Arbeitsgruppe zur Demokratieförderung und Extremismusprävention“ (IMA) weiter spezifiziert, koordiniert und umgesetzt werden. Dazu wird die Bundesregierung die strategische Koordinierung durch regelmäßige Treffen, Ressortbesprechungen und Tagungen für den Erfahrungsaustausch die Zusammenarbeit der Ressorts und der ihnen nachgeordneten Bereiche fortführen und kontinuierlich verbessern.

Die hier aufgeführten Vorstellungen, Planungen und Maßnahmen der Bundesregierung mit finanzwirksamen Folgen basieren auf dem Verständnis, dass sie im Rahmen geltender Haushalts- und Finanzplanansätze

der jeweiligen Fachressorts zu tragen sind. Sofern sie zu Ausgaben im Bundeshaushalt führen, stehen sie unter Finanzierungsvorbehalt. Die Aufführung solcher Maßnahmen im NAP präjudiziert weder die laufenden noch künftige Haushaltsverhandlungen.

Die Bundesregierung sieht es – nicht zuletzt mit den Bundesprogrammen „*Demokratie leben!*“ und „*Zusammenhalt durch Teilhabe*“ – als zentrale Aufgabe an, sich auf allen politischen Ebenen immer wieder explizit gegen Rassismus, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie rassistische und weitere diskriminierende Äußerungen und Taten auszusprechen.

Die Inhalte des NAP sollen anhand der konkreten Handlungsfelder im Rahmen der Bundes- und jeweiligen Ressortzuständigkeiten in die entsprechenden Fachministerkonferenzen mit den Ländern eingebracht werden, um Schritt für Schritt einen nachhaltigen Austausch, Wissenstransfer und Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern zur Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit im Sinne der in diesem NAP niedergelegten übergreifenden Zielstellungen zu erreichen. Gemeinsam mit den Ländern soll in guter Partnerschaft und unter Beachtung der föderalen Zuständigkeiten über den weiteren Ausbau der Kooperation gesprochen werden, damit Bund und Länder, insbesondere auch an Schulen und in der Jugendarbeit, partnerschaftlich Maßnahmen entwickeln und umsetzen können. Ausgerichtet an den in der Einleitung dieses NAP aufgeführten übergreifenden Zielen der Bundesregierung ist somit beabsichtigt, mit den hier aufgeführten Handlungsfeldern und Maßnahmen auch einen kontinuierlichen politischen Prozess in der Auseinandersetzung mit Rassismus und rassistischen Diskriminierungen in Deutschland auf vielfältigen gesellschaftlichen Ebenen anzustoßen bzw. weiterzuentwickeln.

Im Zuge einer künftigen Optimierung der Bundesregierung zur Bekämpfung von Antisemitismus, politisch und religiös motivierter Radikalisierung, rassistischen und demokratiefeindlichen Strukturen, von Rechtsextremismus und Rassismus wird die Bundesregierung den Austausch von zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren mit dem Bildungssektor, mit Polizei und Justiz weiter stärken. Mit der Unterstützung der Strukturentwicklung von Dachverbänden, Bundesarbeitsgemeinschaften und anderen bundesweit aktiven zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren der Demokratieförderung und Extremismusprävention entstehen neben bewährten Akteurinnen und Akteuren zum Teil neue Partner für diesen Dialog. Zur Erörterung

wesentlicher Fragen der Zusammenarbeit wird die Bundesregierung einerseits den Dialog mit den zivilgesellschaftlichen Trägern fortführen, um die Steuerung und Implementierung der Maßnahmen des NAP gemeinsam voranzubringen.

Die Umsetzung der Maßnahmen des NAP wird regelmäßiger Gegenstand des Konsultationsprozesses im Rahmen des „*Forums gegen Rassismus*“ sein. Andererseits wird die Bundesregierung auch fachliche Impulse und Anregungen, die im Rahmen von innen- und gesellschaftspolitischen Debatten gegeben werden (z. B. durch die dem Bundestag übermittelten Ergebnisse des Expertenkreises Antisemitismus), sorgfältig prüfen und ggf. aufgreifen. Dazu gehören auch Fragen der zukünftigen Handhabung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Im Rahmen der Umsetzung des Auftrages aus dem Koalitionsvertrag, den NAP um die Themenfelder Homosexuellen- und Transfeindlichkeit zu erweitern, wurde ein intensiver und sehr konstruktiver Dialog mit der Zivilgesellschaft geführt. Dabei hat sich hinsichtlich der Erweiterung des Nationalen Aktionsplans um die Phänomene der Homosexuellen- und Transfeindlichkeit gezeigt, dass die mit der Akzeptanz von gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und Geschlechtsidentitäten verbundenen vielfältigen gesellschaftlichen Herausforderungen und Fragestellungen eine ressortübergreifende Herangehensweise unter Einbeziehung der Schnittstellen zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen erfordern.

Die Bekämpfung von Homosexuellen- und Transfeindlichkeit und die Stärkung von LSBTI soll weiterhin und künftig verstärkt als Schwerpunkt in passende Bundesprogramme aufgenommen werden. Im Sommer 2017 werden die Erkenntnisse und Empfehlungen der 2014 eingesetzten Interministeriellen Arbeitsgruppe „*Trans/Intersexualität*“ vorgelegt. Auf der Grundlage ihrer Erkenntnisse sowie des dazu seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführten Begleitprozesses, bestehend aus Fachgesprächen und gutachterlichen Arbeiten, wird die Bundesregierung prüfen, ob und welche Maßnahmen auch vor dem Hintergrund entsprechender Aktionspläne in einigen Ländern einzuleiten sind.

In Anlehnung an die Handlungsfelder dieses Nationalen Aktionsplans konzentriert sich die Bundesregierung in Bezug auf Planungen, Maßnahmen und Vorhaben u. a. auf folgende Schwerpunkte:

Schwerpunkt Menschenrechtspolitik

- Die Bundesregierung wird die Informationen über den rechtlichen Rahmen im Bereich Rassismus und rassistische Diskriminierung verbessern. Sie wird ihre Anstrengungen mit Blick auf ihre Zuständigkeitsbereiche in der politischen Bildung, in der Aus- und Fortbildung sowie im Rahmen der föderalen Zusammenarbeit mit den Ländern verstärken. Sie wird die ICERD-Definition von Rassismus und insbesondere die Betonung darauf, dass rassistische Diskriminierung auch unbeabsichtigt erfolgen kann, in der Verwaltung, bei Gerichten und im Sicherheitsbereich, aber auch in der Öffentlichkeit bekannt machen und darauf hinwirken, dass diese Definition auch in der behördlichen Praxis als Maßstab angewendet wird. Hierzu gehören Informationen über den Inhalt und den Umfang der menschenrechtlichen Gewährleistungen aus der Antirassismuskonvention der Vereinten Nationen. Dabei sollen die Ressorts im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs auf diese Informationen hinweisen, um die praktische Umsetzung und Berücksichtigung der völkerrechtlichen Vorgaben bei der Anwendung deutschen Rechts zu verbessern. Dies soll durch geeignete Veranstaltungen und Formate begleitet werden.
- Die Bundesregierung wird sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten weiterhin dafür einsetzen, dass die Aus- und Fortbildung für alle Bereiche der Verwaltung, Justiz und Polizei ggf. durch Austausch und die Zusammenarbeit mit den Ländern verbessert wird. Hierdurch soll das Bewusstsein, das Verständnis und die Akzeptanz für die Achtung und die Durchsetzung der Menschenrechte im Bereich Rassismus und Diskriminierung gestärkt werden. Bestehende Ansätze wie beispielsweise im Bundesministerium des Innern und bei der Bundespolizei stattfindende interne Veranstaltungen zu der Rassismusdefinition nach ICERD und dem Thema „*racial profiling*“ werden fortgeführt und weiterentwickelt. Das Bundesjustizministerium führt gemeinsam mit dem DIMR und den für die Fortbildung zuständigen Ländern ein Projekt durch, das darauf abzielt, Fortbildungsmodule zum Themenfeld Rassismus für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu entwickeln. Die Fortbildungen sollen die Zielgruppe dabei unterstützen, angemessen auf rassistische und hassmotivierte Taten zu reagieren und im Strafverfahren mit den Erfahrungen von Rassismus-Betroffenen umzugehen.

Schwerpunkt Schutz vor Diskriminierung und Ahndung von Straftaten

- Die sorgfältige und differenzierte Erfassung und Analyse der einschlägigen Straftaten ist insbesondere im Hinblick auf weitere präventive und sicherheitspolitische Maßnahmen fortgesetzt von wesentlicher Bedeutung. Auch unabhängig von der Bund-Länder Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (BLAG KPMD-PMK) wird der Meldedienst von Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Länder stetig evaluiert und, wenn erforderlich, an aktuelle Kriminalitätsentwicklungen angepasst.
- Um rassistischen Bestrebungen noch besser vorbeugen und diese entschieden bekämpfen zu können, ist eine solide Datenbasis über die Art und den Umfang diesbezüglicher Straftaten notwendig. Vor diesem Hintergrund sind der Bundesjustizminister und die Landesjustizministerinnen und -minister im Rahmen des „*Justizgipfels*“, der am 17. März 2016 im BMJV stattgefunden hat, übereingekommen, dass die bundesweite Statistik, die Auskunft zum Beispiel über die Anzahl wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten eingeleiteter Ermittlungsverfahren und Verurteilungen gibt, veröffentlicht werden soll. Im November/Dezember 2016 sind daher erstmals Bundesergebnisse (hier der Berichtsjahre 2013 bis 2015) auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz und der des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlicht worden. Dies wird weiter fortgesetzt.
- Um Erkenntnisse über Straftaten im Bereich der Hasskriminalität zu gewinnen, von denen die Polizei keine Kenntnis erlangt (sogenanntes Dunkelfeld), sind in dem aktuellen deutschen Viktimisierungssurvey zusätzliche Fragestellungen aufgenommen worden. Ziel dieser Fragen ist, Erkenntnisse zu gewinnen, ob und gegebenenfalls aus welchem Grund die Befragten in den letzten Jahren Opfer von Hasskriminalität geworden sind.
- Die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden werden weiter gegen sämtliche Erscheinungsformen politisch motivierter Kriminalität mit extremistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem, islam- oder christenfeindlichem sowie mit homosexuellem und transfeindlichem Hintergrund mithilfe einer Vielzahl von präventiven und repressiven Maßnahmen vorgehen. Hierzu zählen insbesondere die verstärkte polizeiliche Präsenz an Treffpunkten der rechtsextremistischen Szene, Gefährderansprachen, die anlassbezogene Einrichtung spezieller Ermittlungsgruppen, Sofortfah-

dungsmaßnahmen in Fällen terroristischer Gewaltdelikte sowie die Intensivierung der bundesländer- und staatenübergreifenden Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung.

- Die Bundesregierung ist bestrebt, insbesondere auch in Bezug auf den Bericht der UN-Arbeitsgruppe von Expertinnen und Experten für Menschen Afrikanischer Abstammung (United Nations Working Group of Experts on People of African Descent) vom Februar 2017, entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um rassistisch motivierten Straftaten und rassistisch motivierter Diskriminierung von Schwarzen Menschen verstärkt entgegenzuwirken.
- Die Bundesregierung unterstützt den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der Zivilgesellschaft und der Polizei. Vor diesem Hintergrund wird das BMI im Rahmen eines Projektes Veranstaltungen durchführen, um insbesondere auf lokaler Ebene den Austausch von zivilgesellschaftlichen Organisationen (insbesondere Opferverbänden) und der Polizei bei der Bekämpfung und Erfassung von Hasskriminalität – auch im Hinblick auf eine Stärkung der Motivation zur Strafanzeige – zu verbessern.
- In Zukunft soll der vom BMJV organisierte „Tag der Opferhilfe und des Opferschutzes“ in einem Dreijahresrhythmus veranstaltet werden. In diesem Rahmen wird auch ein Eingehen auf die Opfer rassistischer Gewalt möglich sein.

Schwerpunkt Bildung, politische Bildung

- Die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) verfolgt das Thema Extremismus als ein Schwerpunktthema ihrer Arbeit und hat insbesondere ihr Engagement in der Prävention mit Bezug auf alle Bereiche des Extremismus und in jüngerer Zeit insbesondere gegen religiös motivierte Gewalt verstärkt. Der Abbau von Vorurteilsstrukturen und Rassismus auch im Alltag, Antidiskriminierungsarbeit und Gewaltprävention werden weiterhin dauerhafte Arbeitsschwerpunkte in der politischen Bildung sein. Die BpB wird ihre Kompetenzen und Angebote mit Blick auf alle Phänomene rassistischer Diskriminierung systematisch weiterentwickeln und sich auch verstärkt der Thematisierung von Homosexuellen- und Transfeindlichkeit widmen.
- Im Jahr 2017 plant und setzt die BpB rund 180 Projekte zur Prävention und Auseinandersetzung mit menschenfeindlichen, rassistischen und extre-

mistischen Verhaltens- und Denkmustern um. Eine kontinuierliche Fortführung ist vorgesehen.

- Die BpB konzipiert in Kooperation mit der Deutschen Hochschule der Polizei sowie der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung NRW eine Sammlung an Methoden zur Information über Rassismus, Menschenrechte und Rechtsextremismus für die Zielgruppe der Polizei. Die Lerninhalte des auf zwei Jahre angelegten Projektes sollen mittelfristig in die Regelstrukturen der Ausbildung der Polizei einfließen.
- Die Trägerförderung der BpB, das Bündnis für Demokratie und Toleranz (BfDT) und das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (ZdT) unterstützen gleichermaßen die bundesweit in diesem Themenfeld tätigen Träger der politischen Bildung, Vereine und Initiativen in ihrer Arbeit. Mit der Eingliederung der Regiestelle des Bundesprogramms ZdT im September 2010 und der Integration der Geschäftsstelle des BfDT im Februar 2011 in die BpB ergaben sich neue Perspektiven. Die bisherigen Maßnahmen im Bereich der Auseinandersetzung mit Extremismus wurden und werden in Abgleich mit den Aufgaben und Maßnahmen von ZdT und BfDT optimiert und innerhalb eines koordinierten ressortübergreifenden Konzepts der Bundesregierung zukünftig umgesetzt.
- Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ soll pro Jahr im Rahmen der lokalen „Partnerschaften für Demokratie“, nicht zuletzt aufgrund der erhöhten Fördermittel durch die Aufstockung des Bundesprogramms in der 18. Legislaturperiode, weiterhin ca. 2.700 lokale Einzelmaßnahmen zur Arbeit gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus sowie Homosexuellen- und Transfeindlichkeit ermöglichen. Dazu gehören auch Kooperationsprojekte mit den staatlichen Bildungszentren des BAFzAs.
- Die Bundeswehr räumt der politischen Bildung einen hervorgehobenen Stellenwert ein. Neben den Vorgaben der zentralen Dienstvorschrift A 2620/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr“ zur Durchführung der politischen Bildung in verschiedenen Themenkreisen werden zusätzlich jährlich Schwerpunktthemenkreise herausgegeben, die durch die Vorgesetzten in der Praxis zu behandeln sind und die mit zivilen Bildungsträgern abgestimmt werden („Netzwerk Politische Bildung“). Die Information über Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Extremismus ist ein regelmäßiger Bestandteil der politischen Bildung.

- Die BKM und das BMBF messen dem Bereich der kulturellen Bildung fortgesetzt hohe Bedeutung zu, auch bei der Prävention gegen Rassismus und Diskriminierung, so u. a. im Rahmen des TAMAM-Projekts zu Kooperationen zwischen Moscheen und Museen und des Programms „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“.

Schwerpunkt Gesellschaftliches und politisches Engagement für Demokratie und Gleichwertigkeit

- Die Bundesregierung wird, zusammen mit zivilgesellschaftlichen Initiativen und Organisationen im gegenseitigen Austausch, z. B. im Rahmen des „Forums gegen Rassismus“, weiterhin erörtern, zu welchen konkreten Inhalten und in welchen Formaten jeweils eine aktivere Zusammenarbeit unter Einbeziehung der besonderen Erfahrungen und Kenntnisse der Zivilgesellschaft möglich ist.
- Die Bundesregierung wird dabei auch eine Verbesserung des Wissenschaft-Praxis-Transfers unter Beteiligung der Zivilgesellschaft prüfen. Zielsetzung soll sein, durch Wissens- und Erfahrungsaustausch substantielle Grundlagen zu schaffen, um gesellschaftspolitische Probleme möglichst realitätsnah zu erkennen, zu benennen und darauf aufbauend effektive Formate und Vorhaben zu entwickeln und umzusetzen.
- Bei der Weiterentwicklung der Bundesprogramme und Fördermaßnahmen wird die Bundesregierung weiterhin die Erfahrungen und Kompetenzen der zivilgesellschaftlichen Initiativen und Projekte programmübergreifend berücksichtigen.
- Erstmals wird der Bund im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ modellhaft die Entwicklung auch je einer Organisation in folgenden Themenfeldern fördern: Prävention von Islam- und Muslimfeindlichkeit sowie Empowerment von Betroffenen; Rassismusprävention sowie Empowerment Schwarzer Menschen; Engagement von Vielfalt in Unternehmen sowie Akzeptanzförderung und Empowerment für lesbische, schwule, bi- und intersexuelle bzw. -geschlechtliche Menschen.
- Zurzeit wird, unter anderem als Schlussfolgerung aus der Studie „Coming-out ... und dann?! Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans*Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland“, durch das BMFSFJ ein Online-Informationsportal „Wissensnetz“ zu gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und geschlechtlicher Vielfalt aufgebaut. Das Wissensnetz soll helfen, das festgestellte starke Stadt-Land-Gefälle der Strukturen auszugleichen und so die Chancengleichheit auf Informationszugang und Teilhabe für diese Personengruppen bundesweit zu erhöhen.
- Die Bundesregierung wird bewährte Ansätze auch weiterhin stärken und bundesweit ausbauen. Insbesondere sollen die Beratungsangebote (u. a. der mobilen Beratung, der Opfer-, der Eltern- sowie Ausstiegsberatung) im Rahmen vorhandener Mittel gestärkt und erweitert werden. Die Bundesregierung wird prüfen, wie eine bestmögliche Struktur und eine Vernetzung der verschiedenen Beratungsangebote erreicht werden können.
- Die Bundesregierung verfolgt auch weiterhin das Ziel, Demokratieförderung und Extremismusprävention längerfristig und nachhaltig zu stärken.
- Erstmals wurde im Programm „Demokratie leben!“ Diversity Mainstreaming als Leitprinzip festgelegt. Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede und jeden Einzelnen berücksichtigt werden. Auf Basis der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung sollen Empfehlungen für zukünftige Förderprogramme erarbeitet werden.
- Auf Basis der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation der im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten Modellprojekte zu ausgewählten Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit werden Empfehlungen für die weitere Arbeit zu den Phänomenen (Arbeit gegen aktuelle Formen des Antisemitismus, Rassismus und rassistische Diskriminierung, Antiziganismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Homosexuellen- und Transfeindlichkeit, Antidiskriminierung und Frühprävention im Vorschulalter) erarbeitet.
- Das BMI wird das Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ auch während der laufenden Förderperiode 2017–2019 anlassbezogen und im Sinne der grundsätzlichen Ziele des Programms weiterentwickeln. Im Rahmen von programmbegleitenden Maßnahmen wie Qualifizierungsreihen oder der Fachtagungen des Programms werden aktuelle gesellschaftspolitische Bedarfe aufgegriffen. Das BMI wird bei der Programmdurchführung kontinuierlich prüfen, in welchem Rahmen eine noch intensivere Beschäftigung sowie Unterstützung in der Sensibilisierung und Auseinander-

setzung mit Rassismus und rassistischen Vorurteilen für die Zielgruppe des Bundesprogramms erforderlich und möglich ist.

- Zu konkreten Themen über Rassismus und Diskriminierung wird es öffentliche Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit bzw. Informationskampagnen geben. Hierbei wird geprüft, in welcher Form die Zivilgesellschaft einbezogen werden kann. Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiter die internationalen Wochen gegen Rassismus und die Aktionswochen gegen Antisemitismus unterstützen.
- Der Deutsche EngagementTag wurde 2016 erstmalig ausgerichtet. Das erfolgreiche Format wird auch 2017 fortgeführt. Vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen wurde „*Demokratie und Vielfalt*“ als Oberthema des diesjährigen EngagementTags gewählt, der am 5. und 6. Dezember 2017 stattfinden wird. Vorbereitet und umgesetzt werden soll der Deutsche EngagementTag 2017 gemeinsam mit dem Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (BBE), um auch hier kooperativ auf Augenhöhe mit der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten. Als Weiterentwicklung des Formats ist zudem eine Verknüpfung des Deutschen EngagementTags mit dem Deutschen Engagementpreis vorgesehen.
- Das BMFSFJ wird anlässlich des fünften Jahrestags der Einweihung des Denkmals für die im Nationalsozialismus ermordeten Sinti und Roma Europas einen Kongress der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) unterstützen. Durch den Kongress sollen Handlungsempfehlungen für Akteurinnen und Akteure in Politik, Verwaltung und im Bildungswesen generiert werden. Darüber hinaus soll der Kongress auch dazu beitragen, Netzwerke in dem Themenfeld zu stärken.
- Das BMFSFJ wird auf Basis der gemeinsamen 10-Punkte-Erklärung vom 19. Juli 2016 im Rahmen des Bundesprogramms „*Demokratie leben!*“ mit den für das Programm verantwortlichen Landesministerien stärker zusammenarbeiten.
- Die Interministerielle Arbeitsgruppe prüft, inwiefern es Ansatzpunkte für Rassismus in Institutionen (Arbeitsweisen, Verfahrensregelungen, Handlungsroutinen und Prozessabläufe) gibt und wie diesen – sofern sie vorkommen – begegnet werden kann.
- Die Bundesregierung wird die Gestaltung von Diversität auch bei den eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bundesverwaltung weiter stärken. Mit den in den Jahren 2014 und 2015 durchgeführten Erhebungen des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund in insgesamt dreizehn Bundesministerien, dem Bundeskanzleramt, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM), der Bundeswehr sowie acht Bundesoberbehörden aus dem nachgeordneten Bereich der BKM, des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums des Innern (BMI) liegt organisationsbezogen erstmals eine Datengrundlage vor. Im Jahr 2017 werden in weiteren 16 Bundesbehörden derartige Datenerhebungen stattfinden. Ziel sind flächendeckende Erhebungen in der gesamten Bundesverwaltung. Grundsätzlich ist vorgesehen, diese Erhebungen in regelmäßigen Abständen zu wiederholen, um Fortschritte und Entwicklungen bei der Einstellung von Beschäftigten mit Migrationshintergrund im Bundesdienst zu messen.
- Auch im Rahmen der Demografiestrategie und angesichts steigender Altersabgänge und des engeren Fachkräftemarktes liegt der Schwerpunkt tendenziell auf der Gewinnung von Nachwuchskräften. Die Bundesregierung sieht in dieser Herausforderung zugleich die Chance, mit qualifizierten Nachwuchskräften aus allen gesellschaftlichen Bereichen die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes auch in Zukunft zu erhalten.
- Die Einführung von sogenannten Transitionsrichtlinien, d. h. einem Leitfadens für die Bundesverwaltung und nachgeordnete Behörden, der eine gute Praxis für den Umgang mit der geschlechtlichen Transition von Mitarbeitenden für alle Beteiligten beschreibt, wird seitens der Zivilgesellschaft angeregt. Hierzu wird das BMFSFJ ein Modellprojekt „*Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt im öffentlichen Dienst*“ mit Sensibilisierungs- und Aufklärungsworkshops in Bundesbehörden initiieren, mit dem die Praxistauglichkeit eines solchen, von zivilgesellschaftlichen Organisationen entwickelten Leitfadens erprobt werden soll.

Schwerpunkt Diversität im Arbeitsleben, Aus- und Fortbildung sowie Stärkung interkultureller und sozialer Kompetenz im Beruf

- Die Bundesregierung beabsichtigt, weiter ausdifferenzierte Konzepte zur Auseinandersetzung mit und zum Abbau von rassistischer Diskriminierung in der Fort- und Weiterbildung zu erarbeiten und umzusetzen.
- Die seit 2002 durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte Servicestelle Interkulturelle Kompetenz (SIK), angesiedelt beim

Deutschen Studentenwerk (DSW), wird auch zukünftig mit einem breiten Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramm internationale Studierende unterstützen.

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unterstützt im Rahmen der Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA) eine Politik für eine neue, nachhaltige Arbeitskultur entlang der vier Themenfelder Personalführung, Gesundheit, Wissen & Kompetenz sowie Chancengleichheit & Diversity. Mit zahlreichen Netzwerken und Projekten werden Unternehmen und Institutionen sowie deren Beschäftigte in ganz Deutschland erreicht. Die Initiative Neue Qualität der Arbeit wird von den Sozialpartnern aktiv mitgetragen und weiterentwickelt. Im Handlungsfeld „Chancengleichheit & Diversity“ bietet die INQA Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie Beschäftigten vielfältige Beratungs- und Informationsangebote, um die personelle, soziale und kulturelle Vielfalt in ihrer Belegschaft zu fördern und auf heterogene Teams zu setzen. Bei der Ausgestaltung dieses Handlungsfeldes steht INQA in Kontakt zur „Charta der Vielfalt“, der Unternehmensinitiative zur Förderung von Vielfalt in Unternehmen und Institutionen.
- Die Charta der Vielfalt soll vonseiten der Bundesregierung noch breiter unterstützt werden.
- Mittelbar können auch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einen Beitrag zu einem gesellschaftlich breit verankerten Demokratieverständnis sowie zum Abbau von Rassismus leisten. So fördert das BMAS auch weiterhin über bundesweite Programme u. a. aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) wie zum Beispiel „Qualifizierungen für Migrantinnen und Migranten im Kontext des Anerkennungsgesetzes“ als ein Schwerpunkt des Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ und „ESF-Integrationsrichtlinie Bund“ die erfolgreiche Integration von benachteiligten Personen in den Arbeitsmarkt sowie den Abbau von Diskriminierung in der Arbeitswelt durch die Stärkung interkultureller Kompetenz (siehe www.esf.de).
- Im „Weißbuch der Bundesregierung zur Sicherheitspolitik und zur Zukunft der Bundeswehr“ von 2016 wurde die Einführung eines modernen Diversity Managements als strategisches Ziel für die Bundeswehr formuliert, um vorhandene Potenziale besser zu nutzen und weitere strategisch zu erschließen. Im Blickfeld stehen Bereiche wie Alter, Behinderung, ethnische oder kulturelle Herkunft, Geschlecht, Religion sowie sexuelle Identität und Orientierung. Zeitnah soll auf Grundlage einer themenspezifischen Lagefeststellung zum aktuellen Sachstand ein zukunftsorientiertes Konzept „Vielfalt und Inklusion“ für den Geschäftsbereich BMVg erarbeitet werden. Das Stabselement „Chancengerechtigkeit, Vielfalt und Inklusion“ plant die Initiierung, Koordinierung und Steuerung weiterer Grundlagendokumente, Maßnahmen und Veranstaltungen, um eine chancengerechte Teilhabe an Karrierewegen für alle Beschäftigten in der Bundeswehr zu gewährleisten.
- Die Bundeswehr hat zudem am Zentrum Innere Führung die Zentrale Koordinierungsstelle interkulturelle Kompetenz (ZKIkk) eingerichtet und mit der Stärkung und Vermittlung interkultureller Kompetenz sowie der Umsetzung der Diversität (Vielfalt) im Arbeitsleben beauftragt. Die fortschreitende Sensibilisierung aller Bundeswehrangehörigen und die Ausbildung der Vorgesetzten sind langfristige Ziele in diesem Themenfeld. Weiterhin wurde eine Zentrale Ansprechstelle für Soldatinnen und Soldaten unterschiedlicher Glaubensrichtungen (ZASaG) eingerichtet.
- Das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei haben die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages zur „Terrogruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ zur „Stärkung der interkulturellen Kompetenz“, zum „Umgang mit Opfern und Hinterbliebenen“ und zur Sensibilisierung in den Bereichen des Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus aufgenommen und teilweise als verpflichtende Bestandteile in ihr Schulungs- und Ausbildungsangebot integriert. Das BKA und die Bundespolizei verstehen dies als Daueraufgabe und führen die Maßnahmen fortlaufend fort.
- Das BKA und die Bundespolizei verfolgen darüber hinaus das Ziel, den Anteil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund zu erhöhen.
- Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung im Bundesministerium des Innern (BAköV) hat im Jahre 2015 eine konzeptionelle Neuorientierung im Themenfeld „interkulturelle Kompetenz“ vorgenommen, um die Bedeutung von interkultureller Kompetenz als Schlüsselqualifikation von Beschäftigten in den Bundesbehörden zu unterstreichen und die notwendige (Weiter-)Entwicklung voranzubringen. Hiermit leistet sie einen Beitrag zur Zielsetzung der Bundesregierung, die Politik der „Anerkennung von Unterschiedlichkeit“ zu fördern. Konzeption und Maßnahmenpakete der BAKöV zielen zukünftig verstärkt darauf, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesverwaltung dazu zu befähigen, Kompetenz im Umgang mit Diversität zu erlangen.

- Die BAKöV wird zudem als zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes bei ihrem ressortübergreifenden Fortbildungsangebot zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz künftig den Aspekt der Verhinderung von Diskriminierung wegen sexueller Orientierung, des Geschlechts bzw. der Geschlechtsidentität stärker berücksichtigen.

Schwerpunkt Rassismus und Hass im Internet

- Verschiedene Ressorts beschäftigen sich in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen mit dem zunehmenden Phänomen von „Hate Speech“ im Internet. Es bedarf diesbezüglich eines ressortübergreifenden Konzepts, das diejenigen unterstützt, die sich der „No Hate Speech“-Bewegung im Netz anschließen, und diejenigen, die Hassreden verbreiten, konsequent zur Rechenschaft zieht. Eine freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen der Internetwirtschaft zum selbstständigen und aktiven Vorgehen gegen terroristische Propaganda in ihren Netzwerken wird angestrebt. Die Bundesregierung prüft zudem die Möglichkeiten einer europarechtlichen Verschärfung des „Host-Provider-Privilegs“ – d. h. die Haftung der Host-Provider für Inhalte.
- BMFSFJ und BMJV werden weiter gemeinsam kontinuierlich prüfen, wie Social-Web-Plattformen mit strafbaren und jugendgefährdenden Inhalten umgehen. Das BMJV hat hierzu am 14. März 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz – NetzDG) vorgestellt. Durch den Entwurf sollen gesetzliche Compliance-Regeln für soziale Netzwerke eingeführt werden, um sie zu einer zügigeren und umfassenderen Bearbeitung von Beschwerden insbesondere von Nutzerinnen und Nutzern über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten. Ziel ist darüber hinaus, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit einem systematischen und regelmäßigen Monitoring von Plattformen die Sicherheit von jungen Menschen im Netz zu fördern, positive Ansätze von Plattformbetreibern hervorzuheben, Eltern und Bildungseinrichtungen bei der Medienerziehung zu unterstützen und sich für Engagement im Netz und gegen Hass im Netz zu wenden.
- Webtalks und Chats haben sich in der Präventionsarbeit der Bundeszentrale für politische Bildung etabliert und erste Erfahrungen in der Einbindung des Videokanals „YouTube“ sollen weiterentwickelt werden. Die Präsenz von extremistischer Propaganda im Netz und extremistischen Anwerbungsversuchen ist Anlass und Grund für einen deutlichen Ausbau und die Verstärkung entspre-

chender Gegenmaßnahmen der politischen Bildung im Netz. Rassistischen und menschenfeindlichen Äußerungen und Aktivitäten im Internet soll weiter verstärkt entgegengewirkt werden.

- Die Phänomene Cybermobbing und Hate-Speech, aber auch Big Data, digitale Kommunikationsangebote internationaler Konzerne sowie die zukünftige Entwicklung virtueller Realitäten fordern eine Fortentwicklung des gesetzlichen und erzieherischen Jugendmedienschutzes, an der die Bundesregierung zurzeit arbeitet. Es gilt, allgemeine Informations- und Beratungsangebote der Medienerziehung für Eltern und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und zu vernetzen sowie wirksame Beratungsangebote für Jugendliche zu entwickeln. Das Angebot der Nummer gegen Kummer, die Jugendberatung juuuport und das Informationsangebot von jugend.support bieten dafür gute Ansatzpunkte. Auch die BPjM wird ihre Rolle in der Prävention künftig weiter ausbauen. Gleichzeitig gilt es, den gesetzlichen Jugendmedienschutz dem Entwicklungsstand digitaler Medien und dem Nutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen anzupassen. 2016 hat die AG Jugendschutz / Jugendmedienschutz der Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz Eckpunkte für einen modernen Jugendmedienschutz erarbeitet. Der Abschlussbericht der Kommission empfiehlt, den Schutzzweck des Jugendmedienschutzes im Wege einer Novelle des JuSchG auf die heute maßgeblichen Nutzungsrisiken auszuweiten.

Schwerpunkt Forschung

- Forschung kann sich mit den Erfahrungen und der Perspektive der von Gewalt und Diskriminierung Betroffenen auseinandersetzen oder auch empirische Daten auf freiwilliger Basis erheben. Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit ein Diskussionsprozess mit der Zivilgesellschaft zum Thema der Gewinnung zusätzlicher Daten zu einzelnen Gruppen in der Gesellschaft durch spezifische Forschungsprojekte realisiert werden kann.
- Um Aufrufen zu Hasskriminalität und der Verbreitung extremistischen Gedankenguts effektiv und wissenschaftlich fundiert begegnen zu können, ist eine fachübergreifende, interdisziplinäre und anwendungsnahe Grundlagenforschung erforderlich, die auch die Bedarfe und Erfahrungen der Endanwenderinnen und -anwender aus der Praxis berücksichtigt. Es ist vorgesehen, diese Art der Forschung im Rahmenprogramm der Bundesregierung „Forschung für die zivile Sicherheit“ fortzuführen und weiter auszubauen, z. B. durch die

Einrichtung eines Spitzenforschungsclusters zu den Themenschwerpunkten Extremismus und Terrorismus.

- Im Bereich der geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung wird das BMBF seine Förderung von Forschungen zu Fragen des gesellschaftlichen Zusammenhalts fortführen und weiter stärken. Zur Erhöhung der Wirksamkeit von Maßnahmen der Extremismusprävention sind unter anderem ein bundesweites wissenschaftsgeleitetes Mapping von Präventionsprojekten sowie eine Ausweitung der Förderung zur vergleichenden Radikalisierungsforschung vorgesehen.
- Die ADS wird weiterhin die Forschung zu Diskriminierungserfahrungen und Diskriminierungsschutz durchführen und unterstützen. Die systematische und kontinuierliche Erhebung von Daten zu Diskriminierung soll fortgesetzt werden. Dabei werden auch die Themenbereiche der Mehrfachdiskriminierung und der Intersektionalität in den Blick genommen.
- Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung des BMFSFJ wird sich ebenfalls mit den im Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus aufgeworfenen Fragestellungen befassen.

7. Literatur

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2015)

Gleiche Rechte – gegen Diskriminierung aufgrund des Geschlechts – Bericht der unabhängigen Expert_innenkommission der Antidiskriminierungsstelle des Bundes http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Handlungsempfehlungen_Kommission_Geschlecht.pdf?__blob=publicationFile&v=5, abgerufen am 31. März 2017

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2016)

11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland; https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BPA/IB/11-Lagebericht_09-12-2016.html

Bundesministerium für

Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2016)

Situation von trans- und intersexuellen Menschen im Fokus – Sachstandsinformation vom 26. Oktober 2016 <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/situation-von-trans--und-intersexuellen-menschen-im-fokus/112094>, abgerufen am 29. März 2017

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / Bundesministerium des Innern (2016)

Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung vom 13. Juli 2016 https://www.bundesregierung.de/Content/Infomaterial/BMFSFJ/Strategie-der-Bundesregierung-zur-Extremismuspraevention-und-Demokratiefoerderung_226682.html, abgerufen am 29. März 2017

Bundesministerium des Innern (2015)

Grundsatzklärung des Forums gegen Rassismus <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/Gesellschaft/Gesellschaft/Gesellschaft/Gesellschaft/grundsatzklaerung-forum-gegen-rassismus.html>, abgerufen am 4. April 2017

Bundesministerium des Innern (2016)

EU-Roma-Strategie – Fortschrittsbericht Deutschlands 2015

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung/NationaleMinderheiten/Umsetzung_der_Roma_Strategie_in_D_2015.html?__blob=publicationFile&v=5, abgerufen am 29. März 2017

Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2015)

Concluding observations on the combined nineteenth to twenty-second periodic reports of Germany http://tbinternet.ohchr.org/Treaties/CERD/Shared%20Documents/DEU/INT_CERD_COE_DEU_20483_E.pdf, abgerufen am 4. April 2017

Council of Europe (2017)

Country specific monitoring <http://www.coe.int/en/web/minorities/country-specific-monitoring-2016>, <http://www.coe.int/en/web/minorities/country-specific-monitoring-2016>, abgerufen am 29. März 2017

Deutscher Bundestag (BT-Drs. 17/14600)

Beschlussempfehlung und Bericht des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode „Terrorgruppe Nationalsozialistischer Untergrund“ nach § 44 des Grundgesetzes – 22. August 2013

Deutsches Jugendinstitut (DJI)

„Coming-out . . . und dann?! Coming-out-Verläufe und Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, schwulen, bisexuellen und trans*Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland“, Link zur Hauptstudie: <http://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/coming-out-und-dann/ergebnisse.html>

Hirschfeld-Eddy-Stiftung (2008)

Die Yogyakarta-Prinzipien – Prinzipien zur Anwendung der Menschenrechte in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität

http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf,

abgerufen am 31. März 2017

Krell, Claudia (2013)

Abschlussbericht der Pilotstudie „*Lebenssituationen und Diskriminierungserfahrungen von homosexuellen Jugendlichen in Deutschland*“, Deutsches Jugendinstitut e.V.

<http://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/lebenssituationen-und-diskriminierungserfahrungen-von-lesbischen-und-schwulen-jugendlichen-in-deutschland.html>,

abgerufen am 29. März 2017

Anlage I

Dokumentation
Aktivitäten der Länder

Inhaltsverzeichnis

Baden-Württemberg	52
Bayern	54
Berlin	56
Brandenburg	58
Bremen	60
Hamburg	63
Hessen	66
Mecklenburg-Vorpommern	68
Niedersachsen	70
Nordrhein-Westfalen	72
Rheinland-Pfalz	75
Saarland	76
Sachsen	78
Sachsen-Anhalt	80
Schleswig-Holstein	83
Thüringen	85

Baden-Württemberg

In **Baden-Württemberg** werden die Aktivitäten des Bundesprogramms *„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“* vom Demokratiezentrum Baden-Württemberg koordiniert. Das Land leistet durch das **Ministerium für Soziales und Integration** einen erheblichen eigenen finanziellen Beitrag zum Bundesprogramm. Insgesamt werden in diesem Rahmen zahlreiche Initiativen und Aktivitäten im Land unterstützt, um Extremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit entgegenzutreten. Es besteht ein etabliertes und aktives Netzwerk zwischen den Akteuren, die im Land und auf regionaler sowie örtlicher Ebene aktiv sind. Die Landesregierung setzt zudem seit 2013 einen *„Zukunftsplan Jugend“* um, in dessen Rahmen die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Jugendsozialarbeit im Land in einem breiten Beteiligungsprozess, v. a. mit den in diesem Aufgabenbereich wirkenden Verbänden und kommunalen Landesverbänden, weiterentwickelt wird. Neue Zielgruppen und die Förderung der Vielfaltskultur zählen dabei zu den Schwerpunktbereichen des Zukunftsplans Jugend. Zudem ergreift das Ministerium eine Reihe weiterer Maßnahmen im Bereich der Antidiskriminierungsarbeit. Dazu gehören die Präventionsarbeit im schulischen sowie im außerschulischen Bereich durch Projektförderungen, die Unterstützungen im Aufbau von (Opfer-)Beratungsstellen sowie Aktivitäten der Vernetzung relevanter Akteure. Um in Baden-Württemberg die Bekämpfung von Homo- und Transfeindlichkeit voranzutreiben, wurde im Juni 2015 der Aktionsplan *„Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg“* inkl. eines umfangreichen Maßnahmenpakets durch das Kabinett in Kraft gesetzt. Weitere Informationen sind abrufbar unter www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de.

Das **Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst** fördert im Rahmen des Aktionsplans *„Für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg“* das Forschungsprojekt *„LSBTIQ in Baden und Württemberg – Lebenswelten, Repression und Verfolgung im Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik Deutschland“*. Derzeit befindet sich das erste Modul mit dem Titel *„Lebenswelten und Verfolgungsschicksale homosexueller Männer im 20. Jahrhundert. Schwerpunkt: Opferseite der strafrechtlichen Verfolgung nach § 175 StGB“* in der Umsetzung. Die Laufzeit beträgt drei Jahre, von 2016 bis 2018. Projekt- und Kooperationspartner sind die Universität Stuttgart – Forschungsstelle Ludwigsburg, die Bundesstiftung Magnus Hirschfeld sowie das Institut für Zeitgeschichte München-Berlin. Begleitend hierzu findet das Projekt

„Public History“ zur Vermittlung des Forschungsprojekts in die Öffentlichkeit statt, welches durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg finanziert wird. Die Homepage ist abrufbar unter www.lsbttiq-bw.de.

Das **Ministerium für Kultus, Jugend und Sport** hat durch die in allen Bildungsplänen verankerten Leitperspektiven *„Prävention und Gesundheitsförderung“* (PG) und *„Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“* (BTV) der Prävention gegen Diskriminierung an baden-württembergischen Schulen einen hohen Stellenwert zugewiesen. Auch das bundesweite, vom Land mitfinanzierte Netzwerk *„Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“* bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit sich bewusst gegen jede Form von Diskriminierung, Mobbing und Gewalt zu wenden. Seit 2015 gibt es in Baden-Württemberg eine *„Servicestelle Friedensbildung“*, die alle Schulen im Land im Blick auf Unterricht und außerunterrichtliches Lernen unterstützt (www.friedensbildung-bw.de).

Viele der in Baden-Württemberg tätigen *„Schulpsychologen und Beratungslehrkräfte“* wurden zum Umgang mit kultureller Vielfalt in der Beratung weitergebildet. Bei Fortbildungen, welche Schulpsychologen für Lehrkräfte im Kontext neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler anbieten (*„Flüchtlinge in der Schule – Umgang mit belasteten Kindern und Jugendlichen“*), wird u. a. auf die Weiterentwicklung interkultureller Kompetenzen Wert gelegt.

Dem *„Netzwerk für interkulturelles Lernen und Arbeiten an Schulen“* (NikLAS) gehören Lehrkräfte und andere Akteure aus Schulen, Schulverwaltung und Lehrerbildung in Baden-Württemberg an (www.interkulturelle-bildung-bw.de).

Den interkulturellen Schulungsangeboten der *„Gemeinnützigen Elternstiftung Baden-Württemberg“* kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu (www.elternstiftung.de).

In Baden-Württemberg wird über das Präventionsrahmenkonzept für Schulen *„stark.stärker.WIR.“* versucht, Kinder und Jugendliche in ihren Lebenskompetenzen zu stärken. An allen Schulen in Baden-Württemberg gibt es schulinterne Krisenteams.

Im Zuständigkeitsbereich des **Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration** werden folgende Handlungskonzepte umgesetzt.

Mit dem Kompetenzzentrum zur Koordinierung des Präventionsnetzwerks gegen (islamistischen) Extremismus in Baden-Württemberg (KPEBW) steht in Baden-Württemberg eine zentrale Stelle zur Steuerung und Koordinierung des ressort- und institutionsübergreifenden Präventionsnetzwerkes gegen (islamistischen) Extremismus sowie von Maßnahmen der Prävention und Intervention zur Verfügung. 2017 wird die Arbeit des KPEBW auf den Bereich Rechtsextremismus und in den Folgejahren auf alle Extremismusbereiche ausgeweitet. Dem KPEBW ist eine Beratungsstelle angegliedert, welche die Beratung von Radikalisierten in einem frühen Stadium, deren Angehörigen und sozialem Umfeld, sowie Ausstiegshilfe für Radikalisierte, Ausreisewillige und Rückkehrer anbietet. Zudem wird derzeit das Landesbildungszentrum Deradikalisierung (LBZ Derad) unter dem Dach des KPEBW eingerichtet, um eine Einrichtung zur Aus- und Fortbildung im Bereich der Extremismusprävention (Sekundär- und Tertiärprävention) zu schaffen. Weitere Informationen zum KPEBW finden sich unter www.KPEBW.de.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) verfolgt den Auftrag, die Bevölkerung, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, Medien und andere Interessierte über Erscheinungsformen von Kriminalität und Möglichkeiten zu deren Verhinderung aufzuklären. Hierzu stellt ProPK auch eine Vielzahl unterschiedlicher Medien für den Bereich politisch oder religiös motivierte und extremistische Gewalt zur Verfügung. Informationen hierzu finden sich unter www.polizei-beratung.de oder www.polizeifuerdich.de.

Als drittes Handlungskonzept ist die „Präventionsarbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) in den Phänomenbereichen Rechtsextremismus und islamistischer Extremismus und Terrorismus“ zu nennen. Thematischer Schwerpunkt hierbei ist im Jahr 2017 das „Reichsbürger- und Selbstverwaltermilieu“.

Die „Landeszentrale für politische Bildung“ (LpB) setzt seit 2015 das Landesprogramm „Demokratie stärken! Baden-Württemberg gegen Menschenfeindlichkeit und Rechtsextremismus“ um. Das Hauptziel des Landesprogramms ist die Sicherung und Weiterentwicklung von Demokratie, so dass sie im Alltag der Bevölkerung positiv erlebt wird. Die vier Hauptthemen „Rechtsextremismus“, „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“, „Religiös legitimierte Ablehnungen“ sowie die „Demokratiebildung“ werden vor allem auf den Handlungsfeldern „Schule“, „außerschulische Jugendarbeit“, „Orte der Erwachsenengesellschaft“ bearbeitet. Weitere Informationen findet man unter www.demokratie-bw.de.

Im Rahmen des Förderprogramms „lokal vernetzen – demokratisch handeln“ werden Projekte gefördert, die zum Ziel haben, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu bekämpfen und Demokratie weiter zu entwickeln: Weitere Informationen sind zu finden unter www.lago-bw.de/lokal-vernetzen-demokratisch-handeln.html.

Das Ziel von „Team meX. Mit Zivilcourage gegen Extremismus“ ist die Prävention menschenverachtender und demokratiefeindlicher Einstellungen unter Bezugnahme auf verschiedene Phänomenbereiche (insbesondere Rechtsextremismus und Islamismus/Salafismus). Weitere Informationen findet man unter www.team-mex.de.

Die LpB fördert die Gedenkstätten im Land. Sie erbringen einen grundlegenden Beitrag zum bewussten Umgang mit der Geschichte und zur Demokratieerziehung. Weitere Informationen findet man hier: www.gedenkstaetten-bw.de

Das „Demokratiezentrum Baden-Württemberg“ versteht sich als Bildungs-, Dienstleistungs- und Vernetzungszentrum im Handlungsfeld Extremismus, präventiver Bildungsarbeit und Menschenrechtsbildung. Mit Beratung und Angeboten unterstützt das Demokratiezentrum all diejenigen, die Formen von Rechtsextremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (GMF)* entgegentreten und Unterstützung suchen. Im Demokratiezentrum Baden-Württemberg arbeiten verschiedene Fachstellen zusammen, die ihr Fachwissen einbringen und ihre Kompetenzen zur Verfügung stellen. Das Demokratiezentrum bündelt diese und sorgt für gelingenden Wissenstransfer. Die Gesamtkoordination liegt bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg. Das Demokratiezentrum Baden-Württemberg wird gefördert durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg. Wichtige Bausteine des Demokratiezentrums sind die Fachstellen „kompetent vor Ort. Gegen Rechtsextremismus“, die Fachstelle „PREvent!on“, die Fachstelle „Extremismusedistanzierung“ sowie die Fachstelle „Opferberatung Leuchtlinie“ für Betroffene rechter Gewalt. Die Aktivitäten des Demokratiezentrums Baden-Württemberg werden unterstützt durch das Ministerium für Soziales und Integration aus Haushaltsmitteln des Landes Baden-Württemberg. Weitere Informationen sind im Internet abrufbar unter www.demokratiezentrum-bw.de.

Bayern

Extremistische Bestrebungen stellen für unsere freiheitlich demokratische Grundordnung, für den Bestand des Staates und seine Institutionen sowie für jeden Einzelnen eine erhebliche Gefahr dar. Der Freistaat Bayern tritt extremistischen Bedrohungen von jeher mit einem breiten Bündel von präventiven und repressiven Maßnahmen entgegen.

Mit einer universell angelegten **Demokratie- und Wertebildung**, die sich an alle Bevölkerungsgruppen und -schichten richtet, wird der öffentliche Diskurs über demokratische Werte und Normen unterstützt und so die aktive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Gemeinwesen gefördert. Sie entfaltet damit eine wichtige präventive Wirkung gegen Radikalisierung und Extremismus. In zahlreichen Projekten und Programmen wird tagtäglich deutlich gemacht, dass antisemitisches Gedankengut, Ausländerfeindlichkeit, Rassismus und darauf basierende ausgrenzende, herabwürdigende oder verletzende Äußerungen, Drohungen oder Gewalttaten keinen Platz in Bayern haben.

Junge Menschen über Wertefragen zum Nachdenken anregen, mit ihnen diskutieren und sie zum Handeln ermuntern – das will das **Wertebündnis Bayern**,¹ das mit seinen mittlerweile gut 150 Bündnispartnern aus Politik, Verbänden, Vereinen und Stiftungen ein bundesweit einmaliges Abbild der Zivilgesellschaft ist. Im Rahmen der **Initiative für Integration und Toleranz** etwa führt es derzeit neun Einzelprojekte durch zur Förderung von Toleranz und zum Abbau potenzieller Vorurteile in einem von Respekt und Vertrauen geprägten Klima. Eines dieser Einzelprojekte – **Gemeinsam für Demokratie. Israel und Bayern** – hat das Ziel, zur Stärkung demokratischer und pluralistischer Werte unter Schülerinnen und Schülern in Israel und Bayern beizutragen. Im Hinblick auf das besondere historische Verhältnis der beiden Länder Deutschland und Israel sollen die Jugendlichen befähigt werden, Fehlentwicklungen und Angriffe auf die Demokratie einzuordnen und die Stärke pluralistischer Systeme zu erkennen. In einem anderen Projekt – **WERTvoll MITEinander** – hat das Wertebündnis Berater für interkulturelle Schulentwicklungsprozesse ausgebildet und fördert so die Achtung gegenüber anderen Menschen, gleich welcher ethnischen, sozialen oder nationalen Herkunft. Wichtiger bayernweiter Akteur in der Auseinandersetzung mit dem Thema Rechtsextremismus ist auch das **Bayerische Bündnis für Toleranz**,² das mit seinen derzeit 68 Partnerverbänden aus allen gesellschaftlichen Bereichen rechtsextremistischen, rassistischen und antisemitischen Tendenzen

entschlossen entgegentritt und für unser demokratisches und wertorientiertes Gemeinwesen wirbt. Neben dem Bayerischen Innenministerium, das als Gründungsmitglied seit 2005 die Arbeit des Bündnisses begleitet, sind u.a. das Bayerische Sozial- und Kultusministerium Mitglieder.

Für ihren Dienst am Gemeinwohl im Rahmen solcher und vieler weiterer Projekte verdienen insbesondere die ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürger Wertschätzung und Anerkennung. Deshalb stärkt die Bayerische Staatsregierung als Teil der **Bayerischen Ehrenamtsstrategie** die Anerkennungskultur für die ehrenamtlich Engagierten. Als sichtbares Zeichen der persönlichen Anerkennung für ein besonderes, über einen längeren Zeitraum geleistetes Engagement gibt es in Bayern die **Bayerische Ehrenamtskarte**.³

Um Radikalisierungsentwicklungen den Nährboden zu entziehen, setzt die Bayerische Staatsregierung im Feld der **Kinder- und Jugendhilfe** stark auf präventive Angebote und die Stärkung von Eigenverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit junger Menschen. Das Bayerische Landesjugendamt berät die Jugendämter in Einzelfällen und bietet bei Bedarf geeignete Fortbildungsveranstaltungen an, beispielsweise zum „**Rechtsradikalismus unter Jugendlichen**“. Gerade durch die Jugendsozialarbeit, die in Bayern Tradition hat, wird ein indirekter, dennoch maßgeblicher Beitrag zur Vermeidung von Rechtsextremismus geleistet, da sie der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit dient. Durch die bundesweit beachteten Regelförderprogramme **Arbeitsweltbezogene Jugendsozialarbeit** und **Jugendsozialarbeit an Schulen** werden bestmögliche Rahmenbedingungen seitens des Freistaats für Kommunen geschaffen, um ihrer Verantwortung in diesem Bereich nachzukommen und entsprechende Angebote vorzuhalten. Auch die Jugendarbeit umfasst ein breites und vielfältiges Spektrum von Bildungs- und Freizeitangeboten in Jugendverbänden, Vereinen und Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Die politische Jugendbildung gehört zu den gesetzlich verantworteten und in der Praxis bedeutsamen Schwerpunkten der Jugendarbeit. Zahlreiche Veranstaltungen und die Arbeit in den Strukturen der Jugendarbeit tragen zum demokratischen Verständnis junger Menschen bei.

Die Menschenrechts- und Demokratieerziehung, die interkulturelle Bildung, die Aufklärung über Gefahren des Extremismus sowie die Stärkung von Kindern und Jugendlichen gegen radikale Ideologien nehmen insbesondere auch in allen **schulischen Bildungsangeboten** großen Raum ein. Darüber hinaus stehen den Schulen (Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrkräften, Schulleitungen) die

¹ www.wertebuendnis-bayern.de

² www.bayerisches-buendnis-fuer-toleranz.de

³ www.lbe.bayern.de/engagement-erkennen/ehrenamtskarte

Regionalbeauftragten für Demokratie und Toleranz, die an die neun staatlichen Schulberatungsstellen angebinden sind, als kompetente Ansprechpartner für verhaltensorientierte Prävention und anlassbezogene Intervention gegen jegliche Form von Extremismus zur Verfügung.

Im Bereich der Wissenschaft wird derzeit ergänzend im Rahmen eines vom Bayerischen Kultusministerium angestoßenen **Forschungsprojekts an der Universität Erlangen-Nürnberg** untersucht, wie Muslime in Bayern integriert sind, aber auch welche Schwierigkeiten es gibt. Als erste derartige Studie in einem deutschen Flächenland gewinnt sie erhebliche wissenschaftliche wie politische Bedeutung.

Maßnahmen zur Qualifizierung und Arbeitsförderung, dabei auch interkulturelle Sensibilisierung und kulturelle Förderung, werden aus dem **Arbeitsmarktfonds** bezuschusst. Die Vermittlung interkultureller und sozialer Kompetenz auch zur Vorbeugung von Diskriminierung ist zudem fester Bestandteil in den **Aus- und Fortbildungsprogrammen der öffentlichen Verwaltung**. Es sind ressortübergreifende Angebote (z. B. Qualifizierungsoffensive I und II) etabliert sowie zielgruppenspezifische Aus- und Fortbildungsinhalte in den einzelnen Ressorts vorgesehen. Die Problematik des Antisemitismus fließt etwa regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen für Richter und Staatsanwälte ein. Daneben zielen auch Fortbildungsangebote zur Aufarbeitung der nationalsozialistischen Unrechtsjustiz auf eine Sensibilisierung für gegenwärtige Gefahren ab.

Zahlreiche Maßnahmen und Schwerpunkte wurden im Rahmen des **Bayerischen Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus** zusammengefasst. Das ressortübergreifende, unter Federführung des Bayerischen Innenministeriums erstellte Handlungskonzept stellt einen dynamischen Prozess dar, dessen Umsetzung von der Bayerischen Staatsregierung laufend weiterentwickelt und durch ein kontinuierliches Monitoring überprüft wird.

Neben repressiven Maßnahmen und Ansätzen der Sicherheitsbehörden zur Ahndung rassistischer Straftaten und Extremismusbekämpfung, die im Rahmen des **Sicherheitskonzepts der Bayerischen Staatsregierung**, „Sicherheit durch Stärke“ im Juli 2016 strukturell und personell auch durch die Einrichtung einer **Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET)** bei der Generalstaatsanwaltschaft München noch verstärkt wurden, legt das Handlungskonzept einen wesentlichen Schwerpunkt auch auf die Verhinderung von Rechtsextremismus durch angemessene Angebote der Präventionsarbeit.

Im Zuge der Umsetzung des Handlungskonzepts wurde bereits im Jahr 2009 die organisatorisch beim Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz angesiedelte **Bayerische Informationsstelle gegen Rechtsextremismus (BIGE)**⁴ eingerichtet. Als zentrale Informations- und Beratungsstelle der Staatsregierung unterstützt und fördert sie Bekämpfungsansätze gegen Rechtsextremismus, ist Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Schulen, trägt zu einem übergreifenden Informationsaustausch zwischen allen Betroffenen bei und fungiert als Mittler zu Polizei und Verfassungsschutz. Bei ihr ist zudem ein **Aussteigerprogramm** für Rechtsextremisten angesiedelt. Es bietet Hilfe zur Selbsthilfe und unterstützt Ausstiegswillige dabei, eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung ohne die Einflüsse der rechtsextremistischen Szene zu entwickeln.

Ein wichtiger Akteur bei der Vernetzung und Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren ist die bereits 2007 beim Bayerischen Jugendring eingerichtete **Landeskoordinierungsstelle Demokratie Leben! Bayern gegen Rechtsextremismus (LKS)**⁵. Sie steuert Lösungs- und Beratungsangebote zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Mit vier **regionalen Beratungsstellen** wird die LKS dem Bedarf an Beratung in einem Flächenland wie Bayern effektiv gerecht. Sie bilden bei Bedarf mobile Beratungsteams, um bei (drohenden) rechtsextremistischen Versammlungen, Veranstaltungen oder sonstigen Vorfällen die kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteure, die hiergegen vorgehen möchten, zu unterstützen. Ebenfalls Teil des **Beratungsnetzwerks Bayern gegen Rechtsextremismus** ist der Verein B.U.D. Bayern (Beratung, Unterstützung und Dokumentation für die Opfer rechtsextremer Gewalt), der besondere Maßnahmen im Bereich der Opferberatung eigenständig umsetzt.

Mit dem **Netzwerk für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus**⁶ setzt Bayern auch in diesem Bereich auf einen ressortübergreifenden Ansatz gegen Radikalisierung und Extremismus. Neben dem Innen-, Justiz-, Kultus- und Sozialressort sind auch die beiden zivilgesellschaftlichen Träger ufuq.de und **Violence Prevention Network (VPN)** Partner im bayerischen Netzwerk. Die landesweite Fachstelle von ufuq.de zur Prävention religiös begründeter Radikalisierung bietet pädagogischen Fachkräften und Einrichtungen Beratung und Fortbildungen für die pädagogische Praxis im Umgang mit den Themenfeldern Islam, Islamismus und Islamfeindlichkeit.

⁴ www.bayern-gegen-rechtsextremismus.bayern.de

⁵ www.lks-bayern.de

⁶ www.antworten-auf-salafismus.de

Berlin

Das Land Berlin versteht die Auseinandersetzung mit Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Durch Beschluss des Berliner Senats wurde im Jahr 1994 die ressort- und institutionenübergreifend arbeitende **Landeskommission Berlin gegen Gewalt** als zentrales Berliner Präventionsgremium gegründet. Mitglieder sind u.a. die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre von sechs Senatsverwaltungen, der Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration und der Opferbeauftragte des Landes. Die Kommission hat u.a. die Aufgabe, strukturelle Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Gewaltprävention in der Stadt zu schaffen.

Eines der Projekte ist das 2015 vom Senat beschlossene „**Landesprogramm Radikalisierungsprävention**“, in dessen Rahmen Initiativen, Projekte und Maßnahmen unterstützt werden, die präventiv islamistischer Radikalisierung entgegenwirken oder zur Deradikalisierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen beitragen. Es werden mehr als 20 Projekte gefördert, insb. Workshops an Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. 2017 beschloss der Senat eine Verstärkung der Mittel des Landesprogramms Radikalisierungsprävention auf 2.030.000 Euro. Das Landesprogramm soll auch künftig weiter ausgebaut werden. Das Programm wird durch die Hochschule für Wirtschaft und Recht (HWR) Berlin wissenschaftlich begleitet und in Teilen evaluiert.

Im Fokus der Prävention stehen aber nicht nur extreme Problemlagen wie Hass und Gewalt, sondern auch alltägliche Formen von Ausgrenzung und Diskriminierung. Die Berliner „**Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung**“, die der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung zugeordnet ist, verfolgt einen mehrdimensionalen Ansatz, der darauf zielt, Diskriminierung abzubauen, Diversity- und Demokratiekompetenzen zu stärken und ideologiegestützte Menschenverachtung mit demokratischen Mitteln zu bekämpfen. Maßnahmen gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antiziganismus und Antisemitismus einerseits und Maßnahmen gegen Homo- und Transphobie und für die Belange von Lesben, Schwulen, Bisexuellen sowie trans- und intergeschlechtlichen Menschen andererseits werden in zwei miteinander verknüpften Arbeitsbereichen umgesetzt:

Landesprogramm „**Demokratie. Vielfalt. Respekt. Gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus**“

Das Landesprogramm gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus ist ein Förderprogramm zur Stärkung der Zivilgesellschaft, der demokratischen politischen Kultur und der gleichberechtigten Teilhabe aller Bürger_innen. Im Rahmen des Landesprogramms werden jährlich ca. 50 Projekte und Initiativen gefördert, die sich der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus stellen und den Blick für unterschiedliche Lebensstile, unterschiedliche Weltanschauungen und unterschiedliche Formen des religiösen Bekenntnisses weiten. Sie leisten Bildungsarbeit, vernetzen Fachleute, helfen Eltern, Lehrkräften, Diskriminierungs- und Gewaltopfern und unterstützen Institutionen bei aktuellen Auseinandersetzungen. Flankiert und begleitet wird diese Arbeit u.a. durch das Berliner Beratungsnetzwerk, an dem sich Fachkräfte aus der Wissenschaft, aus den Projekten und der Verwaltung beteiligen. Im Berliner Ratschlag für Demokratie setzen sich Berliner Persönlichkeiten für eine Kultur der Vielfalt und des Respekts ein. In 2017 stehen für die Projektförderung insgesamt 3.306.000 € zur Verfügung. Zentrale Projekte des Landesprogramms können unter <http://www.berlin.de/sen/lads/schwerpunkte/rechtsextremismus-rassismus-antisemitismus/landesprogramm/alle-projekte/> eingesehen werden.

Das Berliner Landesdemokratiezentrum für Vielfalt und Respekt (LDZ)

Das LDZ wurde im Rahmen des Bundesprogramms „*Demokratie leben!*“ an der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung eingerichtet. Es wird durch das Land Berlin kofinanziert. Das LDZ stellt Angebote der Mobilen Beratung, der Beratung von Opfern rechter und rassistischer Gewalt, der Ausstiegsberatung sowie der Beratung von pädagogischem Fachpersonal zur Islamismusprävention sicher und unterstützt deren qualitative Weiterentwicklung. Es unterstützt die Vernetzung und den Fachaustausch der in Berlin ansässigen Projekte, Institutionen und Akteure der Demokratieförderung und Präventionsarbeit. Darüber hinaus koordiniert das LDZ die Vernetzung zwischen den 15 bezirklichen Partnerschaften für Demokratie in Berlin. Eine ausführliche Darstellung des Arbeitsbereichs Demokratieförderung und der im Rahmen des o. g. Landesprogramms geförderten Projekte ist hier abrufbar:

<http://www.berlin.de/lb/ads/schwerpunkte/rechtsextremismus-rassismus-antisemitismus/>

Berliner Aktionsplan zur Bekämpfung von Homo- und Transphobie

Der Berliner Aktionsplan (ISV) geht auf einen Beschluss des Abgeordnetenhauses im Jahr 2009 zurück und umfasst ressortübergreifend konzeptionierte Maßnahmen, die im Rahmen eines partizipativen Verfahrens mit den Landesverwaltungen und zivilgesellschaftlichen Akteur_innen aus den LSBTI-Communities entstanden sind und stetig weiterentwickelt werden.

Die ISV besteht in der Zwischenzeit aus 12 Handlungsfeldern. Zu den konkreten Maßnahmen zählen unter anderem regelmäßig stattfindende Fortbildungen für die Berliner Verwaltung, in Flüchtlingsunterkünften und in den Bereichen Schule, Kinder- und Jugendhilfe; Einrichtung von Kontaktpersonen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt an jeder Berliner Schule; Berücksichtigung der Belange von älteren LSBTI mit einem eigenen Handlungsfeld in den Berliner Leitlinien der Seniorenpolitik; die Anerkennung von LSBTI-Geflüchteten als besonders schutzbedürftige Geflüchtete gemäß der Aufnahmeleitlinie und die Errichtung von spezifischen Beratungs- und Unterstützungsstrukturen wie die „Queere Unterkunft“ für LSBTI Geflüchtete. Weitere Informationen zu den 12 Handlungsfeldern und Maßnahmen finden sich unter www.berlin.de/lads/lstbi

Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma des Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration

Der 2013 ins Leben gerufene und unter Federführung des Beauftragten des Berliner Senats für Integration- und Migration umgesetzte „Aktionsplan zur Einbeziehung ausländischer Roma“ hat das Ziel, die Lage der ausländischen Roma und ihrer Familien in Berlin zu verbessern. Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt auf der gesundheitlichen Versorgung sowie der schulischen und beruflichen Eingliederung von Kindern und Jugendlichen. Darüber hinaus geht es beispielsweise darum, den Missbrauch der prekären Situation der Zugewanderten zum Beispiel durch Mietwucher oder Frauen- und Menschenhandel zu unterbinden. Die entsprechenden Maßnahmen werden durch den Bund und zusätzliche Mittel des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) kofinanziert. Aktuell wird der Aktionsplan zur Einbeziehung Ausländischer Roma grundlegend und unter Einbeziehung selbstorganisierter Sinti und Roma weiterentwickelt und finanziell

aufgestockt. Informationen zum Aktionsplan finden sich unter: <https://www.parlament-berlin.de/ados/17/IIIP-len/vorgang/d17-1094.pdf>

Außerdem fördert die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die **sozialpädagogische Beratungsstelle des Landesverbandes Deutscher Sinti und Roma Berlin-Brandenburg**, die die bürgerrechtliche Vertretung der nationalen Minderheit gegenüber den politischen und gesellschaftlichen Institutionen in Berlin und Brandenburg wahrnimmt. Der Landesverband berät Angehörige der Minderheit in der Wahrnehmung ihrer Rechte und unterstützt sie bei der Geltendmachung hieraus resultierender Ansprüche. Die Beratung bezieht sich zudem auf die Bereiche Existenzsicherung, Wohnen, Bildung und Erziehung sowie auf Diskriminierungserfahrungen.

Brandenburg

Die Koordinierungsstelle „*Tolerantes Brandenburg*“ der Landesregierung bildet zusammen mit all ihren PartnerInnen eine konstante Struktur zur Förderung einer starken und lebendigen Demokratie im Land Brandenburg. Die einzelnen Aufgaben der Koordinierungsstelle „*Tolerantes Brandenburg*“ ergeben sich dabei aus dem gleichnamigen Handlungskonzept⁷, welches auf Anregung von Dr. Manfred Stolpe, dem damaligen Ministerpräsidenten, sowie Almuth Berger, ehemalige Landesintegrationsbeauftragte, 1998 ins Leben gerufen wurde: sie betreut die intensive Vernetzung und Kooperation aller beteiligten Akteurinnen und Akteure zugunsten des demokratischen Gemeinwesens und leistet Bildungs-, Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit.

Mit dem Beschluss der Landesregierung vom 23. Juni 1998 wurde das Handlungskonzept „*Tolerantes Brandenburg*“ ein verbindliches Leitbild für die Regierungstätigkeit. Im Rückgriff auf die Verfassung des Landes formuliert das Handlungskonzept als Leitbild das Handeln der Landesregierung: Recht, Toleranz und Solidarität – Wahrung der Würde und der Freiheit des Menschen. Diesem Leitbild folgend setzt sich die Landesregierung bereits seit vielen Jahren für eine offene und freiheitliche Gesellschaft ein, in der sich aktive BürgerInnen tatkräftig an der Gestaltung ihres demokratischen Gemeinwesens beteiligen. Sie arbeitet zu diesem Zwecke mit verschiedenen staatlichen und nicht staatlichen Institutionen zusammen, die Zivilcourage zeigen und Verantwortung für das Ganze übernehmen. Erstmals im Jahr 1998 hat das Land Brandenburg, als eines der ersten Länder bundesweit, eine Strategie zur Bekämpfung des Rechtsextremismus entwickelt: vor allem die alarmierend hohen Zahlen rechtsextremer Übergriffe in Brandenburg Ende der 90er Jahre veranlassten dazu.

Im Jahr 2005 hat die Landesregierung das Handlungskonzept aktualisiert und stärker auf die Förderung einer starken und lebendigen Demokratie ausgerichtet. Mittlerweile ist das Handlungskonzept nicht mehr „*nur*“ ein Leitbild der Landesregierung. Es hat sich mehr und mehr zu einem Leitbild der BrandenburgerInnen entwickelt.

Eine offene und tolerante Gesellschaft wird durch vielseitige Kommunikation und Kooperation gefördert. Deshalb ist es essenziell, mit zahlreichen Akteurinnen

und Akteuren aus der Politik, der Verwaltung und der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten, die sich alle der Umsetzung des Handlungskonzepts „*Tolerantes Brandenburg*“ verpflichtet haben. Sie bilden gemeinsam das Netzwerk „*Tolerantes Brandenburg*“.

Eine besondere Aufgabe übernimmt dabei die Koordinierungsstelle bei der Steuerung des landesweiten Beratungsnetzwerks gegen Rechtsextremismus. Das Beratungsnetzwerk ist ein Verbund von Expertinnen und Experten mit unterschiedlichem Fachwissen zur Demokratiestärkung und Rechtsextremismusbekämpfung.

Mitglieder des landesweiten Beratungsnetzwerks gegen Rechtsextremismus sind:

- das landesweite Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit,
- die Brandenburgische Sportjugend im Landessportbund e. V.,
- die Mobilen Beratungsteams (Brandenburgisches Institut für Gemeinwesenberatung),
- die Opferperspektive,
- die Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Demokratie und Integration.

In seiner Grundstruktur ist es dreigliedrig angelegt: auf landesweiter, regionaler und lokaler Ebene. Jeder Träger im Beratungsnetzwerk hat unterschiedliche Arbeitsansätze und fachspezifische Ausrichtungen. In ihrer Gesamtheit bilden sie jedoch eine bewährte Handlungsstrategie in der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus in seinen unterschiedlichen Erscheinungsformen. Das Zusammenführen der gemeinsamen Kompetenz dieser Träger ermöglicht, in besonderen Problemlagen zeitnah zielgruppenspezifische Lösungsstrategien zu erarbeiten. Im Bedarfsfall können Mobile Interventionsteams innerhalb des Beratungsnetzwerks gebildet werden. Diese analysieren die vorhandene Situation, identifizieren mögliche Ressourcen und entwickeln ein Handlungs- und Lösungskonzept mit den Akteurinnen und Akteuren vor Ort.

Auf Landesebene wird das Handlungskonzept „*Tolerantes Brandenburg*“ der Landesregierung durch die schwerpunktorientierte Arbeit in Verwaltungen, Institutionen, Bildungseinrichtungen, in der Wirtschaft sowie in Vereinen, Verbänden und Körperschaften ergänzt. Eine Reihe gesellschaftlicher Organisationen und Institutionen ist

⁷ „*Tolerantes Brandenburg*“ – für eine starke und lebendige Demokratie
Handlungskonzept der Landesregierung für eine demokratische
Gesellschaft mit Zivilcourage gegen Gewalt, Rechtsextremismus
und Fremdenfeindlichkeit

daher, mittels konkreter Kooperationsvereinbarungen in die Bemühungen der Landesregierung, rechtsextremistischen Tendenzen in möglichst vielen gesellschaftlichen Handlungsfeldern wirksam zu begegnen, eingebunden. In diesen Vereinbarungen wird einerseits das gemeinsame Bemühen beschrieben, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit zurückzudrängen, für eine wachsende demokratische Kultur im Lande einzutreten und den Menschen Wege für ein eigenes Engagement aufzuzeigen. Gleichzeitig wird durch sie das Handlungskonzept „*Tolerantes Brandenburg*“ mit Leben erfüllt, indem den Bürgerinnen und Bürgern beispielhaft verdeutlicht wird, wie und wo ihr bürgerschaftliches Engagement und ihre Möglichkeiten, Zivilcourage zu zeigen, zum Tragen kommen können. Andererseits wird erreicht, dass sich die Menschen in diesem Land mit den Grundsätzen und Möglichkeiten eines demokratischen Gemeinwesens zunehmend identifizieren und Verantwortung übernehmen. In diesem Sinne haben die Kooperationsvereinbarungen einen konkretisierenden Charakter: Die Partnerinnen und Partner verpflichten sich, im Rahmen des Handlungskonzepts „*Tolerantes Brandenburg*“ am Aufbau und an der Stabilisierung demokratischer Strukturen sowie an der Zurückdrängung demokratiefeindlicher Einstellungen mitzuwirken.

Aktuell stehen der Landesregierung 41 KooperationspartnerInnen zur Seite. Mit ihnen werden die Schwerpunkte des Zusammenwirkens für das jeweils folgende Jahr erarbeitet. Neben regelmäßigen bilateralen Gesprächen finden in der Regel zweimal jährlich Treffen der KooperationspartnerInnen statt. Sie dienen der Intensivierung und Verfestigung von Arbeits- und Kommunikationsstrukturen.

Die Koordinierungsstelle „*Tolerantes Brandenburg*“ ist nicht nur eine Schnittstelle zwischen Zivilgesellschaft, Wirtschaft und den brandenburgischen Verwaltungsebenen, sondern auch Ansprechpartner für die zuständigen Bundesministerien. Dabei ist es Ziel, die betreffenden Förderprogramme des Bundes sinnvoll mit den brandenburgischen Strukturen zu verknüpfen. Besonders die Bundesprogramme „*Demokratie leben!*“ und „*Zusammenhalt durch Teilhabe*“ sind für das „*Tolerante Brandenburg*“ von Bedeutung. Deren Umsetzung wird eng von der Koordinierungsstelle begleitet. Sie steht in engem Kontakt mit den zuständigen Regiestellen der Programme, um die Interessen des Landes zu vertreten und um brandenburgische Erfahrungen einzubringen. Bildungs-, Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit wird mithilfe des „*Demokratie-Mobil*“ durchgeführt. Das Mobil wird durch Mercedes-Benz bereitgestellt. Das Team der Koordinierungsstelle begleitete im Jahr 2016

insgesamt 40 Veranstaltungen und legte 11.700 Kilometer auf Brandenburgs Straßen zurück. Das „*Demokratie-Mobil*“ fungiert dabei als Informationsmobil der Koordinierungsstelle „*Tolerantes Brandenburg*“ der Landesregierung. Es wird von ihr zur Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus und zur Stärkung lokaler demokratischer Strukturen genutzt. Vor Ort wurden Bürger aufgeklärt, Beratungen durchgeführt und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit durch die Vergabe von Flyern/Broschüren geleistet.

Öffentlichkeitswirksam berichtet und informiert die Koordinierungsstelle auf einer eigenen Homepage, auf einer Facebook-Seite, YouTube und mittels einer eigenen App. Soziale Netzwerke bilden einen immer größeren Stellenwert im zivilgesellschaftlichen Engagement. Die Koordinierungsstelle sieht einen besonderen Schwerpunkt in der Social-Media Arbeit.

Auf der Homepage (www.tolerantes.brandenburg.de) sowie auf der Facebook-Seite (www.facebook.com/tolerantesbrandenburg) wird auf Fort- und Weiterbildungen, Fördermöglichkeiten, Preisausschreibungen, Pressemitteilungen, Publikationen, Veranstaltungen und Ähnliches hingewiesen. Im Jahr 2016 wurden auf der Facebook-Seite des „*Toleranten Brandenburgs*“ 341 Beiträge gepostet, die insgesamt 277.612-Mal aufgerufen wurden. Dies bestätigt, dass die Facebook-Seite „*Tolerantes Brandenburg*“ als wichtige Anlaufstelle zur Informationsbeschaffung gilt.

Videos mit Interviews und Statements politischer Persönlichkeiten des Landes veröffentlicht die Koordinierungsstelle auf YouTube. Des Weiteren ist es mit der eigenen App der Koordinierungsstelle auch möglich, Förderunterlagen und neue Informationen direkt auf den mobilen Geräten abzurufen. Die Koordinierungsstelle „*Tolerantes Brandenburg*“ ist finanziell mit Landeshausmitteln und Lottomitteln ausgestattet. Zusätzlich erhält sie Zuwendungen über das Bundesprogramm „*Demokratie leben!*“. Mit den Mitteln des Landes und des Bundes und aus Lottomitteln werden fast ausschließlich das landesweite Beratungsnetzwerk und Projekte von lokalen und überregionalen Trägern gefördert. Die Förderungen der Koordinierungsstelle „*Tolerantes Brandenburg*“ hatten Aktionen für Demokratie und gegen Rechtsextremismus im Fokus.

Bremen

Aktivitäten des Demokratiezentrum im Land Bremen

Hasskriminalität

- Entwicklung und Erprobung eines Medienkompetenzkonzeptes (Jan. – März 2017) für junge Menschen, um eine kritische Informationskompetenz im Bereich Hate Speech und Verschwörungstheorien zu vermitteln und mittels Projekten, Methoden und praktischen Hilfestellungen ihr Medienhandeln zu stärken. Ziel ist es, Workshop-Module für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen im schulischen wie auch außerschulischen Bereich zu entwickeln. Das Vorhaben wird vom ServiceBureau/LidiceHaus umgesetzt.
- Die Mobile Beratung hält Vorträge zum Thema „Hetze im Netz“ u.a. im Rahmen der „Aktionen gegen das Vergessen“ durch die Landeszentrale für politische Bildung.
- Die in Aufbau befindliche Betroffenenberatung des LidiceHaus ist zuständig für Betroffene rechtsextremer, rassistischer, trans-, inter-, queer- und homophober, sozialdarwinistischer, antisemitischer und antiemanzipatorischer Gewalt. Sie wird neben der Begleitung von Betroffenen Workshops anbieten und pro aktiv tätig sein.
- Die Distanzierungsberatung reset berät und begleitet v.a. junge Menschen, die sich von der rechten Szene distanzieren wollen. Ein Fokus von reset ist unter anderem die Zielgruppe der Mädchen und jungen Frauen, da deren Anteil in der rechten Szene während der letzten Jahre kontinuierlich gestiegen ist.

Rassismus

- Die Mobile Beratung im Land Bremen wird aufgrund vermehrter Anfragen von Multiplikator/innen aus dem pädagogischen Bereich (Jugendfreizeitheime, Freiwilligendienste etc.) ein Workshopangebot entwickeln, das sich an die Zielgruppe junge Menschen/Jugendliche richtet und sich inhaltlich mit den Themenfeldern Alltagsrassismus und rechte Szene im Land Bremen sowie rechte Hetze im Netz auseinandersetzt.
- Die Mobile Beratung bietet in Kooperation mit dem Landessportbund Bremen Workshops für Übungsgruppenleiter/innen an, die in ihren zu begleitenden Gruppen mit den Themenbereichen wie Rassismus und GMF konfrontiert werden bzw. selber Bestandteil der Ausei-

nersetzung sind. Der Workshop soll die Zielgruppe für die Thematiken sensibilisieren und sie im Umgang damit schulen.

- Darüber hinaus bietet die Mobile Beratung zur Sensibilisierung und Stärkung auch ein spezifisches Workshopangebot für Menschen an, die sich freiwillig für Geflüchtete engagieren. In diesem Workshop geht es um die Selbstreflexion der Engagierten selber als auch darum, Handlungsstrategien für die Auseinandersetzung mit Rechtspopulismus und rechter Hetze zu entwickeln und sich aktiv gegen Rassismus einsetzen zu können.

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit/ Diskriminierung

- Ausbau des Demokratiezentrum im Land Bremen: Neben der Koordinierungsstelle Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit wurde die Koordinierungsstelle religiös begründete Radikalisierung und Muslimfeindlichkeit geschaffen. In diesem Rahmen wurden Kooperationen und Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägern in diesem Bereich angestoßen.
- Auf- und Ausbau eines spezifischen Beratungsangebotes für LSBTI-Geflüchtete. Die Zielgruppe ist unterschiedlichen Formen von Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt. Geplant ist nicht nur die Erweiterung und Spezialisierung des Beratungsangebotes des Vereins Rat&Tat Zentrum, sondern auch die Qualifizierung der Mitarbeiter/innen. Darüber hinaus geht es verstärkt um die Sensibilisierung und Qualifizierung von Multiplikator/innen im Umfeld der Betroffenen. Zu dieser Zielgruppe gehören Sozialarbeiter/innen, Heimleitungen, Sicherheitspersonal, Ehrenamtliche, etc.

Weitere Aktivitäten im gefragten Bereich

- Veranstaltungsreihe des DZ: Geplant werden verschiedene Vorträge und Veranstaltungen zu Themenschwerpunkten wie Rassismus, Ideologien der Ungleichwertigkeit, etc. Durchgeführt werden sie von den, im Demokratiezentrum vertretenen, Beratungsstellen sowie von Mitgliedern des Netzwerks gegen Rechtsextremismus und Menschenfeindlichkeit.

Weiterführende Informationen

Demokratiezentrum

<http://www.demokratiezentrum.bremen.de>

Mobile Beratung

http://www.demokratiezentrum.bremen.de/beratungsangebote/mobile_beratung-1785 und <https://www.facebook.com/pro.aktiv.gegen.rechts/>

Elternberatung

<http://www.demokratiezentrum.bremen.de/beratungsangebote/elternberatung-1773>

Distanzierungsberatung

<http://www.demokratiezentrum.bremen.de/beratungsangebote/distanzierungsbegleitung-1799> und www.vaja-bremen.de/teams/reset

Aktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie für das Land Bremen

2014 hat das Land Bremen den Landesaktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie, gemeinsam mit Expert/innen des Rat & Tat Zentrums entwickelt. Der Landesaktionsplan enthält verschiedene Handlungsfelder in denen, mit dem Ziel eines diskriminierungsfreien Landes Bremen, Maßnahmen angestoßen werden. Diese sind: 1. Lebensphasen (Kinder, Jugend und Familie, Schule, Arbeitswelt, Alter und Pflege), 2. Vielfalt der Lebenshintergründe (Migration, Behinderung, Trans- und Intergeschlechtlichkeit), 3. Lebenswelten (Kultur, Sport und Tourismus). Der Landesaktionsplan ist hier zu finden: <http://www.soziales.bremen.de/sixcms/media.php/13/Aktionsplan%20gestaltet.pdf>

Maßnahmen LfV Bremen

Die Bekämpfung extremistischer Aktivitäten erfolgt in einer Demokratie in einem gesamtgesellschaftlichen Kontext. Aus diesem Grund ist es dem LfV ein besonderes Anliegen, das Wissen des Verfassungsschutzes für die Aufklärung und Meinungsbildung, aber auch für die erfolgreiche Präventionsarbeit anderer Träger in Staat und Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Öffentlichkeitsarbeit des LfV bezieht sich auf die Beobachtungsschwerpunkte der Bereiche Rechtsextremismus und Islamismus.

Das LfV ist Partner des „Demokratiezentrum“ des Landes Bremen und unterstützt im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit die umfassende und seit Jahren bestehende

Präventionsarbeit der verschiedenen Initiativen, Institutionen und Behörden im Land Bremen. Daneben ist das LfV bestrebt, mit eigenen Initiativen die Prävention vor rechtsextremistischen Gefahren zu fördern, etwa durch eigene Ausstellungen und Vorträge.

Die zum Thema Rechtsextremismus angebotenen Vorträge richten sich insbesondere an Behörden, Einrichtungen, Vereine und Schulen. In den Vorträgen können unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt werden, so kann es um aktuelle Entwicklungen und neue Erscheinungsformen im Rechtsextremismus oder den Rechtsextremismus im Lande Bremen gehen.

Die Öffentlichkeitsarbeit des LfV im Bereich Islamismus verfolgt das Ziel, die öffentliche Debatte über Islam und Islamismus zu versachlichen und die bremische Bevölkerung über islamistische Bestrebungen zu informieren. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Behörden und zivilgesellschaftlichen Stellen sollen unter den Überschriften „Sensibilisierung und Früherkennung“ in die Lage versetzt werden, zwischen legitimer Religionsausübung und dem eventuellen Abdriften einer Person in extremistische Kreise zu unterscheiden. Zentrales Anliegen ist es, dabei zu helfen, die Radikalisierung junger Personen frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, bevor die Sicherheitsbehörden aktiv werden müssen.

Zur Aufklärung der aktuellen Situation in Bremen und neuen Entwicklungen im Themenbereich Islamismus bietet das LfV Vorträge für Einrichtungen, Vereine und Schulen an. In den Vorträgen können unterschiedliche Themenschwerpunkte gesetzt werden, so zum Beispiel islamistische Szene in Bremen, Salafismus, Islamismus oder Islam, muslimisches Leben in Deutschland und Jugendkulturen. Im Jahr 2015 nutzten zahlreiche Schulen, Jugendfreizeitheime, Behörden sowie verschiedene zivilgesellschaftliche und politische Institutionen dieses Angebot. Hier hört die Tätigkeit des LfV allerdings auf. Prävention durch Beratung wird durch andere Institutionen zur Verfügung gestellt, wie die Beratungsstelle „kitab“.

Maßnahmen Polizei Bremen

Im Bereich der Hasskriminalität gegen die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität gibt es seitens der Polizei Bremen zwei besondere Funktionen. Eine „Sonderzuständigkeit für homophobe Straftaten“ für die Anzeigensachbearbeitung, die der Abteilung Staatsschutz angegliedert ist. Diese Funktion wurde durch die Bürgerschaft (Landtag) beschlossen.

Des Weiteren verfügt die Polizei Bremen über einen „Ansprechpartner für gleichgeschlechtliche Lebensweisen“ (AgL), der den Bereich Prävention und Beratung sowie Aus- und Fortbildung nach innen und außen abdeckt. Die Funktion AgL ist derzeit mit 25% der Dienstzeit hinterlegt. Der AgL wird im ersten Halbjahr 2017 mit einer Internetpräsenz auf der Seite der Polizei Bremen online gehen.

Generelle Maßnahmen behördenübergreifend sind im „Aktionsplan gegen Homo-, Trans- und Interphobie für das Land Bremen“ aufgeführt. Dieser Aktionsplan ist über die Internetseite der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen abrufbar.

Die Polizei Bremen hat zudem einen Vortrag „So funktioniert der Deutsche Rechtsstaat“ für Zuwanderer entwickelt. In dieser Powerpoint-Präsentation werden die Themenbereiche „Rassismus“, „Gleichstellung der Frau“ und „Gleichgeschlechtliche Liebe“ behandelt. Unterstützt wird die Präsentation durch den Film des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz „So funktioniert der deutsche Rechtsstaat“.

Dieser Vortrag leistet einen Beitrag zur Demokratieförderung und richtet sich gegen Rassismus, Intoleranz, Homo- und Transfeindlichkeit.

Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg begegnet den im NAP beschriebenen Phänomenen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus ganzheitlich, nachhaltig und dynamisch im Rahmen folgender Konzepte bzw. Aktionspläne:

I. Landesprogramm zur Förderung demokratischer Kultur, Vorbeugung und Bekämpfung von Rechtsextremismus (DS 20/9849) „Hamburg – Stadt mit Courage“

Kernbereich des partizipativ erarbeiteten und Ende 2013 vom Senat beschlossenen Landesprogrammes ist die Umsetzung des Bundesprogrammes „Demokratie leben!“. Darüber hinaus ist das Landesprogramm auf folgende Handlungsschwerpunkte ausgerichtet: 1. Vorurteilen und Anfeindungen im öffentlichen Raum begegnen und vorbeugen; 2. Kinder und Jugendliche fördern und sensibilisieren; 3. Institutionen unterstützen und Betroffene stärken; 4. Vernetzung fördern, Kompetenzen bündeln. Mit diesen Schwerpunktthemen richtet sich das Landesprogramm genauso an den Staat und die Verwaltung und Einrichtungen sowie Organisationen, die in Hamburg das religiöse, wirtschaftliche und gesamte gesellschaftliche Leben prägen und gestalten als auch an alle Bürgerinnen und Bürger. Die Zielgruppen orientieren sich am Phänomen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit; angesetzt wird daher nicht nur bei Formen von Rassismus, Antisemitismus und Rechtsextremismus; sondern das Landesprogramm richtet sich auch u.a. gegen Antiziganismus, die Abwertung von Menschen ohne Obdach/ mit Handicap, gegen Homophobie und sonstige Vorstellungen von Ungleichwertigkeit. Von 17 im Landesprogramm angekündigten Maßnahmen wurden bis dato rd. 100 % umgesetzt bzw. befinden sich im laufenden Prozess. Neben der Fortführung und Weiterentwicklung bereits erfolgreich etablierter Projekte wie dem Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus Hamburg (mit rund 40 nicht-staatlichen und staatlichen Institutionen) und dem Mobilen Beratungsteam gegen Rechtsextremismus (Träger: Arbeit und Leben Hamburg; beides seit 2008) wurden seit 2014 bedarfsgerecht neue Vorhaben ergänzt.

Hierzu gehören u.a.:

- Distanzierungs- und Ausstiegsberatung „Kurswechsel“ für Menschen mit Sympathien und Kontakten in die Szene; eingerichtet 2015

- Ausstiegsberatung „Ausstieg Rechts“ für Kader und Funktionäre der Szene; eingerichtet 2014
- empower – „Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt“; eingerichtet 2015
- Förderrichtlinie zur Förderung von kleineren, zivilgesellschaftlichen Projekten mit jew. bis zu 5.000 Euro; seit Frühjahr 2014 wurden rund 60 Maßnahmen bspw. von Studenten oder Migrantenorganisationen gefördert. In 2017 stehen erneut 100.000 Euro zur Verfügung.
- Projekt „Neue Wege – Prävention von Antisemitismus bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund“; seit 2016.

Das Landesprogramm sieht auch vor, dass Anfeindungen im öffentlichen Raum aktiv begegnet wird. Vor diesem Grundsatz hat der Senat 2012 und 2015 gemeinsam mit dem Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus und einem breiten Bündnis namens „Hamburg bekennt Farbe“ von Senat, Bürgerschaft, Handels- und Handwerkskammer, Sport, Gewerkschaften, Kirchen, Religionsgemeinschaften und Migrantenorganisationen alle Hamburgerinnen und Hamburger zur Teilnahme an einer friedlichen Kundgebung nach dem Motto „Hamburg bekennt Farbe – für Demokratie, Toleranz und Vielfalt!“ auf dem Rathausmarkt aufgerufen. Anlass war eine bundesweit angekündigte Demonstration von Rechtsextremen in Hamburg. Teilgenommen an „Hamburg bekennt Farbe“ haben in beiden Jahren jeweils bis zu 10.000 Hamburgerinnen und Hamburger.

II. Integrationskonzept – Teilhabe, Interkulturelle Öffnung und Zusammenhalt (DS 20/7049)

Der Kerngedanke des Integrationskonzeptes entspricht dem Anspruch des Inklusionsgedankens, der die selbstverständliche Zugehörigkeit aller Menschen zur Gesellschaft, verbunden mit der Möglichkeit der uneingeschränkten Teilhabe in allen Bereichen menschlichen Lebens, fordert. Verfolgt werden zwei zentrale Strategien: Interkulturelle Öffnung und Antidiskriminierung. Angebote sollen so ausgestaltet sein, dass sie alle Menschen erreichen. Interkulturelle Öffnung heißt auch, dass die hamburgische Verwaltung die Bevölkerung entsprechend ihrer kulturellen Vielfalt widerspiegelt. So wird der Anteil von Beschäftigten mit Migrationshintergrund auf allen Ebenen stetig erhöht. Außerdem verstärkt der Senat seine Bemühungen zum Abbau individueller und struktureller Diskriminierungen im Rahmen einer umfassenden Strategie. So sollen z. B. die Akteure am Wohnungsmarkt noch stärker für die

Potenziale eines guten Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund sensibilisiert werden. Erstmals richtet sich das Konzept von 2013 auch an Geflüchtete. Ein besonderer Erfolg ist u.a., dass Hamburg geduldeten Geflüchteten und Asylbewerberinnen und -bewerbern die Teilnahme am Integrationskurs ermöglicht und die Kosten trägt. Die für das Jahr 2015 formulierten Zielwerte wurden überwiegend erreicht, teilweise überschritten.

Aktuell wird das Integrationskonzept von 2013 weiterentwickelt. Die Integration geflüchteter Menschen zählt gegenwärtig zu den größten Herausforderungen der Stadt. Die „Erstintegration“ von Geflüchteten in den ersten drei Jahren nach ihrer Ankunft wird deshalb neu in das Konzept aufgenommen werden. Welche Themen sonst schwerpunktmäßig behandelt werden sollen, hierzu findet aktuell ein umfangreicher Beteiligungsprozess der Hamburger (Fach-)Öffentlichkeit statt. In diesem Zusammenhang wurde vom 6. November bis 15. Dezember 2016 auch eine Online-Befragung durchgeführt, an der sich alle Hamburger Bürgerinnen und Bürger beteiligen konnten; es gab rund 540 Einsendungen. Zudem fanden rund 40 Veranstaltungen zur Partizipation statt. Die Anregungen werden aktuell ausgewertet und fließen in die Erarbeitung des neuen Konzeptes ein.

III. Konzept zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus und anti-muslimischer Diskriminierung (DS 21/5039)

Das 2014 beschlossene und 2016 weiterentwickelte Konzept verfolgt einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz und setzt einen Handlungsschwerpunkt auf die Bekämpfung von anti-muslimischer Diskriminierung und antimuslimischem Rassismus als einem möglichen Radikalisierungsfaktor. Es sieht vor, die überbehördliche Kooperation zu stärken, die Regelsysteme staatlichen Handelns (einschließlich bereits bestehender Beratungsstrukturen) zu sensibilisieren und zu aktivieren, die Religionsgemeinschaften und die Zivilgesellschaft in die Präventionsarbeit einzubinden sowie Expertenwissen und erforderliche Unterstützungsstrukturen aufzubauen. Die Umsetzung des Konzeptes sowie dessen kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung wird gesteuert über die beteiligten Fachbehörden (Behörde für Inneres und Sport, Behörde für Schule und Berufsbildung, Justizbehörde und in der Federführung der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration) unter Einbindung des „Beratungsnetzwerkes Prävention und Deradikalisierung“.

Dieses behördenübergreifende und die Zivilgesellschaft einbeziehende Netzwerk wurde 2014 gegründet. Dazu gehören Fachbehörden (Ressorts Arbeit und Soziales, Inneres, Schule und Berufsbildung, Justiz), Bezirksämter, die muslimischen Religionsgemeinschaften DITIB-Landesverband Hamburg e. V., SCHURA – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg e. V., Verband der islamischen Kulturzentren e. V. und die Alevitische Gemeinde Deutschland e. V., mit denen die Stadt Hamburg 2012 einen Vertrag geschlossen hat, sowie Präventionsprojekte und die Angehörigen- und Ausstiegsberatungsstelle Legato. Ziel ist, eine gemeinsame Wissensbasis zu schaffen, die Kompetenzen der Netzwerkmitglieder übergreifend nutzbar zu machen und sicher zu stellen, dass alle Maßnahmen ineinander greifen.

In Arbeitspaketen erarbeitet das Netzwerk Anforderungen an die Präventionsarbeit, tauscht sich über good practices aus und entwickelt Konzepte für Präventionsprojekte mit sich ergänzenden Ansätzen. **Das Thema antimuslimische Diskriminierung/antimuslimischer Rassismus wird dabei sowohl als Einzelthema sowie als Querschnittsthema behandelt.** Wichtige Arbeitspakete sind beispielsweise:

- **Muslimfeindlichkeit:** Muslime nehmen einen Anstieg gegen sie gerichteter verbaler und körperlicher Attacken wahr. Aus dem Netzwerk heraus werden Handlungsbedarfe an das zuständige Regelsystem weitergeleitet.
- **Sensible Sprache:** In Bezug auf das Phänomen des religiös begründeten Extremismus und der Muslimfeindlichkeit kursieren viele Begriffe. Das Netzwerk diskutiert diese mit dem Ziel, sich auf einen gemeinsamen nicht-diskriminierenden Sprachgebrauch zu einigen.
- **Qualifizierung von u.a. Lehrkräften, Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendlichen und Eltern,** um in der Konfrontation mit Hinweisen auf Muslimfeindlichkeit angemessen reagieren zu können.

IV. Vielfalt fördern – Diskriminierung abbauen / Kein Raum für Rechtsextremismus und Alltagsrassismus in Hamburg (DS 20/12555)

Die 2014 beschlossene Antidiskriminierungsstrategie der Freien und Hansestadt Hamburg besagt, dass in allen Politikbereichen und fachbehördlichen Zuständigkeiten Maßnahmen gegen Diskriminierung zu ergreifen und aufeinander abzustimmen sind. Entsprechende systematische Strategien verfolgen u.a. das Integrationskonzept und das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm

(im Hinblick auf Geschlechtergerechtigkeit). Zu letzterem gehört auch die verstärkte Auseinandersetzung mit Herausforderungen, die sich aus der sogenannten „Vielfalt der sexuellen Orientierungen und Variabilität geschlechtlicher Identitäten“ (siehe „Aktionsplan für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“) ergeben. Auch im Handlungsfeld von Rechtsextremismus und Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit werden Maßnahmen zur Förderung der Vielfalt und zum Abbau von Diskriminierung miteinander verknüpft. Dazu gehört, das Anliegen der „Charta der Vielfalt“ umzusetzen, der sich die Freie und Hansestadt Hamburg 2008 angeschlossen hat. Darin verpflichten sich die Charta-Unterzeichner, die Vielfalt der Belegschaft, Kundschaft, Geschäftspartner/innen, Bürgerinnen und Bürger anzuerkennen, zu wertschätzen und zu fördern – unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Religion, Nationalität, ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung und Identität.

Beratung im Falle einer Diskriminierung kann in Institutionen des Regelsystems wahrgenommen werden, die sich an unterschiedliche Lebenslagen richten – vom Integrationszentrum über Frauenberatungsstellen, der Öffentlichen Rechtsauskunft (ÖRA), Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung bis hin zu bezirklichen Beratungsstellen. Darüber hinaus gibt es das Beratungsangebot amira – Beratung bei Diskriminierung wegen (zugeschriebener) Herkunft und Religion. Bei Bedarf vermittelt das Regelsystem Personen an amira weiter.

Darüber hinaus gibt es den „Aktionsplan für Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt“ (DS 21/7485) sowie das „Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm“ (DS 20/7126) – zwei Maßnahmenpakete, welche im weiteren Sinne der Zielsetzung des NAP entsprechen, sich jedoch schwerpunktmäßig Grundsätzen und Leitlinien des Senats für eine moderne Gleichstellungspolitik von Frau und Mann widmen, die auch Lesben, Schwule, Bi-, Trans- und Intersexuelle (LSBTI*) in den Blick nimmt.

Desweiteren gibt es diverse **Maßnahmen der Sicherheitsbehörden**, welche darauf abzielen, beispielsweise rassistisch motivierte Straftaten noch konsequenter statistisch zu erfassen, bei Vorfällen im Zusammenhang mit rechtsextremistischen Handlungen an Schulen schnell und bedarfsorientiert zu unterstützen oder auch Polizeivollzugsbeamte in der Thematik speziell zu schulen.

Hessen

Das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“

Das Landesprogramm „Hessen – aktiv für Demokratie und gegen Extremismus“ wurde im Jahr 2015 eingerichtet. Grundlage hierfür war der Koalitionsvertrag zwischen der CDU Hessen und Bündnis 90/Die Grünen Hessen für die 19. Wahlperiode des hessischen Landtags „*Verlässlich gestalten – Perspektiven eröffnen, Hessen 2014–2019*“. Dieser sieht die Einrichtung eines Landesprogramms für die verstetigte und dauerhafte Präventionsarbeit durch Förderung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Extremismus vor.

Die Ziele des Landesprogramms sind die Stärkung zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie sowie die Unterstützung von Maßnahmen und Projekten, die sich gegen Rechtsextremismus, Antisemitismus, Anti-Ziganismus, Rassismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, gegen religiös motivierten Extremismus sowie gegen linke Militanz und weitere Extremismusphänomene richten. Dabei geht es generell darum, Gewaltanwendung jedweder Art zu ächten und zu verhindern.

Die Erarbeitungsphase begann 2014 im Rahmen eines partizipativ strukturierten Beteiligungsprozesses. Dieser sieht den Austausch bei der Erstellung der Förderrichtlinien sowie zentraler Bausteine des Landesprogramms, wie z. B. des „*Hessischen Präventionsnetzwerks gegen Salafismus*“ mit fachkundigen Experten und Vertreterinnen und Vertretern der Fachressorts vor.

Aufgrund der sich aus dem Sachzusammenhang ergebenden Dringlichkeit (z. B. Ausreisende in Richtung Syrien oder Irak; Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte etc.) befinden sich zentrale Bausteine des Landesprogramms bereits seit 2015 in der Umsetzung. Zum Teil wurden Maßnahmen (z. B. „*beratungsNetzwerk hessen*“) auch bereits vor Einrichtung des Landesprogramms aus Landesmitteln gefördert. Das Fördervolumen betrug im Jahr 2015 ca. 1,1 Millionen Euro und im Jahr 2016 ca. 3,8 Millionen Euro. Im Jahr 2017 stehen ca. 4 Millionen Euro für entsprechende Maßnahmen zur Verfügung. Die Gesamtkoordination des Landesprogramms liegt beim Hessischen Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE) im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS).

Aus Mitteln des Landesprogramms wird u.a. die „*Beratungsstelle Hessen – Religiöse Toleranz statt Extremismus*“ gefördert. Diese Beratungsstelle von Violence Prevention Network fördert die Stärkung von Toleranz und Akzeptanz von unterschiedlichen Weltansichten sowie die Früherkennung, Vermeidung und Umkehr von Radikalisierungsprozessen. Gefördert wird ebenfalls die Beratungsstelle „*response*“, die Menschen unterstützt, die von rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer, antimuslimischer oder antiziganistischer Gewalt betroffen sind. Das Team dieser Beratungsstelle, die an die Bildungsstätte Anne Frank in Frankfurt am Main angebunden ist, berät, vermittelt, informiert und begleitet hessenweit Betroffene, Angehörige und Freunde sowie Zeugen eines Angriffs. Die aus Mitteln des Landesprogramms geförderten Maßnahmen und Projekte werden auf der Internetseite www.hke.hessen.de dargestellt.

Der Hessische Aktionsplan für Akzeptanz und Vielfalt

Auf Grundlage des Regierungsprogramms „*Verlässlich gestalten – Perspektiven eröffnen, Hessen 2014–2019*“ der Hessischen Landesregierung wurde die Erarbeitung des Hessischen Aktionsplans für Akzeptanz und Vielfalt beschlossen. Dies geschieht unter Federführung der Stabsstelle Antidiskriminierung mit folgenden übergeordneten Zielsetzungen des Plans (auszugsweise):

- Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt
- Freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Offenes und diskriminierungsfreies Leben
- Wertschätzung von Vielfalt in der Landesverwaltung
- Geschichtsaufarbeitung und Erinnerungsarbeit
- Förderung von Beratungs- bzw. Selbsthilfeangeboten

Die Erstellung des „*Hessischen Aktionsplans für Akzeptanz und Vielfalt*“ basiert auf einem breit angelegten Beteiligungsprozess. In diesen sind sowohl Ehrenamtliche der hessischen Vereine und Gruppierungen eingebunden, die sich für lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, intergeschlechtliche und queere Personen (LSBT*IQ) einsetzen, als auch Vertreterinnen und Vertreter aller Hessischen Ministerien. Hierbei werden die spezifischen Lebenssituationen von LSBT*IQ näher beleuchtet, konkrete Maßnahmenvorschläge erarbeitet sowie der Austausch zwischen Zivilgesellschaft und Landesverwaltung gefördert. Die Umsetzungs-

phase beginnt voraussichtlich ab Sommer 2017. Nach Beschlussfassung kann der Aktionsplan hier aufgerufen werden: www.gleichgeschlechtliche-lebensweisen.hessen.de.

Projektvorhaben, die der oben genannten Zielsetzung folgen, werden bereits seit 2015 gefördert. Die Fördersummen betragen für die Jahre 2015 und 2016 jeweils 200.000 Euro. Für das Jahr 2017 konnte die Fördersumme auf insgesamt 500.000 Euro erhöht werden. Ein zentrales Projekt im Rahmen des Hessischen Aktionsplans für Akzeptanz und Vielfalt stellt die wissenschaftliche Aufarbeitung der Schicksale der Opfer des ehemaligen § 175 StGB in Hessen im Zeitraum 1945–1985 dar. Ziel des Vorhabens ist die Aufarbeitung der Schicksale von Lesben und Schwulen, die im Nachkriegsdeutschland Ausgrenzung und Unterdrückung erdulden mussten. Inhaltlich umfasst ist die strafrechtliche Verfolgung nach dem § 175 StGB ebenso, wie andere Formen der Repression gegenüber Lesben und Schwulen („*Drei-Säulen-Modell*“). Die Ergebnisse der Studie sollen in der zweiten Jahreshälfte 2017 mit einer Ausstellung, einer Veröffentlichung und einem Fachtag präsentiert werden.

Mecklenburg-Vorpommern

Das Landesprogramm „*Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!*“ wurde 2006 vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern fraktionsübergreifend beschlossen. Es gliedert sich in zehn Aufgabenfelder (Bürgerschaftliches Engagement, Familie, Schule, Jugendarbeit, Hochschule, Medien, Parteien, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Arbeit und Wirtschaft, Polizei, Justiz und Ordnungsbehörden) und wurde mit einer Umsetzungsstrategie untersetzt. Folgende zentralen Ziele wurden festgelegt und bilden den Rahmen für die Projektarbeit, Förderung und Zusammenarbeit.

1. Vertiefung des Wissens über demokratische Strukturen und Handlungsweisen, Stärkung des Grundvertrauens in die demokratischen Grundwerte, Verbesserung der Beteiligung der Menschen an demokratischen Prozessen;
2. Sensibilisierung, Ermutigung und Befähigung von Menschen, sich in ihrem persönlichen und beruflichen Umfeld in zivilgesellschaftliche und demokratie-stärkende Prozesse einzubringen;
3. Zurückdrängung der Einflüsse rechtsextremistischer Aktivitäten.

Leitgedanken dabei sind:

- Verzahnung von Intervention, Prävention und Integration;
- Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen durch die Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements;
- Verzahnung staatlichen Handelns mit zivilgesellschaftlichem Engagement durch verbindliche Zusammenarbeit in lokalen und regionalen Netzwerken.

Das Landesprogramm ist eng verknüpft mit den Bundesprogrammen „*Demokratie leben!*“ und „*Zusammenhalt durch Teilhabe*“ sowie weiteren, zeitlich befristeten Programmen und Aktionen durch Stiftungen, Bund und EU. Die Koordinierung der Programmumsetzung erfolgt in der Landeszentrale für politische Bildung durch die Landeskoordinierungsstelle Demokratie und Toleranz (LKS).

Die landesweite Beratungsstruktur wirkt regional durch die Regionalzentren für demokratische Kultur und das Betriebliche Beratungsteam sowie landesweit durch die Opferberatungsstellen und die Distanzierungs- und

Ausstiegsberatung. Diese Struktur spiegelt sich im landesweiten Beratungsnetzwerk wieder. Die Beratungsprojekte sind eng verknüpft mit den Lokalen Aktionsplänen, Modellprojekten und anderen Akteuren des Themenfeldes. Die Zusammenarbeit wird durch Vernetzungstreffen durch die LKS angeregt und befördert. Sie erfolgt jedoch vorrangig lokal und regional. Ziel der LKS ist, dass sich die Programmakteure kennen und ihre Zusammenarbeit verbindlicher wird. Die Programmumsetzung wird seit 2007 durch eine Interministerielle Arbeitsgruppe und einen Vergaberat für die Projektförderung begleitet.

Nähere Informationen finden sich unter www.lpb-mv.de, www.beratungsnetzwerk-mv.de sowie in den jährlichen Berichten zur Umsetzung des Landesprogramms „*Demokratie und Toleranz gemeinsam stärken!*“.

Im Regionalzentrum Westmecklenburg ist zudem die landesweite Koordinierung der SOR-SMC Schulen angesiedelt.

Siehe: <http://www.schule-ohne-rassismus.org/wer-wir-sind/landeskoordinationen/mecklenburg-vorpommern/>

Im Rahmen der ersten Phase der Lehrerbildung wird seit dem Wintersemester 2012 für Lehramtsstudierende aller Fachrichtungen an der Universität Rostock auf Grundlage des Lehrerbildungsgesetzes ein Ausbildungsmodul „*Politische Bildung und Demokratiepädagogik*“ als Wahlpflichtfach angeboten. Diese breitere Ausrichtung ist u.a. im Hinblick auf die weitere Etablierung einer demokratischen Schulkultur an den Schulen sinnvoll. Die Demokratiepädagoginnen und -pädagogen der Regionalzentren für demokratische Kultur unterstützen durch ihre Beratungstätigkeit ebenfalls Prozesse zur Stärkung der Partizipationskultur an den Schulen. Unterstützt werden die Schulen durch den 2014 eingerichteten Arbeitsbereich für Demokratiepädagogik, Migration und Interkulturelle Bildung, dem Lehrkräfte in beratender Funktion im Bereich der Demokratiepädagogik an Schulen zugeordnet sind.

Die Rahmenpläne der Fächer Sozialkunde, Geschichte, Religion und Philosophie beinhalten wesentliche Komponenten zur Demokratieerziehung. Einzelne Aspekte finden sich auch in weiteren Fächern, so zum Beispiel im Unterrichtsgegenstand „*Umgang mit Minderheiten*“ im Rahmenplan des Faches Englisch und Geographie. Der Besuch von Gedenkstätten durch alle Schülerinnen und Schüler in Geschichte (Richtlinie zur Förderung von Schulfahrten zu KZ-Gedenkstätten sowie zu Gedenkstätten und -orten für Opfer der jüngeren deutschen Geschichte und zu Stätten des natur- und kulturhisto-

rischen Erbes des Landes Mecklenburg-Vorpommern) dient diesem Anliegen ebenso wie der fachübergreifende Rahmenplan Rechtserziehung.

Seit 2015 ermöglicht die Kooperationsvereinbarung zwischen der Bethe Stiftung und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Durchführung von Gedenkstättenfahrten in Polen (Gedenkstätten Auschwitz (Oświęcim), Majdanek, Treblinka, Belzec (Belzec) und Kulmhof (Chełmno nad Nerem) für alle weiterführenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern.

Ergänzend zu den originären Unterrichtsmaßnahmen werden mit Mitteln des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Projekte zur Gewaltprävention und politischen Bildung an Schulen gefördert. Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern soziale Schlüsselkompetenzen zu vermitteln, Verständnis für die politische Ordnung des Grundgesetzes zu wecken, bei der Aufarbeitung von geschichtlichen Ereignissen zu unterstützen und rechtsextremistischen Tendenzen entgegen zu wirken.

Mit dem Landesaktionsplan für die Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern hat sich die Landesregierung zum Ziel gesetzt, zahlreiche Maßnahmen zugunsten sexueller Minderheiten umzusetzen. Eine wichtige Rolle dabei spielen insbesondere die Sensibilisierung und Aufklärung. Es soll erreicht werden, dass Diskriminierung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und Intersexuellen (LSBTI) weiter abgebaut wird und Bürgerinnen und Bürger sich aktiv für Akzeptanz, Wertschätzung und Toleranz engagieren. Hierzu wurden Maßnahmen im Bereich Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung festgeschrieben, die eine positive Ausrichtung und die Einbettung der LSBTI-Problematik in die allgemeinen Herausforderungen an die pädagogische Arbeit und hier besonders im Bereich der Sexualerziehung unterstreichen. Die LSBTI-Thematik soll nachhaltiger Bestandteil der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften in den Kindertageseinrichtungen und von Lehrkräften und anderem pädagogischem Fachpersonal sein. Lehrmaterialien, Fortbildungsveranstaltungen und Projektstage an Schulen werden diesbezüglich stärker ausgerichtet. Im Rahmen der Erarbeitung wurden in sechs Handlungsfeldern (Arbeitswelt, Rechtspolitik und Polizei, Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung, Familie, Kinder, Jugend und Sport, Gesundheit, Alter und Pflege und Antidiskriminierungsarbeit und Partizipation/Gesellschaft und Gedenkkultur) Konzepte und Maßnahmen entwickelt, mit denen Vorurteile gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, Transgender und intersexuellen Menschen

abgebaut werden sollen. Eine entscheidende Rolle spielen dabei die Sensibilisierung, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Landesregierung wird den Landesaktionsplan für die Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt stetig umsetzen und weiterentwickeln. Nach fünf Jahren ist eine Bilanz vorzulegen.

Siehe: <http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Frauen-und-Gleichstellung/>

Niedersachsen

Mit Beschluss vom 20.06.2016 hat die Niedersächsische Landesregierung das „*Landesprogramm gegen Rechtsextremismus – für Demokratie und Menschenrechte*“ verabschiedet. Das Landesprogramm schafft den Rahmen für eine gemeinsame und nachhaltige Strategie zur Prävention des Rechtsextremismus in Niedersachsen. Es wird die vielfältigen bereits bestehenden Präventionsmaßnahmen besser verzahnen und weiterentwickeln. Im Landesprogramm sind konkrete Handlungsziele festgeschrieben. Anhand dieser Ziele wird künftig kontinuierlich die Qualität von Präventionsmaßnahmen, wie die Fachkräftefortbildung, die Ausstiegshilfen, die Einstiegsprävention, die Angehörigenberatung, die politische Bildung, die Weltoffenheit in Institutionen und die Opferberatung überprüft und verbessert. Das Landesprogramm als Ganzes wird wissenschaftlich evaluiert und ständig optimiert, um die Prävention von Rechtsextremismus nachhaltig und wirksam zu gestalten.

Die Koordinierung für das Landesprogramm ist beim Landespräventionsrat im Niedersächsischen Justizministerium angebunden, gerade auch, um den Ausbau des landesweiten Netzwerks und eine stärkere Einbindung von zivilgesellschaftlichen Akteuren voranzubringen. Hier ist ebenfalls die Koordinierung des Bundesprogramms „*Demokratie leben*“ angesiedelt. So können bereits bestehende Strukturen genutzt und weiter ausgebaut werden. Zur Steuerung des Landesprogramms wird ein gemeinschaftliches Gremium eingesetzt, das aus Vertretern der beteiligten Ressorts (MI, MJ, MK, MS, MWK) und einem Praxisbeirat besteht.

In den nachfolgenden Auszügen der Handlungsfelder des Landesprogramms sind zentrale Aspekte des Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung beschrieben:

Kompetenzen stärken, Fähigkeiten vermitteln

Ein wesentliches Ziel des niedersächsischen Landesprogramms ist es, Fachkräfte in Schule, Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Politik/Verwaltung, Hochschulen und Erwachsenenbildung in die Lage zu versetzen, rechtsextremistische Erscheinungen geschlechterdifferenziert zu erkennen und professionell darauf zu reagieren. Die insbesondere pädagogischen Fachkräfte sollen möglichst vorurteilsbewusst, interkulturell und rassistuskritisch sowie demokratisch und partizipativ agieren können. Außerdem sollten sie menschenfeindliche und diskriminierende Einstellungen und Verhaltensweisen in den Bereichen Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus,

Rassismus, Homophobie und Islamfeindlichkeit erkennen und in der Lage sein, auf perzipierte Probleme (z. B. Diskriminierung) frühzeitig und angemessen zu reagieren.

Demokratische Werte vermitteln, Urteilsfähigkeit stärken

Ziel des niedersächsischen Landesprogramms ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene für die Gefahren des Rechtsextremismus zu sensibilisieren und sie zu ermuntern und zu befähigen, für Menschenrechte und Vielfalt einzutreten. Es soll darauf hingewirkt werden, dass gefährdete Kinder, Jugendliche und Erwachsene jeweils altersangemessen die Elemente der freiheitlich demokratischen Grundordnung kennen und für die Einhaltung von Menschenrechten sensibilisiert sind. Neben der Vermittlung grundlegenden Wissens sollen vor allem Kinder und Jugendliche dazu angeregt werden, Verantwortung für Einzelne und die Gemeinschaft zu übernehmen und wissen, dass Konflikte friedfertig und im Rahmen eines respektvollen Miteinanders ausgetragen werden können.

Zivilgesellschaft einbinden

Ein zentrales Anliegen ist es, nicht-staatliche Institutionen (z. B. Vereine und (Jugend-) Verbände, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften und freie Träger der Erwachsenenbildung) darin zu stärken, ein demokratisches Verhalten vorzuleben, für Demokratie und Menschenrechte einzutreten sowie ausgrenzendem Verhalten entgegenzutreten. Ziel des Landesprogramms ist es, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in den nicht-staatlichen Organisationen in die Lage zu versetzen, aktuelle Formen des Rechtsextremismus und diskriminierende Verhaltensweisen frühzeitig zu erkennen und daraus entstehende Konflikte lösen zu können.

Staatliche Institutionen für Weltoffenheit sensibilisieren

Im Rahmen des Landesprogramms sollen auch staatliche Institutionen dafür sensibilisiert werden, interkulturell kompetent und geschlechtersensibel zu handeln. Sie sollen angeregt werden, sich interkulturell zu öffnen, demokratisches Leben vorzuleben und aktiv für Demokratie und Menschenrechte einzutreten. Hierzu gehört etwa, dass staatliche Institutionen stärker als bisher Barrieren für die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund erkennen, diese abbauen und sich für die interkulturelle Öffnung engagieren. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten beispielsweise Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter interkulturell kompetent agieren können.

Opferberatung ausbauen

Opfer rechtsextremer Gewalt sollen bedarfsorientierte professionelle Unterstützung und Informationen erhalten, um ihr Leben selbstbestimmt und psychosozial stabilisiert fortführen zu können. In einem ersten Schritt wurde ein spezielles Beratungsangebot für die Opfer rechter Gewalt geschaffen. Die neue Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt wird im Verlauf des Jahres 2017 Ihre Arbeit aufnehmen. Sie ist ein weiterer, wichtiger Bestandteil um den kurz-, mittel- und langfristigen Folgen von Opfererfahrungen gerecht zu werden.

Einstieg verhindern, auf Ausstieg hinwirken

Personen, die rechtsextreme politisch motivierte Straftaten begehen oder begangen haben oder in die rechtsextreme Szene abgeglitten sind, sollen dabei unterstützt werden, die Szene wieder zu verlassen. Personen, die auffällig geworden sind, weil sie mit der rechtsextremen Szene sympathisieren, sollten frühzeitig vor einem stärkeren Hineingleiten in die rechtsextreme Szene bewahrt werden. Hierzu gehört auch eine repressive Komponente, indem Sicherheitsbehörden konsequent einschreiten und entsprechende Taten strafrechtlich verfolgen.

Weitere Informationen zum Landesprogramm und dessen konkreten Ziele finden Sie hier: <http://lpr.niedersachsen.de/nano.cms/koordinierungsstelle-landesprogramm-gegen-rechtsextremismus>

Nordrhein-Westfalen

Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen anlässlich der Erneuerung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus

Nordrhein-Westfalen ist ein von Vielfalt geprägtes Land. Das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher kultureller, religiöser, weltanschaulicher oder sexueller Orientierung ist Bestandteil unseres Alltags. Diskriminierung, Rassismus, Demokratiefeindlichkeit sind – in welchen Erscheinungsformen auch immer – nicht akzeptabel. Es bedarf eines entschiedenen Handelns gegen derartige Tendenzen.

Die Landesregierung setzt sich mit einer Vielzahl von Maßnahmen, Projekten, Programmen und Initiativen unmittelbar, mittelbar oder flankierend gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Diskriminierung, Homo- und Transphobie, gegen Antiziganismus und Antisemitismus ein.

Im Folgenden werden überblicksartig bestehende Landesprogramme und Aktionspläne mit Bezug zu den oben genannten Themenfeldern dargestellt.

I. Integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus des Landes Nordrhein-Westfalen

www.nrweltoffen.de/landesaktivitaeten/Handlungskonzept_gegen_Rechtsextremismus/

Noch unter dem Eindruck der Aufdeckung der NSU-Morde haben die beiden regierungstragenden Parteien 2012 in ihrem Koalitionsvertrag die Entwicklung eines integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus beschlossen. Ziel war es, bereits bestehende Maßnahmen zur Prävention von Rechtsextremismus und Rassismus mit einer nachhaltigen Strategie besser aufeinander abzustimmen und insbesondere die präventive Arbeit zu stärken.

Für das Handlungskonzept wurden im Erarbeitungsprozess 13 Handlungsfelder identifiziert, in denen insbesondere die kritische Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus und Rassismus erfolgen soll. Prävention gegen Rechtsextremismus und Rassismus findet in Nordrhein-Westfalen in der gesamten Bandbreite gesellschaftlicher Bereiche statt.

In diesen im Weiteren dargestellten Handlungsfeldern werden viele unterschiedliche Maßnahmen ergriffen. Beispielhaft sind einige wenige aufgeführt, zu denen über Links – wie auch zum Handlungskonzept insgesamt – weiterführende Informationen abgerufen werden können.

(1) Arbeit und Wirtschaft; (2) Justiz; (3) Medien und Kultur; (4) Polizei; (5) Wissenschaft, Forschung, Hochschule; (6) Beratungsinfrastruktur gegen Rechtsextremismus und Rassismus; (7) Emanzipation;

(8) Kinder- und Jugendhilfe

Netzwerk Demokratie und Courage: www.netzwerk-courage.de ; Fußballfanprojekte gegen Rechtsextremismus und Rassismus: www.mfkjks.nrw/fussballfanprojekte-nordrhein-westfalen

(9) Politische Bildung/Erwachsenenbildung

Präventionstage „Für Demokratie – gegen Rechtsextremismus“ www.politische-bildung.nrw.de/wir/projekte/praeventionstage/ ; Demokratiekompetenz für Schülerinnen und Schüler ab der 9. Jahrgangsstufe: www.politische-bildung.nrw.de/wir/projekte/demokratie-konkret

(10) Schule: Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage

www.schule-ohne-rassismus.org ; NRW-Konzept zur politischen Bildung „Erinnern für die Zukunft“: www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Unterricht/Erinnern-fuer-die-Zukunft/

(11) Sport

Präventive Angebote im Sport: www.mfkjks.nrw/artikel/gegen-gewalt-extremismus-und-diskriminierung-im-sport ; Gegen jegliche Form von Diskriminierung, Rassismus sowie Rechtsextremismus und -populismus und für Weltoffenheit, Demokratie und Respekt: <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/integration-inklusion-und-fluechtlinge/entschlossen-weltoffen/>

(12) Verfassungsschutz

Information über Propaganda, Strukturen, Strategien und Erscheinungsformen des Rechtsextremismus: www.mik.nrw.de/verfassungsschutz/rechtsextremismus ; Aussteigerprogramms für Rechtsextremisten: www.aussteiger.nrw.de/wp/

(13) Integration

Integrationsagenturen⁸ / Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit⁹ in Trägerschaft der Freien

⁸ <http://integrationsagenturen-nrw.de>

⁹ <http://www.nrwgegendifkriminierung.de/de/>

Wohlfahrtspflege NRW; Programm zur Förderung von Migrantenselbstorganisationen¹⁰; Förderung der sozialen Beratungsarbeit des Landesverbands deutscher Sinti und Roma NRW.

II. NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – gegen Homo- und Transphobie

www.mgepa.nrw.de/emanzipation/LSBTI_/aktionsplan_homo-und_transphobie

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat bereits im Oktober 2012 in einem breit angelegten Partizipationsverfahren einen „NRW-Aktionsplan für Gleichstellung und Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt – gegen Homo- und Transphobie“ mit über 100 Maßnahmen auf den Weg gebracht¹¹. Der Aktionsplan zielt in seiner Gesamtheit auf die konsequente Bekämpfung von Homo- und Transphobie sowie auf die sichtbare Wertschätzung und Akzeptanz von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität ab.

Die Maßnahmen des Aktionsplans erstrecken sich auf 12 Handlungsfelder, die sich auf Lebensphasen, Lebenswelten, spezifische Gruppen und bewusstseinsbildende Maßnahmen beziehen. Der Aktionsplan wurde mit Stichtag 31.12.2014 bilanziert und im September 2015 fortgeschrieben¹². Dabei hat sich gezeigt, dass ein Großteil der Maßnahmen bereits umgesetzt wurde, ein Teil noch weiter zu verfolgen ist und neue Maßnahmen aufgenommen werden müssen.

Insbesondere in der Jugendarbeit wurde die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensentwürfe, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität mit der Änderung des § 4 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz- (3. AG – KJHG – KJFöG) in das Gesetz aufgenommen. Darüber hinaus wurde mit der Schwerpunktsetzung im Kinder- und Jugendförderplan NRW maßgeblich zur Stärkung der Strukturen in der

offenen Kinder- und Jugendarbeit und somit zu mehr Selbstbestimmung von LSBTI* Jugendlichen beigetragen. Im Zeitraum 2013 bis 2016 wurden insgesamt 25 Projekte gefördert, darunter auch 2 Fachstellen, die landesweit tätig sind: <http://gerne-anders.de/>; <http://queere-jugend-nrw.de/jugendfachstelle/>

III. Maßnahmen zur Bekämpfung gewaltbereiten verfassungsfeindlichen Salafismus

Mit Beschluss vom 16. Februar 2016 wurde eine unbefristete Interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) zum Thema „*Salafismusprävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe*“ eingerichtet. Ihr Auftrag ist es, ein ganzheitliches Handlungskonzept zu entwerfen und seine Umsetzung zu begleiten, um dem Phänomen des gewaltbereiten verfassungsfeindlichen Salafismus umfassend und nachhaltig begegnen zu können.

Die beiden federführenden Ministerien für Arbeit, Integration und Soziales (MAIS) sowie für Inneres und Kommunales (MIK) haben sich gemeinsam mit verschiedenen fachlich betroffenen Ressorts darauf verständigt, dass in den nächsten Jahren sukzessiv verschiedene Themenbereiche unter Einbindung von ausgewählten Wissenschaftlern sowie Vertretern aus der Praxis und der Zivilgesellschaft in den Blick genommen werden und Gegenmaßnahmen entwickelt werden, die von konkreten Projekten getragen werden. Die IMAG ist auf Nachhaltigkeit ausgelegt. Ihre Arbeitsweise und die Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen orientieren sich an der Lebensbiografie einer heranwachsenden Person und ihrem sozialen Umfeld. Der erste IMAG – Zwischenbericht¹³, der sich auf sieben als prioritär betrachtete Themenschwerpunkte bezieht, ist am 21.03.2017 an die Landesregierung erfolgt. Im Ergebnis sieht er die Entwicklung, die Fortführung und den Ausbau von insgesamt 27 Projekten, 5 davon besonders hervorgehoben, vor.

Zusätzlich werden durch den Verfassungsschutz eigene Konzepte auf allen drei Präventionsebenen umgesetzt. Die Maßnahmen reichen von umfangreichen Sensibilisierungsveranstaltungen zum Phänomenbereich Islamismus auch für Akteure von Flüchtlingseinrichtungen, über die Weiterentwicklung und Ausdehnung des Präventionsprogramms „Wegweiser“ hin zum fortwährenden Ausbau des Aussteigerprogramms Islamismus.¹⁴

¹⁰ <http://www.kfi.nrw.de/Foerderprogramme/MSO/>

¹¹ http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/emanzipation/lsbt/NRW_Aktionsplan_gegen_Homo-und_Transphobie_20121031_2.pdf

¹² http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/emanzipation/lsbt/2015_NRW_Aktionsplan_gegen_Homo-und-Transphobie---Bilanz-u-Fortschreibung.pdf

¹³ <https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-4969.pdf>

¹⁴ <http://www.mik.nrw.de/verfassungsschutz/islamismus/aussteigerprogramm-islamismus.html> <http://www.mik.nrw.de/verfassungsschutz/islamismus/wegweiser.html>

IV. Maßnahmenpaket der Landesregierung für mehr Innere Sicherheit und bessere Integration vor Ort

Mit einem 15-Punkte-Plan¹⁵ will die nordrhein-westfälische Landesregierung für mehr innere Sicherheit und bessere Integration sorgen.

www.land.nrw/de/sondersitzung-im-landtag-zu-den-ereignissen-der-silvesternacht

V. Maßnahmen des Justizministeriums des Landes NRW

- **Fünf-Punkte Programm** Der Justizminister hat am 3. März 2015 ein Fünf-Punkte-Programm zu dem Thema „*Deradikalisierung im Strafvollzug*“ vorgestellt. Dieses umfasst folgende Punkte: Bundesweite Zusammenarbeit stärken; Schulungs- und Fortbildungsangebote ausbauen; mehr Migrantinnen und Migranten in den Justizdienst; Ausbau religiöser Betreuung; wissenschaftliche Erforschung der Gefahren einer Radikalisierung im Justizvollzug.
- **Kompetenzzentrum „Justiz und Islam“** In Reaktion auf gesellschaftliche und politische Ereignisse – insbesondere in neuerer Zeit – richtet das Land Nordrhein-Westfalen in Kürze ein Fachzentrum der Justiz zur interkulturellen Kompetenz ein. Dieses wird sich mit den Aufgaben befassen, die sich der Justiz im Zusammenhang mit einer kulturell diversen Gesellschaft stellen.
- **Konzept zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW** umfasst: Maßnahmen zur Verbesserung der sprachlichen Verständigung; Maßnahmen zur Sicherstellung eines spannungsfreien Zusammenlebens im Vollzug; Maßnahmen zur Verhinderung von Radikalisierung im Vollzug; Maßnahmen zur Förderung der Integrationschancen nach der Haftentlassung; Maßnahmen zur Optimierung der Handlungssicherheit der Vollzugsbediensteten.

¹⁵ www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/massnahmen-papier-fuer-innere-sicherheit-und-integration.pdf

Rheinland-Pfalz

Präventionsarbeit ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die rheinland-pfälzische Landesregierung stellt sich dieser Aufgabe ressortübergreifend. Sie umfasst unter anderem Maßnahmen der Jugendhilfe wie auch Jugendsozialhilfe sowie auch der sozialen Angebote im kulturellen Bereich sowie alle Bereiche der Bildungspolitik, aber auch die Arbeit des Beauftragten des Landes für Migration und Integration sowie der Landesbeauftragten für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität – Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transidente und Intersexuelle.

Die Politik für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transidente und Intersexuelle ist Teil der Vielfaltspolitik, Demokratie- und Menschenrechtsarbeit des Landes Rheinland-Pfalz. Seit Januar 2013 gibt es den Landesaktionsplan „*Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen – Akzeptanz für queere Lebensweisen*“. Er enthält rund 170 Einzelmaßnahmen, die landesweite und regionale Wirkung erzielen. Mit dem Landesaktionsplan setzt die Landesregierung folgende Ziele um: Bekämpfung von Diskriminierungen, Erlangen der vollen rechtlichen Gleichstellung und Förderung gesellschaftlicher Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Transidenten und Intersexuellen. Seit November 2016 ist Frau Staatssekretärin Dr. Christiane Rohleder zur bundesweit ersten „*Landesbeauftragten für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität*“ ernannt. Als Ansprechpartnerin für alle Queer-Gruppen und Botschafterin für ihre Belange wird sie mit ihrer Arbeit dazu beitragen, die zentralen Ziele dieses politischen Schwerpunktes umzusetzen.

Alle Einzelstrategien zur Bekämpfung von altersbezogener Diskriminierung, Rassismus, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit, Homo- und Transphobie sowie religiöser und weltanschaulicher Diskriminierung werden in der Strategie Vielfalt gebündelt. Für drei Handlungsfelder legt die Strategie fest, welche Programme, Projekte und Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur positiven Gestaltung von Vielfalt in der jeweiligen Ressortzuständigkeit umgesetzt werden. Dazu gehören das Werben für Akzeptanz von Vielfalt, die Gewährleistung des Schutzes vor Diskriminierung durch Sanktionen und die Teilhabe sowie Ausüben der Vorbildfunktion. Der Umsetzungsplan enthält insgesamt 44 einzelne Vorhaben, die möglichst nach dem breit angelegten merkmalsübergreifenden und horizontalen Ansatz umgesetzt werden sollen.

Gefördert durch das Bundesprogramm „*Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit*“ wird die Landeskoordinierungsstelle „*Demokratie leben!*“ –. Die Arbeit umfasst sowohl den Bereich der Inter-

vention, einschließlich der mobilen Beratung, der Opfer- und Ausstiegsberatung als auch den Bereich Prävention wie durch die Webseite „*Komplex, Internetplattform gegen Rechtsextremismus*“. Das Kompetenznetzwerk „*Demokratie leben!*“ fungiert als „*Demokratiezentrum*“ im Sinne des Bundesprogramms. Es betreut verschiedene Interventionsprogramme und bietet intensive Einzelfallbetreuung für ausstiegswillige junge Menschen. In diesem Kontext ist auch die Leitstelle „*Kriminalprävention*“ / Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz zu nennen. Sie fungiert als Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz und versteht sich zudem als Servicestelle für die Kriminalpräventiven Räte auf kommunaler Ebene. Die Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz bietet Publikationsangebote im Versand, zur Abholung und in der Bibliothek. Die dortige Fachstelle gegen Diskriminierung für kulturelle Vielfalt organisiert Informationsveranstaltungen und -projekte sowie Argumentationstrainings gegen Stammtischparolen, Vorurteile und Rassismus und Zivilcouragestrainings. Die Landeszentrale hat auch die Landeskoordination „*Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage*“ übernommen und betreut die Projektschulen. Schließlich ist das Konzept zur Verhinderung islamistischer Radikalisierung junger Menschen in Rheinland-Pfalz zu nennen. Das Konzept wurde unter Federführung des Jugendministeriums entwickelt, in enger Zusammenarbeit mit Innen-, Bildungs-, Justiz- und Sozialministerium sowie dem Landesjugendamt und der dortigen Koordinierungsstelle im Rahmen des Programmes „*Demokratie leben!*“. Zielgruppen des Konzepts sind junge Menschen generell, und insbesondere diejenigen, die für Radikalisierung anfällig sind aufgrund sozialer Faktoren, besonderer biographischer Probleme und radikalisierender Gelegenheitsstrukturen. Des Weiteren gehören auch Angehörige, Freunde, ihr enges soziales Umfeld allgemein sowie Aussteigerinnen und Aussteiger zur Zielgruppe.

Ziel ist die Strukturierung von Informationen, Unterlagen und Projekten, sowie die Bündelung von Integrations- und Präventionsanstrengungen. Diese sollen nach dem Prinzip des „*best-practice*“ in die Fläche getragen werden. Beteiligt sind neben dem Familienministerium als Koordinationsgremium u.a. das Innenministerium (mit Verfassungsschutz und Polizei), das Bildungsministerium, das Justizministerium, das Sozialministerium, das Landesjugendamt und das Landeskriminalamt.

Der Bereich der Intervention gegen islamistische Radikalisierung ist mit der Arbeit der Beratungsstelle Salam und den umfassenden Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profunden aufgestellt worden. Die Beratung wirkt insbesondere auf das nähere soziale Umfeld von (jungen) Menschen im Radikalisierungsprozess ein um ein Umdenken zu bewirken.

Saarland

Mit dem bestehenden Koalitionsvertrag will die Landesregierung des Saarlandes **eine offene Gesellschaft sichern und Extremismus bekämpfen**. Die Bekämpfung jeglicher Form von Extremismus wird weiter intensiviert; Netzwerkstrukturen zwischen den Sicherheitsbehörden und anderen Geschäftsbereichen der Landesregierung sind auszubauen bzw. neu zu schaffen. (vgl. Koalitionsvertrag Saarland 2012 – 2017).

Mit Projektarbeit an Schulen und in der Jugendarbeit will die saarländische Landesregierung extremistischem Gedankengut in allen Facetten begegnen. Mit einem Ausbau der politischen Bildungsarbeit kann ein wichtiger Beitrag zur weltoffenen Gesellschaft geleistet werden. Jeder Mensch soll selbstbestimmt und frei von Diskriminierung leben können.

Extremismus-Bekämpfung ist eine Daueraufgabe und wird als Querschnittsaufgabe verstanden. Das Saarland verfügt über kein eigenes Landesprogramm. Die Arbeit ist jedoch so ausgerichtet, das Zusammenleben für das Miteinander von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund im Saarland zu fördern. Im Bereich der **Stabsstelle Integration** wird dieses Ziel erreicht durch:

- Die Bereitstellung von Integrationsangeboten über die Migrationsfachdienste
- die Förderung von zahlreichen Projekten, die das gesamte Spektrum der Integrationsarbeit umfassen
- Informationen
- Koordination
- Mitwirkung in zuständigen Gremien der Länder und des Bundes
- Betreuung und Begleitung der von 100 ehrenamtlichen Netzwerke aus der Zivilgesellschaft.

Lebacher Erklärung

Im März 2015 wurde beim ersten Integrationsgipfel des Saarlandes die „*Lebacher Erklärung*“ verabschiedet, die in zehn Punkten den Grundkonsens für das friedliche Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Kulturen, Ethnien, Nationalitäten und Religionen im Saarland auflistet und zu einer gesellschaftlichen Anerkennungs-

und Willkommenskultur, zu gegenseitigem Respekt und gelebter Solidarität aufruft.

Resolution des Landtags

Im Zusammenhang mit den Mordtaten des Nationalsozialistischen Untergrundes sind alle Fraktionen des Landtages im Saarland übereingekommen, ein Zeichen gegen Rechtsextremismus zu setzen. Die Mittel im Kampf gegen Rechtsextremismus wurden zusätzliche Mittel des Landtags seit 2012 bereitgestellt. Die geförderten Projekte weisen eine Vielfalt von unterschiedlichen Ideen, Strategien, Konzepten und Initiativen auf, um Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit entgegenzuwirken und Menschenrechte zu stärken.

Bundesprogramm „*Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit*“

Mit der Teilnahme am Bundesprogramm „*Demokratie leben!*“ will das Saarland gemäß den Leitlinien ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Das Landesdemokratiezentrum im Saarland erweitert kontinuierlich sein Netzwerk gegen Rechtsextremismus – für Demokratie. Das Saarland fördert seit 01.01.2016 im Rahmen des Bundesprogramms „*Yallah – Fach- und Vernetzungsstelle Salafismus im Saarland*“. „*Yallah*“ dient als saarlandweite Anlaufstelle für die Thematik von Radikalisierungstendenzen im Kontext des Islamismus.

Yallah ist eingebunden in das Netzwerk gegen Rechtsextremismus – für Demokratie im Saarland. Diesem gehören das im MSGFuF angesiedelte Landesdemokratiezentrum, die Fachstelle gegen Rechtsextremismus und die Beratungsstelle für Opfer von Diskriminierung und rechter Gewalt an. Ergänzt wird das Netzwerk durch die verschiedenen Kooperationspartner_innen des Bundesprogramms und Dachverbänden. Das Netzwerk setzt sich für ein respektvolles Zusammenleben von Menschen verschiedener Lebenslagen, Herkunft, Kultur, Religion und für die Einhaltung der Menschenrechte in einer demokratischen Gesellschaft ein.

Projekte

Als Beitrag zur Erneuerung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus (NAP) werden im Folgenden drei Projekte beispielhaft genannt, die sich gezielt mit Ausgrenzung, Diskriminierung und Rassismus sowie deren Prävention beschäftigen.

1. **Der Verein Ramesch e. V.** verfügt über langjährige Erfahrungen in Bezug auf die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Hinsichtlich der Bekämpfung von Vorurteilen, Diskriminierung, Ausgrenzung und Rassismus bringt sich Ramesch mit seinem interkulturellen Team in verschiedenen Arbeitskreisen im Saarland ein und bietet lösungsorientierte und präventive Handlungsansätze an. In der Präventionsarbeit konzentriert sich der Verein auf die Förderung von Verständnis und Normalität in einem Einwanderungsland auf Kindergärten und Schulen. Mit altersgerechten Angeboten werden die Kinder und Jugendlichen an Reflexion, Interkulturalität, Toleranz und Demokratie herangeführt.

2. **Der Multikultur e. V. – Verein zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit und zur Förderung der Akzeptanz von Migration** – hat innerhalb seiner Vereinsstruktur explizit eine Arbeitsstelle Migration und Fremdenfeindlichkeit eingerichtet, mit dem Ziel sich saarlandweit in die Migrations- und Integrationsarbeit einzubringen. Die Aufgabenstellung des Vereins gliedert sich in zwei Haupthandlungsfeldern:
 - Er ist eine Anlaufstelle für Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen, die sich mit der Thematik der Migration und Integration mit ihren vielseitigen Facetten wie fremde Kulturen, Rassismus, Rechts extremismus befassen usw. befassen wollen und hierzu Rat und Informationen suchen.

 - Lösung von migrationsbedingten Konfliktsituationen.

3. Die **Arbeitsstelle für Migration und gegen Fremdenfeindlichkeit des AWO-Landesverbandes Saarland e. V.** setzt sich für die Verhinderung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes, der Herkunft, einer Behinderung oder sexuellen Orientierung ein. Um dieses Ziel zu erreichen, bedient sich die Arbeitsstelle dem Medium der interkulturellen Kompetenz. Ein von gegenseitigem Respekt und Anerkennung der individuellen Unterschiede geprägter Umgang in einer globalisierten Welt und in einer Vielfalt fordert Jeden und Jede dazu auf, sich interkulturelle Kompetenz anzueignen.

Sachsen

Im Freistaat Sachsen werden die Bundesprogramme „Demokratie leben!“ und „Zusammenhalt durch Teilhabe“ durch zahlreiche zivilgesellschaftliche und kommunale Projekte umgesetzt. So gibt es ähnlich wie in den anderen Bundesländern auch im Freistaat ein [Demokratie-Zentrum](#), das die zahlreichen Trägervereine, Initiativen, Verbände und Modellprojekte, die sich für die Stärkung der Demokratie im Land engagieren, vernetzt und sie in ihrem Kampf gegen Formen demokratie- und rechtsstaatsfeindlicher Phänomene sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie zum Beispiel Rassismus und Antisemitismus – insbesondere Rechtsextremismus – sowie politisierter oder vorgeblich politisch bzw. vorgeblich religiös legitimierter Gewalt (gewaltorientierter Islamismus) sowie gewaltförmigen Manifestationen linker Militanz unterstützt.

Unsere Gesellschaft steht dabei auf dem starken Fundament demokratischer Kultur und freiheitlich demokratischer Grundordnung. Der Freistaat Sachsen stärkt mit seinem [Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ \(WOS\)](#) das zivilgesellschaftliche Engagement für dieses Fundament. Es fördert Projekte, die die Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und pauschalisierender Ablehnungskonstruktionen abbauen helfen.

Durch das WOS gefördert werden können Projekte, die

- Extremismus, Rassismus, Antisemitismus abbauen helfen
- demokratische Werte stärken
- bürgerschaftliches Engagement fördern
- Toleranz und Akzeptanz unterschiedlicher religiöser, kultureller, ethnischer Zugehörigkeiten oder sexueller Orientierung fördern und stärken
- zum interkulturellen und interreligiösen Austausch beitragen
- Opfer politisch motivierter Gewalt berät und unterstützt
- Multiplikatoren und Fachkräfte aus- und fortbilden
- die Arbeit von Fachkräften inhaltlich und methodisch betreuen.

Das [Aussteigerprogramm Sachsen](#) ist ein gemeinsames Projekt des Landespräventionsrates im Freistaat Sachsen mit nichtstaatlichen Organisationen. Ziel der Unterstützung ist es, Aussteigern ein Leben in einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft ohne jede Einflussnahme extremistischer Gruppen oder Handlungszusammenhänge zu ermöglichen. Angeboten wird Ausstiegswilligen eine qualifizierte Hilfestellung, zum Beispiel bei der Abkehr von extremistischen Gruppen, der Überwindung von Problemen (Schule, Arbeit, Wohnung, Sucht, Schulden), der Veränderung des sozialen Umfeldes, bei Kontakten mit Behörden und Beratungseinrichtungen sowie in Sicherheitsfragen und Gefährdungssituationen.

Die Aussteiger werden beraten, betreut und unterstützt, unabhängig davon, ob jemand mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, bereits verurteilt wurde, in einer sächsischen Justizvollzugsanstalt einsitzt, der Bewährungshilfe unterliegt oder sich in einem laufenden Strafverfahren befindet. Darüber hinaus können sich Rat suchende Familienangehörige, Freunde und Vertrauenspersonen der Betroffenen an das Programm wenden.

In seiner Sitzung am 24. Januar 2017 hat das Sächsische Kabinett die „Strategie zum Schutz vor Diskriminierung und zur Förderung von Vielfalt im Freistaat Sachsen“ beschlossen. Damit wird die Antidiskriminierungspolitik als politische Querschnittsaufgabe innerhalb der Staatsregierung verankert. Im Zuge der Umsetzung der Strategie werden Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung bezogen auf die Merkmale ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität in den Fachressorts der Staatsregierung geplant und umgesetzt.

Für merkmalsübergreifende Aufgaben wird ein Gremium, der „Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Diskriminierung in Sachsen“ eingerichtet, in dem alle Ressorts, zivilgesellschaftliche Vertreterinnen und Vertreter der Antidiskriminierungskultur in Sachsen sowie Beauftragte der Staatsregierung für die antidiskriminierungspolitisch relevanten Gruppen vertreten sind. Die Koordinierung erfolgt durch den Geschäftsbereich Gleichstellung und Integration des Sächsischen Sozialministeriums (SMGI), wo eine „Geschäftsstelle Antidiskriminierung“ eingerichtet wird. Das Gremium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um aktuelle Anlässe in der Antidiskriminierungsarbeit, die Entwicklung des Rechts und gemeinsame Vorhaben zu beraten. Die „Strategie zum Schutz vor Diskriminierung und zur Förderung der Vielfalt im Freistaat Sachsen“ sieht in Kapitel 1 zudem den Beitritt des Freistaates Sachsen zur „Koalition gegen Diskriminierung“ vor.

Bereits im Oktober 2015 hatte die Sächsische Staatsministerin für Gleichstellung und Integration, Petra Köpping, Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen von LSBTTIQ (Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle, Intersexuelle und queere Menschen) gemeinsam mit interessierten Gruppen aus allen Bereichen der Zivilgesellschaft zu mehreren Beteiligungsworkshops nach Dresden eingeladen. In den Workshops wurde vor allem über die Themen Bildung, Arbeitswelt, Gesundheit oder Antidiskriminierung beraten. Aus den Ergebnissen dieser Workshops wird derzeit vom SMGI ein „Landesaktionsplan zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen in Sachsen“ erarbeitet. Ziel dieses Landesaktionsplans ist es, die Toleranz gegenüber den verschiedenen Lebensformen in Sachsen zu stärken und für Probleme zu sensibilisieren, mit denen die Betroffenen häufig konfrontiert sind.

Des Weiteren sieht der aktuelle Koalitionsvertrag eine Fortschreibung des **Zuwanderungs- und Integrationskonzeptes (ZIK)** des Freistaates Sachsen aus dem Jahr 2012 vor. Um den Gesamtkomplex „Zuwanderung und Integration“ in operationalisierbare Teilbereiche aufzugliedern, hat das SMGI auf Grundlage aktueller fachlicher und wissenschaftlicher Debatten zehn „Handlungsfelder“ entwickelt, die eine sinnhafte Strukturierung des Gesamtprozesses ermöglichen. So werden in der derzeit stattfindenden Fortschreibung des ZIK auch die Handlungsfelder „Gesellschaftlicher Zusammenhalt“, „Sicherheit/Extremismusprävention“ und „Interkulturelle Öffnung (Diversitätsgedanke)“ mit berücksichtigt. Hierfür hat die Staatsregierung eine Interministerielle Arbeitsgruppe aller Ressorts und der Staatskanzlei auf Abteilungsleiterbene (IMAG) unter Vorsitz des SMGI eingerichtet.

Zu guter Letzt existiert im SMGI die [Richtlinie zur Förderung der sozialen Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund und der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts \(RL Integrative Maßnahmen\)](#). Ziel dieser Förderrichtlinie ist die Förderung von Projekten,

- die die Integration und die selbstbestimmte aktive Teilhabe von Personen mit Migrationshintergrund im Freistaat Sachsen fördern
- die zur interkulturellen Öffnung in Organisationen beitragen
- die den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken
- die zum Abbau von Vorurteilen und Fremdenfeindlichkeit beitragen
- die Landkreise und kreisfreien Städte in ihrer vielfältigen Integrationsarbeit zum Beispiel durch die Unterstützung

ehrenamtlicher Sprachkurse oder bei der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten unterstützen sowie

- das eigene Landessprachprogramm des Freistaates Sachsen umsetzen und damit das Integrationskursangebot des Bundes ergänzen.

In Umsetzung der Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Gesundheitsförderung und Prävention an Schulen vom 15. November 2012 hat das Sächsische Staatsministerium für Kultus in Kooperation mit dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz und dem Sächsischen Staatsministerium des Innern die Strategie zur Erstellung regionaler Kooperationsvereinbarungen zwischen den Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur, den Landkreisen und kreisfreien Städten und den Polizeidirektionen beschlossen. Als Beispiel für die konstruktive Umsetzung wird die Kooperation [„Prävention im Team“ \(PiT-Ostsachsen\)](#) genannt. Hier finden sich u. a. Unterstützungsangebote für Kindertageseinrichtungen und Schulen zur Demokratieverzierung, Gewaltprävention und Sexualpädagogik. Schwerpunkte sind Erziehung zur Toleranz gegenüber Menschen mit anderen Wertvorstellungen (politisch, geschlechtlich, weltanschaulich).

Um den gesellschaftlichen Wirklichkeiten zu entsprechen, ist bezogen auf § 36 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (Familien- und Sexualerziehung) der Orientierungsrahmen für Schulen überarbeitet worden. Er benennt u. a. als Ziel zu Toleranz gegenüber unterschiedlichen sexuellen Orientierungen, Verhaltensweisen und Lebensstilen anzuhalten und zu motivieren sowie Diskriminierungen entgegen zu wirken.

Gemeinsam mit der Stiftung Frauenkirche Dresden und der Kulturstiftung Dresden der Dresdner Bank würdigt der Freistaat Sachsen mit dem [Sächsischen Bürgerpreis](#) jedes Jahr im Oktober Vereine, Initiativen, Institutionen oder Einzelpersonen für ihren herausragenden Einsatz für die Gesellschaft, für Toleranz und für Demokratie. Mit diesem Preis werden Vereine, Initiativen, Institutionen und Einzelpersonen in den folgenden fünf Kategorien ausgezeichnet:

- gesellschaftlich-soziales Engagement
- kulturell-geistliches Engagement
- Engagement in der Schule für Demokratie und Toleranz
- Engagement im Sport für Demokratie und Toleranz
- Engagement in der Arbeit mit Flüchtlingen.

Der Bürgerpreis ist in jeder Kategorie mit 5.000 Euro dotiert.

Sachsen-Anhalt

Bildung und politische Bildung

Demokratiebildung ist Teil des im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrages. An diesem Auftrag orientieren sich fächerübergreifend Lehr- und Lerninhalte ebenso wie Arbeits- und Vermittlungsformen, innerschulische Entscheidungsprozesse sowie die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern. In den Lehrplänen und Rahmenrichtlinien sind schwerpunktmäßig übergreifende Themen- und Kompetenzbereiche verankert, die einen spezifischen Beitrag zum Menschenrechts-orientierten Lernen leisten. Im Lehrplan für die Gymnasien und Fachgymnasien ist bereits der Schwerpunkt „*Demokratisch handeln und Demokratie stärken*“ als gemeinsame Aufgabe aller Fächer fest verankert.

Ein Unterrichtsprinzip zur Erfahrung kultureller Vielfalt und damit zum Abbau kultureller Vorurteile ist das fächerübergreifende interkulturelle Lernen. Dazu gehören auch Begegnungen und Austausch, besonders im Rahmen von internationalen Schulpartnerschaften.

Schulnetzwerke wie „*Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage*“, „*Service Learning – Lernen durch Engagement*“ oder die UNESCO-Schulen leisten einen wertvollen Beitrag zur Verstetigung demokratiefördernder Bildungsprozesse.

Die Landeszentrale für politische Bildung bietet kontinuierlich Veranstaltungen, Tagungen und Seminare zu Demokratie-Themen an. Hierzu gehören z. B. die Auseinandersetzung mit politischer Bildung im ländlichen Raum, Informations- und Diskussionsangebote über Themen wie direkte Demokratie, Beteiligungsformen, Wahlen, Gefährdungen der Demokratie durch Extremismus und gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Dabei spielen eine Analyse des jeweiligen Sozialraums, die Gewinnung neuer Zielgruppen, der Einsatz neuer Medien und die Qualifizierung im Sinne eines Empowerments zum demokratischen Handeln eine wesentliche Rolle. Seit vier Jahren bietet die Landeszentrale für politische Bildung diese Themen altersunabhängig an, fördert also auch Demokratieentwicklung in Kita und Grundschule. Ebenso dazu gehört die politische Erwachsenenbildung. Ihr Ziel ist es, Menschen und Gruppen zu interessieren, die bisher noch nicht erreicht werden konnten.

Hinsichtlich der politischen Bildung durch Erinnerungskultur fördert die Stiftung Gedenkstätten die kritische

Auseinandersetzung mit Geschichte und Gegenwart. Indem sie die Konsequenzen fehlender Menschen- und Bürgerrechte thematisieren, ermöglichen sie Impulse für Zivilcourage und für das Engagement für Menschenrechte und Demokratie. Sie trägt dazu bei, das Wissen um die Verbrechen während der nationalsozialistischen Diktatur im Bewusstsein der Menschen zu bewahren sowie Kenntnisse über die Menschenrechtsverletzungen während der sowjetischen Besatzung und der SED-Diktatur zu vermitteln.

Gesellschaftliches Engagement für Demokratie und Gleichwertigkeit

Im Koalitionsvertrag für die 7. Legislaturperiode ist die Fortführung und Weiterentwicklung des Landesprogramms für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit als Querschnittsvorhaben der gesamten Landesregierung festgeschrieben. Gemeinsam mit den zivilgesellschaftlichen Akteuren, lokalen Bündnissen und Initiativen wird gegenwärtig das Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit in einem dialogischen Verfahren im Hinblick auf die bestehenden fremdenfeindlichen und demokratiekritischen Ressentiments weiter ausgebaut. Das Landesprogramm ist dem Leitgedanken verpflichtet, den gesellschaftlichen Zusammenhalt über vielfältige Angebote der Demokratieförderung, Prävention und Intervention zu intensivieren. Mit dem Landesprogramm soll die Zivilgesellschaft gestärkt werden. Dabei sollen Projekte und Maßnahmen, die das Engagement in den ländlichen Räumen stärken, besondere Berücksichtigung finden. Die bereits in Sachsen-Anhalt erfolgreich wirkenden Bundes- und Landesprogramme werden durch das Landesprogramm in eine gemeinsame Strategie zusammengeführt.

Die aktive Auseinandersetzung mit Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit wird durch bedarfsgerechte Angebote im Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus unterstützt. Die in allen Regionen Sachsen-Anhalts tätigen Mobilen Beratungsteams begleiten zivilgesellschaftliche Akteure in ihrem Engagement gegen rechtsextremen und menschenfeindlichen Einstellungen, Handlungen und Aktionen. Gegenwärtige Schwerpunkte bilden der Umgang mit rassistischen Mobilisierungen gegen Flüchtlinge und die Auseinandersetzungen mit rechtspopulistischen Gruppierungen. Ausgehend von einer Gemeinwesenorientierung und von systemischen Ansätzen zielt die Beratungsarbeit auf den Aufbau langfristiger zivilgesellschaftlicher Strukturen. Das Beratungsangebot für Opfer rechter Gewalt richtet sich an Betroffene rechter oder rassistischer Gewalt in Sachsen-Anhalt. Die Opferberatung unterstützt die

Betroffenen sowie deren Angehörige bei der Bewältigung der materiellen und immateriellen Folgen der Tat und bei der Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit.

Die Landesregierung von Sachsen-Anhalt setzt sich aktiv für die Wertschätzung und Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTTI) ein. Im Jahr 2015 hat der Landtag von Sachsen-Anhalt die Landesregierung mit der Implementierung und Umsetzung eines rahmengebenden Aktionsprogramms beauftragt, das alle Fachpolitiken des Landes einbeziehen soll. Das Programm wurde in einem dialogorientierten Prozess erarbeitet. Mit dem Aktionsprogramm für die Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, Transsexuellen und intergeschlechtlichen Menschen (LSBTTI) in Sachsen-Anhalt soll nicht nur zum Thema geschlechtlich-sexuelle Vielfalt sensibilisiert, informiert und die Sichtbarkeit von LSBTTI in der Öffentlichkeit erhöht werden. Gleichzeitig soll gegen Gewalt und Diskriminierungen eingetreten sowie langfristig darauf hingearbeitet werden, dass LSBTTI-Anliegen als Querschnittsthemen Berücksichtigung finden. Mit diesem Aktionsprogramm wurde eine Grundlage geschaffen, einer Diskriminierung von Geschlechtsidentität, geschlechtlicher Entwicklung oder sexueller Orientierung systematisch entgegen zu treten.

Diversität im Arbeitsleben, Aus- und Fortbildung und Stärkung interkultureller und sozialer Kompetenzen im Beruf

Die zunehmende Internationalisierung der Wirtschaftsbeziehungen und die verstärkte Zuwanderung aus dem Ausland führen dazu, dass auch Unternehmen in Sachsen-Anhalt zunehmend mit multikulturellen Belegschaften arbeiten, in denen die Beschäftigten durch unterschiedliche soziale und kulturelle Hintergründe geprägt sind. Dies birgt sowohl Konfliktpotential als auch Chancen. Durch diversityorientierte Maßnahmen im Rahmen einer strategischen Personal- und Organisationsentwicklung erschließen Unternehmen die Potentiale ihrer verschiedenen Mitarbeitergruppen effektiver und führen sie zum Wohle der Gesamtorganisation zusammen. Voraussetzung hierfür ist, die Unterschiedlichkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu reflektieren, jeweilige Stärken und Schwächen zu würdigen und somit eine Kultur der Wertschätzung im betrieblichen Alltag zu implementieren. Damit einhergehen auch die Förderung der personellen Vielfalt und die Schaffung eines diskriminierungsfreien Arbeitsumfeldes.

Im Rahmen seiner Fachkräftesicherungsstrategie sowie zur gezielten Unterstützung von kleinen und mittleren

Unternehmen bei der Bewältigung des demografischen und des wirtschaftlichen Strukturwandels unterstützt deshalb das Land Unternehmen bei der Implementierung und Umsetzung einer strategischer Personal- und Organisationsentwicklung. Zum einen werden kleine und mittlere Unternehmen durch das Beraternetzwerk der Landesinitiative Fachkraft im Fokus gezielt zu Strategien und Maßnahmen der Personal- und Organisationsentwicklung und zu Diversity-Management beraten. Zum anderen können kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen des Förderprogramms „Sachsen-Anhalt WEITERBILDUNG BETRIEB“ finanziell gefördert werden, wenn sie Maßnahmen zur mitarbeiterorientierten Personalpolitik und zum Diversity-Management in ihren Unternehmen umsetzen.

(Inter-) Kulturelle Kompetenz in Sozial- und Lebensräumen

Das Land Sachsen-Anhalt ist geprägt von seiner Zu- und Abwanderungsgeschichte. Integration als wechselseitiger Prozess gelingt dann, wenn Menschen an Bildung und Erwerbsarbeit sowie am Alltagsleben und Gemeinwesen gleichberechtigt teilhaben. Zugleich kann Internationalisierung den Lebensalltag bereichern und Wirtschaft und Wissenschaft nutzen. Die Landesregierung fördert daher die Weiterentwicklung Sachsens-Anhalts als eine interkulturell sensibilisierte, plurale und weltoffene Gesellschaft.

Dabei ist die erfolgreiche Integration der Zugewanderten und Geflüchteten eng mit sprachlicher und beruflicher Qualifikation verwoben. Die deutsche Sprache öffnet den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt, sie ist der wesentliche Schlüssel für die Kommunikation und Begegnung. Unabhängig von Vorkenntnissen, Bildungsstand, Geschlecht, Alter oder ausländerrechtlichem Status werden Angebote der Sprachförderung vorgehalten. Für die erfolgreiche berufliche Integration bedarf es neben den Angeboten des Spracherwerbs auch passgenauer Qualifizierungsmöglichkeiten. Die Vernetzung und Zusammenarbeit aller relevanten Integrationsakteure auf regionaler und lokaler Ebene ist Voraussetzung für die Entwicklung solcher Angebote und Prozessketten.

Die interkulturelle Orientierung und Öffnung von zentralen staatlichen Einrichtungen ist im Sinne erhöhter Teilhabechancen ein wesentliches Anliegen des Landes. Dies geschieht durch Öffnungsprozesse in Behörden und Verwaltungen für zugewanderte und geflüchtete Menschen und fokussiert in zwei Richtungen. Erstens, soll die interkulturelle Kompetenz und Kommunikationsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestärkt

werden. So werden beispielsweise Ausländerbehörden hinsichtlich ihrer interkulturellen, fachlichen und sozialen Kompetenzen beraten und unterstützt. Zweitens muss sich die Vielfalt der Mitglieder, die die Gesellschaft bilden, auch in staatlichen Einrichtungen Sachsen-Anhalts widerspiegeln.

Ein Teil der vielfältiger werdenden Zivilgesellschaft artikuliert sich zunehmend in Form von Migrantenselbstorganisationen als „*Experten in Integrationsfragen*“. Das Land stärkt diese Entwicklung durch inhaltliche und methodische Schulungen, Kompetenzbildung, Engagementförderung und Empowerment. Migrantenselbstorganisationen sind Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, soziale Anlaufstelle und Kulturmittler. Ihr vielfältiges Engagement für gesellschaftliche Teilhabe möchten wir noch stärker nutzen.

Schutz vor Diskriminierung und Ahndung rassistischer Straftaten

Bei der Bearbeitung rechts-motivierter Straftaten wurden bei den Staatsanwaltschaften besondere Sachgebiete eingerichtet, die sich mit politischen Strafsachen einschließlich einschlägiger Kapitalstrafsachen beschäftigen. Damit ist gewährleistet, dass dieser Kriminalitätsbereich eine gesonderte Beachtung findet. Die politisch motivierten Straftaten werden auch statistisch gesondert erfasst.

Schleswig-Holstein

Im Land Schleswig-Holstein gibt es folgende Landesprogramme zur Extremismusprävention und Demokratieförderung, sowie Aktionspläne zur Bekämpfung von Homosexuellen- und Transfeindlichkeit.

Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung in Schleswig-Holstein

Die Landesregierung widmet sich dem Themenfeld der Prävention und Intervention von Rechtsextremismus seit dem Jahr 2009. Seitdem existiert beim Landespräventionsrat (LPR), ehemals Rat für Kriminalitätsverhütung (RfK), im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holstein eine Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus (LKS), die für die inhaltliche Umsetzung des Bundesprogramms „*Demokratie leben!*“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zuständig ist. Sie koordiniert die landesweiten Präventions-, Beratungs- und Distanzierungs-/Ausstiegsmaßnahmen und sorgt für eine Vernetzung der lokalen Aktivitäten.

Eine besondere Form der Unterstützung von Seiten des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten erhielt 2013 die Region im Südosten von Schleswig-Holstein. Für eineinhalb Jahre wurde das von der Stadt Ratzeburg initiierte Projekt „*Regionales Zentrum für Demokratieentwicklung Herzogtum Lauenburg Stormarn Lübeck (RZfDE)*“ personell für die Ausarbeitung eines tragfähigen Konzeptes unterstützt.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung verstärkte mit der Etablierung eines Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung ihren Kampf gegen Rechtsextremismus. Zusätzlich zu den Beratungsstrukturen in Kiel, die über das Bundesprogramm finanziert werden, eröffneten im November 2013 drei neue Beratungsstellen für Prävention, Beratung und Fortbildung in der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus in Flensburg, Lübeck und Itzehoe. Darüber hinaus wurde eine Fachstelle der Demokratiepädagogik eingerichtet, die Bausteine für die Fortbildung von MultiplikatorInnen wie LehrerInnen und ErzieherInnen entwickeln soll und dafür sorgt, dass das Wissen und die Methoden der demokratiepädagogischen Arbeit überall im Land Verbreitung finden.

Diese Fachstelle, sowie die Beratungsstellen sind in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft das Herzstück des Landesprogramms zur Demokratieförderung und

Rechtsextremismusbekämpfung, für das die Landesregierung anfangs 300.000,- Euro pro Jahr zur Verfügung stellte, ab 2016 insgesamt 360.000,- Euro.

Für 2017 wurden durch den Haushaltsgesetzgeber für die Bekämpfung des Rechtsextremismus weitere Mittel zur Verfügung gestellt, so dass für die Arbeit in diesem Phänomenbereich nun € 490.000 eingesetzt werden können.

Zusätzlich wurde durch Mittel des Landesprogramms in Höhe von € 30.000 eine Kofinanzierung für ein Projekt des Landesfeuerwehrverbandes im Rahmen des Bundesprogramms des Bundesministeriums des Innern „*Zusammenhalt durch Teilhabe*“ realisiert.

Das Landesprogramm ist ein wesentlicher und auch zukünftig notwendiger Beitrag, die Zivilgesellschaft zu stärken, die Erziehung zu Demokratie und Toleranz zu unterstützen, soziale Integration und interkulturelles Lernen zu fördern. Neben den oben genannten Kooperationen mit freien Trägern werden landesweit auch Einzelprojekte und -maßnahmen von Kommunen, verschiedenen Organisationen und Ehrenamtlicher gefördert.

Weitere Informationen sind abrufbar unter www.schleswig-holstein.de (Suchwörter: Landesprogramm zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung).

Landesprogramm zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus in Schleswig-Holstein

Ab 2015 stellte das Land zunächst 150.000,00 € für das „*Landesprogramm zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus in Schleswig-Holstein*“ zur Verfügung. Die Umsetzung dieses Landesprogramms erfolgt bis dato durch die Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e. V. als freien Träger unter dem Titel „*PROvention*“.

Der eigentliche Programmstart erfolgte am 1. April 2015. Die Bereiche Prävention, Intervention und Angehörigenberatung bilden dabei den Schwerpunkt des Programms.

Durch den Anstieg an Beratungsanfragen und der sich verschärfenden Sicherheitslage in diesem Bereich wurde eine Erweiterung des Programms notwendig, was für 2016 zunächst ein Volumen € 210.000 erreichte und nach erfolgtem Ausschreibungsverfahren ab 2017 eine Laufzeit von zwei Jahren und ein Volumen von € 480.000/Jahr unter Beibehalt des bisherigen Trägers aufweist.

Im Rahmen des Landesprogramms gegen religiös motivierten Extremismus in Schleswig-Holstein bietet die Landeskoordinierungsstelle gegen religiös motivierten Extremismus und die Beratungsstelle PROvention öffentliche Veranstaltungen zur Sensibilisierung, Fortbildung für Sozialraumakteure u.a. Lehrkräfte und Flüchtlingshelferinnen und -helfer, Workshops mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie die Beratung von Angehörigen und die Begleitung von Aussteigern. Die Regionen Kiel, Lübeck, Neumünster sowie der Hamburger Rand finden bei der Durchführung der Maßnahmen besondere Beachtung. So fanden bzw. finden in allen vier genannten Regionen Fachtage in Kooperation von LPR und IQSH, sowie z.T. örtlichen Akteuren zum Themenfeld „Salafismus“ und Radikalisierung im Jahr 2016 und 2017 statt.

Darüber hinaus arbeitet die Beratungsstelle PROvention am Aufbau und Ausbau bestehender Arbeitsgruppen in den Schwerpunktregionen salafistischer Akteure: Kiel, Lübeck, Neumünster und dem Hamburger Rand (Elmshorn, Pinneberg, Norderstedt).

Die Arbeitsgruppen setzen sich aus verschiedenen Sozialraumakteuren zusammen u.a. Jugendschutz, Schule, Offene Jugendarbeit und Streetworkern.

Auch Migrantenorganisationen bzw. Moscheevereine wurden zu den Arbeitsgruppen schon mehrfach eingeladen; die Arbeitsgruppen sollen den Austausch zwischen verschiedenen Akteuren in der Region und die Zusammenarbeit im Themenfeld stärken, mögliche kritische Entwicklungen frühzeitig erkennen, Bedarfe formulieren und an das Landesprogramm zurückmelden. Weitere Informationen sind abrufbar unter www.schleswig-holstein.de (Suchwörter: Landesprogramm zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös motiviertem Extremismus in Schleswig-Holstein).

Auch das **Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein** (IQSH) (Zentrum für Prävention) hat im April 2015 die Koordinierungsstelle gegen religiös begründeten Extremismus eingerichtet, die entsprechende Angebote vermittelt. Das IQSH bietet regelmäßig sowohl themenübergreifende wie auch themenspezifische Fortbildungs-Formate für Lehrkräfte und Schulleitungen an und bindet dabei auch immer wieder externe Partner und Experten mit ein. Demokratiefördernde und partizipative Methoden und Maßnahmen (z. B. Klassenrat, Schülerparlament etc.) sind unentbehrlicher Bestandteil von Pädagogik und pädagogischer Prävention im IQSH | Zentrum für Prävention und werden im Kontext der unterschiedlichsten Settings

(z. B. Fortbildungsveranstaltungen, Schulentwicklungstage) vermittelt. Das Thema „Sexuelle Bildung“ und „Sexuelle Orientierung“ wird durch Angebote des Zentrums für Prävention aufgenommen, z. B. „Auf der Suche nach der eigenen Identität und dem „richtigen Klo“: „Trans-Kinder und trans-Jugendliche in der Schule“ und „LSBT*IQ – sexuelle Vielfalt als Thema in der Schule“.

Echte Vielfalt – Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat im Jahr 2014 in Kooperation mit dem Lesben- und Schwulenverband Schleswig-Holstein e. V. (LSVD) den Aktionsplan „Echte Vielfalt – Aktionsplan für Akzeptanz vielfältiger sexueller Identitäten“ erstellt. Durch verschiedene Maßnahmen (Veranstaltungen, Informationsmaterial, Gründung eines Bündnisses gegen Homophobie u. v. m.) sollen Informationen über und Akzeptanz von unterschiedlichen Lebens- und Liebesweisen vermittelt bzw. gefördert werden. Es sollen immer noch bestehende Benachteiligungen in jeder Form gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans- und intersexuellen sowie queeren Menschen (LSBTIQ) abgebaut und zugleich ein gesellschaftliches Klima geschaffen werden, in dem sich alle Menschen offen zu sich selbst und ihrer Sexualität bekennen können.

Unter dem Dach von „Echte Vielfalt“ engagieren sich viele Vereine und Verbände. Zu nennen sind etwa der Lesben- und Schwulenverband Schleswig-Holstein e. V., die Christopher-Street-Day (CSD)-Vereine Kiel und Lübeck sowie Na Sowas und HAKI e. V.. Weitere Informationen sind abrufbar unter www.echte-vielfalt.de und www.schleswig-holstein.de (Suchwörter: „Echte Vielfalt und sexuelle Identitäten“).

Thüringen

Zentrales Instrument ist das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit¹⁶ welches alle im genannten Themenbereich zivilgesellschaftlich Engagierten unterstützt, die Felder notwendigen staatlichen Handelns beschreibt und beide Ebenen in einer Gesamtstrategie zusammen führt.

Es versteht sich als präventionsorientiertes Impuls-, Unterstützungs- und Förderprogramm zur Stärkung demokratischer, menschenrechtsorientierter und gewaltfreier Strukturen, Verfahren und Einstellungen.

Das Landesprogramm beschreibt dafür Strukturen und Projekte in den Handlungsfeldern der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention.

Zur Umsetzung der Zielstellungen und Handlungsfelder des Landesprogramms wird die Landesregierung nach Maßgabe des Landeshaushaltes entsprechende Ressourcen zur Verfügung stellen, um nachfolgend beschriebene Strukturen und Projekte bedarfsgerecht zu fördern und langfristig zu sichern.

Die Unterstützung von lokalen Akteurinnen und Akteuren, Bürger/innenbündnissen, Vereinen, Verbänden und Netzwerken im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit der kommunalen Politik und Verwaltung bei der Entwicklung einer lebendigen und vielfältigen Demokratie soll insbesondere durch die Nutzung der im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten „Partnerschaften für Demokratie“ ermöglicht werden. Die Landesregierung ist dabei bestrebt, diese möglichst flächendeckend – in allen Landkreisen und kreisfreien Städten und mit Blick auf die lokalen Bedürfnisse – einzurichten und stellt dafür eine angemessene Ko-Finanzierung bereit.

Die **Mobile Beratung** wendet sich gegen Rechtsextremismus, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Diskriminierung und Ausgrenzung und unterstützt den Aufbau und die Beratung langfristiger zivilgesellschaftlicher Strukturen. Sie ist ein bedarfsorientiertes Beratungs- und Unterstützungsangebot mit dem Anliegen, demokratisches und menschenrechtsorientiertes bürgerschaftliches Engagement im Gemeinwesen in der Auseinandersetzung mit rechtsextremen, rechtspopulistischen, neonazistischen und menschenfeindlichen Einstellungen, Handlungen und Aktionen zu stärken.

Die **Beratungsangebote für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt** sowie Formen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit richten sich an direkt Betroffene dieser Straf- und Gewalttaten, an Angehörige und Zeugen. Die Angebote haben die Aufgabe, als nichtstaatliche Akteurin Betroffene bei der Bewältigung der Angriffsfolgen sowie bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und ihre Handlungsfähigkeit zu stärken. Betroffene sollen möglichst frühzeitig nach der Gewalterfahrung die Möglichkeit haben, Zugang zum Beratungsangebot zu erhalten. Die Beratungs- und Unterstützungsangebote sind niedrigschwellig angelegt und orientieren sich individuell an den Bedürfnissen der Beratungssuchenden.

Das Land Thüringen unterstützt eine fachlich kompetente **niedrigschwellige Ausstiegsberatung**, die Kontakt zu Ausstiegswilligen sucht, sie im Ausstiegsprozess begleitet und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft fördert.

Im Bereich der ehrenamtlichen Arbeit und der Freizeitbeschäftigung sprechen Aktivitäten im Bereich des **Sports und der Feuerwehr sowie in einer Vielzahl sozialer Verbände und Vereine** eine große Anzahl an Menschen in Thüringen an. Diese Verbände und Vereine richten sich mit ihren vielfältigen Angeboten, insbesondere auch der interkulturellen Arbeit und Migrationssozialarbeit, an einen großen Teil der Bevölkerung. Sie verfügen gleichzeitig sowohl über ein hohes Beschäftigungs- als auch Wirkungspotential speziell im ländlichen Raum. Im Rahmen dieses Landesprogramms sollen deshalb Vorhaben gefördert werden, die einen flächendeckenden Beitrag zur Auseinandersetzung mit Ideologien der Ungleichwertigkeit in Sport, Feuerwehr, Vereinen und Verbänden leisten und zugleich Demokratie fördernde Aktivitäten unterstützen.

Von besonderer Bedeutung ist die Bildung junger Menschen für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit. Ein wichtiger Ort, an dem dies geschehen kann, ist die **Schule**. Vorrangig werden Vorhaben unterstützt, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit an der Schule zu lernen und zu leben. Dabei sind selbstgesteuerte, selbstbestimmte und selbstorganisierte Bildungsprozesse, in denen mit- und voneinander gelernt und gehandelt wird (peergroup-education), besonders geeignet. Zudem ist darauf zu achten, dass möglichst alle Schulformen und auch Schülerinnen und Schüler niedrigerer Klassenstufen einbezogen werden, weil in frühen Jahren entscheidende Prägungen stattfinden und auch demokratiefeindliche Gruppierungen verstärkt versuchen, Kinder zu erreichen.

¹⁶ Der vollständige Text ist unter www.denkbunt-thueringen.de abrufbar.

Weitere wichtige Orte der Demokratieverziehung und menschenrechtsorientierten Bildung sind die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der **außer-schulischen Kinder- und Jugendbildung**. Hier sollen Vorhaben unterstützt werden, die methodisch vielfältig und zielgruppenadäquat aktuelle Herausforderungen aufgreifen und geeignet sind, zu einem besseren Verständnis für gesellschaftliche Diskurse und der Teilhabe an diesen beizutragen.

Die Auseinandersetzung mit Demokratiefeindlichkeit und Intoleranz erfordert Wissen und Kompetenzen. Bestandteil des Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit sind daher auch bedarfsgerechte zielgruppenspezifische **Bildungsangebote**. Adressaten sind insbesondere Fachkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der Erwachsenen-, Senioren-, Jugend- und Elementarbildung, in der Verbands- und der Vereinsarbeit, in der Politik, der Verwaltung und in Beratungsdiensten, bei der Polizei und der Justiz, in Wirtschaftsunternehmen und Betrieben, aber auch in den Engagementstrukturen der Zivilgesellschaft.

Aktuelle Trends und Forschungsergebnisse sowie lokale und überregionale Entwicklungen müssen für die öffentliche Auseinandersetzung in Thüringen und darüber hinaus **wissenschaftlich analysiert** und für die Öffentlichkeit aufbereitet werden. Durch die Arbeit entsprechender kompetenter und wissenschaftlicher Einrichtungen sollen der Kenntnisstand erweitert und wissenschaftliche Befunde sowie Methoden auf bisher nicht beurteilbare Sachverhalte in den Themenfeldern des Landesprogrammes angewendet werden. Die Einrichtungen erstellen Gefährdungsanalysen und nehmen spezifische Aspekte der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Kontext der beschriebenen Gefährdungen der demokratischen Kultur in Thüringen sowie der Leitziele des Landesprogramms in den Blick. Im Sinne eines Forschung-Praxis-Dialoges und einer Forschung-Praxis-Transferstelle sollen die Einrichtungen Ansprechpartner für die Akteurinnen und Akteure des Landesprogramms sein.

Handlungsfelder der Landespolitik und des Regierungshandelns

1) Sensibilisierung, Bildung und Qualifizierung

Die Implementierung des Thüringer Bildungsplans bis 18 Jahre und eine Stärkung der politischen und historisch-politischen Bildung unterstützen die Ziele des Landesprogramms ebenso wie die Stärkung der Regelangebote der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit. Im Bereich der politischen Bildung bietet die Landeszentrale für politische Bildung (LZT) unterschiedliche Veranstaltungsformate und Publikationen zum Demokratie-Lernen in einem weit gefassten Verständnis an. Die LZT-Angebote im Bereich der Primär- und Sekundärprävention zielen auf die Herausbildung und Stärkung menschenrechtsorientierter Einstellungen und Verhaltensweisen sowie auf die Zurückdrängung diskriminierender Einstellungen, insbesondere im Jugendbereich, ab. Das Integrationskonzept der Landesregierung befördert die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und befördert so das Miteinander in einer offenen und pluralen Gesellschaft

2) Verwaltung, Polizei und Justiz

zu angemessenem Handeln befähigen

Im Zusammenhang mit dem Auftreten demokratiefeindlicher und politisch motivierter beziehungsweise religiös motivierter Kriminalitätsphänomene betreibt die Thüringer Landesregierung konsequentes staatliches Handeln. Besonders bei rechtsextremen Aufmärschen und Konzerten der rechten Szene wird von den Möglichkeiten der Nutzungsuntersagung und Verboten Gebrauch gemacht. Zudem werden bei der konsequenten Anwendung des Versammlungs- und Ordnungsrechts die Kommunen durch die Angebote der Landesregierung unterstützt.

Der Thüringer Justiz kommt bei Sicherung und Schutz des demokratischen Rechtsstaates eine wesentliche Rolle zu. Politisch motivierte Straftaten werden durch Staatsanwaltschaften und Gerichte konsequent geahndet. Daneben erfüllt die Justiz jedoch, etwa in der Straffälligen- und Bewährungshilfe, auch eine Präventivfunktion. Gleiches gilt für den Justizvollzug: Um Radikalisierungsprozesse und die Bildung demokratiefeindlicher Gruppierungen zu verhindern, werden in den Vollzugseinrichtungen Agitationen, die auf eine Schwächung der freiheitlich demokratischen Grundordnung abzielen, konsequent unterbunden.

3) Antidiskriminierung

Um Homo- und Transphobie entgegen zu wirken, wird in einem horizontalen und partizipativen Ansatz das „Landesprogramm für Akzeptanz und Vielfalt“ erarbeitet. Der mit dem Programm weiter zu entwickelnde Anspruch auf die individuelle und gesellschaftliche Gewährleistung von Lebensvielfalt trägt der Forderung, dass niemand wegen seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität benachteiligt werden darf, Rechnung.

Anlage II

Menschenrechte schützen, Diskriminierungen beseitigen

Zivilgesellschaftliche Anforderungen an den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, Homophobie und Transfeindlichkeit der Bundesregierung

Mai 2017

Im von Bundesregierung und Nichtregierungsorganisationen getragenen „Forum gegen Rassismus“, einer internen Diskussions- und Austauschplattform, wurde im Zuge der Erörterungen des NAP beschlossen, als weiteres Element eines partizipativen Prozesses einen eigenen, inhaltlich und redaktionell unabhängigen Text zivilgesellschaftlicher Organisationen zum Gegenstandsbereich des NAP zu integrieren. Damit soll innerhalb des NAP größtmögliche Transparenz der gesellschaftspolitischen Diskussionen gewährleistet werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	91
2. Einführung und Klärung der Begrifflichkeiten	91
2.1 Rassistische Diskriminierung	91
2.2 Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans*-, Inter*- und Queer-Feindlichkeit	92
3. Grundsätze zur Entwicklung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans	93
4. Übergreifende Handlungsansätze	94
4.1 Verankerung im Grundgesetz	94
4.2 Institutionelle Diskriminierung erkennen und bearbeiten	94
4.3 Mehrfach- und intersektionale Diskriminierung	95
4.4 Gleichstellungs- und Partizipationsdaten, Forschung zu Rassismus, Homophobie und Transfeindlichkeit	96
4.5 Präventive Gleichbehandlungsmaßnahmen durchführen	97
a) Positive Maßnahmen	97
b) Gleichbehandlungsverpflichtungen	97
c) Spezifische Maßnahmen hinsichtlich LSBTIQ*	97
5. Spezifische Handlungsansätze	98
5.1 Diskriminierungsschutz und Prävention	98
a) Den gesetzlichen Diskriminierungsschutz im AGG erweitern	98
b) Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung von LSBTIQ*	98
c) Antidiskriminierungsberatungsstrukturen stärken	99
d) Beschäftigung diskriminierungsfrei gestalten	100
e) Diskriminierungsschutz in den Medien und das Verhältnis zur Informations- und Meinungsfreiheit	100
f) Gesetzliche Grundlage für Förderprogramme zu Demokratie und gegen Rechtsextremismus	101

5.2 Hasskriminalität vorbeugen und konsequent verfolgen – Menschenrechte in der Polizei- und Justizarbeit stärken	102
a) Rassistisch motivierte Straftaten	102
b) Bekämpfung LSBTIQ*-feindlicher Gewalt	103
c) Normwidriges Verhalten der Polizei	103
d) Racial Profiling beenden	104
e) Trans*- und Inter*Personen in Haft	104
5.3 Bildung	105
a) Benachteiligung im Erziehungs- und Bildungssystem aufheben	105
5.4 Einwanderung und Flucht	108
b) Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*-, Inter*- und queere Menschen	109
c) Visavergabe	109
d) Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus Menschenrechte garantieren	110
e) EU-Freizügigkeit	110
5.5 Jugendpolitik	111
5.6 Politik für ältere Menschen	112
a) Ältere Menschen mit Einwanderungsgeschichte	112
b) LSBTIQ* im Alter	112
5.7 Gesundheitspolitik	113
a) LSBTIQ* sensible Gesundheitsversorgung gewährleisten	113
5.8 Sport	114
5.9 Internationale Menschenrechtspolitik	115
a) Verfolgung von LSBTIQ* entgegenreten	115
b) Kohärenz mit den Internationalen Menschenrechtsmechanismen herstellen	115
c) UN-Konvention zum Schutz von Wanderarbeitnehmer*innen ratifizieren	115

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Fachbeitrag wurde von zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet, die bundesweit in den Bereichen Schutz vor rassistischer Diskriminierung und Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*-, Inter*- und queeren Menschen (LSBTIQ*) tätig sind. Er entstand in verschiedenen Konsultations- und Abstimmungsprozessen im Rahmen des Netzes gegen Rassismus und eines Netzwerks von LSBTIQ*-Organisationen, das seit Ende 2015 durch den Lesben- und Schwulenverband (LSVD), der Bundesvereinigung Trans* (BVT*) und das Jugendnetzwerk Lambda koordiniert wurde. Das Forum Menschenrechte unterstützt diesen Beitrag. Die Ausarbeitung fasst zentrale Anforderungen an einen Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, Homophobie und Transfeindlichkeit zusammen. Der Fachbeitrag greift die Forderungen an den Nationalen Aktionsplan aus zivilgesellschaftlicher Sicht auf, ist aber weder als umfassendes Programm zu verstehen noch stellt er alle Positionen, Einschätzungen und Differenzierungen der einzelnen zivilgesellschaftlichen Organisationen dar.

Die Bundesregierung berichtet an den UN-Antirassismusausschuss über folgende rassistisch diskriminierten Menschen: Jüdische Menschen, Schwarze Menschen, Sinti und Roma sowie muslimische Menschen bzw. als Muslime diskriminierte Menschen. Der UN-Antirassismusausschuss verweist in seinen Schlussbemerkungen auf intersektionale Diskriminierung von Menschen, die sowohl den genannten Gruppen als auch LSBTIQ*-Gemeinschaften angehören.

Die Auswahl und der Vertiefungsgrad der angesprochenen Themen sind als exemplarisch zu verstehen. In den nicht oder weniger berücksichtigten Bereichen oder hinsichtlich weiterer von Diskriminierung betroffenen Gruppen können weitere Anforderungen an einen NAP bestehen, deren Nichtwahrnehmung u.a. den unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen zur Interessensvertretung geschuldet ist.

Die zivilgesellschaftlichen Anforderungen beziehen sich nicht ausschließlich auf Aufgabenfelder, die in direkter Bundeskompetenz liegen. Im föderalen Staat sollte der Bund für die Implementierung eines Nationalen Aktionsplans die strukturierte Kooperation mit Ländern und Kommunen suchen.

2. Einführung und Klärung der Begrifflichkeiten

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Dieses Bekenntnis zur Menschenwürde ist der erste Satz in Artikel 1 des Grundgesetzes. Hieraus leiten sich die Werte und Grundrechte der deutschen Verfassung ab. So bindet das allgemeine und umfassende Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes Legislative, Exekutive und Judikative unmittelbar.

Gerade in einer sich wandelnden Gesellschaft, verbunden mit der Globalisierung der Wirtschaft und den Herausforderungen der Einwanderungsgesellschaft müssen die grundlegenden Menschenrechte – wie z. B. das Verbot der Diskriminierung und das Recht auf Gleichbehandlung – im Alltag immer wieder neu durchgesetzt werden. Es bedarf der Gleichbehandlung unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Religion, sozialer Zugehörigkeit, dem Vorhandensein einer Behinderung, der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität sowie dem Schutz vor rassistischer Diskriminierung.

Eine Grundanforderung an einen Nationalen Aktionsplan ist, Kohärenz mit den völkerrechtlichen Instrumenten des Menschenrechtsschutzes der Vereinten Nationen und des Europarates herzustellen, soweit diese noch nicht besteht.

2.1 Rassistische Diskriminierung

Rassistische Diskriminierung ist durch die internationalen Menschenrechtsabkommen, wie das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung vom 7. März 1966 (UN-Antirassismuskonvention), weltweit geächtet. Diese Ächtung findet im Instrumentarium des Europarats sowie dem Europarecht und dem deutschen Grundgesetz weitere Grundlagen.

Rassistische Diskriminierung umfasst nach Artikel 1.1. dieser UN-Konvention jede auf den dort genannten Merkmalen beruhende *„Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung“* mit dem Ziel oder der Folge, *„dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten oder Grundfreiheiten“* im Bereich des öffentlichen Lebens *„vereitelt oder beeinträchtigt“* wird. Für die Beurteilung ausschlaggebend ist die Wirkung rassistischen Handelns und nicht die Motivation.

Die Bundesregierung nimmt in ihrem Staatenbericht an den UN-Antirassismusausschuss 2013¹⁷ (Ziffern 31–48) vier besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen wahr: Sinti und Roma, jüdische Gemeinschaften, muslimische Menschen und Schwarze Menschen.¹⁸ Dieselben Bevölkerungsgruppen stellt auch der zivilgesellschaftliche Parallelbericht mit entsprechenden Hintergrundpapieren vor.¹⁹ Solche Benennungen und Darstellungen können allerdings nie als vollständig und abschließend verstanden werden; sie sind Ergebnis von immer wieder neu zu führenden gesellschaftlichen Aushandlungsprozessen.

Der Schutz der Konvention erstreckt sich ohne Unterschied auf alle von rassistischer Diskriminierung Betroffenen. Er erfasst Gruppen wie Geflüchtete, Sinti und Roma, „*People of Color*“ oder Menschen, die aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit, Negativzuschreibungen erfahren. Die Grundsätze und Ziele, die sich aus diesem menschenrechtlichen Verständnis für verschiedene politische Handlungsfelder ergeben, sind von Bundesregierung und Zivilgesellschaft in der Grundsatzklärung des Forums gegen Rassismus vom 6. Oktober 2015²⁰ niedergelegt.

Rassistische Diskriminierung vollzieht sich in der Regel als gesellschaftlicher Prozess mit den folgenden Kennzeichen:

1. Konstruktion von Gruppenzugehörigkeiten,
2. Zuschreibung von negativen Eigenschaften an Menschen „*anderer*“ Gruppenzugehörigkeiten im gesellschaftlichen Diskurs
3. Diskriminierende oder rassistische Handlungen, Normen und Strukturen.

Rassismus kann sich in rassistischen Äußerungen, direkter und indirekter Diskriminierung (Ungleichbehandlung), in rassistisch motivierten Straf- und Gewalttaten als auch in institutionellen oder strukturellen Formen von Ausgrenzung äußern.

Rassistische Diskriminierung muss, wenn sie auftritt, klar und direkt benannt werden. Die oft zu beobachtende Scheu vor der Nutzung des Wortes Rassismus sollte überwunden werden. Eine Umschreibung durch Ausdrücke wie „*Fremdenfeindlichkeit*“ ist nicht zielführend, da sich dahinter die Konstruktion von Anderssein verbirgt und so die Täter*innenperspektiven übernommen werden.

Rassismus wird in Deutschland weithin mit organisiertem Rechtsextremismus gleichgesetzt. Dies führt zu der fälschlichen Annahme, dass Menschen oder ihre Taten, die sich nicht dem rechtsextremen Milieu zuordnen lassen, nicht rassistisch sein können und verstellt den Blick auf institutionelle und strukturelle Formen von Rassismus.

Eine unreflektierte Gleichsetzung von Rassismus mit Rechtsextremismus ist zu vermeiden. Rechtsextremismus wird in der Regel mit der Zugehörigkeit zu einer rechtsextremen Organisation oder Partei und deren Ideologie und Handlungen verknüpft. Er setzt ein mehr oder weniger festgefügtes Weltbild mit autoritären Vorstellungen voraus. Der „*Alltagsrassismus*“ als täglich erlebbares Phänomen sowie rassistische Diskriminierungen sind nicht zwingend mit einer rechtsextremen Einstellung verbunden und treten auch außerhalb des Rechtsextremismus auf.

2.2 **Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans*-, Inter*- und Queer-Feindlichkeit**

Die Begrifflichkeiten zur Benennung menschenfeindlicher Einstellungen sind nicht statisch, sondern zu Recht ständig Gegenstand von Diskussionen. Gegen den Begriff Transphobie werden Einwände wegen der Nähe zur Pathologisierung (Phobie = Angststörung) vorgebracht. Vor allem aber wird gegen den Begriff der Phobie argumentiert, dass damit die vermeintliche Angst der Täter*innen, nicht aber deren Aggressivität im Mittelpunkt steht. Von daher wird der Begriff Transfeindlichkeit verwendet.

Der Begriff Homophobie begegnet im Ursprung ähnlichen Bedenken, hat sich aber andererseits in den vergangenen Jahren im öffentlichen Sprachgebrauch in Deutschland als Sammelbegriff für Lesbian- und Schwulenfeindlichkeit etabliert, der auch Anfeindungen gegen Bisexuelle miteinschließen kann und zumeist ohne gedanklichen Anklang an seine Ursprünge in der Sozialpsychologie gebraucht wird.

¹⁷ Bundesrepublik Deutschland, 19.-22. Staatenbericht an den UN-Antirassismusausschuss. Internet: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/ICERD/icerd_state_report_germany_19-22_2013_de.pdf

¹⁸ „Schwarz“ ist hier als politischer Begriff zu verstehen und wird daher groß geschrieben. Bundesrepublik Deutschland, 19.-22. Staatenbericht, http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/SessionDetails1.aspx?SessionID=977&Lang=en

¹⁹ Diakonie Deutschland (Hrsg.): Rassistische Diskriminierung in Deutschland, Parallelbericht an den UN-Antirassismusausschuss, Berlin 2015, <http://rassismusbericht.de/un-antirassismusausschuss/>

²⁰ Erklärung des Forums gegen Rassismus, 2015. Im Internet: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/11/erklaerung-fgr-2015.html>

Daher wird Homophobie als eingeführter Begriff hier verwendet. „Homofeindlichkeit“ als analoge Begriffsbildung zu Transfeindlichkeit, wird in dieser Stellungnahme auch deshalb nicht verwendet, da Komposita zwischen deutschen Worten und der Vorsilbe „Homo-“ eine abwertende Tonalität haben. Für den Begriff Homosexuellenfeindlichkeit trifft das dagegen nicht zu, da die abwertend konnotierte Verkürzung „Homo“ nicht für sich steht. Als Oberbegriff findet im Folgenden auch der Begriff LSBTIQ*-Feindlichkeit bzw. -feindlich Verwendung.

LSBTIQ*-feindliche Straf- und Gewalttaten, Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und Benachteiligungen gehören zur Wirklichkeit in Deutschland. Homophobe und transfeindliche bzw. LSBTIQ*-feindliche Stimmen sprechen Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*-, Inter*- und queeren Menschen gleiche Rechte und die gleiche Menschenwürde ab. Religiöse Fundamentalist*innen, Rechtspopulist*innen und Rechtsextreme kämpfen mit großer Verve und zunehmend gut vernetzt dafür, LSBTIQ* gleiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten zu verweigern und sie aus dem öffentlichen Leben zu drängen. So laufen sie z. B. vielerorts mit Hassparolen gegen eine Pädagogik der Vielfalt an und sie kritisieren antifeministisch den angeblichen „Genderwahn“. LSBTIQ*-feindliche Einstellungen und Handlungen finden sich aber weit über das genannte Spektrum hinaus – auch in der so genannten „Mitte der Gesellschaft“.

Schließlich stehen der vollen gesellschaftlichen Teilhabe von LSBTIQ* und der umfassenden Verwirklichung ihrer Menschenrechte weiterhin strukturelle und institutionelle Barrieren im Weg.

Wir gehen davon aus, dass die Bundesregierung in ihrem Aktionsplan gegen Rassismus, Homophobie und Transfeindlichkeit die Rechte von Bisexuellen und intergeschlechtlichen Menschen sowie Personen mit weiteren sexuellen Orientierungen, geschlechtlichen Identitäten und Geschlechtern gleichermaßen im Fokus hat.

Bereits 2006 haben namhafte internationale Expert*innen für Menschenrechte die so genannten „Yogyakarta-Prinzipien“²¹ als erste systematische Gesamtschau auf die Menschenrechtsgewährleistung für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender entwickelt. Eine Reihe von Staaten hat die Yogyakarta-Prinzipien bereits zu ihrer

Handlungsgrundlage erklärt. Sie liefern wichtige Grundlagen und Impulse für einen Nationalen Aktionsplan in Deutschland, wobei sie um die Belange intergeschlechtlicher Menschen zu ergänzen sind.

Wichtig ist zudem, dass Maßnahmen zur Bekämpfung von Lesben-, Schwulen-, Bisexuellen-, Trans*-, Inter*- und Queer-Feindlichkeit nicht isoliert, sondern im Sachzusammenhang mit der Prävention und Bekämpfung anderer Erscheinungsformen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit angegangen werden. Das eröffnet eine intersektionale Perspektive, die der Vielfalt von LSBTIQ*-Rechnung trägt und auch Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nimmt, da LSBTIQ* auch aus weiteren Gründen von Anfeindungen und strukturellen Benachteiligungen betroffen sein können.

3. Grundsätze zur Entwicklung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans

Für den Erfolg einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Rassismus und LSBTIQ*-Feindlichkeit sind aus der zivilgesellschaftlichen Perspektive insbesondere die folgenden Grundsätze von Bedeutung.

Anforderungen an den Nationalen Aktionsplan (im Folgenden: NAP)

- Der NAP sollte eindeutige Zielvereinbarungen und belastbare Selbstverpflichtungen sowie klare Zeit- und Arbeitspläne zur Umsetzung der Maßnahmen enthalten.
- Die Publikation der Hochkommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen „*Developing national action plans against racial discrimination – a practical guide*“²² sollte in der Erstellung des NAP bezüglich seiner Grundprinzipien und Strukturierung berücksichtigt werden.
- Rassismus und LSBTIQ*-Themen sollten, wo zielführend, gemeinsam adressiert werden. Spezifische Antidiskriminierungsbedarfe sollten gezielt und intersektional berücksichtigt werden und sich an besonderen Vulnerabilitäten orientieren.
- Die Erarbeitung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans sollte interdisziplinär von allen zuständigen Ministerien im engen Dialog mit der Zivilgesellschaft und den Communities erfolgen. Alle relevanten gesell-

²¹ Principles on the application of international human rights law in relation to sexual orientation and gender identity. Internet: <http://www.yogyakartaprinciples.org>. Deutsche Veröffentlichung dazu: Hirschfeld-Eddy-Stiftung (Hrsg.): Die Yogyakarta-Prinzipien. Berlin 2008. Internet: http://www.hirschfeld-eddy-stiftung.de/fileadmin/images/schriftenreihe/yogyakarta-principles_de.pdf

²² New York und Genf, 2014, <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/HR-PUB-13-03.pdf>.

schaftlichen Kräfte, Vereine und Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen, Medien, Wissenschaft, Kultur und Sport, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sollten zudem eingeladen werden, sich an einer nationalen Strategie gegen Rassismus und LSBTIQ*-Feindlichkeit zu beteiligen.

- Auf der Grundlage des Aktionsplans muss eine nachhaltige nationale Strategie entwickelt werden, die aktiv für Respekt von Vielfalt wirbt. Diese sollte durch angemessene Öffentlichkeitsarbeit begleitet werden.
- Da wichtige Handlungsfelder in den Kompetenzbereich der Länder fallen, z. B. die Bildungspolitik, ist eine verbindliche Beteiligung der Bundesländer bei der Erarbeitung des NAP erforderlich. Verantwortlichkeiten der Länder sind zu benennen. Die Bundesländer sollten zudem – soweit noch nicht geschehen – eigene Landesaktionspläne aufstellen.
- Im Zusammenhang mit dem Nationalen Aktionsplan müssen angemessene Haushaltsmittel zur Umsetzung der Maßnahmen bereitgestellt werden. Dies umfasst auch die für eine nachhaltige Durchführung des Aktionsplans notwendige strukturelle Ausstattung der einbezogenen zivilgesellschaftlichen Organisationen.
- Die Steuerung und Implementierung der Maßnahmen des Aktionsplans sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft erfolgen, z. B. über einen Beirat. In gewissen Abständen sollten darüber hinaus über öffentliche Tagungen auf breiter Basis die einzelnen Schritte des Aktionsplans evaluiert, Strategien und Maßnahmen reflektiert und diese anhand der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt werden.

4. Übergreifende Handlungsansätze

4.1 Verankerung im Grundgesetz

Rassistische Diskriminierung und LSBTIQ*-Feindlichkeit sind mit den Grundwerten nicht zu vereinbaren, denen das Grundgesetz verpflichtet ist. Sie stehen in offenem Widerspruch zur freiheitlich-demokratisch und sozial verfassten Gesellschaftsordnung Deutschlands. Sie sind auch nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 des Grundgesetzes vereinbar.

Anforderungen an den NAP

- Zur Stärkung des Schutzes vor rassistischer Diskriminierung sollte der Begriff „Rasse“ im Grundgesetz und weiteren Gesetzestexten und Vorschriften jeweils durch Formulierungen ersetzt werden, die auf das Verbot von rassistischer Diskriminierung abstellen.
- Art. 3 Abs. 3 GG muss mit „Niemand darf wegen seiner sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität benachteiligt werden“ ergänzt werden.

4.2 Institutionelle Diskriminierung erkennen und bearbeiten

Im Zuge der öffentlichen Debatte um die Morde des Nationalsozialistischen Untergrundes (NSU) wurde in Deutschland erstmals in einer größeren Öffentlichkeit – wenn auch äußerst zögerlich – der Begriff „institutioneller Rassismus“ verwendet.

„Institutioneller Rassismus ist [...] „das kollektive Versagen einer Organisation oder Institution, für von Rassismus betroffene Menschen geeignete und professionelle Leistungen und Angebote zu erbringen. Er lässt sich in Abläufen, Einstellungen und Verhaltensweisen aufgrund von unbewussten Vorurteilen, Ignoranz, Gedankenlosigkeit und rassistischen Stereotypen festmachen, welche auf eine Diskriminierung hinauslaufen.“²³

Diese Definition orientiert sich an der 1999 veröffentlichten Definition des Macpherson-Berichts²⁴ in Großbritannien.

Oft taucht das Missverständnis auf, mit der Anwendung des Begriffes auf die Polizei oder andere Institutionen werde pauschal unterstellt, die dort Beschäftigten seien rassistisch oder würden vorsätzlich und zielgerichtet rassistisch handeln. Institutionelle Formen von Diskriminierung treten auf, ohne dass die dort Tätigen notwendigerweise rassistische Überzeugungen teilen oder sich davon leiten lassen. Institutionelle Diskriminierung geht nicht zwangsläufig von einer*inem „Täter*in“ aus. Sie erwächst vielmehr aus einer Institution oder einem System, das Ungleichbehandlung nicht aktiv vermeidet

²³ aus: Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e. V.: Polizeiliche Untersuchungen bei rassistisch motivierten Straftaten. 2011. Internet: <http://www.bug-ev.org/themen/schwerpunkte/dossiers/polizeiliche-untersuchungen-bei-rassistisch-motivierten-straftaten.html>.

²⁴ The Stephen Lawrence Inquiry. Report of an Inquiry by Sir William MacPherson of Cluny. London, 1999. Im Internet: <https://www.gov.uk/government/publications/the-stephen-lawrence-inquiry>

oder dieser entgegenwirkt. Der Begriff ist vor allem auf das Ergebnis des Handelns, auf die von der Organisation erbrachten Dienstleistungen und ihre Wirkung, bezogen.

So kann auch Gesetzgebung in ihrer Wirkung spezifische Gruppen ausgrenzen. Dies kann beabsichtigte oder unbeabsichtigte Rechtsfolgen für die von Ausgrenzung Betroffenen auslösen.

LSBTIQ* sind mit gleichen Mechanismen institutioneller Diskriminierung konfrontiert, indem unhinterfragt vorausgesetzt wird, dass das Gegenüber heterosexuell und/oder cisgeschlechtlich ist und somit Belange von LSBTIQ* nicht mitbedacht werden und strukturell unberücksichtigt bleiben. Heteronormativität, eine Sichtweise, die allein Heterosexualität, Cis- und Zweigeschlechtlichkeit für selbstverständlich und „natürlich“ hält und sie als Standard nimmt, an dem alles gemessen wird, führt zu Ausschluss und Marginalisierung.

Strukturen, die rassistische Diskriminierung oder Diskriminierung von LSBTIQ* verursachen oder begünstigen, finden sich in vielen Einrichtungen und Organisationen. Nicht nur Sicherheitsbehörden oder die Verwaltung, sondern auch Schulen, Sportvereine oder soziale Organisationen stehen in der Pflicht, institutionellen Formen von Diskriminierung vorzubeugen und sie zu bearbeiten.

Anforderungen an den NAP

Von rassistischer und/oder anderen Formen von Diskriminierung betroffene Gruppen bedürfen der Solidarität und des Schutzes. Sie sollten durch Regierungshandeln und Maßnahmen öffentlicher Einrichtungen und gesellschaftlichen Organisationen gestärkt und bei der Erarbeitung von Strategien und Lösungen einbezogen werden.

- Institutionelle rassistische und andere Formen von Diskriminierung sollten, als solche auch benannt werden; ihre Ausprägungen müssen analysiert und bearbeitet werden.
- Es bedarf der konsequenten Umsetzung der vom NSU-Untersuchungsausschuss des Bundestages vorgeschlagenen Maßnahmen zur Bekämpfung „unbewusster Vorurteilsstrukturen“ in Polizei, Justiz und weiteren Behörden.
- Die Opferangehörigen bzw. die Opfer der NSU-Morde müssen gesellschaftlich rehabilitiert werden.
- Aufbauend auf den Erfahrungen mit Gender Mainstreaming sollte in staatlichen und anderen relevanten Institutionen ein Equality Mainstreaming eingeführt werden. Über ein umfassendes Diversity Management sollten neben strukturellen Anpassungen der Mitarbeiterstab der Vielfalt der Bevölkerung angepasst werden und Antidiskriminierungstrainings für alle dort Tätigen durchgeführt werden.

4.3 Mehrfach- und intersektionale Diskriminierung

Menschen werden häufig bezüglich mehrerer Merkmale diskriminiert. Es wird dann von Mehrfach- und intersektionaler Diskriminierung gesprochen. Dies betrifft zum Beispiel LSBTIQ*, die einer rassistisch diskriminierten Gruppe angehören. Sie haben einen besonderen Schutzbedarf, wenn sie zudem noch Asylsuchende sind.²⁵ Obwohl Mehrfachdiskriminierung im Alltag eher die Regel darstellt, wird Diskriminierung in der gerichtlichen Bearbeitung zumeist eindimensional wahrgenommen und entsprechend behandelt.

Anforderungen an den NAP

- Diskriminierung aufgrund mehrerer Merkmale sollte Berücksichtigung in der Rechtsanwendung und der beratenden Praxis finden. Es bedarf einer Klarstellung in den Entschädigungsansprüchen aus § 15 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG, dass mehrdimensionale Diskriminierung ein Indiz für einen erhöhten Entschädigungsanspruch darstellen kann.
- Schulen und andere Bildungseinrichtungen sollten dem besonderen Schutzbedarf von minderjährigen LSBTIQ*, die einer rassistisch diskriminierten Gruppe angehören, Rechnung tragen.
- Anwält*innen und Richter*innen, Sicherheitskräfte, Angehörige der sozialen und Hilfeberufe sowie bei der Anerkennung von Flüchtlingen Tätigen sind für mehrdimensionale Formen von Diskriminierung zu sensibilisieren und zu schulen.
- Wissenschaftliche Analysen sollten verstärkt unternommen werden, um Mehrfachdiskriminierungen und ihre Auswirkungen auf Betroffene einschätzen und adäquat auf sie reagieren zu können.

²⁵ Bea Cobbinah, Rassistische Diskriminierung und Gewalt gegen lesbische, schwule, bisexuelle, Trans*- und Inter*Personen in Deutschland, <http://rassismusbericht.de/wp-content/uploads/Rassismus-gegen-LSBTQI-of-Color.pdf>.

- Die Bearbeitung intersektionaler Diskriminierung sollte ressortübergreifend in die jeweiligen Förderrichtlinien aufgenommen werden, unter Einbeziehung der Expertise Betroffener.

4.4 Gleichstellungs- und Partizipationsdaten, Forschung zu Rassismus, Homophobie und Transfeindlichkeit

Der Begriff der Gleichstellungsdaten wird hier über den Genderbereich hinaus auch auf alle im vorliegenden NGO Kapitel genannten Gruppen, die von Diskriminierung, Ausgrenzung und Ungleichbehandlung betroffen sind, angewandt. Die Erhebung gruppenspezifisch aufgeschlüsselter Gleichstellungs- und Partizipationsdaten sowie soziodemografischer Daten zur Bildungs-, Beschäftigungs-, Einkommens- und Lebenssituation von Diskriminierung betroffener Gruppen ist ein zentrales Werkzeug, um Diskriminierung zu erkennen und zu quantifizieren. Dies ist notwendig, um institutionelle Diskriminierung zu belegen und positive Maßnahmen (siehe Kapitel 4.5) zur Überwindung von Diskriminierung zu begründen. Wo Daten durch das Gesetz als sensibel²⁶ definiert sind, darf eine solche Datenerhebung nur unter strikter Beachtung des Persönlichkeits- und Datenschutzes und auf Basis von freiwilliger Selbstidentifikation vorgenommen werden. Die Forschungsdesigns sollten mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Interessenverbänden der von der Erhebung abgedeckten Gruppen so intensiv wie möglich abgestimmt werden.

Bislang steht als statistische Kategorie in Bezug auf rassistische Diskriminierung kaum mehr als das Kriterium des Migrationshintergrundes zur Verfügung, das im (Mikro)Zensus erhoben wird. Dieses Kriterium ist für die Erfassung rassistischer Diskriminierung weder zielführend noch ausreichend, worauf auch der UN-Antirassismusausschuss CERD hinweist. Denn nicht alle Personen mit Migrationshintergrund gehören einer rassistisch diskriminierten Gruppe an, und nicht alle rassistisch diskriminierten haben einen Migrationshintergrund. So sind beispielsweise die Erfahrungen von Menschen, die vulnerablen Gruppen wie People of Color in der 3. und 4. Generation angehören, nicht erfassbar.

Forschung zur Lebenssituation rassistisch diskriminierter Gruppen muss jeweils spezifisch erfolgen – hinsichtlich Schwarzer Menschen besteht hier ein besonders großes Defizit. Deutschland hat 2016 zwar eine Auftaktveranstaltung zur laufenden UN-Dekade für Menschen afrikanischer Abstammung ausgerichtet. Über weitere Maßnahmen zur Darstellung und Aufarbeitung der Diskriminierung Schwarzer Menschen, von denen laut der „UN Working Group for People of African Descent“ in Deutschland bis zu 1 Million leben, damals und heute ist nichts bekannt.

Es gibt nur wenig Forschung über die Lebenssituation von LSBTIQ* in Deutschland, ebenso wenig wie zu Diskriminierung und LSBTIQ*-Feindlichkeit. Viele sozialwissenschaftliche Forschungen sind heteronormativ angelegt. In ihnen bleiben LSBTIQ* als Teil der Bevölkerung häufig unberücksichtigt.

Anforderungen an den NAP

- Es gibt einen dringenden Bedarf nach mehr Wissen bezüglich Gleichbehandlung und Partizipation. Entsprechende Daten sollten sowohl in relevanten Instituten und Universitäten als auch vom Statistischen Bundesamt und von den Statistischen Landesämtern erhoben werden. Gruppenspezifisch aufgeschlüsselte demografische Daten zur Bildungs-, Einkommens- und Lebenssituation von diskriminierten Menschen sollten nach den Grundsätzen des Datenschutzes, der Freiwilligkeit und der Selbstidentifikation erhoben werden. Informationen sollten in wissenschaftlichen Studien und Befragungen, aber auch durch systematische Auswertungen von Klagen, Gerichtsurteilen und Beschwerden bei den Antidiskriminierungsstellen des Bundes und der Länder zugänglich gemacht werden.
- Das unspezifische Merkmal des „Migrationshintergrundes“, das im Zensus verwendet wird, sollte durch differenzierte Kategorien ergänzt werden.
- Bezüglich der Gleichbehandlung von im AGG aufgeführten Gruppen sollten Betriebe jährliche Gleichbehandlungsberichte erarbeiten und veröffentlichen. Diese sollten darauf abzielen diskriminierungsfreie Abläufe in der Arbeitswelt zu schaffen.
- Der Forschung, die Diskriminierung zum Gegenstand hat, ist mehr Beachtung zu schenken, und sie ist zu intensivieren. Die im Alltag ablaufenden Prozesse und Vorgänge, die zu Stigmatisierungen und Ausgrenzung führen, sowie die Formen struktureller Diskriminierung verdienen genauer untersucht zu werden.

²⁶ Als sensible Daten werden die besonderen Arten personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Absatz 9 des Bundesdatenschutzgesetzes bezeichnet. Im Sinne der Norm sind dies Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder das Sexualleben.

- Dabei ist auch die bislang nur marginal staatlich unterstützte Forschung über Ausmaß, Erscheinungsformen und Ursachen von LSBTIQ*-Feindlichkeit zu fördern, um unter Hinzuziehung von Expert*innen in eigener Sache Gegenstrategien optimieren zu können.
- Die UN-Dekade für Menschen afrikanischer Abstammung sollte als Anlass genutzt werden, mit einem Aktionsprogramm der Bundesregierung das Wissen über Schwarze Menschen umfassend zu verbessern.
- Ähnlich wie der Expertenkreis Antisemitismus, dessen in 2017 veröffentlichten Empfehlungen²⁷ berücksichtigt werden sollten, bedarf es einer institutionellen Verankerung beim Bund zur unabhängigen und wissenschaftlich unterstützten Arbeit bezüglich der Belange Schwarzer Menschen, Sinti und Roma und als Muslime diskriminierter Menschen.

4.5 Präventive Gleichbehandlungsmaßnahmen durchführen

a) Positive Maßnahmen

Um Diskriminierung aktiv vorzubeugen, besteht die Möglichkeit zu positiven Maßnahmen gemäß § 5 AGG. So können von Diskriminierung betroffene Gruppen von Programmen und Maßnahmen profitieren, die eine in der Vergangenheit erlebte gruppenbezogene Benachteiligung auszugleichen versuchen. Förderungen beispielsweise durch den privilegierten Zugang zu Beschäftigung für Menschen mit Behinderung oder für Frauen beim Zugang zu Führungspositionen sind in Deutschland bereits gesetzlich verankert. Für Menschen, die von rassistischer, LSBTIQ*-feindlicher Diskriminierung betroffen sind, stehen solche positiven Maßnahmen nicht zur Verfügung.

Anforderungen an den NAP

- Um die Ausgrenzung zu überwinden, sollen positive Maßnahmen in Bereichen wie Beschäftigung und Bildung angeboten werden.
- Staatliche Institutionen müssen mit positivem Beispiel voran gehen, indem sie sich zu Diversity-Strategien verpflichten, die rassistisch Diskriminierte und LSBTIQ* ausdrücklich einschließen und sich in einem Leitbild zur Akzeptanz und Wertschätzung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowohl ihren Beschäftigten gegenüber als auch in ihren Kontakten mit den Bürger*innen bekennen.

b) Gleichbehandlungsverpflichtungen

In Großbritannien werden zielführende Erfahrungen mit „positiven Gleichbehandlungsverpflichtungen“²⁸ gemacht. Diese sehen gesetzlich verpflichtende Gleichbehandlungsprogramme der öffentlichen Hand vor, die eine konkrete Zielsetzung definieren und über deren Umsetzung regelmäßig Bericht erstattet wird. Die nationale Antidiskriminierungsstelle ist mit dem Mandat ausgestattet, die adäquate Umsetzung der Gleichbehandlungsprogramme zu beobachten. Diese kann Hilfestellungen bei der Entwicklung der Gleichbehandlungsprogramme anbieten. Ein solches Vorgehen wäre auch in Deutschland hilfreich und sinnvoll.

Anforderungen an den NAP

- Die öffentliche Verwaltung sollte verpflichtet werden, Gleichstellungsprogramme für die vom Antidiskriminierungsgesetz geschützten Gruppen zu entwickeln und umzusetzen.
- „Positive Gleichbehandlungspflichten“ sollen zu erreichende Ziele (beispielsweise bezüglich der Diversität der Belegschaft und der Repräsentanz von Minderheitengruppen in allen Hierarchiestufen) gesetzlich festschreiben, konkrete Maßnahmen zur Gleichstellung der geschützten Gruppen benennen und regelmäßige Berichte und Evaluationen anhand konkreter Indikatoren vorsehen.
- Eine dafür gesetzlich mandatierte Stelle, die auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) sein könnte, sollte die Berichterstattung überwachen und in Fällen ausbleibender Berichte Verwaltungen verbindlich zu ihrer Abgabe auffordern. Bleiben die Berichte dennoch aus oder werden gesteckte Ziele nicht erreicht, sollte die Stelle Hilfe anbieten und angemessene Sanktionen aussprechen können.

c) Spezifische Maßnahmen hinsichtlich LSBTIQ*

Um Diskriminierungen von LSBTIQ* entgegenzuwirken, sind spezifische Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung erforderlich.

Anforderungen an den NAP

- Stellenausschreibungen, Formulare sowie alle weiteren Dokumente sind geschlechtersensibel oder geschlechteroffen zu gestalten.

²⁷ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/119/1811970.pdf>

²⁸ (Engl.): „public sector Equality Duty“. Vgl. Government Equalities Office (2011): Internet: https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/85041/equality-duty.pdf.

- Es sind Transitionsrichtlinien einzuführen, d. h. ein Leitfaden für die Bundesverwaltungen und nachgeordneten Behörden, der eine gute Praxis für den Umgang mit der geschlechtlichen Transition²⁹ von Mitarbeitenden für alle Beteiligten beschreibt.
- In der öffentlichen Verwaltung sind in sanitären Einrichtungen, Umkleieräumen sowie bei der Dienstkleidung die Bedarfe von Trans*-, Inter*- sowie gender-non-konformen Personen zu berücksichtigen.
- Die Bundesregierung sollte ihre Blockadehaltung gegenüber der EU Gleichbehandlungsrichtlinie 2008/426 (2008/0140/APP) aufgeben und den weiteren Verhandlungsprozess unterstützen.
- Die Bundesrepublik Deutschland sollte außerdem ein Verfahren institutionalisieren, das Gesetzesvorhaben, Vorschriften und Amtshandlungen auf Diskriminierungswirkungen entlang der Kriterien eines erweiterten AGG hin überprüft.

5. Spezifische Handlungsansätze

5.1 Diskriminierungsschutz und Prävention

a) Den gesetzlichen Diskriminierungsschutz im AGG erweitern

10 Jahre Erfahrungen mit dem AGG verdeutlichen Stärken und Engführungen des Gesetzes. Es wäre nun – nachdem verschiedene Akteure Vorschläge zur Stärkung des AGG veröffentlicht haben – angemessen eine Gesetzesnovellierung anzugehen.

Anforderungen an den NAP

- Eine Gesetzesnovellierung des AGG muss in Abstimmung mit zivilgesellschaftlichen Verbänden – einschließlich der Verbände der von Diskriminierung Betroffenen – vorgenommen werden.
- Eine Novellierung soll das AGG stärken insbesondere hinsichtlich einer Prozessstandschaft und eines Verbandsklagerechtes, der Verlängerung von Klagefristen, Sanktionsregelungen und der Streichung ungerechtfertigter Ausnahmeregelungen, einer Erweiterung der Diskriminierungsgründe einschließlich der dezidierten Benennung des Diskriminierungsgrundes „Geschlechtsausdruck“.
- Eine AGG-Novellierung muss staatliches Handeln in den Diskriminierungsschutz einbeziehen.
- Für die Bereiche, die unter die Zuständigkeit der Länder fallen – wie beispielsweise Bildung und Polizei –, müssen Landesantidiskriminierungsgesetze verabschiedet werden.

- Der Einsatz gegen Diskriminierung muss als gemeinnütziger Zweck in der Abgabenordnung anerkannt werden.
- Es bedarf einer Überprüfung des Vergaberechts zur besseren Förderung von Diversity. Bei Auftragsvergaben aus Mitteln der öffentlichen Hand sind Antidiskriminierungsgrundsätze zu beachten.
- Im Rahmen einer AGG-Novellierung muss die Ausnahmeklausel in Artikel 19 Abs. 5 Satz 3 und 5 des AGG ersatzlos gestrichen werden (Ausnahmeregelung beim Zugang zu Wohnraum).

b) Gesetzgebung zur Beseitigung von Diskriminierung von LSBTIQ*

LSBTIQ*-Feindlichkeiten resultieren aus Ideologien der Ungleichwertigkeit, die die Abwertung von Menschen zum Inhalt haben. Sie erfahren permanent Bestätigung, solange der Staat LSBTIQ* keine gleichen Rechte gewährt. Eine Politik, die gegen Homophobie und Transfeindlichkeit sowie andere Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit entschieden vorgehen will, LSBTIQ* aber gleiche Rechte verweigert, macht sich selbst unglaubwürdig. Notwendiger Bestandteil eines wirksamen Aktionsplans gegen LSBTIQ*-Feindlichkeit muss daher die endgültige Beseitigung rechtlicher Diskriminierungen sein.

Anforderungen an den NAP

- Gleichgeschlechtliche Paare sowie Personen aller Geschlechter müssen durch die Öffnung der Ehe in § 1353 BGB gleichgestellt werden.
- Dem Grundrecht intergeschlechtlicher Menschen auf körperliche Unversehrtheit ist Geltung zu verschaffen und intergeschlechtlichen Menschen ist in unserer Rechtsordnung Selbstbestimmung zu ermöglichen.

²⁹Transition bedeutet Übergang. Trans* Menschen ergreifen in dieser Zeit Maßnahmen, um sich äußerlich und körperlich der eigenen Geschlechtsidentität anzugleichen. Dazu können medizinische Maßnahmen wie Hormoneinnahme und Operationen gehören sowie rechtliche und gutachterliche Verfahren nach dem sogenannten Transsexuellengesetz (TSG) zur Änderung des Vornamens oder des Personenstandes.

Dazu zählen

- das gesetzliche Verbot nicht lebensnotwendiger medizinischer Behandlungen von Inter*Personen ohne deren vorherige freie und vollständig informierte Einwilligung,
 - eine deutliche Verlängerung von Verjährungsfristen für Verletzungen der geschlechtlichen Selbstbestimmung (§ 199 StGB) und der Aufbewahrungspflicht für Patient*innenakten (§ 630f Abs. 3 BGB)
 - eine Reform des Personenstandsgesetzes, die dem Grundrecht aller Menschen auf Selbstbestimmung Rechnung trägt und unbürokratisch Alternativen zum Personenstand „männlich“ bzw. „weiblich“ anbietet.
 - Es bedarf einer menschenrechtsorientierten Reform des Transsexuellenrechts, die die Selbstbestimmung in den Mittelpunkt stellt und insbesondere
 - das TSG als Sondergesetz aufhebt und notwendige Regelungen in bestehendes Recht integriert,
 - die Vornamens- und Personenstandsänderung allein auf Antrag beim Standesamt ermöglicht, ohne Gutachten, ärztliche Atteste oder Gerichtsverfahren,
 - das Offenbarungsverbot stärkt und Verstöße so sanktioniert, dass sie tatsächlich abschreckenden Charakter haben,
 - den gesetzlichen Anspruch auf Neuausstellung (als Original) von Zeugnissen und Arbeitsdokumenten bei Namens- bzw. Personenstandsänderung einschließt sowie Regelungen für den Fall, dass die ausstellende Stelle nicht mehr besteht. Zu diesem Zweck ist zeitnah durch das BMFSFJ (federführend), in Ressortabstimmung mit BMI und BMBF, ein Reformvorschlag des Transsexuellengesetzes zu erarbeiten. Dies soll zusammen mit Trans*-Verbänden, dem Deutschen Institut für Menschenrechte, der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und unter Zuhilfenahme juristisch-emanzipativer Expertise erfolgen. Medizinische Expertise ist explizit nicht anzuhören, da sie für den juristischen Vorgang einer Vornamens-/ und/oder Personenstandsänderung irrelevant ist.
 - Die Opfer menschenrechtswidriger Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen in Deutschland nach 1945 müssen gesetzlich rehabilitiert und entschädigt werden.
 - Intergeschlechtlichen Menschen, die ohne ihre Einwilligung als Minderjährige geschlechtsverändernd operiert worden sind, müssen eine Entschädigung erhalten.
 - Die Menschenrechtsverletzungen an Trans*Personen, die sich bis zum 11.01.2011 gemäß § 8 des Transsexuellengesetzes einem die äußeren Geschlechtsmerkmale verändernden operativen Eingriff unterziehen sowie sterilisieren lassen mussten, um personenstandsrechtlich im empfundenen und gelebten Geschlecht Anerkennung zu finden und/oder eine Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft eingehen zu können, müssen anerkannt und die Opfer entschädigt werden.
 - Bei der Novellierung des AGG müssen Ausnahmeregelungen für Religionsgemeinschaften und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, die insbesondere für LSB-TIQ* eine erhebliche Diskriminierungsgefahr bedeuten, gestrichen werden.
 - Im Familien- und Abstammungsrecht müssen alle Diskriminierungen gleichgeschlechtlicher Eltern beim Adoptionsrecht und beim Recht auf Familiengründung beseitigt sowie trans- und intergeschlechtlicher Menschen im Abstammungsrecht berücksichtigt werden (Anpassung der §§ 1591 ff. BGB).
 - In allen Bundesgesetzen und in öffentlichen Schriftstücken ist Geschlechtervielfalt sprachlich und inhaltlich zu berücksichtigen.
- c) Antidiskriminierungsberatungsstrukturen stärken**
Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist mit dem Mandat ausgestattet, Menschen mit Diskriminierungserfahrung zu beraten, Studien durchzuführen und Öffentlichkeitsarbeit zu gewährleisten. Eine Stelle auf Bundesebene ist aus zivilgesellschaftlicher Perspektive nicht ausreichend und die Zugangsmöglichkeiten für Betroffene sind unzureichend. Internationale Menschenrechtsorgane empfehlen Deutschland, die ADS mit der Zuständigkeit zur Untersuchung individueller Beschwerden und zur Einleitung gerichtlicher Verfahren zu beauftragen.
- Anforderungen an den NAP**
- Ein unabhängiges, flächendeckendes und ortsnahes Beratungsangebot bezüglich Diskriminierung muss aufgebaut und durch eine öffentliche Finanzierung gefördert werden.

- Die Befugnisse der ADS müssen erweitert werden mit
 - einem Mandat, auch bei Diskriminierungsvorkommissen staatlichen Handelns Beratung anbieten zu können und
 - der Gewährleistung von Unabhängigkeit in Anlehnung an das Deutsche Institut für Menschenrechte.
- Ein bedarfsgerechter Ausbau der Struktur und der Ausstattung der ADS ist unabdingbar.

d) Beschäftigung diskriminierungsfrei gestalten

Die Bundesregierung hat 2012 im Nationalen Aktionsplan Integration (NAPI)³⁰ die beiden Ziele, die

„a) Beschäftigungs- und Erwerbschancen sowie Qualifizierung zu erhöhen“ und die

„b) betriebliche Integration zu verbessern“,

als zwei von vier strategischen Zielen im Beschäftigungsbereich für Migrant*innen formuliert. Nachhaltige Maßnahmen, die langfristig eine Gleichbehandlung absichern, sind notwendig, um diese Ziele zu erreichen. Die damit verbundenen operativen Ziele, Maßnahmen und Instrumente sollten nun auch implementiert werden. Verantwortliche wurden hierfür bereits benannt, ein Zeitrahmen zur Umsetzung gesetzt und Indikatoren identifiziert.

Immer noch sind Angehörige der von rassistischer Diskriminierung betroffenen Gruppen beim Zugang zu Beschäftigung und innerhalb des Beschäftigungssystems benachteiligt. Daten zur Beschäftigungssituation rassistisch benachteiligter Gruppen werden zwar nicht systematisch erhoben, dennoch ist bekannt, dass die Beschäftigungsquote von Personen mit Migrationshintergrund wie auch von Muslimen gegenüber der Gesamtbevölkerung niedriger ist; sie sind häufiger als Personen ohne Migrationshintergrund oder nichtmuslimische Personen von Arbeitslosigkeit betroffen. Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit sind außerdem häufiger als deutsche Staatsangehörige in einem prekären Arbeitsverhältnis beschäftigt. Geflüchtete und andere Einwanderergruppen benötigen gleiche Rechte und geeignete Fördermaßnahmen, um in den Arbeitsmarkt eingebunden werden zu können.

Weiterhin sind Diskriminierungen aufgrund von Zuschreibungen in Bezug auf sexuelle Orientierung oder

geschlechtliche Identität, Geschlechtsmerkmale oder Geschlechtsausdruck am Arbeitsplatz anzutreffen.

Anforderungen an den NAP

- Staatliche Institutionen, die als Arbeitgeber auftreten, wie Polizei, Verwaltung und Bildungseinrichtungen, sollten ihre Belegschaft der Zusammensetzung der Bevölkerung angleichen.
- Es bedarf einer staatlichen Aufsicht, um sicherzustellen, dass Betriebe die Verpflichtung aus dem AGG umsetzen, zum Schutz vor Diskriminierung erforderliche Maßnahmen zu treffen.
- Eine innerbetriebliche Diskriminierungsbeschwerdestelle muss zur Verfügung stehen.
- Die oben unter 4.5 a) erwähnten positiven Maßnahmen und präventiven Gleichbehandlungsverpflichtungen sind besonders im Beschäftigungsbereich anzuwenden.
- Wissenschaftliche Analysen bezüglich einer diskriminierenden Praxis im Bereich Beschäftigung sollten verstärkt in Auftrag gegeben werden.
- Anonymisierte Bewerbungsverfahren sollten zu einem regelmäßig genutzten Instrument werden.
- Führungskräfte, Mitarbeitende sowie Betriebs- und Personalrät*innen sollen in Aus-, Fort- und Weiterbildung spezifisch für Vielfalt, Antirassismus und LSB-TIQ*-Belange sensibilisiert werden. Außerdem sollen Fortbildungen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz durchgeführt werden. Dies betrifft insbesondere: die Bundesministerien, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (siehe auch 5.4), die Bundespolizei, die Bundeswehr und die Bundesagentur für Arbeit.

e) Diskriminierungsschutz in den Medien und das Verhältnis zur Informations- und Meinungsfreiheit

Medien sind ein Ort der Reproduktion rassistischer Konzepte. Die Darstellung von Minderheiten wie Sinti und Roma oder Schwarzen Menschen war schon oft Gegenstand der Kritik Betroffener. Die Nennung der Gruppenzugehörigkeit oder Nationalität bei der Berichterstattung über Straftaten sowie die Bezeichnung sozial benachteiligter Stadtviertel als Ghettos oder die kulturalisierende Darstellung von Einwanderungs-Communities können stigmatisierend wirken.

³⁰ http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/IB/2012-01-31-nap-gesamt-barrierefrei.pdf?_blob=publicationFile.

Die Meinungsfreiheit findet ihre Grenzen beim Verbot der Verbreitung rassistischer Ideen (UN-Antirassismuskonvention), beim Aufruf zu rassistischem Hass und Straftaten und Verletzungen der individuellen Würde. Sie müssen auch in den sozialen Medien durchgesetzt werden.

Die Medien stehen in der Verantwortung, Rassismus und rassistische sowie LSBTIQ*-Diskriminierung nicht zu befördern, sondern ihnen aktiv entgegen zu wirken und dabei Antirassismus, Feminismus und LSBTIQ*-Rechte nicht gegeneinander auszuspielen. Die Bundesregierung sollte sie medienpolitisch darin unterstützen, dieser Verantwortung gerecht zu werden.

Mit der Mitteilung 8/2010 wurde in Bezug auf die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Thilo Sarrazin erstmalig eine Verletzung des Art. 2 Abs. 1 (d), 4 und 5 ICERD durch Deutschland gerügt, weil es an wirksamen Ermittlungen und Strafverfahren fehlte.

Printmedien und digitale Medien stehen mit der Freiheit ihrer Berichterstattung unter dem Schutz des Grundgesetzes. Sie haben gleichwohl eine Verantwortung bei der Einhaltung anderer Grundrechte. Wenn in Nachrichtensendungen, die allgemein als ausgewogen und nicht tendenziös angesehen werden, Menschen aufgrund ihrer Herkunft, Religion oder Hautfarbe als besondere Bevölkerungsgruppe bezeichnet werden – ob von den Sprecher*innen oder von Interviewpartner*innen –, ist dies häufig mit einer Stigmatisierung und einer Bestätigung von Vorurteilen verbunden. Zudem besteht die Tendenz, Herausforderungen als Krisen oder Katastrophen zu überzeichnen. Damit werden Möglichkeiten der Bearbeitung der Herausforderungen erschwert und der Eindruck erweckt, als seien radikale Lösungen erforderlich. Auch LSBTIQ* werden in den Medien mitunter herabgesetzt, mit diskriminierenden Begrifflichkeiten als Randgruppe dargestellt und öffentlich unter Druck gesetzt, ihre Existenz zu rechtfertigen. Der in der Regel weitgehend praktizierte Gebrauch rein männlicher Personenbezeichnungen schließt Frauen und weitere Geschlechter sprachlich systematisch aus. Hier müssen Medien ein besseres Sensorium entwickeln.

Anforderungen an den NAP

- Der Pressekodex des Deutschen Presserats sieht vor, von der Nennung der Herkunft von Straftäter*innen abzusehen, wenn diese nicht von besonderer Relevanz für die Tat ist. Dies muss beachtet werden.
- Medienschaffende sollten die Darstellung in Wort und Bild von durch rassistische Diskriminierung und

von LSBTIQ*-Feindlichkeit betroffenen Minderheiten regelmäßig reflektieren und eine die Menschenwürde respektierende Berichterstattung gewährleisten.

- Die Besetzung von Aufsichtsgremien wie etwa denen der Deutschen Welle und des Deutschlandradios sollte die Vielfalt der Bevölkerung Deutschlands angemessen widerspiegeln – auch der Personen(gruppen), die rassistische oder LSBTIQ*-feindliche Diskriminierung erleben. Die Bekämpfung von Rassismus und LSBTIQ*-Feindlichkeit ist in den Programmgrundsätzen zu verankern.
- Zivilgesellschaftliche Initiativen sowie wissenschaftliche Untersuchungen, die zu einer Offenlegung rassistischer oder LSBTIQ*-feindlicher Diskurse beitragen sowie Hassrede, Hassmusik und Hetze in sozialen Netzwerken und auf Onlineportalen effektiv entgegenwirken, bedürfen der dauerhaften öffentlichen Finanzierung und Unterstützung.

f) Gesetzliche Grundlage für Förderprogramme zu Demokratie und gegen Rechtsextremismus

Eine wesentliche Erkenntnis aus dem NSU-Untersuchungsausschuss ist die Notwendigkeit der Stärkung der Zivilgesellschaft in der Auseinandersetzung mit Rassismus und bei der Bekämpfung von Rechtsextremismus. Es ist zu begrüßen, dass mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ab 2015 ein entsprechendes Förderinstrument geschaffen wurde, das erstmals ausdrücklich auch die Förderung von Modellprojekten zum Bereich Homophobie und Transfeindlichkeit umfasst.

Gleichwohl erfüllt das Programm – wegen seiner unzureichenden rechtlichen Grundlage – die Anforderungen des Abschlussberichts nur inhaltlich, nicht aber strukturell. Die Programmförderung deckt darüber hinaus nicht jede einzelne der von rassistischer Diskriminierung betroffenen Gruppen ab. Die Ausweitung der Mittel für das Haushaltsjahr 2017 wird begrüßt.

Anforderung an den NAP

- Die Parteien des Deutschen Bundestages sind aufgefordert, eine eigenständige Rechtsgrundlage für die Förderung von Maßnahmen für Demokratie, Weltoffenheit und gegen Rassismus zu schaffen. Diese ist auch erforderlich, weil Rassismus und LSBTIQ*-Feindlichkeit keine ausschließlichen Jugendphänomene darstellen.

- Die Bundesprogramme zur Demokratieförderung, gegen Rassismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind zu verstetigen und weiter auszubauen.
- Für Selbstorganisationen von Menschen mit Erfahrungen rassistischer Diskriminierung sind Fördermittel zum Strukturaufbau und für Empowermentstrategien zur Verfügung zu stellen. Dies gilt insbesondere für Sinti und Roma, Schwarze Menschen, jüdische Menschen sowie als Muslime diskriminierte Menschen.
- Ebenso ist das Aufgabenfeld der Bekämpfung von LSBTIQ*-Feindlichkeit und des Empowerments von LSBTIQ* zukünftig in allen Bundesprogrammen als Regelthema ausdrücklich auszuweisen.
- In die Strukturförderung „*Entwicklung zum bundeszentralen Träger*“ sollten auch solche Träger aufgenommen werden, die sich zwar nicht überwiegend, aber doch dauerhaft und fachlich kompetent mit den Themenbereichen des Bundesprogrammes und der Arbeit gegen rassistische und/oder LSBTIQ*-feindliche Diskriminierung beschäftigen.

5.2 Hasskriminalität vorbeugen und konsequent verfolgen – Menschenrechte in der Polizei- und Justizarbeit stärken

Hassmotivierte Straftaten, die aus rassistischer oder LSBTIQ*-feindlicher Motivation begangen werden, zielen nicht nur auf die Menschen als Individuen, sondern zusätzlich auch darauf, ganze Bevölkerungsgruppen einzuschüchtern und sie in ihrer Freiheit, sich im öffentlichen Raum zu bewegen, einzuschränken. Mit der 2015 umgesetzten Reform von § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB soll erreicht werden, dass menschenverachtende Motive der Täter*innen bei der Strafzumessung stärker gewichtet, bei den Ermittlungen schon frühzeitig berücksichtigt und besser aufgeklärt werden.

a) Rassistisch motivierte Straftaten

Die Gewalt gegen Geflüchtete – von denen sehr viele muslimisch sind – und gegen ihre Unterkünfte hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Sie geht auch von bisher nicht einschlägig auffällig gewordenen Täter*innen aus. Hinzu kommen Konflikte unter Geflüchteten, die durch die Massenunterbringung gefördert werden.

Rassistische Gewalttaten werden auch außerhalb der Flüchtlingsunterkünfte im öffentlichen Raum in stark zunehmender Zahl begangen. Sie richten sich, ausgeübt

aufgrund äußerlicher Erkennungsmerkmale, zum Beispiel gegen muslimische oder jüdische Menschen, oder gegen Menschen, die dafür gehalten werden, und gegen ihre Einrichtungen. Das wirkt als erhebliche Einschränkung von Freiheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und kann massive gesundheitliche wie auch psychische Folgen für die Betroffenen haben.

In der Bundesrepublik bestehen auf exekutiver Ebene Defizite bei der Verfolgung und Ahndung rassistisch motivierter Straftaten.³¹ Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte scheinen nicht hinreichend in der Lage zu sein, die Tatmotive und Beweggründe in adäquater Weise zu erfassen und in Urteilen zu berücksichtigen. Rassistisch motivierte Straftaten wie z. B. Brandanschläge müssen konsequenter verfolgt werden. Dies wird auch vom Antirassismusausschuss der Vereinten Nationen (CERD) und von der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) gefordert.

Das Erfassungssystem der PMK (Politisch motivierte Kriminalität) leidet daran, dass es auf dem Staatsschutzkonzept und der Extremismustheorie basiert. Rassistisch motivierte und gegen LSBTIQ* gerichtete Straftaten werden nicht vollständig und meist nur dann erfasst, wenn sie einen Bezug zu (rechts-)extremistisch orientierten Täter*innen oder gar Verbindungen zu als rechtsextrem bekannten Organisationen aufweisen.

Anforderungen an den NAP

- Eine rassistische Motivation als strafschärfender Umstand einer Straftat ist konsequent zu berücksichtigen und über die gesamte Ermittlungskette Polizei – Staatsanwaltschaft – Gericht zu dokumentieren. Bei Gewalttaten muss geprüft und dokumentiert werden, ob es mögliche Anzeichen für ein rassistisches Motiv gibt, etwa wegen einer Kategorisierung des Opfers und/oder wenn Zeug*innen oder Opfer ein entsprechendes Motiv angeben.
- Bei den Staatsanwaltschaften sollten Sonderzuständigkeiten für rassistisch motivierte Straftaten eingerichtet werden. Die entsprechenden Abteilungen oder Dezernate sollten zuständig sein, sobald es Hinweise dafür gibt, dass eine Straftat rassistisch motiviert sein könnte.
- In der Strafprozessordnung ist ausgehend von den Aussagen der Tatopfer bei der Ermittlung eine vollständige und durchgehende Erfassung rassistischer Tatmotive sicherzustellen.

³¹ Vergleiche „*Rassistische Diskriminierung in Deutschland*“, Parallelbericht 2015, Seite 29–31.

- Die tatsächliche Anwendung des geänderten § 46 Abs.2 StGB ist durch eine Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) und der Polizeidienstvorschriften zu befördern.
- Bei Polizei und Staatsanwaltschaften müssen entsprechende Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt sowie hierfür ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden, um die Verfolgung von Hasskriminalität sowie den Schutz von und den Umgang mit Opfern von Hasskriminalität zu verbessern.
- Eine Reform der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Definition der „Politisch Motivierten Kriminalität (PMK)“ erscheint notwendig. Hassverbrechen und Tatbestände rassistischer Diskriminierung und der Diskriminierung von LSBTIQ* müssen vollständig in der Statistik ausgewiesen werden. Sie müssen differenziert nach betroffenen Gruppen ausgewiesen und Indikatoren entwickelt werden. Insbesondere ist die Engführung von Rassismus auf organisierten Rechtsextremismus aufzugeben.
- Eine Justizstatistik zu allen Fällen, in denen rassistische und/oder LSBTIQ*-Diskriminierung in Gerichtsakten oder von Klagen angeführt wurde, sollte aufgebaut werden.
- Ermittlungs- und Justizbehörden sollten die Geschädigten und ihre Angehörigen über den jeweiligen Stand des Verfahrens informieren, besonders dann, wenn keine Nebenkläger*innen auftreten.
- Die Unterbringung in Sammelunterkünften macht Geflüchtete zu einer Zielscheibe für Gewalt und rechtspopulistische Mobilisierung. Eine dezentrale Unterbringung ist daher frühestmöglich anzustreben. Verfolgung von Gewalttaten und Prävention von Gewalt dürfen in Bezug auf Geflüchtete nicht nachrangig bearbeitet oder behandelt werden.
- Bund und Länder sollten strukturiert zusammenarbeiten, um Konzepte als auch präventive Maßnahmen gegen alle gruppenbezogenen Formen von Hasskriminalität und Gewalt – insbesondere muslimfeindliche, antisemitische, antiziganistische und schwarzenfeindliche – zu entwickeln.

b) Bekämpfung LSBTIQ*-feindlicher Gewalt

Massivste Ausdrucksform von LSBTIQ*-Feindlichkeit sind Gewalttaten gegen LSBTIQ*. Gewalt kann in der Familie stattfinden – betroffen sind dann oft jugendliche LSBTIQ* – aber auch durch gänzlich fremde Personen im öffentlichen Raum. Es kann auch heute noch gefährlich sein, als LSBTIQ* im öffentlichen Raum erkannt oder dafür gehalten zu werden. Das ist eine erhebliche Einschränkung

von Freiheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und kann massive gesundheitliche Folgen für die Betroffenen haben. Die wenigen bestehenden Untersuchungen legen nahe, dass LSBTIQ* und insbesondere auch mehrfachdiskriminierte Personen wie LSBTIQ* of Color ein deutlich höheres Risiko haben, Opfer von gewalttätigen Attacken zu werden als der Bevölkerungsdurchschnitt.

Anforderungen an den NAP

- In Zusammenarbeit mit den Bundesländern muss ein Bund-Länder-Programm gegen LSBTIQ*-feindliche Gewalt auf den Weg gebracht werden, das ein realitätsgenaueres polizeiliches Lagebild über LSTBIQ*-feindliche Gewalt in Deutschland ermöglicht und zielgenaue Maßnahmen zur Prävention, Aus- und Fortbildung bei Polizei und Justiz, die Bestellung von Ansprechpersonen für die Belange von LSBTIQ* in der Polizei mit sachgerechter Ausstattung, Aufgabenstellung und Befugnissen, die Schaffung unabhängiger Beschwerdestellen sowie Maßnahmen für eine zielgruppensensible Opferhilfe umfasst.
- Die eklatanten Forschungslücken in Deutschland in Hinblick auf LSBTIQ*-feindliche Hasskriminalität müssen angegangen und entsprechende Untersuchungen in Auftrag gegeben werden, u.a. um empirische Daten über Ausmaß und Erscheinungsformen sowie belastbare Erkenntnisse über den Umgang von Polizei und Justiz mit diesen Ausprägungen von Hasskriminalität zu erlangen.
- In den gesetzlichen Bestimmungen zur Hasskriminalität, die 2015 in § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB durch das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages eingeführt wurden, müssen ausdrücklich auch LSBTIQ*-feindliche Motive benannt werden.
- Es müssen Schutzkonzepte und Zufluchtsräume speziell für trans- und intergeschlechtliche Menschen entwickelt werden, die auch den Bedürfnissen von kranken, behinderten und LSBTIQ* of Color Rechnung tragen.

c) Normwidriges Verhalten der Polizei

In Deutschland werden, beispielweise von Amnesty International, immer wieder Fälle von rassistisch einzuordnenden Misshandlungen und Übergriffen der Polizei dokumentiert.³² Auch der UN-Menschenrechtsrat und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz sehen Handlungsbedarf und empfehlen Maßnahmen zur Untersuchung von Fehlverhalten und zur Fortbildung. Der Menschen-

³² Amnesty International: Leben in Unsicherheit. Wie Deutschland die Opfer rassistischer Gewalt im Stich lässt. Im Internet: <https://www.amnesty.de/2016/6/9/deutschland-laesst-die-opfer-rassistischer-gewalt-im-stich>

rechtskommissar des Europarates schlägt eine unabhängige Polizeibeschwerdestelle vor.³³ Auch von LSBTIQ* wird immer wieder von Erfahrungen mit Herabwürdigung und Schuldumkehr durch die Polizei berichtet, die LSBTIQ* davon abhalten, Gewalttaten zu melden. Zivilgesellschaftliche Organisationen kritisieren regelmäßig die Praxis der Polizei in polizeilichen Pressemeldungen die Nationalität oder ethnische Zugehörigkeit von vermuteten oder tatsächlichen Straftäter*innen anzugeben. Die Wortwahl gegenüber LSBTIQ* ist in vielen Fällen vorurteilsbeladen, wenn z. B. bei homophoben Gewalttaten von Straftaten im „*Homosexuellen-Milieu*“ gesprochen wird oder wenn das Geschlecht von Trans*Personen falsch benannt wird. Auch von LSBTIQ* wird immer wieder von Erfahrungen mit Herabwürdigung und Schuldumkehr durch die Polizei berichtet, die LSBTIQ* davon abhalten, Gewalttaten zu melden. Zivilgesellschaftliche Organisationen kritisieren regelmäßig die Praxis der Polizei in polizeilichen Pressemeldungen die Nationalität oder ethnische Zugehörigkeit von vermuteten oder tatsächlichen Straftäter*innen anzugeben. Die Wortwahl gegenüber LSBTIQ* ist in vielen Fällen vorurteilsbeladen, wenn z. B. bei homophoben Gewalttaten von Straftaten im „*Homosexuellen-Milieu*“ gesprochen wird oder wenn das Geschlecht von Trans*Personen falsch benannt wird.

Anforderungen an den NAP

- Im Bereich der Polizei ist es von zentraler Bedeutung, die Diskurs- und Kritikfähigkeit (Fehlerkultur) zu stärken. Bundes- und Landespolizeien sollten für eine vorurteils- und diskriminierungsfreie Polizeiarbeit zusätzliche Ausbildung und Coaching erhalten, wie dies in den Empfehlungen des NSU Untersuchungsausschusses vorgeschlagen wurde.
- Auf Bundes- und Landesebene müssen unabhängige Beschwerdestellen zur Untersuchung von polizeilichem Fehlverhalten eingerichtet werden. Sie sollten sich am britischen Vorbild orientieren und ein Mandat zur Untersuchung solcher Vorfälle erhalten.

d) Racial Profiling beenden

Gezielte verdachtsunabhängige Personenkontrollen von People of Color³⁴ („*Racial Profiling*“) durch die Polizei aufgrund einer unterstellten Verbindung zu Terrorismus, Drogenhandel oder der illegalen Einreise widersprechen dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes und interna-

tionalen Menschenrechtsstandards. Für die betroffenen Personen sind sie entwürdigend und werden als diskriminierend empfunden. Sie sind zwar regelmäßige Praxis, tragen jedoch nicht wesentlich zur Aufklärung von Straftaten und zur Festnahme von illegal Eingereisten bei.

Anforderungen an den NAP

- Der Deutsche Bundestag sollte die Initiative ergreifen § 22 Abs. 1 a des Bundespolizeigesetzes (BPolG) zu streichen und § 23 zu überarbeiten, um eine Konformität mit dem Europarecht herzustellen.
- Die Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene sollten Normen, die entsprechende Ermächtigungen enthalten, nach denen die Polizei ohne konkreten Anlass Personenkontrollen vornehmen kann, einer grund- und menschenrechtlichen Überprüfung unterziehen und ggf. aufheben.
- Polizeiliche Meldungen und Fahndungsaufrufe müssen auf Angaben zur Hautfarbe, Religion, Staatsangehörigkeit, nationalen oder ethnischen Herkunft eines Tatverdächtigen weitestgehend verzichten. Die Länder müssen – im Einklang mit den Empfehlungen der Europäischen Kommission gegen Rassismus (ECRI) – verbindliche Leitlinien für die Polizei zum Schutz vor Diskriminierung schaffen. Nur wenn ein rechtmäßiger Zweck verfolgt wird, darf der Polizei gestattet werden, entsprechende Angaben gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien zu machen.

e) Trans*- und Inter*Personen in Haft

Inter*- und Trans*Personen in Haft sind mit Ausgrenzungen und untragbaren Situationen konfrontiert.

Anforderungen an den NAP

- Der Zugang zu notwendigen medizinischen und therapeutischen Behandlungen nach dem höchsten verfügbaren fachlichen Standard müssen gewährleistet werden.
- Die Achtung der geschlechtlichen Selbstdefinition von Trans*- und Inter*Personen in Haft in allen praktischen Belangen muss sichergestellt werden.

³³ Stellungnahme des Menschenrechtskommissars des Europarates zur unabhängigen und effektiven Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei v. 12.3.2009 (CommDH(2009), Im Internet: <http://wcd.coe.int/wcd/ViewDoc.jsp?id=1726977&Site=CommDH>.

³⁴ Person of Color (Plural: People of Color) ist ein anglo-amerikanischer Begriff für Menschen, die als nicht-weiß gelten und sich wegen ethnischer Zuschreibungen alltäglichen, institutionellen und anderen Formen des Rassismus ausgesetzt sind. Er wird in Deutschland zunehmend als Selbstbezeichnung verwendet. Siehe: Nduka-Agwu/Hornscheidt (edd.), Rassismus auf gut Deutsch, Frankfurt/M 2. Aufl. 2013.

5.3 Bildung

a) Benachteiligung im Erziehungs- und Bildungssystem aufheben

Ein Nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus und LSBTIQ*-Feindlichkeit muss auch die Bereiche Aus-, Fort- und Weiterbildung adressieren, weil insbesondere die Lernorte Kita, Hort und Schule tragende Einrichtungen der Prävention von Diskriminierung und der Förderung von Akzeptanz sind. Dies gilt ungeachtet dessen, dass der Bereich „Schule und Bildung“ im Rahmen der föderalen Ordnung im Wesentlichen in der Zuständigkeit der Länder liegt.

Es gehört zum Bildungsauftrag der Schule und vorschulischer Einrichtungen, Diskriminierungen entgegenzuwirken und allen Kindern und Jugendlichen Teilhabe gemäß den geltenden Schulgesetzen sowie der UN-Kinderrechtskonvention zu ermöglichen. Der gleichberechtigte Zugang zu einer chancengerechten Bildung für alle Kinder ist ein Menschenrecht. Sozioökonomische Faktoren wie Bildungsabschlüsse, Bildungsinteresse und Einkommensniveau der Familie sowie die Wohngegend und der Schuleinzugsbereich haben Einfluss auf die Bildungsverläufe der Kinder und können somit gesellschaftliche Benachteiligung über Generationen weitergeben.

Strukturelle und individuelle Diskriminierungen erfolgen aufgrund der kulturellen, ethnischen und sozialen Herkunft und aufgrund der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität und des Geschlechts. Sie führen nachweislich zu schlechteren Chancen auf gute Bildungsabschlüsse und sind daher zu bearbeiten.

Lehrkräfte, weitere pädagogische Fachkräfte sowie die Lernenden können sich nur selten gefahrlos in Bildungseinrichtungen als LSBTIQ* outen und werden bei Übergriffen kaum geschützt. Im Umgang mit trans- und intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen sowie Regenbogenfamilien bestehen in Kitas und Schulen große Unsicherheiten. Die Grundlagen für eine gleichberechtigte Teilhabe von LSBTIQ* sowie Menschen, die rassistischen Zuschreibungen ausgesetzt sind, sind in Bildungseinrichtungen oft nicht gegeben.

Die Analyse von Privilegien und gesellschaftlichen Machtstrukturen ist eine notwendige Voraussetzung, um strukturelle Diskriminierungen zu erkennen und Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit in Bildungseinrichtungen zu erreichen. Dabei sind auch die vertikalen (ein mehrgliedriges Schulsystem) und horizontalen (die Konzentration von Kindern aus sozioökonomisch benachteiligten Familien an „Brennpunktschulen“) Segregationsmechanismen zu berücksichtigen.

Positive Maßnahmen, mit denen strukturelle Diskriminierungen abgebaut werden können, dürfen nicht aus finanziellen Gründen unterlassen werden. Allerdings sollen zu ihrer Finanzierung auch nicht an anderer Stelle im Bildungssystem Ressourcen abgezogen werden. Es ist daran zu erinnern, dass die Bildungsminister*innen von Bund und Ländern bereits 2008 vereinbart hatten, den Anteil der Ausgaben für Bildung und Forschung auf zehn Prozent des BIP zu erhöhen.

Anforderungen an den NAP

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, Programme der außerschulischen Jugend- und Erwachsenenbildung zur Aufklärung gegen Rassismus aufzulegen und zu intensivieren.
- Die Bundesregierung wird außerdem aufgefordert in Kooperation mit den Bundesländern Programme gegen Rassismus zu erarbeiten, die die Sensibilisierung von pädagogischen Fachkräften aus allen Schulformen (einschließlich der Berufsschulen) und die Reflexion eigener Vorurteile zum Ziel haben.
- Die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften aller Schulformen und des pädagogischen Fachpersonals muss die Vermittlung von Sensibilität für die Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten, Geschlechtsmerkmale sowie des Geschlechtsausdrucks umfassen. Die Erarbeitung dieser Programme sollte in Abstimmung mit der Expertise von NGOs und außerschulischen Bildungsprojekten erfolgen. Die Teilnahme von Lehrkräften an solchen Programmen ist verbindlich zu regeln.
- In die Schulgesetze der Bundesländer sollten wirksame Antidiskriminierungsregelungen aufgenommen werden, um den spezifischen Erfahrungen der Diskriminierung insbesondere von Sinti und Roma, jüdischen, muslimischen und Schwarzen Menschen entgegen zu wirken.
- Ebenso sind Beschwerdestellen für den Bereich Bildung vorzusehen.
- Die Bundesländer sind aufgefordert, Aktionspläne für eine Pädagogik der Vielfalt sowie gegen Homophobie und Transfeindlichkeit auf Landesebene aufzustellen, die die Belange junger Menschen angemessen berücksichtigen, sofern dies in den einzelnen Ländern noch nicht geschehen ist.
- In allen Schulformen und im Rahmen der vorschulischen Bildung sollten rassistisch diskriminierte Menschen und LSBTIQ* sowohl in Unterrichtsinhalten

aller Fächer und in Lernmitteln als auch im Alltag der Lernenden nicht als Ausnahmen, sondern als gleichwertige und gleichberechtigte Zugehörige einer vielfältigen, inklusiven Gesellschaft dargestellt werden. Die dargestellten Personen sollen den verschiedenen Lebenswelten der Lernenden entsprechen und daher eine große Vielfalt repräsentieren; dabei sollen Lernmittel barrierearm gestaltet werden (z. B. in einfacher und leichter Sprache, mehrsprachig, vorlesbar).

- Auch in der beruflichen Bildung und Berufsausbildung muss der Abbau von Vorurteilen verankert werden: Ergänzend zur fachlichen Ausbildung muss das Bewusstsein für Vielfalt am Arbeitsplatz und im Umgang mit Kolleg*innen und Kund*innen gefördert werden.
- Eine altersgerechte und sensible Sexuaufklärung als weiterer und eigenständiger Aspekt des schulischen Bildungsauftrags ist zu gewährleisten.
- In Leitbildern und Hausordnungen an Schulen und Kindertagesstätten sollen klare Aussagen gegen Vorurteile, Mobbing und Ausgrenzung getroffen werden. Diesen Erscheinungsformen von Abwertung soll in der Praxis kompetent und konsequent entgegengetreten und das Selbstwertgefühl der Schüler*innen soll gestärkt werden.
- Für inter- und transgeschlechtliche sowie gender-non-konforme Personen jeden Alters müssen rechtssichere, verlässliche und diskriminierungsarme Rahmenbedingungen in Bildungs- und Freizeiteinrichtungen geschaffen und Leitlinien für die Praxis entwickelt werden. In ihnen sollten die korrekte Ansprache, die Berücksichtigung des Identitätsgeschlechts im geschlechtergetrennten (nicht koedukativen) Unterricht, genderneutrale Toiletten und Umkleiden, Schutz und Beratung in der Transition und im Fall von Diskriminierung und Gewalt geregelt werden.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert rechtlich und pädagogisch fundierte Handlungsempfehlungen zum diskriminierungsfreien Umgang mit Trans*- und Inter*-Kindern und Jugendlichen zu fördern (z. B. Führung von Vornamen in Dokumenten wie Klassenbüchern und Schüler*innenakten oder Änderung von Zeugnissen auf Wunsch auch vor einer gerichtlichen Vornamens- und Personenstandsänderung).
- Außerschulische Bildungsprojekte, die die Akzeptanz von diskriminierten Gruppen unterstützen und eine intersektionale Perspektive auf Diskriminierung einnehmen, sollen gefördert werden.
- Die Kultusministerkonferenz soll ihre Inklusions- und Diversity-Strategien erweitern und dabei die Kriterien sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität, Geschlechtsmerkmale und Geschlechtsausdruck einbeziehen.
- Die Arbeit gegen Rassismus und LSBTIQ*-Feindlichkeit bei der Bundeszentrale für politische Bildung, ebenso in der Erwachsenenbildung und beruflichen Bildung, muss gestärkt werden.

b) Chancengleichheit und Teilhabe im frühen Kindesalter ermöglichen

Gerade für Kinder aus sozial benachteiligten Familien sind die frühkindliche Bildung und ein Angebot an ganztägiger Betreuung entscheidend für ihre Entwicklung. Darunter finden sich auch Kinder aus eingewanderten Familien.

Anforderungen an den NAP

- In der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung müssen die Angebote für unter dreijährige Kinder weiter ausgebaut und der seit 2013 bestehende Rechtsanspruch auf Betreuung umgesetzt werden. Der Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen muss kostenfrei sein. Die Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung und Tagespflege sind einem hohen Qualitätsniveau entsprechend zu gestalten. Insbesondere die Angebote zur Sprachförderung sind flächendeckend auszubauen und zu verstetigen. Nur so kann die Grundlage für zukünftige Chancengleichheit unabhängig von der Herkunft geschaffen werden.
- In der Aus- und Weiterbildung für Erzieher*innen und Pädagog*innen aus dem Vorschul- und Kitabereich sollten Fortbildungen zur Rassismussensibilisierung und zu einem diskriminierungsfreien Verhalten verbindlich enthalten sein.

Kinder aus Einwanderungsfamilien wachsen teilweise mit der Herkunftssprache der Familie auf und lernen Deutsch als Zweitsprache in der Kita. Viele Untersuchungen belegen, dass eine gute sprachliche Entwicklung in der Erstsprache die beste Voraussetzung für das Erlernen der Zweitsprache darstellt. Darüber hinaus verdeutlichen die Sprachen unterschiedliche Denk- und Verhaltensmuster, erschließen innere Bilder und bündeln kulturelle Traditionen. Die mit den Sprachen vermittelten Werthorizonte sind Teil von Identitätsbildung.

Anforderung an den NAP

- Mehrsprachigkeit als Basis von Kommunikation und Bildung in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege sollte in Deutschland als Selbstverständlichkeit wahrgenommen und mit den entsprechenden Rahmenbedingungen ausgestattet und gefördert werden.

c) Institutionelle Diskriminierung von Kindern in Schulen beenden

Es gibt für Kinder aus Einwanderungsfamilien strukturelle Benachteiligungen bei der Einschulung und dem Übergang von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule. Kinder mit tatsächlichem oder zugeschriebenem Migrationshintergrund werden häufig später eingeschult und erhalten während der ersten Grundschuljahre auch bei gleicher Leistung schlechtere Noten, wodurch die Wahrscheinlichkeit auf einen Übergang zum Gymnasium sinkt. Der Anteil von Jugendlichen aus Einwanderungsfamilien, die die Schule mit Abitur verlassen, ist im Vergleich zum Durchschnitt aller Jugendlichen deutlich geringer. Bereits im Nationalen Integrationsplan wurde das Ziel formuliert, die bestehende Kopplung der Bildungschancen mit Merkmalen sozialer, sprachlicher und ethnischer Herkunft zu überwinden.

Anforderungen an den NAP

- Die Länder sind aufgefordert, positive Maßnahmen (im US-amerikanischen Kontext „*affirmative action*“ genannt) für Kinder aus rassistisch benachteiligten Gruppen mit speziellen Förderprogrammen, Deutsch-Sprachkursen, Schulsozialarbeit, Stipendien und Förderunterricht systematisch zu ergreifen, bis eine Angleichung der Bildungsniveaus anhand von Indikatoren nachgewiesen wird. Hierzu gehört auch die konsequente Förderung von Schulen mit besonderen Bedarfen.
- Die Kultusministerkonferenz hat individuelle und strukturelle Diskriminierungen als Problemlage erkannt und vereinbart, Handlungsansätze zu entwickeln. Mit den Verlagen für Schulbücher und andere Bildungsmedien wurde eine differenziertere Darstellung von Lebenswirklichkeiten vereinbart. Gleichwohl ist eine Weiterentwicklung der Curricula und Lernziele unter Berücksichtigung der Allgemeinen Empfehlung Nummer 32 des CERD erforderlich. Die Schulaufsichten sollten darauf hinwirken, dass die Vorgaben auch tatsächlich umgesetzt und praktiziert werden.
- Für Schulen gilt es unabhängige Beratungs-, Beschwerde- und Interventionsstellen einzurichten, die außerhalb der Einrichtung anzusiedeln sind.

- Für Kinder, deren Eltern asylsuchend sind, muss die allgemeine Schulpflicht unmittelbar gelten und schnellstmöglich durchgesetzt werden, um – unabhängig vom Aufenthaltsstatus oder vom Stand des Asylverfahrens – den Zugang zu schulischer Bildung zu ermöglichen.
- Die Länder sollten Maßnahmenpläne erstellen, um den Anteil von Lehrpersonal mit Migrationshintergrund bzw. mit Herkunft aus einer von rassistischer Diskriminierung betroffenen Gruppe zu erhöhen.

d) Antidiskriminierung an Hochschulen und in Wissenschaft und Forschung

Die gegenwärtig zuständigen Stellen für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die an Hochschulen in Deutschland teilweise bei Frauen- und teilweise bei Gleichstellungsbeauftragten angesiedelt sind, sind in ihrem Auftrag in Bezug auf die Berücksichtigung von Belangen von Trans*- und Inter*Personen unzureichend ausgestaltet. Die Belange von rassistisch diskriminierten Personen und/oder bi- und homosexuellen Menschen werden zumeist nachrangig, gar nicht oder nur subsumiert unter Überschriften wie „*Diversity*“ in den Beauftragtenstrukturen berücksichtigt. Für das Diskriminierungsfeld Behinderung hingegen werden Behindertenbeauftragte berufen.

Anforderungen an den NAP

- An den Hochschulen sollten Koordinierungsstellen für Diversität, Gleichbehandlung, Antidiskriminierung und Inklusion eingerichtet werden. Diese sollen einem horizontalen Ansatz folgen, intersektional vorgehen und mit strukturell und finanziell ausreichend ausgestattet sein.
- Lehrinhalte an Hochschulen müssen auf rassistische oder LSBTIQ*-feindliche Inhalte überprüft werden. So sollten z. B. keine kolonialistischen oder trans* pathologisierenden Inhalte unterrichtet werden.
- Hochschulinterne Förderprogramme zur Gleichstellung der Geschlechter sowie Wissenschaftsförderungsprogramme müssen ausgebaut werden und auch für LSBTIQ*- und Personen mit Rassismuserfahrung zugänglich sein.
- Die Vergabe von Fördermitteln des Bundes sollte an die Einhaltung dieser Kriterien gekoppelt werden.
- Der Bund ist aufgefordert, hierzu Modellprogramme und Forschungsprojekte zu initiieren.

5.4 Einwanderung und Flucht

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Ein- und Auswanderungsprozesse kennzeichnen seine Geschichte, auch wenn diese Tatsache über Jahrzehnte ignoriert wurde. Zweimal kam es seit der Wende zu Wellen rassistischer Gewalt aufgrund des vermehrten Zuzugs Geflüchteter (um 1993 und 2015/2016). Die UN-Antirassismuskonvention erlaubt zwar, zwischen Staats- und Nicht-Staatsangehörigen zu differenzieren (Art. 1 Abs. 2 der Konvention). Eine unterschiedliche Behandlung darf jedoch nicht dazu führen, dass Menschenrechte ausgehöhlt werden.³⁵

a) Situation von Asylsuchenden menschenwürdig gestalten

Das Asylbewerberleistungsgesetz hat eine fundamentale Ungleichbehandlung zur Folge. Obwohl das Bundesverfassungsgericht im Jahr 2012 unmissverständlich festgestellt hat, dass – auch bei kurzem Aufenthalt und schlechter Aufenthaltsperspektive in Deutschland – das menschenwürdige Existenzminimum einschließlich des physischen und soziokulturellen Existenzminimums sichergestellt werden muss, wird der Kreis der Personen, die lediglich eingeschränkte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, beispielsweise durch das Integrationsgesetz ausgeweitet. Deshalb fordern viele zivilgesellschaftliche Organisationen, Ansprüche von nicht-deutschen Staatsangehörigen über die Sozialgesetzbücher zu regeln und auf Sondergesetze zu verzichten.

Eine erhebliche Gefahr der Ausgrenzung liegt darin, dass bei Asylsuchenden und deren Zugang zu Integrationsmaßnahmen zunehmend nach der „Bleibeperspektive“ differenziert wird. Diese orientiert sich weitgehend an den Anerkennungsquoten der jeweiligen Herkunftsländer und weniger an der individuellen Situation. So erhalten Menschen zum Beispiel aus Afghanistan und Pakistan nur eingeschränkten Zugang zu diesen Maßnahmen.

Die durch das Integrationsgesetz 2016 eingeführte Wohnsitzzuweisung für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte ist eine nicht mit dem Integrationserfordernis zu rechtfertigende Ungleichbehandlung im Hinblick auf das Recht auf Niederlassungsfreiheit. Dies führt in der Praxis aufgrund von Regelungsdefiziten zu ungerechtfertigten Härten bis hin zur Mittellosstellung von Personen, die im guten Glauben ihr Recht auf freie Wohnsitznahme ausgeübt haben. Die Wohnsitzauflagen verkennen das hohe Hilfe- und Selbst-

hilfepotenzial, welches die Einwanderungscommunities und ihre lokalen Netzwerke Neuangekommenen bieten, besonders in den ersten Jahren des Aufenthalts.

Anforderungen an den NAP

Insbesondere sollten folgende Sonderregelungen für Asylsuchende geändert werden:

- Für Schutzsuchende darf es keine Sondergesetze mit unter das Existenzminimum abgesenkten Leistungsstandards geben.
- Bund, Länder und Kommunen müssen ausreichend bezahlbaren Wohnraum für Schutzsuchende sowie für alle Menschen, die dessen bedürfen, schaffen.
- Die Regelung zur Wohnsitzzuweisung sollte rückgängig gemacht werden. Die Ziele der Regional- und Stadtteilentwicklung sind stattdessen mit Steuerungsinstrumenten wie Infrastrukturplanung und Quartiersmanagement, die die Potenziale der ansässigen Bevölkerung nutzt, zu verfolgen.
- Zum Existenzminimum gehört auch der Zugang zu guter Gesundheitsversorgung. Der Zugang von Schutzsuchenden hierzu sollte durch die Einführung der Gesundheitskarte in allen Bundesländern ermöglicht werden.
- Die erfolgte Einstufung von [Bosnien-Herzegowina](#), [Mazedonien](#), [Serbien](#), [Montenegro](#), [Albanien](#), dem Kosovo, [Ghana](#) und [Senegal sowie die geplante Einstufung von Marokko](#), Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten widersprechen den Erkenntnissen über die Menschenrechtslage in diesen Ländern und sollten zurückgenommen werden. Sie hat gravierende Folgen für die Betroffenen im Hinblick auf ihre Wohnsituation, die soziale Teilhabe und ihren Zugang zum Arbeitsmarkt.
- Eine Unterscheidung beim Zugang zu Integrationsangeboten oder zu Förderinstrumenten am Arbeitsmarkt aufgrund der Bleibeperspektive wirkt diskriminierend und sollte abgeschafft werden.
- § 25 Abs. 4 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erlaubt Opfern von Menschenhandel eine Aufenthaltsgenehmigung für die Dauer eines Gerichtsverfahrens gegen ihre Menschenhändler. Hier sollte analog eine Ergänzung für Opfer von rassistischer Gewalt aufgenommen werden.

³⁵ Vgl. Allgemeine Empfehlung Nr. 30 (2004) des UN-Antirassismusausschusses CERD zur Diskriminierung von Nicht-Staatsangehörigen.

b) Lesben, Schwule, Bisexuelle, Trans*-, Inter*- und queere Menschen

LSBTIQ* fliehen aus politischen Systemen und Gesellschaften, in denen Homosexualität, Trans- oder Intergeschlechtlichkeit häufig massiv geächtet und tabuisiert sind und ihnen Gefahr für Freiheit, Leib und Leben droht. Besonders gefährdet sind Menschen, deren Geschlechtsausdruck nicht der Norm entspricht. Deutschland muss ihnen wie auch allen anderen Personen, die vor Krieg, Gewalt, Folter und Verfolgung fliehen, Aufnahme gewähren und sie davor schützen, erneut Ziel von Anfeindungen und Gewalt zu werden. Damit in Deutschland für LSBTIQ*-Flüchtlinge faire Asylverfahren tatsächlich gewährleistet sind, muss diese Ausgangssituation umfassend und kultursensibel berücksichtigt werden.

Anforderungen an den NAP

- In Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen, insbesondere Selbstorganisationen von Migrant*innen (MSOs) sollen die im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Beschäftigten noch stärker für den Umgang mit Asylsuchenden, die wegen drohender Verfolgung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, geschlechtlichen Identität oder ihres Geschlechtsausdrucks in Deutschland Schutz suchen, sensibilisiert werden und über die rechtliche und gesellschaftliche Lage in den Herkunftsländern informiert werden. In diese Schulungen sollten nicht nur die Entscheider*innen, sondern auch die Dolmetscher*innen, die bei Verfahren hinzugezogen werden, einbezogen werden.
- Die Behördenmitarbeiter*innen sollten im Wahrnehmen von Traumata geschult werden und sicherstellen, dass auf kompetente Stellen verwiesen werden kann auch um erneuten Traumatisierungen bei Asylsuchenden vorzubeugen.
- Die asylrechtlichen Bedingungen sind so anzupassen, dass Erfahrungen sexualisierter Gewalt, aber auch sexualitäts- und geschlechtsspezifischer Verfolgungen auch nach dem Erstkontakt noch angegeben werden können und ins Asylverfahren einfließen, weil die Mitteilung solcher Erfahrungen ein Mindestmaß an Vertrauen voraussetzt. Auch psychologische und medizinische Unterstützung sollte angeboten werden.
- Die Dienstanweisung Asyl (DA-Asyl) des BAMF ist entsprechend der Regelung zu frauenspezifischer Verfolgung dahingehend zu ergänzen, dass LSBTIQ*, wenn sie dies wegen der Besonderheit ihres Verfolgungsschicksals wünschen, von einer*inem

Sachbearbeiter*in des Geschlechts ihrer Wahl angehört als auch ein*e Dolmetscher*in mit dem Geschlecht Ihrer Wahl eingesetzt wird.

- Unterbringung, Versorgung und Betreuung von asylsuchenden Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*-, Inter*- und queeren Menschen muss so organisiert werden, dass es nicht zu Anfeindungen, Einschüchterungen und Diskriminierungen kommt.
- Bei den Integrationskursen für Migrant*innen sollen auch Informationen über die rechtliche und gesellschaftliche Situation von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Trans*, Inter*- und queeren Menschen in Deutschland, die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten und unterschiedlicher Lebensweisen verbindlich im Lehrplan verankert und Adressen von LSBTIQ*- und antirassistischen Beratungsstellen und Selbsthilfeorganisationen bereitgestellt werden. Entsprechende Konzepte einer Pädagogik der Vielfalt müssen sowohl in Orientierungs- als auch in Sprachkursen zur Geltung kommen.

c) Visavergabe

Wer aus einem Land außerhalb der EU nach Deutschland einreisen möchte, um z. B. zu arbeiten oder zu studieren, um Angehörige zu besuchen oder um bei Angehörigen zu wohnen, muss ein Visum beantragen, wenn mit dem Herkunftsstaat keine anderen Vereinbarungen bestehen.

Eine Antragstellung ist grundsätzlich persönlich und nach Terminvereinbarung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu stellen. Bei den oft großen Entfernungen vom Wohnort zur Vertretung, bei schlecht ausgebauten Verkehrswegen, bei fehlendem oder unzureichendem Internetzugang für eine Online-Terminvergabe und in Krisengebieten führt das zu erheblichen Problemen, vor allem für Alte, Kranke und Schwangere oder Menschen mit kleinen Kindern. Online-Termine sind selbst bei stundenlangen Versuchen am Tage oder in der Nacht sehr oft nicht zu erhalten.

Der Zugang zur deutschen Auslandsvertretung wird in der Regel von Ortskräften gesteuert, denen Betroffene immer wieder unfreundliches und abweisendes Verhalten attestieren. Ebenso wird berichtet, dass trotz Vorliegen eines Termins der Zugang nicht erlaubt wird, weil z. B. die vorliegenden Unterlagen als unvollständig angesehen werden. Häufig wird ein Korruptionsverdacht geäußert.

Deutsche Auslandsvertretungen sind das Aushängeschild Deutschlands und in der Regel der erste Kontakt

zu unserem Land. Daher ist es auch im staatlichen Interesse, die Zugänge zu den Auslandsvertretungen diskriminierungsfrei zu gestalten.

Anforderungen an den NAP

- In Härtefällen (fehlende Infrastruktur, persönliche Situation) sollte vom Erfordernis einer persönlichen Vorsprache von der ein Visum beantragenden Person abgesehen werden.
- Anträge sollten grundsätzlich auch von Auslandsvertretungen in anderen Ländern entgegengenommen und bearbeitet werden. Die Terminvergabe sollte auf verschiedenen Wegen ermöglicht werden, so dass die Menschen die für sie geeignete Form wählen können.
- Über die Vollständigkeit der für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen sollten reguläre Mitarbeiter*innen der deutschen Auslandsvertretung entscheiden. Bereits im Vorfeld sollte sorgfältig und vor allem verständlich über die vorzulegenden Dokumente und Bescheinigungen informiert werden, bevor sich Antragstellende auf einen langen Anfahrtsweg begeben.
- Alle Botschaftsmitarbeitenden einschließlich der Ortskräfte sollten über soziale und interkulturelle Kompetenzen verfügen. Sie benötigen die für einen kund*innenorientierten Service erforderliche Ausbildung und Schulung.

d) Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus Menschenrechte garantieren

Auch wenn Menschen durch ihre illegale Einreise nach Deutschland oder den illegalen Aufenthalt gegen geltendes Gesetz verstoßen, haben sie Anspruch auf ihre Grund- und Menschenrechte. Sie sind jedoch de facto wegen der Meldepflicht öffentlicher Stellen und der damit verbundenen Gefahr der Abschiebung an der Wahrnehmung dieser Rechte gehindert. Das gilt z. B. für die gesundheitliche Grundversorgung, obwohl Deutschland auch durch Unterzeichnung mehrerer völkerrechtlicher Abkommen, darunter der UN-Kinderrechtskonvention, dazu verpflichtet ist, diese Grundversorgung sicher zu stellen. Kindern ohne regulären Aufenthaltsstatus wird trotz der 2010 erfolgten bundesweiten Aufhebung der Meldepflicht infolge der Forderung nach einer Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamts durch die Schulen in mehreren Bundesländern nach wie vor der Zugang zu Bildung verwehrt. Darüber hinaus können Rechte der Arbeitnehmenden wegen der Meldepflicht der Gerichte praktisch nicht eingeklagt werden.

Anforderungen an den NAP

- Menschenrechte in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Gerichtsbarkeit müssen jederzeit auch Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus gewährt werden. Menschen, die aus humanitären Motiven Personen ohne regulären Aufenthaltsstatus unterstützen, dürfen nicht kriminalisiert werden.
- Neugeborene haben das Recht auf eine Geburtsurkunde. Standesämter sollten an Eltern ohne Papiere zumindest einen Auszug aus dem Geburtenregister übergeben, damit diese die Vorsorgeuntersuchungen für ihre Babys in Anspruch nehmen können.
- Alle Kinder haben das Menschenrecht auf Bildung. Schulen haben auch Kindern ohne legalen Aufenthalt der Eltern den Zugang zu gewährleisten, indem sie in solchen Fällen auf die Vorlage einer Anmeldebestätigung verzichten. Die Bundesländer haben den ungehinderten Zugang zu gewährleisten.
- Die Bundesregierung ist aufgefordert, Regularisierungsprogramme für länger als fünf Jahre in Deutschland lebende Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus in Betracht zu ziehen. In Deutschland dauerhaft lebenden Menschen ohne Aufenthaltspapiere muss perspektivisch der Weg in die Legalität ermöglicht werden.

e) EU-Freizügigkeit

Die Einreise von EU-Bürger*innen aus Bulgarien und Rumänien wurde medial häufig als „Armutseinwanderung“ bezeichnet und zielte auf eine Negativdarstellung einer aus Bulgarien und Rumänien kommenden Bevölkerungsgruppe ab. Statistiken zeigen hier jedoch ein ganz anderes Bild.

Anforderungen an den NAP:

- Die Vorgaben der EU-Verträge zum Verbot der Diskriminierung wegen der Staatsangehörigkeit und das Sekundärrecht müssen konsequent angewandt werden; das heißt auch, dass EU-Staatsangehörige in Deutschland gegenüber deutschen Staatsangehörigen bei der Alterssicherung nicht benachteiligt werden dürfen.
- EU-Bürger*innen müssen auch in der alltäglichen Praxis unabhängig von der Staatsangehörigkeit oder der Zugehörigkeit zu einer Minderheit (wie beispielsweise zu den Roma) als gleichermaßen freizügigkeits- und gleichberechtigt behandelt werden.

5.5 Jugendpolitik

Zur Lebensphase Jugend gehört eine Vielzahl an Zugehörigkeiten, Identitäten und Orientierungen. Die Lebenssituation von LSBTIQ*-Jugendlichen ist zusätzlich vom gesellschaftlichen Umgang mit sexueller und geschlechtlicher Vielfalt geprägt. Die Lebenssituation vieler junger Menschen aus Gruppen, die unter dem Schutz der UN-Antirassismuskonvention stehen, als auch von Geflüchteten, ist von Erfahrungen wie schulischen Misserfolgen, Arbeitslosigkeit bis hin zu Gefängnisaufenthalten geprägt.

Auch nach langjährigem Engagement haben es die Jugendverbände in Deutschland im Ergebnis noch nicht ausreichend vermocht eine interkulturelle Öffnung der Jugendverbandsarbeit für Jugendliche mit unterschiedlichen kulturellen, religiösen oder LSBTIQ*-Orientierungen zu verwirklichen. Somit bestehen für diese Jugendlichen weiterhin Zugangshürden zu Interessensvertretungsstrukturen, Fördermöglichkeiten in der Jugendarbeit und Jugendbildungsangeboten auf lokaler, Landes- und der Bundesebene. Interessenvertretungen dieser Jugendlichen werden nur unzureichend beim Aufbau eigener Strukturen unterstützt oder gefördert.

Anforderungen an den NAP

Die folgenden Anforderungen beziehen sich, soweit nicht besonders ausgewiesen, auf jede einzelne der oben genannten von Diskriminierung betroffenen Gruppen.

- In allen geeigneten Handlungsfeldern des Kinder- und Jugendplans des Bundes soll jede einzelne von ihnen ausdrücklich berücksichtigt werden.
- Die Arbeit gegen gruppenspezifische Menschenfeindlichkeit, der Abbau von Benachteiligungen und die Unterstützung der Jugendlichen gegenüber Vorurteilen und Anfeindungen sollte strukturell gefördert werden.
- Die interkulturelle Öffnung der Kinder- und Jugend(hilfe)einrichtungen muss vorangetrieben werden.
- Kompetente Aufklärungs-, Beratungs- und Antidiskriminierungsangebote für Jugendliche und junge Erwachsene sollten bundesweit zur Verfügung stehen. Informationen über Vernetzungsmöglichkeiten müssen gefördert werden.
- Jugend-Selbstorganisationen benötigen Unterstützung. Finanzielle Förderung muss auf allen Ebenen zugänglich gemacht werden.
- Internationale Jugendaustauschprogramme sollten Aspekte von LSBTIQ* und des Schutzes vor rassistischer Diskriminierung beinhalten.
- Auf eine Sensibilisierung der Jugendarbeit durch die fachgerechte Ausbildung sowie Schulung und Fortbildung von Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie von Jugendleiter*innen ist hinzuwirken.
- Wissenschaftliche Studien zur Lebenssituation Jugendlicher sollten durchgeführt werden, um eine angemessene Auseinandersetzung mit ihren Lebensrealitäten zu ermöglichen. Dabei sollten auch Aspekte von Mehrfachdiskriminierungen und Intersektionalität berücksichtigt werden.
- Die Bundesregierung sollte gemeinsam mit den Bundesländern darauf hinwirken, dass Jugendhilfeeinrichtungen und Jugendhilfemaßnahmen der Akzeptanz der Vielfalt sexueller Orientierungen, geschlechtlicher Identitäten und von Geschlechtsmerkmalen Rechnung tragen, gegenüber Rassismus und LSBTIQ*-Feindlichkeit sensibilisiert sowie befähigt werden, dieser entgegenzuwirken und auf ein diskriminierungsfreies Umfeld hinzuarbeiten.
- Eigene Freizeiteinrichtungen und Freizeitangebote für LSBTIQ*-Jugendliche und junge Erwachsene sollten gefördert werden. Eine Sensibilisierung von allgemeinen Freizeiteinrichtungen und Freizeitangeboten erscheint notwendig.
- Krisenwohnmöglichkeiten für LSBTIQ*-Jugendliche sollten eingerichtet werden.
- Beschränkungen nach Hartz IV, die eine Wohnpflicht gegenüber Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr in der elterlichen Wohnung vorsehen, sind aufzuheben.
- Der Zugang zu Peer-Beratung, Aufklärung über ihre Selbstbestimmungsrechte und – im Fall gewünschter oder notwendiger Behandlungen – eine umfassende medizinische Information sollte für intergeschlechtliche Jugendliche gewährleistet werden.
- Menschenrechtsverletzungen an Inter*Personen, die im Säuglings-, Kindes- oder Jugendalter ohne die vorherige, freie und vollständig informierte Einwilligung nicht-überlebensnotwendigen medizinischen Behandlungen, insbesondere Sterilisierungen, unterzogen wurden, sollten aufgearbeitet werden.

- Menschenrechtsverletzungen an Jugendlichen, die wegen ihrer sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder ihres Geschlechtsausdrucks menschenrechtswidrig in Psychatrien und ähnliche Einrichtungen eingewiesen wurden, müssen gleichermaßen aufgearbeitet werden.

5.6 Politik für ältere Menschen

a) Ältere Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Der demografische Wandel hat zu einer tiefgreifenden Veränderung von Senior*innenarbeit, der Altenhilfe und Altersbildern in Deutschland geführt. Nach Ausscheiden aus dem Erwerbsleben treten viele ältere Menschen in eine längere Lebensphase ein, in der sie gesundheitlich in der Lage sind gesellschaftlich zu partizipieren und ihr Leben aktiv und im Sinne von Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung zu führen. Die Senior*innenarbeit fängt erst langsam an, die Existenz von Menschen, die einer von rassistischer Diskriminierung betroffenen Gruppe angehören, und von LSBTIQ* wahrzunehmen.

Eingewanderten ist im Alter eine ihrer Biografie und den daraus erwachsenen kulturellen Prägungen angemessene Pflege und Betreuung zu gewährleisten. Einrichtungen der Altenhilfe sind nicht immer in der Lage, diese Aufgabe ohne Unterstützung zu leisten. Das „Memorandum für eine kultursensible Altenhilfe“³⁶ fordert von Politik und Gesellschaft, den Anspruch aller älteren Menschen auf einen Zugang zu den Institutionen der Altenpflege einzulösen und einen kultursensiblen Umgang sicherzustellen.

Anforderungen an den NAP

- Zentrale Aufgabe für eine rassismussensible Altenhilfe ist die finanzielle und institutionelle Absicherung von Zeiten, Aufgaben und Strukturen, die für den Prozess der interkulturellen Öffnung und einer weiteren Professionalisierung der Pflege notwendig sind. Die hierfür notwendigen Ressourcen sind als anerkannter Aufwand in die Regelfinanzierung aufzunehmen.

b) LSBTIQ* im Alter

Für viele ältere LSBTIQ* gehört es zum Alltag, dass sie von anderen nicht so wahrgenommen werden, wie es ihrer Realität entspricht. Dieser Effekt verstärkt sich bei lesbischen, trans* und bisexuellen Frauen, weil die öffentliche Wahrnehmung immer noch stärker

auf Männer gerichtet ist. Ihre Interessen und Bedarfe müssen stärker sichtbar gemacht werden. Zudem sind Frauen angesichts des Gender Pay Gaps in Erwerbsbiographien und Entlohnung und des daraus resultierenden Gender Pension Gaps stark von Altersarmut bedroht, was die Selbstbestimmungs- und Teilhabemöglichkeiten einschränkt. Frauenpaare sind von Gender Pay Gap und Pension Gap potenziell doppelt betroffen.

Unter den heute hochbetagten Schwulen und ggf. Trans* Personen, die die strafrechtliche Verfolgung homosexueller oder als homosexuell gewerteter Handlungen erlebt und internalisiert haben, ist der Anteil derer groß, die versteckt leben und beispielsweise in Einrichtungen der Altenpflege „nicht auffallen wollen“.

Sowohl die Angebote der offenen Altenhilfe als auch die ambulanten und stationären Angebote der Altenpflege sind zumeist nicht für die besonderen Bedürfnisse und Lebenslagen älterer LSBTIQ* ausgerichtet. Die Angebote werden deshalb oftmals nicht in Anspruch genommen. Demoskopische Erhebungen legen nahe, dass in der heute älteren Generation Vorurteile gegen LSBTIQ* stärker verbreitet sind als in der Gesamtgesellschaft.

Der Gefahr von Ausgrenzung, Anfeindung und Diskriminierung von LSBTIQ* muss in allen Bereichen der Altenhilfe und Senior*innenarbeit entgegengewirkt werden. Zugangsbarrieren aufgrund der Lebensgeschichte und Lebenslage müssen abgebaut, ehrenamtliche und professionelle Strukturen ausgebaut, Verantwortliche und Mitarbeitende in Verwaltung und bei den Trägern von Angeboten sensibilisiert werden.

Anforderungen an den NAP

- Es bedarf einer angemessenen Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse auch von älteren LSBTIQ* in allen Bereichen der Senior*innenpolitik und der Altenhilfe, z. B. in der Demografiestrategie der Bundesregierung, bei der Förderung von Modellprojekten zu selbstbestimmtem und gemeinschaftlichem Wohnen, bei der Förderung des intergenerativen Dialogs aus dem Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ und in der Quartiersarbeit im Rahmen des Programms „Anlaufstellen für ältere Menschen“.
- Umfassende Konzepte für eine kultursensible, biografieorientierte Versorgung, Pflege und Begleitung von rassistisch diskriminierten Menschen und von LSBTIQ* sind notwendig. Sie müssen in die Aus- und Weiterbildung sowie in die Organisations- und Personalentwicklung in der Altenarbeit und Altenpflege integriert werden.

³⁶ Forum für eine kultursensible Altenhilfe, Memorandum für eine kultursensible Altenhilfe, Ein Beitrag zur Interkulturellen Öffnung am Beispiel der Altenpflege, Berlin 2002, <https://www.kultursensible-altenhilfe.de/files/PDF-Veroeffentlichungen/memorandum2002.pdf>.

5.7 Gesundheitspolitik

a) LSBTIQ* sensible Gesundheitsversorgung gewährleisten

Die historische und bis in die Gegenwart anhaltende Stigmatisierung und (Psycho-) Pathologisierung von LSBTIQ* hat nachhaltige psychosoziale Folgen für die Betroffenen. Dies gilt insbesondere auch für Menschen mit HIV, die nach wie vor einer erheblichen Diskriminierung und Stigmatisierung ausgesetzt sind.

Im Fall von Trans* Personen wird das Erreichen bestmöglicher physischer und seelischer Gesundheit durch das in der Praxis in unzulässiger Weise mit der Psychopathologisierung von Transidentität verknüpfte Transsexuellengesetz (inkl. der Zwangsbegutachtung), starre unzugängliche und am Bedarf vorbeigehende Richtlinien der medizinischen Behandlung und Begutachtung (inkl. Zwangspsychotherapien), die verspätete oder Nichtgewährung notwendiger Gesundheitsleistungen durch Krankenkassen, belastende und zum Teil diskriminierend und fachlich fehlerhaft durchgeführte Pflichtbegutachtungen durch den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS), das Fehlen einer flächendeckenden Versorgungsstruktur sowie unzureichende Fachkenntnisse oder diskriminierendes Verhalten auf Seiten der Gesundheitsdienstleistenden verhindert.

Intergeschlechtliche Menschen sind bis heute Verletzungen ihres Rechts auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung ausgesetzt, wie irreversiblen, kosmetischen chirurgischen und hormonellen Eingriffen ohne medizinische Notwendigkeit und ohne die vorherige freie und vollständig informierte Einwilligung der intergeschlechtlichen Person selbst.

Anforderungen an den NAP

- Nicht lebensnotwendige medizinische Behandlungen von Inter*Personen müssen ohne ihre vorherige freie und vollständig informierte Einwilligung verboten werden.
- Eine gesundheitliche Versorgung, die auf die tatsächlichen gesundheitlichen Bedürfnisse von Inter* Menschen eingeht und deren Selbstbestimmung achtet, muss gewährleistet werden.
- In der Öffentlichkeit muss breit über die Gefährlichkeit sogenannter „Konversions“- oder „Reparations“-Therapien aufgeklärt werden, die vor allem von religiös-fundamentalistischen Organisationen angeboten werden und auf eine Änderung von Sexualverhalten, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität bzw. -ausdruck

abzielen. Ein gesetzliches Verbot solcher Pseudo-„Therapien“ auch an Kindern und Jugendlichen ist auf den Weg zu bringen.

- Die Begutachtungsanleitung „Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Transsexualität“ des Medizinischen Dienstes des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS) vom 19.05.2009 muss abgeschafft oder in Zusammenarbeit mit Trans*Verbänden menschenrechts- und medizinethisch basiert sowie an fachlicher Evidenz orientiert aktualisiert werden.
- Die Festschreibung der Leistungspflicht gesetzlicher Krankenkassen (SGB V Kap. 3 Abschn. 5) zu bedarfsgerechten geschlechtsangleichenden Maßnahmen (u. a. Hormontherapie, Epilation, Mastektomie, Stimmtherapie, Brustaufbau, geschlechtsangleichende Genital-Operationen, Genitalepithesen, Facial Feminization, Haartransplantationen) muss gewährleistet werden.
- Die flächendeckende Versorgung durch LSBTIQ*-sensible, insbesondere Inter*- und Trans*-Kompetenz vermittelnde Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsdienstleister*innen – einschließlich Hebammen, Krankenkassenbeschäftigten, Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen und Pflegepersonal – muss gewährleistet werden.
- Nationale Kompetenzzentren zu Trans- und Intergeschlechtlichkeit sollten unter Federführung von Trans*- und Inter*-Selbstorganisationen und in Kooperation mit medizinisch-beraterischen Expert*innen mit dem Ziel aufgebaut werden, Bundes- und Ländereinrichtungen zu beraten und Leitfäden zu erstellen.
- Bei den internationalen Verhandlungen zum ICD-11 der WHO muss auf eine Beendigung der (Psycho-) Pathologisierung durch Einsatz der nationalen fachärztlichen Gesellschaften im Austausch mit den nationalen LSBTIQ*-Verbänden hingewirkt werden.
- Die Aufarbeitung der Pathologisierungsgeschichte von Homosexualität, Inter- und Transgeschlechtlichkeit sowie die gesellschaftliche Rehabilitierung und finanzielle Entschädigung der Opfer von (Psycho-)Pathologisierung und medizinischer Gewalt sollte vorangetrieben werden.
- Die Erstellung eines gruppenspezifischen Berichts zur gesundheitlichen Lage von LSBTIQ* in Deutschland durch das Bundesgesundheitsministerium als konkrete Handlungsanleitung für zielgruppensensible Gesundheitsförderung unter Berücksichtigung intersektionaler Perspektiven ist notwendig.

- Maßnahmen zur Förderung bzw. Gewährleistung sexueller und geschlechtlicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung müssen ergriffen werden.
- Maßnahmen zum Aufbau einer barrierefreien gesundheitlichen Versorgung für wohnungslose und geflüchtete LSBTIQ* als besonders vulnerable Gruppen sind zu ergreifen.
- Die Aufklärungsarbeit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung muss LSBTIQ* inklusiv gestaltet werden.

b) Rassistische Diskriminierung im Gesundheitswesen

Schwarze Menschen und People of Color berichten dem UN-Antirassismusausschuss im deutschen Parallelbericht, dass bei sprachlichen Verständigungsproblemen oftmals nicht die Muttersprache erfragt wird. Bereits aufgrund des Klangs ihres Namens werden Annahmen bezüglich des Verhaltens, der Ursache der Beschwerden und mögliche Kausalitäten getroffen. Dolmetscher*innendienste stehen auch in großen Kliniken oft nur eingeschränkt und generell für den ambulanten Bereich meist gar nicht zur Verfügung, oder sie werden nicht immer genutzt. Dadurch kommt es immer wieder zu Situationen, in denen Patient*innen abgewiesen oder unzureichend untersucht werden. Ferner bestehen Probleme, die erforderliche „informierte Einwilligung“ bei medizinischen Eingriffen („informed consent“) herzustellen und geeignete Coping- (Bewältigungs-) und Compliancestrategien (Kooperation von Patient*innen bei einer medizinischen Behandlung) zu entwickeln.

Bei der Diagnose wird oft eine Übertreibung der Beschwerden zugeschrieben und dies zuweilen mit vermeintlichen Fachtermini kodiert. Ein Beispiel dafür ist der sogenannte Morbus M, ein Kürzel für Morbus Mediterraneus, was die Leiden aggravierender Patient*innen aus dem Mittelmeerraum umschreiben soll, aber vorrangig für People of Color verwendet wird.

Oft fehlen Kenntnis oder Akzeptanz unterschiedlicher kultureller Aspekte von Krankheit und Tod. Bei der Mitteilung schwerwiegender Diagnosen oder in Sterbesituationen mangelt es dem medizinischen Personal nicht selten an Empathie.

Mehrere Studien zu den Folgen von Migrationsprozessen und kulturellen Differenzenerfahrungen geben Auskunft über die psychische Morbidität bei Eingewanderten im Vergleich zu Mehrheitsangehörigen: Es zeigten sich erhöhte Häufigkeiten des Auftretens von psychotischen Störungen, affektiven sowie psychosomatischen Störungen insbesondere bei

Frauen, häufigere Behandlung in geschlossenen Abteilungen, seltenere tagesklinische und ambulante Behandlung sowie ein geringerer Umfang an psychotherapeutischer Versorgung. Studien berichten auch von einer erhöhten Suizidrate unter Menschen mit türkischem Migrationshintergrund.³⁷

Anforderungen an den NAP

- Um Umfang, Form und Auswirkungen der rassistischen Diskriminierung im Gesundheitswesen erfassen zu können, sind Studien zu gruppenspezifischen Erfahrungen rassistischer Diskriminierung notwendig.
- Qualitätsstandards müssen entwickelt und das Personal umfassend ausgebildet und geschult werden, um der wachsenden Vielfalt der Patient*innenschaft gerecht zu werden.
- Sprachbarrieren müssen durch das Bereitstellen von Dolmetschenden verringert werden. Hierfür sind die finanziellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen (SGB V).

5.8 Sport

Im Sport gibt es wie in allen gesellschaftlichen Bereichen rassistische, LSBTIQ*-feindliche und sexistische Diskriminierungen. Die Vorstände und Präsidien der Verbände spiegeln nicht immer die Struktur der Mitglieder wieder. Institutionelle Diskriminierungen von Frauen, Trans*- und Inter*Personen werden nicht immer als akutes Problem erkannt.

Anforderungen an den NAP

- In der Sportpolitik soll die Antidiskriminierungsarbeit sowie die Prävention von Rassismus, Sexismus, LSBTIQ*-Feindlichkeit stärker gefördert werden.
- Die Spitzenverbände sollen aufgefordert werden, Konzepte und Kampagnen gegen Diskriminierung sowie für Vielfalt und Inklusion im Sport weiter zu entwickeln.
- Die Bundesregierung soll darauf hinarbeiten, dass rassistische Diskriminierung und LSBTIQ*-Feindlichkeit beim „Nationalen Konzept Sport und Sicherheit (NKSS)“ als ein weiterer Schwerpunkt im Bereich der Prävention aufgeführt werden.

³⁷ Näheres bei: Fortuna Ghebremeksel, Rassistische Diskriminierung und physische Gesundheit, sowie Dr. Amma Yeboah, Rassismus und psychische Gesundheit in Deutschland, <http://rassismusbericht.de/hintergrundpapiere-2/>.

- Das FIFA Anti-Discrimination Monitoring-System (Diskriminierungsbeobachtung der FIFA) bei Spielen der oberen Spielklassen ist in allen deutschen Fußballstadien umzusetzen.

5.9 Internationale Menschenrechtspolitik

a) Verfolgung von LSBTIQ* entgegentreten

In über 70 Staaten wird Homosexualität noch strafrechtlich verfolgt, in einigen Ländern sogar mit der Todesstrafe bedroht. Vielerorts sind staatliche Behörden an der Unterdrückung von LSBTIQ* beteiligt, verweigern ihnen jeglichen Schutz vor Anfeindungen und Gewalt. Auch in Europa schlägt LSBTIQ*-Menschen Hass entgegen. In einigen Staaten wurden Gesetze gegen angebliche „Propaganda von Homosexualität“ erlassen, die LSBTIQ* in die gesellschaftliche Unsichtbarkeit zwingen wollen und ihnen das Recht auf Meinungs- und Versammlungsfreiheit sowie auf freie Entfaltung der Persönlichkeit absprechen.

Anforderungen an den NAP

- Zur Stärkung und Verstärkung des deutschen Engagements für die Menschenrechte von LSBTIQ* bedarf es eines LSBTIQ*-Inklusionskonzepts für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit. Dieses muss gemeinsam mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden.
- Erforderlich ist eine strukturell nachhaltige Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsarbeit für LSBTIQ*, wie sie beispielsweise die „Hirschfeld-Eddy-Stiftung“ im Globalen Süden und Osteuropa leistet. Spezifische Vulnerabilitäten und Mehrfachdiskriminierung sind besonders zu berücksichtigen.

b) Kohärenz mit den Internationalen

Menschenrechtsmechanismen herstellen

Obwohl Deutschland im internationalen Vergleich ein hohes Maß an Menschenrechtsstandards erreicht, sind im Schutz vor rassistischer Diskriminierung noch einige Lücken zu schließen.

Im Rahmen der Berichterstattung wird die Bundesrepublik sowohl beim Europarat (ECRI) als auch bei den UN-Menschenrechtsgremien regelmäßig mit konkreten Empfehlungen aufgefordert, Problemlagen rassistischer Diskriminierung zu bearbeiten. Diese Aufforderungen werden aus der Sicht der Zivilgesellschaft nur in sehr eingeschränktem Maße umgesetzt.

Deutschland hat sich bislang geweigert, das seit dem Jahr 2000 ausliegende Zusatzprotokoll 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu ratifizieren. Artikel 14 der EMRK verbietet Diskriminierung nur im Bereich der ausbuchstabierte Rechte der EMRK und ihrer Zusatzprotokolle. Das Zusatzprotokoll 12 würde ein in sich unabhängiges Diskriminierungsverbot eröffnen. Dies wäre ein weitreichender Fortschritt, da die Liste der Diskriminierungsgründe über die im AGG hinausgeht.

Anforderung an den NAP

- Das Protokoll 12 zur Europäischen Menschenrechtskonvention sollte unverzüglich ratifiziert werden.

c) UN-Konvention zum Schutz von

Wanderarbeiter*innen ratifizieren

Die UN-Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeiter*innen und ihrer Familienangehörigen ist seit 2003 in Kraft. Unterzeichnet haben überwiegend Länder des globalen Südens.

Anforderungen an den NAP

- Die Bundesrepublik sollte eine Vorbildrolle in der EU übernehmen und die Konvention ratifizieren.

Anlage III

Kurzfassung zur Bestandsaufnahme

**Abwertende Einstellungen und diskriminierende Vorurteile
in der deutschen Gesellschaft**

Andreas Zick, Daniela Krause & Andreas Hövermann
(Universität Bielefeld)

Juni 2017

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht ist eine Bestandsaufnahme über abwertende Einstellungen und diskriminierende Vorurteile in Deutschland und Europa. Er diskutiert und definiert zentrale Begriffe der Vorurteilsforschung, die für die Entwicklung von Maßnahmen zur Vorurteilsreduktion beitragen. Dazu dokumentiert er unterschiedliche Perspektiven auf diese Phänomene und greift aktuelle Diskurse auf. Im Besonderen werden Verläufe und Ausprägungen von zentralen Facetten des Konzepts der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit berichtet. Fokussiert wird hierbei auf abwertende Einstellungen gegenüber ImmigrantInnen¹, Asylsuchenden und Flüchtlingen, Sinti und Roma, Juden und Jüdinnen und MuslimInnen, Menschen anderer Hautfarbe sowie gegenüber Menschen mit einer homosexuellen Orientierung. Diese Elemente sind nach Lage der Forschung besonders relevant, weil sie immer wieder zu vorurteilsbasierten Hasstaten führen.

Mit Blick auf diese Elemente lässt sich festhalten:

- Die abwertenden Einstellungen gegenüber ImmigrantInnen sind rückläufig.
 - Antisemitismus ist leicht rückläufig.
 - Muslim- und Islamfeindlichkeit schwankt in Abhängigkeit von äußeren Faktoren; ist jedoch auch in der Tendenz eher rückläufig.
 - Rassismus ist konstant.
 - Antiziganismus entwickelt sich rückläufig.
 - Die Abwertung von Asylsuchenden ist zuletzt ansteigend.
 - Die Abwertung von homosexuellen Menschen ist kontinuierlich rückläufig.
- Derzeit sind vor allem ältere Personen (über 65 Jahre) anfälliger für Vorurteile als jüngere Personen.
 - Es sind keine größeren Differenzen bezüglich des Geschlechts beim Äußern von Vorurteilen ersichtlich.
 - Menschen mit geringerer Bildung sind stärker vorurteilsbelastet als Menschen mit höherer Bildung. Zumindest schützt Bildung vor offenen Vorurteilen.
 - Einkommensschwache Menschen sind häufiger abwertend, auch wenn teilweise nur etwas häufiger.

Wesentlich für die Prävention und Intervention ist es, Maßnahmen zu fördern und zu ergreifen, die die Ursachen der abwertenden Einstellungen und vorurteilsbasierten Diskriminierungen ansprechen. Mit Blick auf die Ursachen zeigt sich, dass insbesondere folgende Gruppen anfällig sind, Ihnen zuzustimmen.

¹ Wir verwenden das Binnen-I zur Betonung der Gleichwertigkeit von Geschlechtsbezeichnungen, weil es sich nach Studien in der Lesart als inklusiver gezeigt hat.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	121
2. Rassismus oder Menschenfeindlichkeit – Blickwinkel und Konzepte	121
3. Facetten der Abwertung	125
3.1 Fremdenfeindlichkeit	125
3.2 Antisemitismus	126
3.3 Muslim- und Islamfeindlichkeit	126
3.4 Rassismus	126
3.5 Antiziganismus	127
3.6 Abwertung von Asylsuchenden	127
3.7 Abwertung von Menschen mit homosexueller Orientierung	127
4. Verläufe und Verbreitungen der Abwertungen	127
4.1 Deutschland	127
4.2 Europa	129
4.2.1 Fremdenfeindlichkeit	129
4.2.2 Antisemitismus	133
4.2.3 Muslim- und Islamfeindlichkeit	133
4.2.4 Ethnischer Rassismus	134
4.2.5 Abwertung von Menschen mit homosexueller Orientierung	135
4.2.6 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit insgesamt	137
4.2.7 Abwertungen im Kontext rechtsextremer Einstellungen	138

5. Anfällige Gruppen und zentrale Ursachen	139
5.1 Anfällige Gruppen	139
5.1.1 Geschlecht	139
5.1.2 Altersgruppen	139
5.1.3 Bildung	140
5.1.4 Einkommensgruppen	140
5.2 Zentrale Ursachen der Abwertung	141
6. Literatur	142

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht ist eine Bestandsaufnahme über abwertende Einstellungen und diskriminierende Vorurteile in Deutschland und Europa. Er diskutiert und definiert zentrale Begriffe der Vorurteilsforschung, die für die Entwicklung von Maßnahmen zur Vorurteilsreduktion beitragen. Dazu dokumentiert er unterschiedliche Perspektiven auf diese Phänomene und greift aktuelle Diskurse auf. Im Besonderen werden Verläufe und Ausprägungen von zentralen Facetten des Konzepts der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit berichtet. Fokussiert wird hierbei auf abwertende Einstellungen gegenüber ImmigrantInnen³⁸, Asylsuchenden und Flüchtlingen, Sinti und Roma, Juden und Jüdinnen und MuslimInnen, Menschen anderer Hautfarbe sowie gegenüber Menschen mit einer homosexuellen Orientierung. Diese Elemente sind nach Lage der Forschung besonders relevant, weil sie immer wieder zu vorurteilsbasierten Hasstaten führen.

Mit Blick auf diese Elemente lässt sich festhalten:

- Die abwertenden Einstellungen gegenüber ImmigrantInnen sind rückläufig.
- Antisemitismus ist leicht rückläufig.
- Muslim- und Islamfeindlichkeit schwankt in Abhängigkeit von äußeren Faktoren; ist jedoch auch in der Tendenz eher rückläufig.
- Rassismus ist konstant.
- Antiziganismus entwickelt sich rückläufig.
- Die Abwertung von Asylsuchenden ist zuletzt ansteigend.
- Die Abwertung von homosexuellen Menschen ist kontinuierlich rückläufig.

Wesentlich für die Prävention und Intervention ist es, Maßnahmen zu fördern und zu ergreifen, die die Ursachen der abwertenden Einstellungen und vorurteilsbasierten Diskriminierungen ansprechen. Mit Blick auf die Ursachen zeigt sich, dass insbesondere folgende Gruppen anfällig sind, Ihnen zuzustimmen.

- Derzeit sind vor allem ältere Personen (über 65 Jahre) anfälliger für Vorurteile als jüngere Personen.
- Es sind keine größeren Differenzen bezüglich des Geschlechts beim Äußern von Vorurteilen ersichtlich.
- Menschen mit geringerer Bildung sind stärker vorurteilsbelastet als Menschen mit höherer Bildung. Zumindest schützt Bildung vor offenen Vorurteilen.
- Einkommensschwache Menschen sind häufiger abwertend, auch wenn teilweise nur etwas häufiger.

³⁸ Wir verwenden das Binnen-I zur Betonung der Gleichwertigkeit von Geschlechtsbezeichnungen, weil es sich nach Studien in der Lesart als inklusiver gezeigt hat.

1. Einleitung

Der vorliegende Bericht präsentiert eine aktuelle Bestandsaufnahme der Forschung und des öffentlichen wie politischen Diskurses über abwertende Einstellungen und diskriminierende Vorurteile in der deutschen Gesellschaft. Es geht um negative soziale Vorurteile und Abwertungen, die zumeist wiederum auf Vorurteilen beruhen.

Dabei beruft sich der Bericht vor allem auf empirische Ergebnisse aus großen Meinungsumfragen. Dazu gehören in Deutschland die Studien zur Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (GMF) sowie die sogenannten Mitte-Studien, die zunächst von der Friedrich-Ebert-Stiftung unter Federführung der Kollegen Elmar Brähler und Oliver Deckert und seit 2014 vom Institut für Interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung unter Federführung von Andreas Zick mit den GMF-Studien zusammengeführt wurden. Die Konzentration ergibt sich aus dem Interesse, möglichst Aussagen über (annähernd) repräsentativ vertretene Gruppen in Studien zu erhalten. Soweit dazu sinnvoll, werden auch andere Studien einbezogen.

Berichtet werden Verläufe und Ausbreitungen von Vorurteilen und diskriminierenden Einstellungen gegenüber unterschiedlichen Gruppen. Der Bericht konzentriert sich insbesondere auf Abwertungen von Gruppen, die im Rahmen eines Nationalen Aktionsplanes der Bundesregierung sinnvollerweise gut adressiert werden können. Im Vordergrund stehen daher Abwertungen von jüdischen und muslimischen Menschen, Menschen anderer Hautfarbe, geflüchteten und asylsuchenden Menschen, Sinti und Roma, Menschen mit homosexueller Orientierung sowie „Fremden“, also Immigranten bzw. Menschen, die als fremd wahrgenommen und etikettiert werden. Zu diesen Abwertungen berichten wir ausführlicher, weil sich auf diese Abwertungen die Prävention, Intervention und politische „Gegensteuerung“ im Nationalen Aktionsplan (NAP) richten kann. Mit dem theoretischen und empirischen Konzept des Syndroms der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit kann der Blick auf abgewertete Gruppen auch erweitert werden, indem die erwähnten Abwertungen in Beziehung gesetzt werden und auch weitere Abwertungen, die das gesellschaftliche Klima prägen, in den Blick geraten.

Der Bericht fokussiert drei Fragen, deren Beantwortung für die Gestaltung von Politik, die sich auf empirische Evidenz berufen möchte, maßgeblich ist:

- Wie werden die Abwertungen konzipiert und gemessen?

- Wie und wo sind die unterschiedlichen Abwertungsmuster derzeit verbreitet?
- Welche Ursachen erscheinen als besonders wichtig, wenn „Gegensteuerung“ diese bekämpfen möchte?

2. Rassismus oder Menschenfeindlichkeit – Blickwinkel und Konzepte

Im Zentrum des Berichts stehen abwertende Einstellungen und diskriminierende Vorurteile. In der Forschung, wie auch der öffentlichen und politischen Debatte sind die Begriffe zur Bezeichnung von feindseligen, abwertenden, ausgrenzenden Einstellungen, Emotionen, Verhaltensweisen usw. gegenüber Gruppen nicht einheitlich und unumstritten. Eine Begriffsnormierung macht keinen Sinn, wenn es um Steuerung von Intervention und Prävention geht. Wesentlich ist, dass hinter der Begriffsverwendung divergente Perspektiven liegen. Für die Forschung, die Erkenntnisse einbringen kann, sind folgende Perspektiven zentral:

- Die empirische Sozialpsychologie ist mit Blick auf die Abwertung und Diskriminierung auf die Konzepte der Einstellung und Überzeugungsstruktur (Ideologien, beliefs etc.) konzentriert. Im Rahmen der Vorurteils- und (eher US-amerikanisch geprägten) Rassismusforschung bietet sie ein Verständnis der kognitiven, emotionalen und verhaltensbasierten Repräsentation und der psychologischen Ursachen sozialer Vorurteile.
- Soziologie und sozialwissenschaftliche Rassismusforschung richten den Blick auf kulturelle und gesellschaftliche Bedingungen, die Einstellungen und vor allem Formen der strukturellen und institutionellen Diskriminierung hervorrufen. Aus der Kritik, Vorurteile als soziale Einstellungen lediglich auf eine individuelle Anfälligkeit zu reduzieren und die kritische Auseinandersetzung mit der Kolonialgeschichte und die Herausforderung von Menschenrechten auszublenden, haben derzeit die Konzepte des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit eher Konjunktur.
- Die kulturwissenschaftliche Perspektive ist eng mit der sozialwissenschaftlichen Sicht verbunden. Sie versteht Abwertungen – soweit sich das generalisieren lässt – als kulturell geprägte – auch rassistisch motivierte – Ablehnung, Distanzierung, Differenz und Intoleranz gegenüber „Fremden“, „Anderen“. Die Sichtweise ist eher geprägt durch den Versuch, ein qualitatives und tiefes Verständnis von Abwertungs- und Diskriminierungsmustern zu erreichen und weniger von der Frage, wie in Ländern Abwertungen und Diskriminierungen verteilt sind.

- Die anthropologische wie auch soziobiologische und ethnologische Sicht auf die Abwertung von Gruppen und ihre Diskriminierung konzentriert sich auf die Frage, inwieweit die Fremdenabwehr eine Konstante der Menschheitsgeschichte ist. Diese spezifische Sicht trägt weniger zur Analyse der Frage nach Verbreitungen und Verdichtungen von Abwertungen in Gesellschaften bei. Diese Sicht ist derzeit weniger einflussreich in der Forschung.
- Teilweise taucht diese Sicht auch in einer kriminologischen und politikwissenschaftlichen Sichtweise auf. Abwertung und Diskriminierung sind relevant, wenn sie Hasstaten (Hate Crimes) sind und als solche relevante gesellschaftliche Devianzen darstellen, auf die Gesellschaft normativ reagiert. Die Sichtweise ist anschlussfähig an eine Vorurteilsforschung, weil Hasstaten im engeren Sinne vorurteilsbasiert sind und daher von vorurteilsbasierten Straftaten die Rede sein sollte.
- Einige spezifische Forschungsfelder tragen ebenso durch die Konzentration auf Phänomene, die mit Abwertungen verbunden sind, zum Verständnis bei. Hier sind die Inklusions- bzw. Intersektionalitätsforschung, die Genderforschung, Sexismusforschung, Diskriminierungsforschung etc. zu nennen, die sich etabliert und eigene Traditionen ausgebildet haben.

Nicht zu übersehen ist in der gesellschaftlichen und politischen Diskussion aber auch, wie nicht-wissenschaftliche Gruppen und Institutionen Einfluss auf die Konzeptualisierung von Abwertungen und Diskriminierungen nehmen. Durch den medialen Diskurs haben sich Konzepte wie Fremdenfeindlichkeit oder Fremdenangst durchgesetzt und auch in den Wissenschaften Einfluss gefunden. Nicht zuletzt rahmt auch Politik die Konzeptualisierung, indem sie z. B. Förderformate entwickelt und dabei Konzepte adressiert, die von den Antragstellern jeweils adaptiert werden. Es ist ein Unterschied, ob ein Programm zur Prävention und Intervention bei Vorurteilen als Programm gegen Fremdenfeindlichkeit, Intoleranz, Rassismus oder Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit gerahmt wird. Insofern ist die Konzeptualisierung der zentralen Rahmenbegriffe, der dann wiederum spezifische weitere Konzepte und Phänomene zugeordnet werden können, wichtig.

Werden nun die zentralen Konzepte, die Abwertungen und Diskriminierungen in den unterschiedlichen Forschungstraditionen genauer gefasst und noch einmal rekapituliert, ergeben sich semantische Ähnlichkeiten zwischen den Konzepten. So basiert das Konzept des Vorurteils weitgehend auf dem Einstellungskonzept, d.h. aus der Analyse von Einstellungen hat sich eine spezifische

Vorurteilsforschung entwickelt. Die Konzepte Rassismus und Fremdenfeindlichkeit betonen die Verhaltensebene sowie die Ebene struktureller Abwertungen von Gruppen. Das Konzept Kulturrassismus fokussiert Wertmuster, die Abwertungen erzeugen. Das Konzept rassistischer Ideologien versucht, Überzeugungsmuster zu begreifen. Das Konzept der Fremdenangst und –feindseligkeit fokussiert eher die emotionale und kulturell überformte Abwehr im Sinne eines Ethnozentrismus.

Wie auch immer die Konzepte zur Analyse gewählt werden, es sollte beachtet werden, welche phänomenologische Ebene das Konzept beschreiben oder analysieren möchte. Abwertungen und diskriminierende Vorurteile können als

- individuell – inter-personale Phänomene beschrieben, somit als Dispositionen, Persönlichkeitsstrukturen, individuelle Weltansichten oder Beziehungsmuster zwischen Personen verstanden werden,
- kollektive bzw. intergrupale Phänomene beschrieben werden, d.h. als Abwertungen von Gruppen durch Gruppen bzw. durch Mitglieder von Gruppen,
- strukturelle, institutionelle Phänomene aufgefasst werden, die unabhängig davon, ob Menschen sie individuell glauben, aufweisen, vertreten etc., beobachtet werden können,
- kulturelle Phänomene verstanden werden, die in den Wert- und Normmustern von kulturellen Gemeinschaften repräsentiert sind.

Mit Blick auf die Phänomene sind zusätzlich die unterschiedlichen Erscheinungsformen (Facetten) zu beachten. Hinsichtlich der etablierten empirischen Vorurteils- und Rassismusforschung können traditionelle und offene Abwertungen, d.h. für Gemeinschaften mehr oder minder klar erkennbare und die soziale Grundnorm verletzende, von modernen und subtilen Abwertungen unterschieden werden. Während es zu offenen Abwertungen kommt, weil sie nicht durch soziale Normen (der Toleranz etc.) gebremst werden, erscheinen moderne Abwertungen und diskriminierende Vorurteile nicht direkt als abwertend, weil sie „auf Umwegen“ kommuniziert werden.

Werden die diversen, oben angedeuteten Zugänge reflektiert, fällt auf, dass die meisten Ansätze abwertende Einstellungen als konfliktäre Abgrenzungen, im Sinne von feindseligen Überzeugungen, Emotionen wie auch Verhaltensabsichten und –weisen von Gruppen gegenüber Gruppen, verstehen. Es geht darum, die eigene Bezugsgruppe positiv distinkt von der als fremd, bedrohlich, nicht zugehörig, abweichend etc. definierten Fremdgruppe darzustellen und wahrzunehmen.

Abwertende Einstellungen sind demnach negative Beurteilungen und Zuschreibungen von Gruppen oder Individuen, weil sie sich mit einer bestimmten Gruppe (Ingroup) identifizieren, gegenüber Gruppen, die als Fremdgruppen (Outgroups) etikettiert oder wahrgenommen werden. Diskriminierende Vorurteile drängen darauf, die Fremdgruppe durch Meinungen, Emotionszuschreibungen und vor allem verhaltensorientierte Wahrnehmungen so abzuwerten, dass sie als ungleichwertig im Vergleich zur Bezugsgruppe wahrgenommen wird.

Das Konzept der Einstellung ist zur Verwendung aufgrund seiner Definitionsstärke gut geeignet. Einstellungen sind „...die Bewertung eines Objektes, Konzeptes oder einer Verhaltensweise anhand einer Dimension von gefallen oder nicht gefallen, gut oder schlecht, mögen oder ablehnen“ (Ajzen/Fishbein, 2000, S.3). Einstellungen können positiv wie negativ sein, stabil und resistent oder instabil und variabel, stark und schwach, oder explizit oder implizit sein. Sie können durch kognitive, affektive und konative (also verhaltensbezogene) Dimensionen gekennzeichnet sein.

Auf dieser Grundlage können abwertende Einstellungen im allgemeinsten Sinne als soziale Vorurteile verstanden werden, die dazu dienen, Ungleichwertigkeit von Gruppen in einer Gesellschaft zu markieren und zu stabilisieren.

Mit dem Blick auf die Ungleichwertigkeit, die letztendlich in allen Konzeptualisierungen von Rassismus, Vorurteilen, Feindseligkeiten usw. wesentlich ist, können unterschiedlichste Facetten von Abwertungen unterschieden und in einem gemeinsamen Zusammenhang verstanden werden. Dazu eignet sich das Konzept des Syndroms der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit.

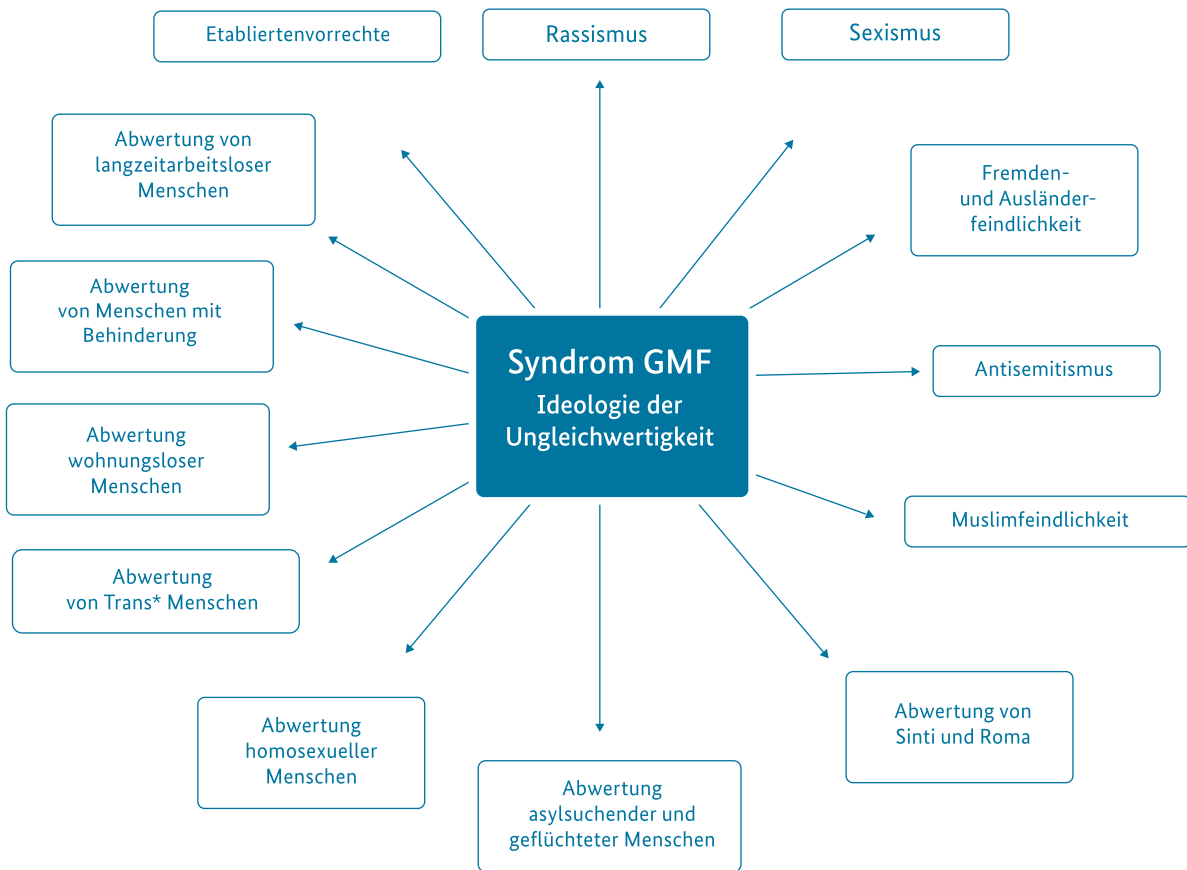


Abbildung 1
 Das Syndrom der Gruppenbezogenen
 Menschenfeindlichkeit nach Heitmeyer (2002)
 Quelle: Zick/Küpper/Krause (2016): S. 37

Die Abbildung besagt:

- Abwertungen und diskriminierende Vorurteile hängen eng miteinander zusammen und sollten auch im Zusammenhang betrachtet werden. Das bedeutet, dass Personen, die Vorurteile gegenüber einer Gruppe hegen, auch eher dazu neigen Vorurteile gegenüber anderen Gruppen zu äußern;
- Abwertungen drängen dazu, die Ungleichwertigkeit von Gruppen herzustellen, wobei zu prüfen ist, ob neben Ungleichwertigkeitsideologien auch andere Ideologien oder Faktoren maßgeblich sind;
- die Abwertungen in einer Gesellschaft erfolgen gegenüber neuen und fremden Gruppen, wie auch gegenüber Gruppen, die in einer Gesellschaft insofern als Minderheit verstanden werden, als sie vermeintlich von Normen abweichen; durch Lebensstile, den sozialen Status oder das Geschlecht sollen sie als „minderwertiger“ markiert werden.

Empirisch und theoretisch lassen sich Vorurteile einzeln und in Bezug auf jeweils andere abgewertete Gruppen beschreiben. Gemein ist jedoch allen Vorurteilen, dass sie vor dem Hintergrund einer Gegenüberstellung von Zugehörigkeit und Nicht-Zugehörigkeit erfolgen. Diese Kontrastierung entspringt dem psychologischen Phänomen der Zuordnung zu Fremd- und Eigengruppen (Tajfel/Turner, 1979), dem eine soziale Kategorisierung von Menschen zugrunde liegt. Die Zuordnung erfolgt dabei von außen, das heißt ob eine Person tatsächlich einer sozialen Gruppe angehört oder nicht, spielt für den Vorgang der Kategorisierung keine Rolle. Mit der Zuordnung zu einer Gruppe ist ein erster Schritt auf dem Weg zum Vorurteil gelegt, denn soziale Gruppen werden mit bestimmten Beschreibungen und Eigenschaften belegt. Diese Stereotype bilden die Grundlage für die Ausbildung von Vorurteilen.

Dieser Gruppenbezug ist somit das gemeinsame Fundament aller Vorurteile. Diese Verbindung lässt sich auch sprachlich ausdrücken, in dem sie als Gruppenbezo-

gene Menschenfeindlichkeit (GMF) bezeichnet werden (Heitmeyer, 2002; siehe Abbildung 1). Dieser Begriff rückt das Wesen der Vorurteile in den Vordergrund, dass es sich dabei um ein soziales und kein individuelles Feindschaftsverhältnis handelt, ohne einzelne Abwertungsformen stärker oder schwächer zu fokussieren. Die Bezeichnung der Menschenfeindlichkeit räumt ausdrücklich ein, dass Menschen als Angehörige von schwachen sozialen Gruppen feindlich begegnet wird und sie aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe abgewertet werden. Das GMF-Konzept geht über die begriffliche Annäherung der einzelnen Abwertungsformen hinaus, indem empirisch gezeigt werden kann, dass Vorurteile miteinander verbunden sind (Zick et al., 2008). Alle empirischen Studien zeigen, dass die Elemente hoch korrelieren, d.h.: Wenn eine Person auf der Grundlage ihrer Gruppenzugehörigkeit eine andere Gruppe abwertet, dann steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sie auch andere Gruppen abwertet. Abwertungen von bestimmten Gruppen ziehen Abwertungen anderer Gruppen nach sich. Diese Verbindung untereinander ergibt sich durch einen gemeinsamen Kern der einzelnen Vorurteile, der als Ideologie der Ungleichwertigkeit bezeichnet wird. Demnach bildet die Betrachtung von Fremdgruppenangehörigen als ungleichwertig das Fundament für Feindseligkeit.

Die Verbindungen untereinander sind jedoch nicht gleich stark ausgeprägt. Während beispielsweise fremdenfeindliche Vorurteile stark mit der Abwertung von Asylsuchenden und der Muslimfeindlichkeit einhergehen, ist der Zusammenhang mit Sexismus schwächer (Krause/Zick, 2013a). So lassen sich besonders bei denjenigen Gruppen hohe Zusammenhänge aufzeigen, bei denen ähnliche Motive für die Abwertung verantwortlich sind (vgl. Zick/Hövermann/Krause, 2012; Hövermann, 2016).

Selbstverständlich könnten je nach Kontext der Diskussion und Analyse auch andere Gruppen Teil – wir bezeichnen sie als Elemente – des Syndroms sein, allerdings ist das Konzept auf eine empirische Studie in einem Querschnitt der Gesellschaft ausgerichtet und ähnlich wie politische Steuerungsmaßnahmen auf die Frage fokussiert, welche Gruppen von einer relativ großen Gruppe so abgewertet werden, dass sie ungleichwertig erscheinen oder auch Ungleichwertigkeit objektiv erleben.

3. Facetten der Abwertung

3.1 Fremdenfeindlichkeit

Fremdenfeindliche Einstellungen sind im Wesentlichen gekennzeichnet durch ein Gefühl der Bedrohung durch Zuwanderer. Dieses Bedrohungsempfinden basiert auf vermeintlicher Konkurrenz um begehrte gesellschaftliche Ressourcen wie z. B. Positionen auf dem Arbeits-, Bildungs-, Konsum- oder Wohnungsmarkt. Obwohl zugewanderte Menschen keine homogene gesellschaftliche Gruppe darstellen, werden sie als eine solche wahrgenommen. In Deutschland leben Menschen aus allen Staaten der Welt, wodurch es Zugewanderten nicht gerecht wird, sie alle als eine Gesamtgruppe zu betrachten. Die gesellschaftliche Heterogenität äußert sich jedoch nicht nur in der Staatsangehörigkeit, sondern auch in religiöser, wertorientierter oder alltäglicher Lebensweise. Auch diese Heterogenität spielt in der Betrachtung von Vorurteilen gegenüber Zugewanderten eine erhebliche Rolle. Neben dem materiellen Aspekt der vermeintlichen Bedrohung für die autochthone Gesellschaft spielt aber ebenso die Wahrnehmung einer kulturellen Bedrohung eine Rolle. In der Sozialpsychologie wird an diesem Punkt zwischen realistischer und symbolischer Bedrohung unterschieden. Die Integrierte Bedrohungstheorie (Stephan/Renfro, 2002) geht darauf ein, dass sich die subjektive Bedrohungswahrnehmung auf realistische Ressourcen wie Arbeitsplätze beziehen kann oder auf symbolische Ressourcen wie Werte, Normen oder moralische Vorstellungen. Diese Unterscheidung ist für die Einschätzung der Fremdenfeindlichkeit nicht unerheblich, gehen die Bedrohungswahrnehmungen doch auf unterschiedliche Motive der Abwertung zurück. Besonders relevant bei der Fremdenfeindlichkeit ist das Element der empfundenen Fremdheit, sodass bestimmte als besonders andersartig wahrgenommene Gruppen in der Bevölkerung zur Zielscheibe der Fremdenfeindlichkeit werden.

3.2 Antisemitismus

Antisemitismus bezieht sich auf die Abwertung von Menschen jüdischen Glaubens, deren kulturelle Praktiken und Symbole. Als ein sehr altes Vorurteil mit einer langen Geschichte ist es auf die Feindseligkeit gegenüber Juden bezogen. Darüber hinaus ist Antisemitismus in seinem Wesen auch durch die Unterstellung einer Verschwörung sowie einer Mitschuld an Verfolgungen von Juden gekennzeichnet (vgl. z. B. Zick, 2015).

Dementsprechend kann zwischen verschiedenen Facetten antisemitischer Einstellungen unterschieden werden. In seiner klassischen Variante bezieht sich der Antisemitismus auf die jüdische Religion und schreibt Menschen jüdischen Glaubens bestimmte Verhaltensweisen und Charaktermerkmale zu. Hier ist ein Konspirationsmythos vom weltweiten jüdischen Einfluss besonders relevant. Ausdrücke eines modernen, transformierten Antisemitismus sind dagegen weniger klar formuliert und daher schwerer zu erkennen. Der moderne Antisemitismus kommuniziert sich auf Umwegen, in dem er Mythen über Juden und Jüdinnen sowie das Judentum so verändert, dass eine soziale Ächtung umgangen wird. In seinen aktuellen Erscheinungsformen sind der sekundäre und israelbezogene Antisemitismus dominant. Diese zwei Facetten gründen sich auf der Vorstellung, Juden und Jüdinnen würden als ein Kollektiv nach Macht und Herrschaft in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen streben. Zu Grunde liegen dieser Vorstellung Verschwörungstheorien über ein jüdisches Kollektiv, das entsprechend zugeschriebener „jüdischer“ Eigenschaften agiert (Wetzell, 2014). Somit weist auch der Antisemitismus wahrgenommene Bedrohungsaspekte auf, der sich sowohl auf materielle wie immaterielle Aspekte bezieht. Weitere wichtige Facetten umfassen die Zuschreibung einer Mitschuld an der Verfolgung, dem Vorwurf der Vorteilmahme aus dem Holocaust, der Unterstellung von Separation und mangelnder Loyalität sowie der Forderung nach einem Schlussstrich unter die Vergangenheit.

3.3 Muslim- und Islamfeindlichkeit

Muslimfeindlichkeit bezieht sich auf die Abwertung von und Angst vor Menschen muslimischen Glaubens und die Angst vor ihnen. Die Abwertung ist verknüpft mit einer negativen Einstellung gegenüber der islamischen Kultur sowie gegenüber gesellschaftspolitischen und sozialen Aktivitäten von muslimischen Menschen. Darüber hinaus werden muslimischen Personen Eigenschaften, Merkmale und Verhaltensweisen zugeschrieben und im Kontrast bzw. in Inkompatibilität mit denen

der Mehrheitsgesellschaft gesehen. Die Bedeutung der religiösen Orientierung wird dementsprechend überhöht und als diametrales Pendant zur westlichen Demokratie wahrgenommen und somit als unvereinbar abgebildet. Die Darstellungen einer stereotypen muslimischen Lebensweise und kultureller Praktiken unterliegen einer einseitigen Verengung auf schematische Kategorien, die im vermeintlichen Gegensatz zu der pluralistischen und christlichen Lebensweise der Mehrheitsgesellschaft wahrgenommen werden. Demzufolge drückt sich hier nicht nur eine Muslim-, sondern auch eine Islamfeindlichkeit aus, die an ein Bedrohungsempfinden gekoppelt ist (Zick, 2011, 2016).

Auf theoretischer Ebene ergeben sich somit Überschneidungen zur Fremdenfeindlichkeit, in der eine Bedrohung der Werte und Normen thematisiert wird. Dennoch ergeben sich Unterschiede, da Fremdenfeindlichkeit sich allgemeiner auf Zuwanderer bezieht, während Muslimfeindlichkeit sich zum einen auf Personen muslimischen Glaubens und zum anderen ebenso auf Deutsche mit Migrationshintergrund beziehen kann.

In Bezug auf diskriminierende Vorurteile interessiert an dieser Stelle stärker die muslimfeindliche als die islamfeindliche Variante. Muslimfeindliche Einstellungen beziehen sich konkret auf die Menschen dieses Glaubens, während die islamfeindlichen Einstellungen den Fokus auf die Religion legen. Diese Unterscheidung ist auch für die empirische Erforschung notwendig, da nur klar abgrenzbare und konkrete Instrumente die Erfassung eines Vorurteils ermöglichen.

3.4 Rassismus

Rassismus umfasst abwertende Einstellungen und Verhaltensweisen hinsichtlich einer vermeintlich „natürlichen“ Höherwertigkeit von Menschen mit weißer Hautfarbe. Hier ist also ein biologischer bzw. ethnisch-kultureller Rassismus zu verstehen, der ethnische oder phänomenologische Kategorien als biologische Differenz kategorisiert. Ebenso wie der Sexismus stellt Rassismus eine ideologische Feindseligkeit dar, die sich auf körperliche bzw. biologische Merkmale von Menschen bezieht. Implizit geht damit eine Akzentuierung einer kulturellen Überlegenheit von weißen Menschen gegenüber Menschen mit dunkler Hautfarbe einher (Heitmeyer, 2002).

Wie eingangs erwähnt, kann der Rassismusbegriff auf andere Facetten von Menschenfeindlichkeit angewendet werden, d.h. es gibt – je nach Äußerungsform – einen antimuslimischen, antiziganistischen, antisemitischen,

homophoben Rassismus. Es empfiehlt sich jedoch nicht, ohne nähere empirische oder theoretische Reflexion den Rassismusbegriff als Catch-all-Term zu verwenden, solange auch nicht-rassistisch begründete Abwertungen empirisch vorhanden sind. Zumindest aber sollte bedacht werden, dass es einen Rassismus ohne Rassismus gibt.

3.5 Antiziganismus

Antiziganistische Vorurteile äußern sich in der Unterstellung von abweichendem (z. B. kriminellen) Verhalten, aber auch von Lebenspraktiken, die vermeintlich in Unvereinbarkeit zu denen der Mehrheitsbevölkerung stehen. Da Roma aufgrund dieser Zuschreibung eine vermutete Gefährdung darstellen, geht die Feindseligkeit mit einem Wunsch nach Distanzierung und der Vermeidung von Kontakt einher (Zick/Hövermann/Krause, 2012).

Antiziganismus ist ein Vorurteil mit einer langen europäischen Geschichte. Dementsprechend sind stereotype Überzeugungen über Roma tief und fest im kollektiven Gedächtnis der Gesellschaft verankert, wodurch sich Parallelen zum Antisemitismus ergeben. Gesellschaftliche Konzepte darüber, wie Roma sich verhalten und leben, verbinden sich mit einer geringschätzenden Betrachtung über sie und prägen somit den Kontakt und Umgang mit ihnen. Im Sinne diskriminierender Vorurteile stellt dieser Aspekt die verhaltensbezogene Komponente des Vorurteils dar. Insbesondere für den Antiziganismus spielt diese Dimension eine wesentliche Rolle, da die Vermeidung sozialer Nähe ein zentrales Element dieser Abwertungsform ist.

Im Gegensatz zu den anderen genannten vorurteilsbasierten Einstellungen handelt es sich bei der Gruppe der Sinti und Roma um eine offiziell anerkannte, nationale Minderheit, wodurch den Angehörigen dieser Gruppe eine besondere Aufmerksamkeit zukommt.³⁹

3.6 Abwertung von Asylsuchenden

Die Abwertung von Asylsuchenden bezieht sich auf Feindseligkeiten gegenüber geflüchteten Menschen, die in Deutschland Sicherheit und Schutz vor Verfolgung suchen. Bei der Antragstellung von Asylgesuchen wird

³⁹ Neben den Sinti und Roma werden drei weitere Gruppen offiziell als nationale Minderheiten in Deutschland anerkannt. Dabei handelt es sich um Sorben, Dänen und Friesen. Diese leben zum größten Teil in regional begrenzten Gebieten, weshalb keine zuverlässigen und etablierten Messinstrumente zur Verfügung stehen. Eine bundesweite Erfassung der Abwertung erscheint daher nicht möglich. Dementsprechend liegen hierzu keine Daten vor.

ihnen Illegitimität unterstellt, indem sie bestehende Gesetze missbrauchen würden. Auf diese Weise wird Asylsuchenden vorgeworfen, sie verfolgen das Ziel, auf Kosten der Allgemeinheit zu leben. Hinter dieser Feindseligkeit sind zum einen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Asylgesetze, aber auch an den Flüchtlingskonventionen zum Tragen. Zum anderen verweist die Abwertung asylsuchender Menschen aber auch auf die Motive der Vorurteilsträger, in dem das staatliche Gewähren von Asyl eine Bedrohung für die persönlichen Ressourcen darstellt. Demzufolge spielen hier zwar materielle Bedrohungswahrnehmungen eine Rolle, darüber hinaus aber ebenso immaterielle, indem eine Gefährdung von Werten und Normen implizit mitgedacht wird. So zeigt sich demzufolge zwischen der Abwertung von Asylsuchenden einerseits und muslim- und fremdenfeindlichen Einstellungen andererseits eine empirische Nähe (Krause/Zick, 2013b).

3.7 Abwertung von Menschen mit homosexueller Orientierung

Die Abwertung von Menschen mit homosexueller Orientierung bezieht sich auf feindselige Einstellungen gegenüber Menschen, die eine sexuelle Ausrichtung leben, die sich von der als normal wahrgenommenen, heterosexuellen unterscheidet. Mit ihrer homosexuellen Orientierung werden Menschen als eine Bedrohung für die Gesellschaft wahrgenommen, da sie die Vorstellungen einer christlich geprägten Lebensweise und die damit verbundenen Moralvorstellungen in Frage stellen. Die Andersartigkeit und die Etikettierung als „*unnormale*“ von Menschen mit einer homosexuellen Orientierung werden überbetont, in dem diese als ein zentrales und übergeordnetes Charakteristikum zur Einschätzung von Menschen verwendet wird (Heitmeyer, 2006).

4. Verläufe und Verbreitungen der Abwertungen

4.1 Deutschland

Zentral für die Beobachtungen abwertender Einstellungen und diskriminierender Vorurteile sind die Ergebnisse der Studie Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. In den sog. GMF-Studien wurden seit 2002 Zufallsstichproben von BundesbürgerInnen, die nach repräsentativen Kriterien ausgewählt wurden, befragt. In der Regel wurden ca. 2.000 Personen befragt, wobei demografische Verzerrungen weitgehend durch die Stichprobenziehung kontrolliert werden konnten.

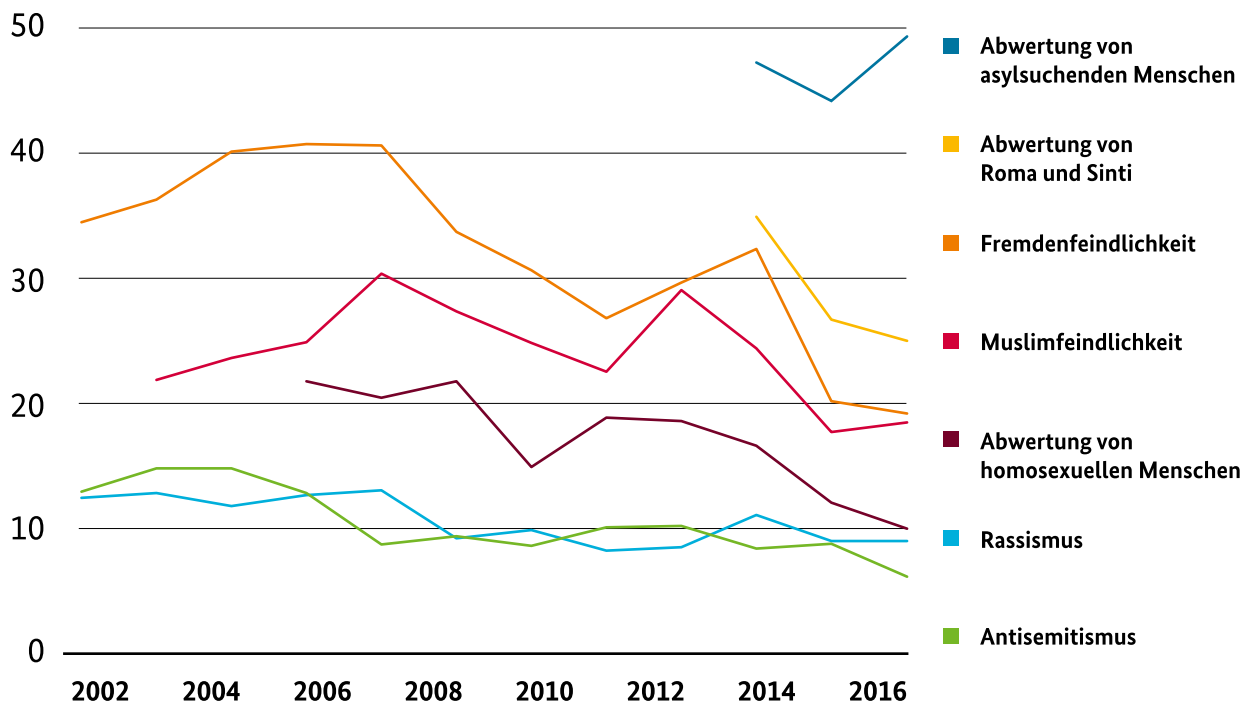


Abbildung 2
Entwicklung verschiedener Vorurteile zwischen 2002 – 2016

Quelle: GMF 2002–2011, FES-Mitte-Studie 2014–2016, eigene Berechnungen, Angaben in Prozent.

Die Studie beobachtet mit Blick auf die zentralen Abwertungselemente:

- Für die **Fremdenfeindlichkeit** kann eine rückläufige Entwicklung seit 2002 festgestellt werden, jedoch war diese nicht gradlinig. Ein konstant hohes Ausmaß konnte über drei Jahre zwischen 2004 und 2006 beobachtet werden, gefolgt von drei Jahren des Rückgangs, auf den wiederum ein leichter Anstieg folgte. Gewisse Parallelen mit wirtschaftlichen Faktoren können nachgezeichnet werden, indem sich eine höhere Arbeitslosigkeit und auch die Folgen der Finanzkrise in der Entwicklung fremdenfeindlicher Einstellungen widerspiegelt. Vor allem die Wahrnehmung einer materiellen Bedrohung scheint hier wirksam zu werden. Bei den letzten beiden Erhebungen konnten jedoch die mit Abstand niedrigsten Werte festgestellt werden.
- **Rassistische Einstellungen** hingegen sind in ihrer Verbreitung und Entwicklung offenbar weniger beeinflussbar von äußeren Faktoren, da ihr Verlauf seit 2002 weniger starken Schwankungen unterliegt. Über den Zeitraum von 14 Jahren beträgt die Spannweite lediglich fünf Prozentpunkte. Dies zeugt von einer enormen Stabilität und Konstanz und lässt somit den Schluss zu, dass rassisti-

schen Abwertungen tiefe, ideologische Überzeugungsmuster bei den Menschen selbst zugrunde liegen.

- Ähnliches kann für den **Antisemitismus**, der hier als klassischer Antisemitismus abgetragen ist, festgehalten werden, da auch dieser in der zeitlichen Betrachtung über lange Zeit nur geringe Schwankungen aufweist. Allerdings lassen sich drei Phasen in der Entwicklung beobachten. Die erste Phase des Beobachtungszeitraumes umfasst die Jahre 2002 bis 2005, in denen antijüdische Einstellungen ein zweistelliges Ausmaß aufweisen. Ab 2006 ist die Verbreitung durchgängig auf einem niedrigeren Niveau und schwankt bis 2014 um weniger als zwei Prozentpunkte. Schließlich ist ein deutlicher Rückgang in 2016 zu beobachten, sodass klassischer Antisemitismus auf dem bislang niedrigsten Stand ist.
- Die Entwicklung **muslimfeindlicher Abwertungen** ist dagegen weniger eindeutig, denn es lassen sich über die genannten 14 Jahre größere Schwankungen beobachten. Nach einem Anstieg bis 2006 erfolgte ein dreijähriger Rückgang, der von einem neuerlichen, sprunghaften Höhepunkt 2010 abgelöst wurde. Erneut gingen muslimfeindliche Einstellungen auf unter 20 Prozent in den Jahren 2014 und 2016 zurück, wodurch auch hier das

niedrigste Ausmaß seit der Ersterhebung 2003 festgestellt werden kann.

- Eine abnehmende Entwicklung zeichnet sich ebenso für die **Abwertung homosexuell orientierter Menschen** ab, die im Jahr 2016 ihr niedrigstes Ausmaß aufweisen. Diese Abwertungsform ist ein geeignetes Beispiel dafür, wie gesellschaftliche Diskurse auf die Verbreitung von negativen Einstellungen Einfluss nehmen können. Eine kontinuierliche Einforderung von Gleichstellung hat mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu beigetragen, dass die Akzeptanz und Respektierung alternativer partnerschaftlicher Lebensformen und deren gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung größere Zustimmung in der Bevölkerung erfahren und somit zu einem Rückgang in der Abwertung führen.
- Die Erforschung von **abwertenden Einstellungen gegenüber asylsuchenden Menschen** kann nur auf einen kürzeren Beobachtungszeitraum blicken, sodass lediglich drei Befragungen zur Verfügung stehen. Nach einem leichten Rückgang in der Abwertung von 2012 auf 2014, stieg die Abwertung in 2016 deutlich an. Der Zustimmunganteil im Jahr 2016 ist mit knapp 50 Prozent hoch, sodass knapp die Hälfte der Bevölkerung den abwertenden Einstellungen zustimmt. Es ist nicht auszuschließen, dass aufgrund aktueller Entwicklungen in den Fluchtbewegungen und in der Anzahl asylsuchender Menschen in Deutschland eine jetzige Befragung ein anderes Ausmaß feststellen würde. Wie zu beobachten ist, sind politische und soziale Einstellungen in der Bevölkerung nicht losgelöst von gesellschaftlichen Ereignissen und Veränderungen.

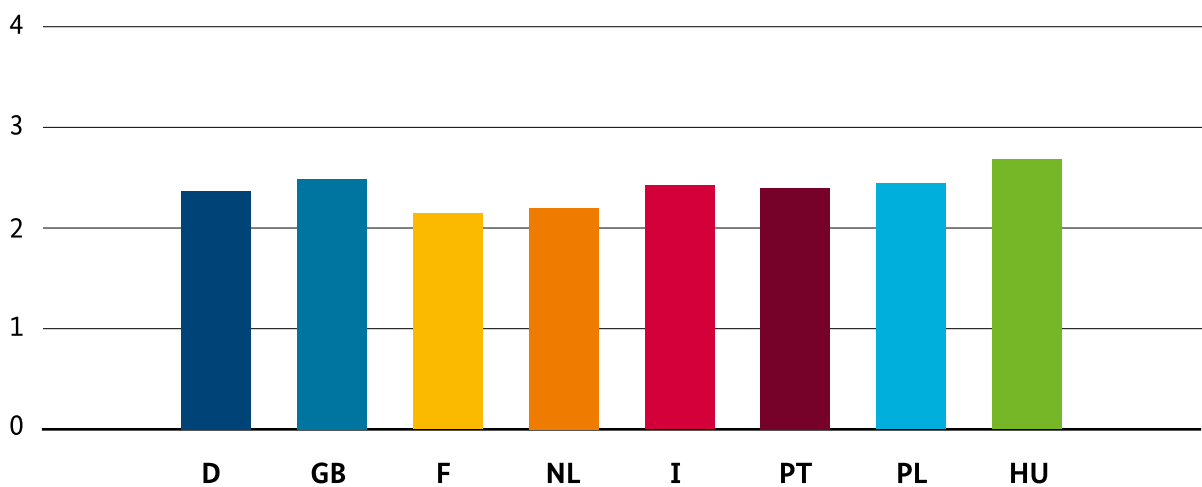
- Ein zeitlicher Vergleich für antiziganistische Vorurteile ist ebenfalls nur für 2011, 2014 und 2016 möglich, doch zeichnet sich ein Rückgang ab. Zuletzt stimmten knapp ein Viertel der Befragten dieser Abwertungsform zu. Ähnlich wie beim Antisemitismus können antiziganistische Vorurteile auf eine längere Entwicklungsgeschichte in der deutschen Gesellschaft zurückblicken. Im Unterschied jedoch weisen sie keine so starke gesellschaftliche Ächtung wie antijüdische Einstellungen auf.

4.2 Europa

In der Studie „Die Abwertung der Anderen“ wurde erstmalig eine breite und vergleichende Erfassung von abwertenden Einstellungen in Europa vorgenommen. In acht europäischen Ländern wurde 2008 mittels repräsentativer Stichproben die Verbreitung verschiedener Vorurteile untersucht.

4.2.1 Fremdenfeindlichkeit

Fremdenfeindliche Einstellungen als Abwertung von ZuwanderInnen sind in Europa unterschiedlich stark verbreitet. Während das Ausmaß in Frankreich und den Niederlanden verhältnismäßig gering ist, ist es in Ungarn und Großbritannien besonders hoch. Deutschland befindet sich im europäischen Mittelfeld.



Skala 1= „stimme überhaupt nicht zu“ bis 4 = „stimme voll zu“; Unterschied zwischen den Ländern: $F(7,7508) = 51.00, p < .001$; Post-hoc-Vergleiche: $F, NL < D, PT, I, PL < I, PL, GB < HU$.

Abbildung 3
Fremdenfeindlichkeit im europäischen Vergleich 2008
Quelle: Zick/Küpper/Hövermann, 2011, S. 64, Mittelwerte.

Auch in der sozialwissenschaftlichen europäischen Studie European Social Survey (ESS)⁴⁰ wurde die „Fremdenfeindlichkeit“ untersucht. Da es sich hierbei um eine Langzeitstudie handelt, kann die Entwicklung fremdenfeindlicher Einstellungen beobachtet werden.

Einstellungen zur Zuwanderung – welchen Gruppen sollte die Einwanderung verwehrt werden?⁴¹

Abbildung 4 zeigt, dass in den europäischen Ländern unterschieden wird, ob Zuwanderung von Personen der gleichen oder aber anderer ethnisch-kultureller Herkunft erfolgt. Handelt es sich bei den MigrantInnen um Menschen gleicher ethnischer Herkunft, sind im Langzeitvergleich durchschnittlich zwischen 20 und 50 Prozent der europäischen Befragten der Ansicht, man solle nur wenige oder keine von ihnen im eigenen Land aufnehmen. Wird nach der Aufnahme von MigrantInnen anderer bzw. „fremder“ ethnischer Herkunft gefragt, so ist die Ablehnung im Schnitt mit 35 bis knapp 60 Pro-

zent größer. Ausreißer nach oben sind Ungarn und Portugal und nach unten ist es Schweden, wo die Abwertungswerte äußerst gering sind. Während sich die Befragten in Portugal gegen ZuwanderInnen aus dem gleichen ethnisch-kulturellen Umfeld aussprechen (rund 55 Prozent), lehnen rund 80 (!) Prozent der ungarischen Befragten des ESS Menschen mit anderer Herkunft ab. Demgegenüber lehnen nur rund 10 bzw. 13 Prozent der schwedischen Befragten MigrantInnen gleicher bzw. anderer ethnisch-kultureller Herkunft ab.

Die Ablehnung der Aufnahme von MigrantInnen gleicher ethnisch-kultureller Herkunft ist in Deutschland mit rund 20 Prozent leicht unterdurchschnittlich ausgeprägt. Lediglich die beiden skandinavischen Länder zeigen hier noch geringere Werte. Das Ausmaß der Ablehnung der Aufnahme von MigrantInnen anderer ethnisch-kultureller Herkunft hingegen ist mit rund 40 Prozent als durchschnittlich einzustufen.

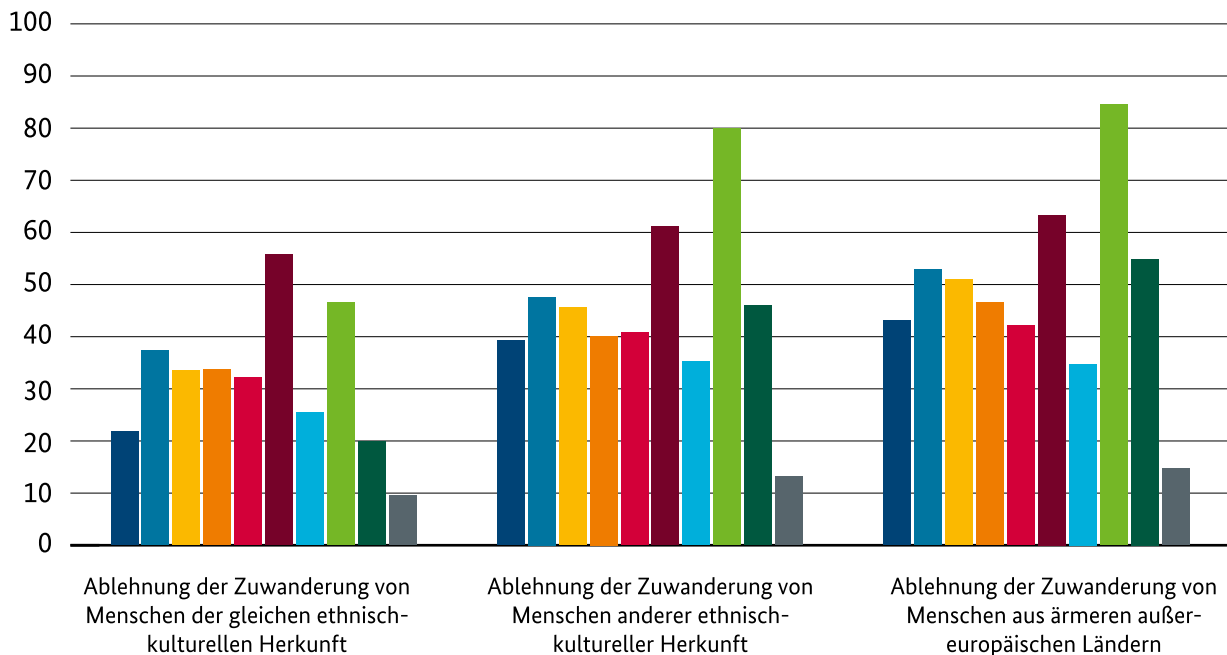


Abbildung 4
Ablehnung von Zuwanderern
Quelle: ESS, eigene Berechnungen,
Landesmittelwerte 2002–2014 in Prozent.

⁴⁰ Hier wurden neben einer Reihe von anderen Einstellungen auch fremdenfeindliche Vorurteile und Abwertungen gegenüber homosexuellen Menschen über einen Zeitraum von 12 Jahren in 7 Wellen von 2002 bis 2014 erhoben.

⁴¹ Abgetragen ist die addierte Zustimmung zu den Antwortausprägungen „wenigen MigrantInnen“ bzw. „keinen MigrantInnen“ auf die Frage, wie vielen Migranten und Migrantinnen der jeweiligen Gruppe die Migration erlaubt werden sollte.

Die Aufnahmebereitschaft der Mehrheitsgesellschaft von MigrantInnen hat der ESS zusätzlich in Hinblick auf die geographische Herkunft der Zugewanderten ermittelt und dabei explizit nach Zuwanderung von Menschen aus ärmeren außereuropäischen Ländern gefragt. In den meisten der zehn abgetragenen Ländern gaben durchschnittlich zwischen 40 und 55 Prozent der Befragten an, sie würden nur wenige oder keine ZuwanderInnen aus ärmeren Ländern außerhalb Europas aufnehmen wollen. Die höchste Ablehnung der Zuwanderung dieser Migrantengruppe erfolgt eindeutig in Ungarn, wo knapp 85 Prozent dies ablehnen. Aber auch in Portugal (63 Prozent), Dänemark (55 Prozent), Großbritannien (53 Prozent) oder Frankreich (51 Prozent) lehnen über die Hälfte der Befragten eine größere Zuwanderung ab. Erneut ist in Schweden eine mit Abstand positivste Haltung zur Zuwanderung in der Bevölkerung festzustellen. In Deutschland liegt der durchschnittliche Wert bei 43 Prozent, die sich gegen größere Zuwanderung aus ärmeren außereuropäischen Ländern aussprechen.

Bereicherung durch Zuwanderung?

Im ESS wurde neben der Aufnahmebereitschaft der EuropäerInnen gegenüber Zugewanderten auch mit drei weiteren Aussagen ermittelt, ob die Befragten eine Bereicherung für ihr Land durch MigrantInnen erkennen oder diese negieren. Dabei wurde mit den drei Fragen auf verschiedene Bereiche abgezielt: generell besserer/schlechterer Ort zum Leben, gut/schlecht für die heimische Wirtschaft und guter/schlechter Einfluss auf die eigene Kultur.

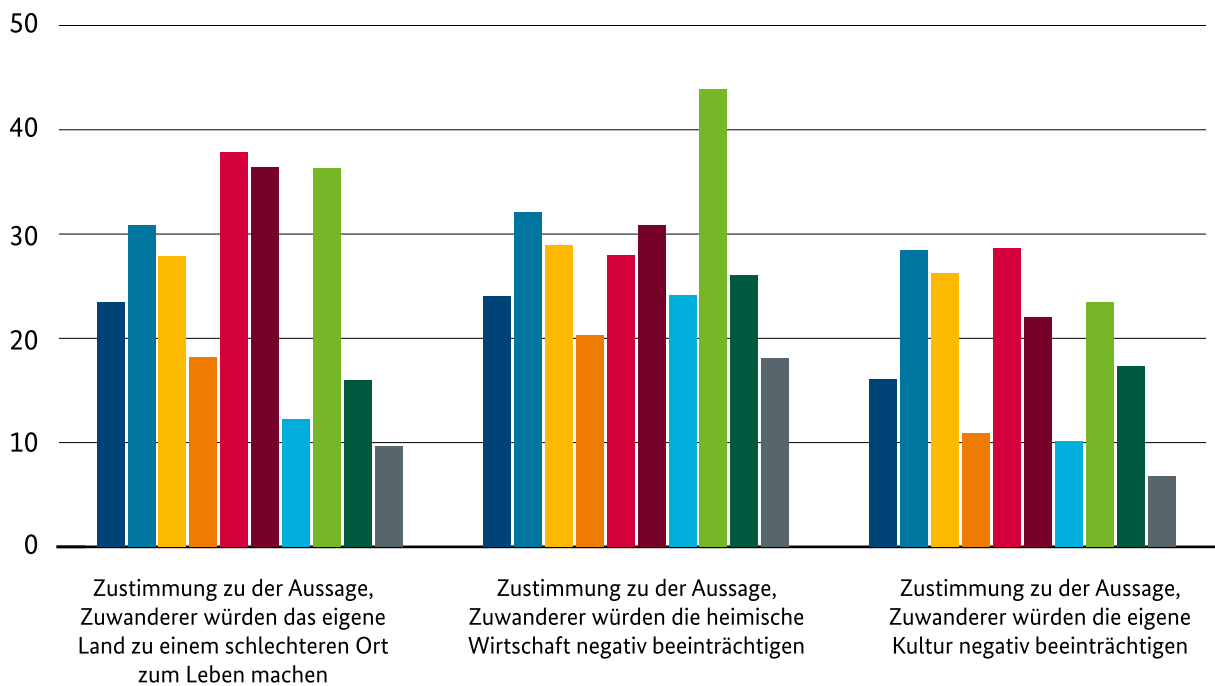


Abbildung 5 – Zustimmung zu Aussagen der Verschlechterung durch Zuwanderung in verschiedenen Bereichen
Quelle: ESS, eigene Berechnungen, Landesmittelwerte 2002–2014 in Prozent.¹

¹ Die drei Items wurden jeweils auf einer Skala von 0 „negativer Einfluss“ bis 10 „positiver Einfluss“ abgefragt. Abgetragen sind die addierten Zustimmungen der Antwortausprägungen 0, 1, 2 und 3.

Betrachten wir zunächst das Ausmaß, inwieweit der generellen Aussage zugestimmt wird, dass Zuwanderer das eigene Land zu einem schlechteren Ort zum Leben machen. Knapp jede/r vierte Befragte in Deutschland stimmt dieser Aussage zu. Am häufigsten wird diese Meinung in Italien, Portugal und Ungarn vertreten, wo mehr als 35 Prozent der Befragten zustimmen. Am niedrigsten ist die Zustimmung in den Niederlanden, Dänemark, Polen und Schweden.

Mit Blick auf die von den Befragten vermuteten Auswirkungen von Zuwanderung auf die heimische Wirtschaft, äußern vor allem ungarische Befragte mehrheitlich negative Meinungen zur Zuwanderung. Dabei sind es insbesondere ökonomische Bedrohungen, die wahrgenommen werden. Ebenfalls weit verbreitet ist die wahrgenommene ökonomische Bedrohung in Großbritannien, Portugal, Frankreich und Italien, wo jeweils rund 30 Prozent der Befragten dies äußern. Deutlich geringer sind die Befürchtungen dahingehend in den Niederlanden und erneut in Schweden.

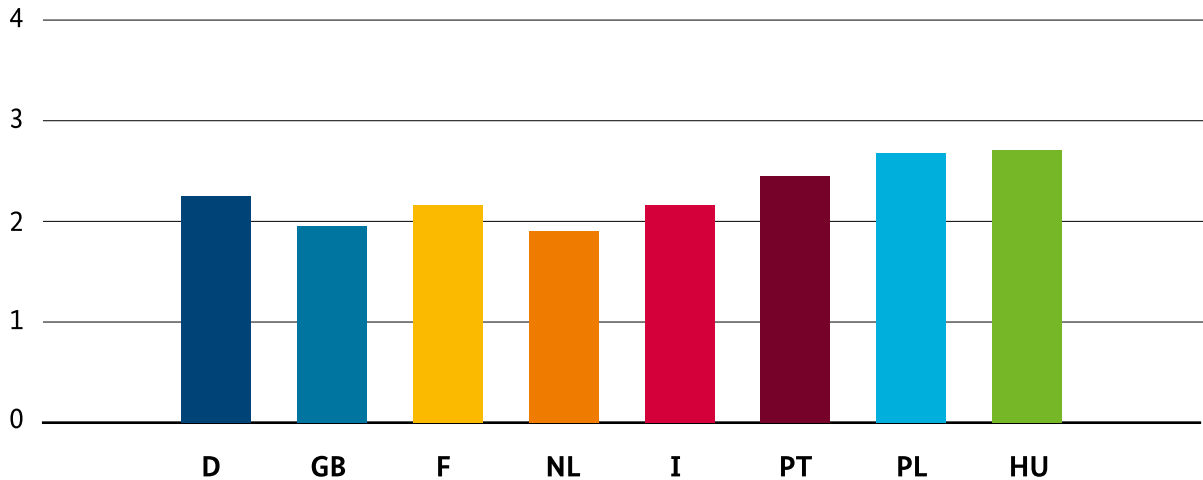
Im ESS wurde auch der Einfluss der Zuwanderung auf die heimische Kultur erfragt. Insgesamt befürchten im Durchschnitt weniger Befragte in den Ländern einen negativen Einfluss durch Zuwanderung, da in allen Ländern die durchschnittlichen Zustimmungsraten unter 30 Prozent liegen. Am häufigsten wurden derartige Befürchtungen in Großbritannien, Italien und Frankreich mit knapp über 25 Prozent geäußert. In Deutschland beträgt der Wert 16 Prozent. Am geringsten sind die Befürchtungen einer negativen kulturellen Beeinträchtigung durch Zuwanderung in den Niederlanden, in Polen und erneut in Schweden.

Anhand der ESS-Studie lässt sich somit zusammenfassen, dass über den Zeitraum von 2002 bis 2014 fremdenfeindliche Einstellungen unterschiedlich stark in den einzelnen Ländern Europas ausgeprägt waren. Dabei zeigt sich, wie schon in der Querschnittanalyse von Zick et al. (2011), dass Fremdenfeindlichkeit auch über einen längeren Zeitraum insbesondere in Ungarn stark verbreitet ist. Bei drei von sechs fremdenfeindlichen Aussagen sind die ungarischen Befragten mit Abstand diejenigen mit der stärksten Abwertung von MigrantInnen. Auch bei den weiteren Fragen rangiert Ungarn unter den Ländern mit dem größten Anteil an xenophoben Einstellungen. So lehnten z. B. knapp 80 Prozent der Ungarn es ab, MigrantInnen mit anderen ethnisch-kulturellen Wurzeln bei sich aufzunehmen.

Die mit Abstand geringsten fremdenfeindlichen Einstellungen lassen sich in Schweden feststellen. Hier liegt bei den meisten Aussagen die Ablehnung zwischen 10 und 15 Prozent. Im europäischen Vergleich liegt Deutschland zumeist im mittleren Bereich, wobei bei allen Items zu erkennen ist, dass den fremdenfeindlichen Aussagen im Laufe der Zeit erkennbar weniger zugestimmt wird – im Gegensatz zu anderen Ländern (bspw. Polen und Frankreich), in denen fremdenfeindliche Einstellungen zuletzt wieder zugenommen haben.

4.2.2 Antisemitismus

Antisemitische Vorurteile sind in Europa unterschiedlich stark verteilt. Die insgesamt stärksten Verbreitungen sind in Ungarn und Polen zu beobachten, die geringsten dagegen in den Niederlanden und Großbritannien. Deutschland befindet sich zusammen mit Frankreich und Italien im mittleren Bereich.



Skala 1= „stimme überhaupt nicht zu“ bis 4 = „stimme voll zu“; Unterschied zwischen den Ländern: $F(7,7233) = 204,07$, $p < .001$; Post-hoc-Vergleiche: NL, GB < I, F < D < PT < PL, HU.

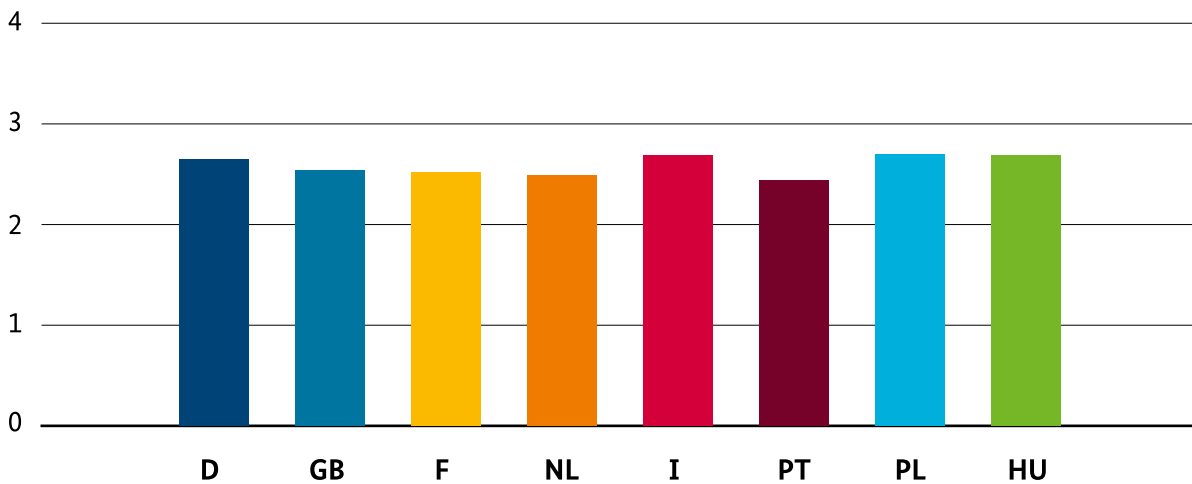
Abbildung 6

Antisemitismus im europäischen Vergleich 2008

Quelle: Zick/Küpper/Hövermann, 2011, S. 67, Mittelwerte.

4.2.3 Muslim- und Islamfeindlichkeit

Die Verbreitungsunterschiede hinsichtlich Muslim- und Islamfeindlichkeit sind eher gering. Bei den acht untersuchten Ländern lassen sich zwei Gruppen identifizieren. Die erste hat ein stärkeres, annähernd identisches Ausmaß an Muslimen- und Islamfeindlichkeit. Hierzu zählen Italien, Deutschland, Polen und Ungarn. Die zweite Gruppe dagegen zeichnet sich durch ein schwächeres Ausmaß dieser Abwertung aus (Großbritannien, Frankreich, Niederlande und Portugal).



Skala 1= „stimme überhaupt nicht zu“ bis 4 = „stimme voll zu“; Unterschied zwischen den Ländern: $F(7,6932) = 14.97, p < .001$; Post-hoc-Vergleiche: PT, NL < NL, F, GB < D, I, HU, PL.

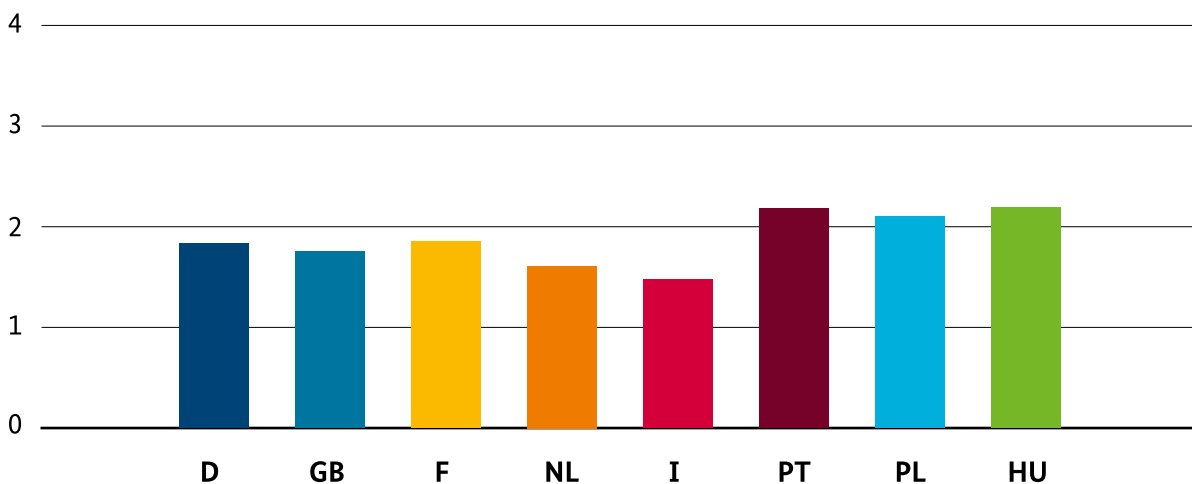
Abbildung 7

Muslimfeindlichkeit im europäischen Vergleich 2008

Quelle: Zick/Küpper/Hövermann, 2011, S. 72, Mittelwerte.

4.2.4 Ethnischer Rassismus

Die vermeintliche Höherwertigkeit von weißen gegenüber schwarzen Menschen findet insbesondere in Portugal, Polen und Ungarn starke Zustimmung. In Italien und den Niederlanden ist dagegen das geringste Ausmaß von ethnischen Rassismus zu beobachten. Deutschland, Frankreich und Großbritannien unterscheiden sich kaum voneinander. Rassistische Einstellungen finden entsprechend in Teilen der jeweiligen Bevölkerung Zuspruch.



Skala 1= „stimme überhaupt nicht zu“ bis 4 = „stimme voll zu“; Unterschied zwischen den Ländern: $F(7,7417) = 116.56, p < .001$; Post-hoc-Vergleiche: I < NL < GB < D, F < PL < PT, HU.

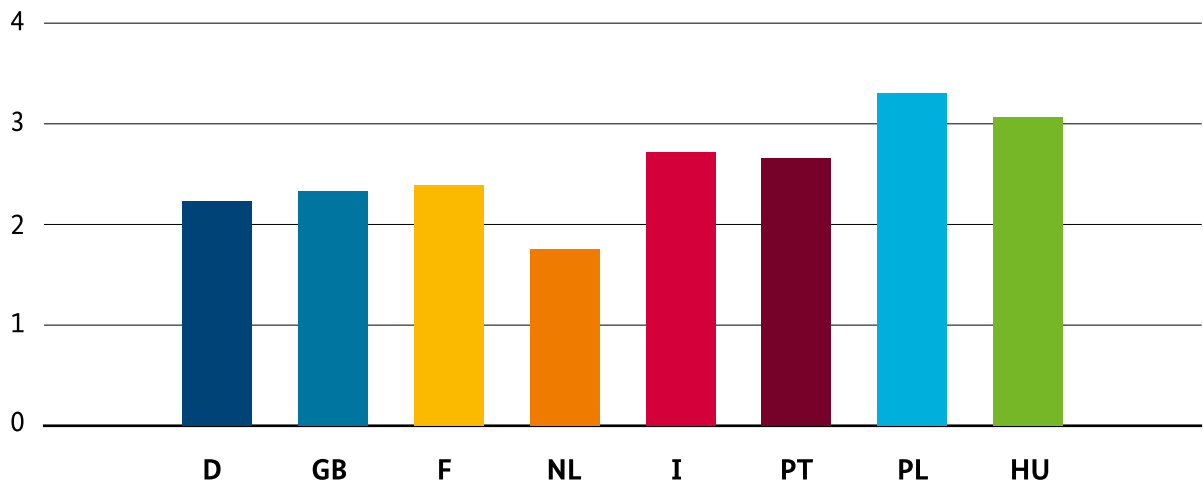
Abbildung 8 –

Ethnischer Rassismus im europäischen Vergleich 2008

Quelle: Zick/Küpper/Hövermann, 2011, S. 69, Mittelwerte.

4.2.5 Abwertung von Menschen mit homosexueller Orientierung

Bei keiner anderen Abwertungsform ist die Bandbreite des europäischen Ausmaßes größer als bei der Feindlichkeit gegenüber homosexuellen Menschen. Die Entwicklung hin zu einer Gleichberechtigung und –behandlung verschiedener Lebensformen ist in Europa unterschiedlich weit vorangeschritten. Insbesondere Polen und Ungarn fallen durch starke Abwertung von Menschen mit homosexueller Orientierung auf. Die Niederlande dagegen weisen das mit Abstand geringste Ausmaß auf, während sich Deutschland zusammen mit den vier weiteren Ländern im Mittelfeld befindet.



Skala 1= „stimme überhaupt nicht zu“ bis 4 = „stimme voll zu“; Unterschied zwischen den Ländern: $F(7,7504) = 178.56, p < .001$; Post-hoc-Vergleiche: $NL < D < GB, F < PT, I < HU < PL$.

Abbildung 9
 Abwertung von Menschen mit homosexueller Orientierung im europäischen Vergleich 2008
 Quelle: Zick/Küpper/Hövermann, 2011, S. 75, Mittelwerte.

Auch im ESS findet sich bezüglich der Abwertung von Menschen mit homosexueller Orientierung mit dem Item „Schwule und Lesben sollten so leben dürfen, wie sie möchten“ eine Aussage. In den ausgewählten Vergleichsländern stechen hier zwei Länder bei der Bewertung dieser Aussage heraus: In Polen (30 Prozent) und Ungarn (28 Prozent) ist hier die mit Abstand höchste und auch zeitlich stabilste Ablehnung zu verzeichnen; danach folgen Italien und Portugal mit rund 15 Prozent und Deutschland und Frankreich mit rund 10 Prozent. Hingegen lehnen nur rund 5 Prozent der Befragten in den Niederlanden, Dänemark und Schweden es ab, dass Schwule und Lesben so leben dürfen sollten, wie sie möchten.

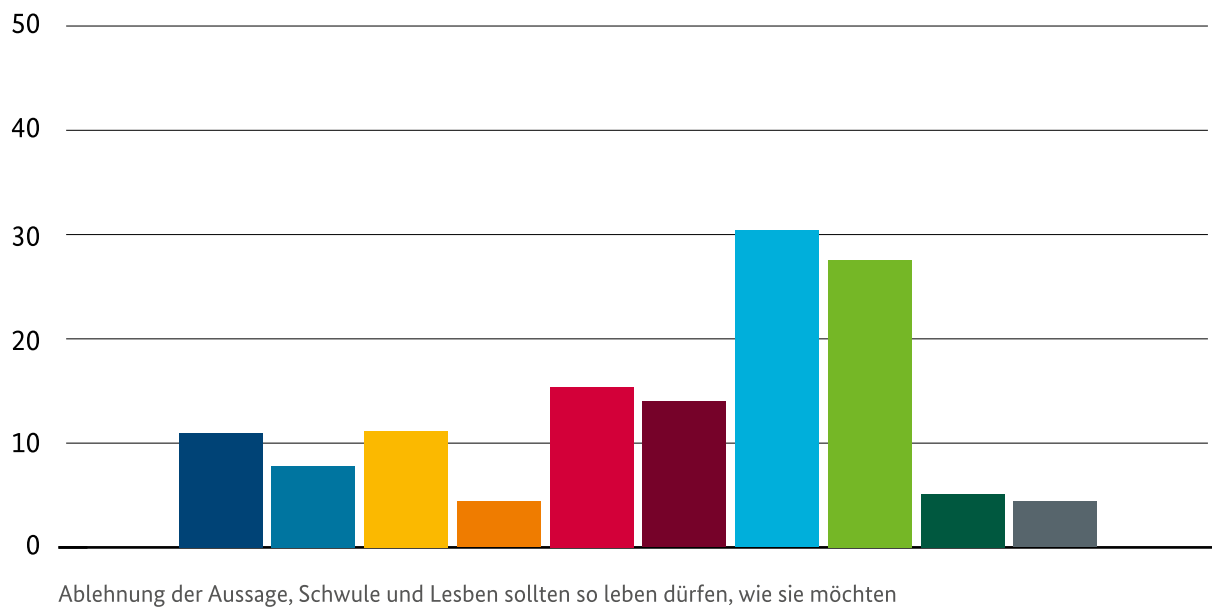


Abbildung 11

4.2.6 Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit insgesamt

Abwertungen und diskriminierende Vorurteile unterliegen in Europa unterschiedlichen Verbreitungen. Wird aus sechs Abwertungsformen⁴² ein Gesamtausmaß berechnet, zeigt sich folgendes Bild:

- Ungarn und Polen fallen durch ein hohes Ausmaß an Menschenfeindlichkeit auf.
- Es gibt ein breites Mittelfeld von Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Italien und Portugal.
- Die Niederlande erweist sich als das Land mit dem deutlich geringsten Ausmaß an Menschenfeindlichkeit.

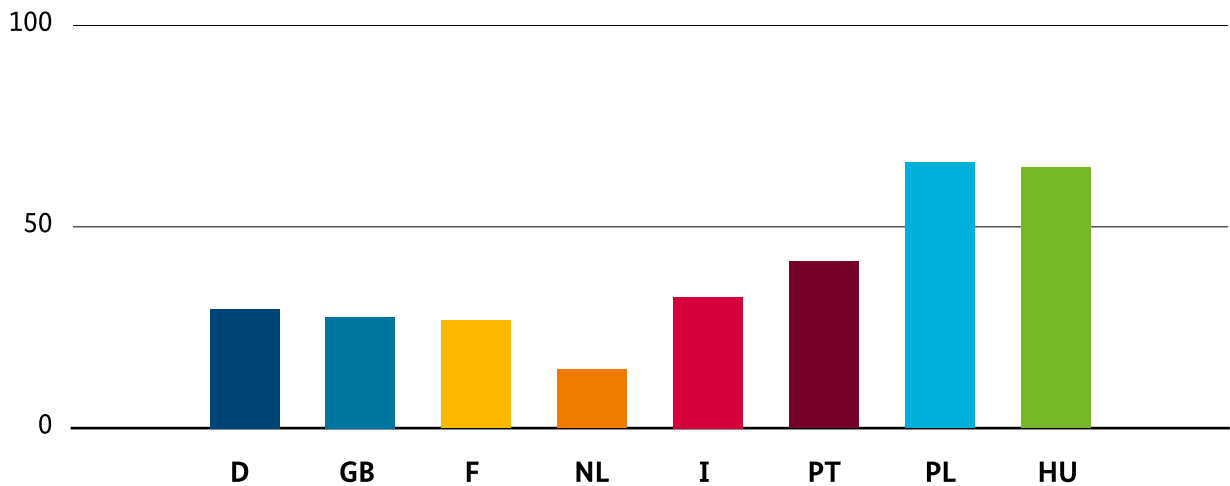


Abbildung 12
Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Europa 2008
Quelle: Zick/Küpper/Hövermann, 2011, S. 84, in Prozent.

⁴² Hierzu zählen: Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Antisemitismus, Abwertung von homosexuellen Menschen, Muslimfeindlichkeit und Sexismus.

4.2.7 Abwertungen im Kontext rechtsextremer Einstellungen

In den sog. Mitte-Studien wurden abwertende Einstellungen und diskriminierende Einstellungen im Kontext zentraler rechtsextremer Überzeugungen erfasst. Hierzu gehören nach Meinung einer Konsens-Arbeitsgruppe der Antisemitismus und die Ausländerfeindlichkeit. Abbildung 13 zeigt die Verläufe der beiden Elemente im Kontext der anderen Dimensionen rechtsextremer Einstellungen.

Im Blick auf ein "rechtsextremes Syndrom" bestätigen sich Trends, die zuvor berichtet wurden:

- Ausländerfeindliche Abwertungen entwickeln sich in der deutschen Bevölkerung seit 2002 tendenziell rückläufig, auch wenn zuletzt ein leichter Anstieg zu vernehmen ist.
- Auch der Antisemitismus ist leicht rückläufig.
- Das von den Autoren als manifest rechtsextreme Einstellung genannte Gesamtkonstrukt, das die sechs dargestellten Dimensionen umfasst, lässt eine stabile, leicht rückgängige Entwicklung zwischen 2002 und 2012 erkennen. Anschließend kam es in 2014 zu einem starken Rückgang mit nochmals niedrigeren Werten zuletzt in 2016.

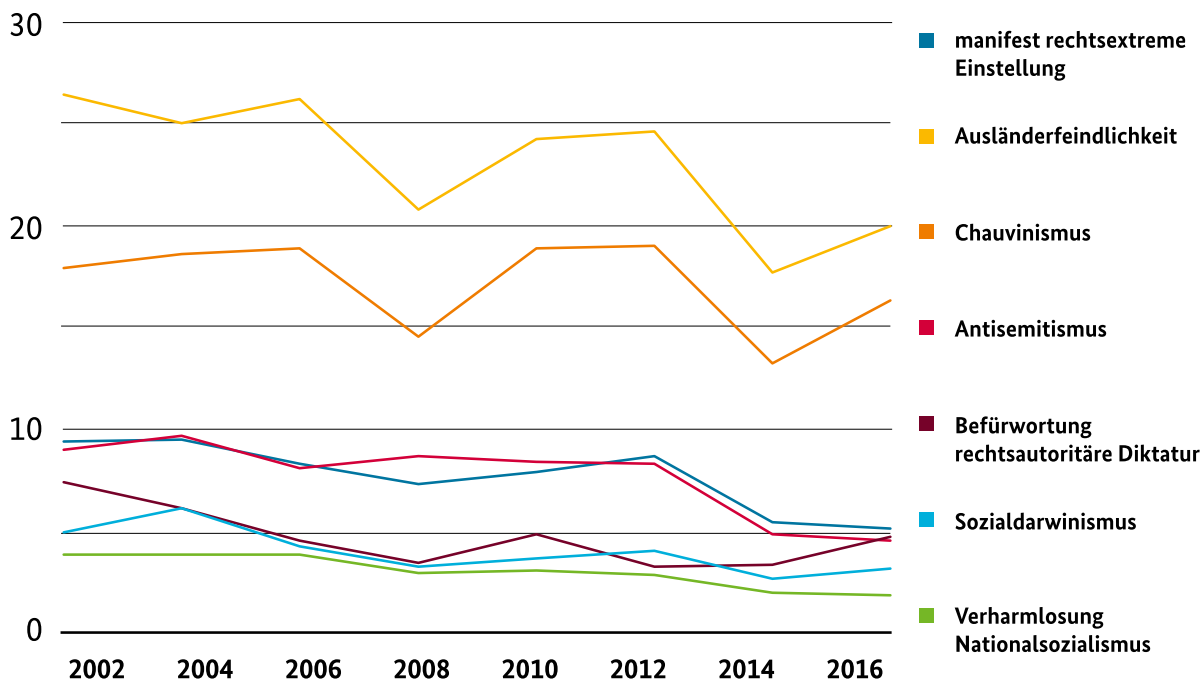


Abbildung 13

Entwicklung rechtsextremer Einstellungen zwischen 2002 – 2016

Quelle: Decker/Kiess/Brähler 2014; eigene Darstellung, Angaben in Prozent.

5. Anfällige Gruppen und zentrale Ursachen

5.1 Anfällige Gruppen

Mit Blick auf die Ursachen, aber vor allem Präventions- und Interventionsstrategien ist die Frage, wie Abwertungen demografisch verteilt sind, wichtig. Im Folgenden berichten wir über abwertende Einstellungen und diskriminierende Vorurteile in Gruppen, die für den sozio-ökonomischen Status relevant sind.

5.1.1 Geschlecht

Es lässt sich keine pauschale Einschätzung über Geschlechtsunterschiede bei Vorurteilen treffen, gleichwohl sich einzelne Differenzen abzeichnen, die sich auch über mehrere Jahre als stabil erweisen. Hierzu gehören die Fremdenfeindlichkeit und der Antiziganismus. Seit erstmaliger Untersuchung im Jahr 2002 erweisen sich Frauen als fremdenfeindlicher als Männer. In Tabelle 1 sind die Vorurteile nach Geschlecht für die jüngste Erhebung 2016 abgetragen. Hier ist zu entnehmen, dass es eher Männer sind, die fremdenfeindlicher sind – wenn auch nicht statistisch signifikant. Deutlicher fiel dagegen der Geschlechterunterschied beim Antiziganismus aus. Zwar liegen hierfür keine Langzeitdaten vor, jedoch fielen Frauen für alle Messzeitpunkte (2011, 2014, 2016) mit stärkeren antiziganistischen Vorurteilen auf als Männer. Zuletzt ins 2016 war diese Differenz jedoch geringer und nicht mehr signifikant. Auch bezüglich der Abwertung asylsuchender Menschen äußern Frauen zuletzt etwas häufiger Vorurteile als Männer. Jedoch ist dieser Befund nicht statistisch signifikant. Männer wiederum erweisen sich hinsichtlich der Abwertung von homosexuellen Menschen als feindseliger. Dieser Befund ist zeitlich sehr stabil. Auch bezüglich des klassischen Antisemitismus lassen sich zuletzt statistisch signifikant höhere Abwertungen bei Männern aufzeigen. Hinsichtlich des Rassismus und der Muslimfeindlichkeit zeigen sich dagegen keine klaren Geschlechtsdifferenzen.

Tabelle 1: Vorurteile bei Männer und Frauen 2016

	Männer	Frauen
Fremdenfeindlichkeit	20,1	18,1
klassischer Antisemitismus**	7,7	4,1
Muslimfeindlichkeit	18,9	17,7
Rassismus	9,9	7,7
Antiziganismus	24,1	25,7
Abwertung von asylsuchenden Menschen	48,6	50,4
Abwertung von Menschen mit homosexueller Orientierung**	11,9	7,8

Quelle: Zick/Küpper/Krause, 2016, Angaben in Prozent,

* $p \leq .05$, ** $p \leq .01$, *** $p < .001$.

5.1.2 Altersgruppen

Die für diesen Bericht relevanten Abwertungsformen in der Tendenz ein einheitliches Muster in den Altersgruppen auf, das sich auch zeitlich als äußerst stabil erweist. Je älter die Befragten, desto häufiger stimmen sie den Abwertungen zu. Für alle Elemente (mit Ausnahme der Muslimfeindlichkeit und des Antiziganismus) gilt, dass in der Gruppe der Ältesten (ab 61 Jahre) die stärksten Feindseligkeiten beobachtet werden können (siehe Tabelle 2). Hingegen lassen sich für die Gruppe der jüngsten Befragten (16–30 Jahre) für alle Elemente die niedrigsten Ausprägungen beobachten. Einzige Ausnahme ist hier der Rassismus, wenn auch nicht statistisch signifikant. Es lassen sich für kein Element signifikant stärkere Vorurteile in einer jüngeren Altersgruppe aufzeigen.

Tabelle 2: Vorurteile in unterschiedlichen Altersgruppen 2016

	16 – 30 Jahre	31 – 60 Jahre	Ab 61 Jahre
Fremdenfeindlichkeit**	12,1	19,1	22,3
klassischer Antisemitismus*	4,1	5,1	8,0
Muslimfeindlichkeit**	11,2	19,9	19,5
Rassismus**	8,0	6,8	12,4
Antiziganismus**	17,1	27,7	25,7
Abwertung von asylsuchenden Menschen***	33,5	52,7	53,4
Abwertung von Menschen mit homosexueller Orientierung***	3,7	7,6	16,3

Quelle: Zick/Küpper/Krause, 2016, in Prozent,

* $p \leq .05$, ** $p \leq .01$, *** $p < .001$.

5.1.3 Bildung

Hinsichtlich der Verbreitung abwertender Einstellungen in verschiedenen Bildungsgruppen zeichnet sich ein klares und eindeutiges Muster ab, das sich auch als zeitlich hochgradig stabil erweist. Personen mit einer hohen Bildung (Hochschulreife) weisen das mit Abstand geringste Ausmaß an Vorurteilen auf (siehe Tabelle 3).⁴³ In der Regel ist darüber hinaus ein linearer Anstieg von niedriger, über mittlere hin zu hoher Bildung zu beobachten. Einzige kleine Ausnahme dieser Regel stellt hier der Antiziganismus dar, bei dem Befragte mit mittlerem Bildungsniveau leicht höhere Abwertungen als Befragte mit niedrigem Bildungsniveau äußern.

⁴³ Die Unterteilung in die drei Bildungsniveaus erfolgte wie folgt: niedrige Bildung = keinen oder Hauptschulabschluss, mittlere Bildung = mittlere Reife, hohe Bildung = Fachhochschulreife/Abitur.

Tabelle 3: Vorurteile nach Bildungsniveau 2016

	Niedrig	Mittel	Hoch
Fremdenfeindlichkeit***	26,9	19,8	6,9
klassischer Antisemitismus***	8,7	6,1	1,8
Muslimfeindlichkeit***	24,4	20,4	7,7
Rassismus***	14,5	8,1	2,0
Antiziganismus***	26,5	29,1	18,6
Abwertung von asylsuchenden Menschen***	57,8	51,5	36,3
Abwertung von Menschen mit homosexueller Orientierung***	15,6	7,7	3,7

Quelle: Zick/Küpper/Krause, 2016, in Prozent,

* $p \leq .05$, ** $p \leq .01$, *** $p < .001$.

Auch wenn gebildete Personen im Vergleich mit Personen mit geringerer Bildung ein geringeres Ausmaß an Vorurteilen aufweisen, sind sie dennoch nicht gänzlich frei von Vorurteilen. Es kann lediglich festgestellt werden, dass der Anteil derjenigen, die offen feindselige Aussagen zustimmen, bei jenen mit hoher Bildung geringer ausfällt als bei jenen mit einem geringeren Bildungsniveau. Somit stellt das Bildungsniveau einen hochrelevanten und äußerst stabilen Erklärungsfaktor für die Zustimmung zu Vorurteilen dar.

5.1.4 Einkommensgruppen

Nahezu analog zu den Unterschieden zwischen Bildungsgruppen, lässt sich dasselbe lineare Muster ebenso bei Personen mit unterschiedlichem Einkommen wiederfinden. Das stärkste Ausmaß der hier relevanten Vorurteile findet sich bei einkommensschwachen Personen, gefolgt von Personen mit einem mittleren Einkommen. Dementsprechend ist das geringste Ausmaß bei einkommensstarken Personen zu beobachten. Allerdings sind auch hier einzelne Abweichungen von diesem Muster zu finden. So unterscheiden sich Personen mit niedrigem und mittlerem Einkommen hinsichtlich der Abwertung von Menschen mit homosexueller Orientierung und der Abwertung von Asylsuchenden nicht signifikant voneinander. Bezüglich des letzteren Elements ist die Abwertung in der mittleren Einkommensgruppe sogar am größten.

Tabelle 4: Vorurteile in verschiedenen Einkommensgruppen 2016

	einkommensschwach	mittleres Einkommen	einkommensstark
Fremdenfeindlichkeit***	29,1	20,8	9,4
klassischer Antisemitismus***	7,5	6,5	3,6
Muslimfeindlichkeit***	29,7	18,0	10,3
Rassismus**	12,1	9,9	4,4
Antiziganismus*	30,9	24,9	22,1
Abwertung von asylsuchenden Menschen	49,8	48,9	42,1
Abwertung von Menschen mit homosexueller Orientierung***	41,9	42,6	26,5

Quelle : Zick/Küpper/Krause, 2016, in Prozent,

* $p \leq .05$, ** $p \leq .01$, *** $p < .001$.

Bemerkenswert erscheint in den Verbreitungen jedoch, dass das Ausmaß des Zusammenhangs stark variiert. Während für die Fremdenfeindlichkeit oder die Muslimfeindlichkeit die Differenzen zwischen den Einkommensgruppen sehr groß sind (ca. 30 Prozent Einkommensschwache vs. ca. 10 Prozent Einkommensstarke), ist diese Differenz beim Antiziganismus und der Abwertung von asylsuchenden Menschen deutlich geringer. Bei letzterem Element ist zwar ebenso der beschriebene lineare Effekt zu beobachten, jedoch zeigen sich die Unterschiede hier nicht auf statistisch signifikantem Niveau.

5.2 Zentrale Ursachen der Abwertung

Moderne Erklärungsansätze der Vorurteilsforschung fokussieren eine multiperspektivische und interdisziplinäre Ausrichtung. Indem Theorien verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen und auch unterschiedliche Analyseebenen berücksichtigt werden, kann sich so der Komplexität des Vorurteilsphänomens angemessen genähert werden. Diese Herangehensweise ermöglicht somit nicht nur ein tieferes Verständnis für die Herausbildung und Beibehaltung abwertender Einstellungen, sondern auch die Ausarbeitung breiterer Präventions- und Interventionsansätze. Folglich ist der Blick auf meh-

rere Ebenen zu richten, da Einstellungen allgemein und damit auch feindselige Abwertungen nicht monokausal, sondern ganz gegenteilig multikausal sind.

Einerseits sind strukturelle Faktoren relevant, die die Lebensbedingungen und Teilhabemöglichkeiten der Menschen bestimmen. So kann eine gefühlte wirtschaftliche Schlechterstellung und misslingende Partizipation vorurteilsfördernd sein. Weiterhin spielen Einbindungen in soziale Netzwerke und auch Kontaktmöglichkeiten mit unterschiedlichsten Menschen und Gruppen eine Rolle, da sie Vertrauen, Anerkennung und Offenheit fördern und somit Vorurteile unterbinden oder hemmen können. Des Weiteren erweisen sich bestimmte individuelle Ideologien und Perspektiven auf das gesellschaftliche Zusammenleben als negativ. So tragen die Befürwortung von Dominanz und Hierarchie sowie Autoritarismus zu Vorurteilen und diskriminierenden Einstellungen bei.

6. Literatur

Ajzen, Icek/Fishbein, Martin, 2000

Attitudes and the attitude-behavior relation: Reasoned and automatic processes, in: Stroebe, W./Hewstone, M. (Hg.): *European Review of Social Psychology*, 11, S. 1–33.

Heitmeyer, Wilhelm, 2002

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die theoretische Konzeption und erste empirische Ergebnisse, in: ders. (Hg.): *Deutsche Zustände. Folge 1*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 15–34.

Heitmeyer, Wilhelm, 2006

Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Gesellschaftliche Zustände und empirische Ergebnisse aus 2002 bis 2005, in: ders. (Hg.): *Deutsche Zustände. Folge 4*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp, S. 15–38.

Hövermann, Andreas, 2016

Anomia, institutionelle Anomie und Vorurteile – der Beitrag anomie-theoretischer Ansätze zur Erklärung Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit Dissertation an der Fakultät für Soziologie, Universität Bielefeld.

Krause, Daniela/Zick, Andreas, 2013a

„GMF – FF. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit – Kurzska Fremdenfeindlichkeit“, in: Kemper, C. J./Brähler, E./Zenger, M. (Hg.): *Psychologische und sozialwissenschaftliche Kurzska: standardisierte Erhebungsinstrumente für Wissenschaft und Praxis*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 115–118.

Krause, Daniela/Zick, Andreas, 2013b

„GMF – AB. Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit – Kurzska Fremdenfeindlichkeit“, in: Kemper, C. J./Brähler, E./Zenger, M. (Hg.): *Psychologische und sozialwissenschaftliche Kurzska: standardisierte Erhebungsinstrumente für Wissenschaft und Praxis*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, S. 100–102.

Stephan, Walter G./Renfro, C. Lausanne, 2002

The role of threat in intergroup relations, in: Mackie, D./Smith, E. (Hg.): *From prejudice to intergroup emotions*, New York: Psychology Press, S. 191–207.

Tajfel, Henri/Turner, John C., 1979

An integrative theory of intergroup conflict, in: Austin, W.G./Worchel, S. (Hg.): *The social psychology of intergroup relations*. Monterey, CA: Brooks/Cole, S.33–47.

Wetzel, Juliane, 2014

Erscheinungsformen und Verbreitung antisemitischer Einstellungen in Deutschland und Europa, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 64. Jg., 28–30, S. 9–16.

Zick, Andreas, 2011: Islamfeindlichkeit – Das Potenzial in Deutschland, in: Pfeiffer, C./Benz, W. (Hg.)

Wir oder Scharia: Islamfeindlichkeit und Antisemitismus. Schwalbach/Ts.: Wochenschau-Verlag, S. 31 – 47.

Zick, Andreas, 2015

Die unsichtbare Sichtbarkeit – Antisemitismus auf Umwegen, in: Kohlstruck, M./Schüler-Springorum, S./Wyrwa, U. (Hg.): *Bilder kollektiver Gewalt – Kollektive Gewalt im Bild. Für Werner Bergmann zum 65. Geburtstag*. Berlin: Metropol, S. 78–88.

Zick, Andreas, 2016: Das Vorurteil über Muslime, in

Antes, P. & Ceylan, R. (Hg.): *Muslime in Deutschland: Historische Bestandsaufnahme, aktuelle Entwicklungen und zukünftige Forschungsfragen (Reihe Islam in der Gesellschaft, hrsg. von R. Ceylan, N. Foroutan & A. Zick)*. Wiesbaden: Springer VS, S. 39–57.

Zick, Andreas/Küpper, Beate/ Krause, Daniela, 2016

Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände – Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016 (hg. für die Friedrich-Ebert-Stiftung von Ralf Melzer). Bonn:Dietz.

Zick, Andreas/Hövermann, Andreas/Krause, Daniela, 2012

Die Abwertung von Ungleichwertigen. Erklärung und Prüfung eines erweiterten Syndroms der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, in: Heitmeyer, W. (Hg.): *Deutsche Zustände. Folge 10*. Berlin: Suhrkamp, S. 64–86.

Zick, Andreas/Küpper, Beate/Hövermann, Andreas, 2011

Die Abwertung der Anderen. Eine europäische Zustandsbeschreibung zu Intoleranz, Vorurteilen und Diskriminierung. Berlin: Friedrich-Ebert Stiftung.

Zick, Andreas/Wolf, Carina/Küpper, Beate/Davidov, Elmar/Schmidt, Peter/Heitmeyer, Wilhelm, 2008

The Syndrom of Group -Focused Enmity: The Interrelation of Prejudices Tested with Multiple Cross-Sectional and Panel Data, in: *Journal of Social Issues*, 64(2), S. 363–383.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium des Innern
Referat GZ 3
Alt-Moabit 140
10557 Berlin
www.bmi.bund.de

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Stand

Juni 2017
Kabinettbefassung am 14. Juni 2017

Gestaltung

Fink & Fuchs AG, Wiesbaden

Druck

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie kann bestellt werden unter:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09,
18132 Rostock

Telefon

+49-(0) 30 18 272 272-1

Telefax:

+49-(0) 30 18 10 272 272-1

E-Mail

publikationen@bundesregierung.de

Artikelnummer

BMI17008

Nach Lieferung der gewünschten Publikation werden die von Ihnen angegebenen Daten gelöscht.

